Digitized by Google

Crim.
223 hc

Rüttiman

Die
Zürcherischen Gesetze
betreffend die
Organisation der Rechtspflege
und das
Strafverfahren
(Schwurgerichte)

mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. J. Rüttimann,
Regierungsrath.

Zürich,
Verlag von Friedrich Schultheß.
1853.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtungen für die Strafrechtspflege und über die Nothwendigkeit, dieselben auf Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens neu zu gestalten, war man schon seit langer Zeit ziemlich allgemein einverstanden. Mit einer vom 14. Juni 1847 datirten Botschaft machte der Regierungsrath dem Großen Rathe Vorschläge, die auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter Beibehaltung des Instanzenzuges und ohne Mitwirkung von Geschwornen gerichtet waren. In der vom Großen Rathe mit Prüfung dieser Vorschläge beauftragten Kommission ergab sich anfänglich eine ziemlich starke Mehrheit von Stimmen für Aufstellung eines zahlreichen permanenten Gerichtes, welches gestützt auf mündliche Verhandlungen in erster und letzter Instanz alle Kriminalsachen zu beurtheilen gehabt haben würde. Allein mit der Ausarbeitung eines diesen Gedanken ausführenden Entwurfes scheint Niemand sich befaßt zu haben, und durch die wichtigen politischen Ereignisse des Spätjahrs 1847 und die daran sich anknüpfende Totalreform der Bundesverfassung wurde die Angelegenheit mehrere Jahre lang in den Hintergrund gedrängt. In der Zwischenzeit hatte das Institut der Jury in den meisten Staaten des Kontinents, in der schweizerischen Bundesverfassung und in einigen Kan-

Digitized by Google

tonalgesetzgebungen Eingang gefunden. Diese äußern Vorgänge mögen viel dazu beigetragen haben, daß dann im Frühjahr 1851, als endlich die Kommission nach langer Unthätigkeit wieder zusammentrat, der früher in der Minderheit gebliebene Vorschlag, Schwurgerichte einzuführen, lebhaften Anklang fand und ohne erheblichen Widerstand in zweimaliger Berathung im Großen Rathe und dann endlich in der Volksabstimmung vom 16. November 1851 durchgedrungen ist.

Es war nun aus Gründen, die nicht weiter aus einander gesetzt zu werden brauchen, sehr wünschbar, die neue Gerichtsverfassung ohne langes Zaudern ins Leben treten zu lassen. Es wurden deßhalb die von der Justizdirektion für den Fall der Annahme des Verfassungsgesetzes zum voraus ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe betreffend die Organisation der Rechtspflege und den Strafprozeß zuerst durch eine kleine Zahl von Fachmännern, dann durch den Regierungsrath und endlich durch eine Großrathskommission mit möglichster Beförderung durchberathen. Der Große Rath selbst hat auf eine einläßliche Diskussion zur Zeit verzichtet, um dieselbe später, und zwar jedenfalls vor Ablauf von drei Jahren, unter Benutzung der inzwischen zu machenden Erfahrungen vorzunehmen.

Wenn der gegenwärtige Kommentar auf diese Berathung einigen Einfluß ausüben und in der Zwischenzeit den Uebergang von dem bisherigen zu dem neuen Verfahren erleichtern wird, so ist die Absicht des Verfassers erreicht.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend

die Organisation der Rechtspflege.

Allgemeiner Theil.

Tit. I.

Allgemeine Vorschriften betreffend die Bedingungen der Wählbarkeit, die Wahlart und die Amtsdauer der Justizbeamteten.

§ 1.

Bei der Bestellung einer Gerichtsbehörde werden zuerst die sämmtlichen Mitglieder und sodann aus denselben der Präsident und Vizepräsident gewählt.

§ 2.

Zur Wählbarkeit zu einem durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Amte (mit Ausschluß der Gerichtsschreiber-, Kanzlisten- und Weibelstellen) wird neben dem Aktivbürgerrechte das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert.

Ausnahmsweise ist für die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes das angetretene dreißigste Altersjahr Bedingung der Wählbarkeit.

Digitized by Google

§ 3.

Die abtretenden Beamteten und Bediensteten sind jederzeit wieder wählbar.

§ 4.

Die Gerichte wählen ihre Schreiber und Weibel. Dem Obergerichte steht überdieß die Ernennung seiner sämmtlichen Kanzlisten zu. Der Staatsanwalt ernennt seinen Kanzlisten und Weibel.

Hierüber ist das Gesetz betreffend die Erneuerungswahlen (Bd. III. S. 12), dessen Umarbeitung übrigens ebenfalls bevorsteht, einstweilen noch maßgebend.

§ 5.

Die Amtsdauer der von den Gerichten zu wählenden höhern Kanzleibeamteten entspricht derjenigen der Mitglieder des betreffenden Gerichtes.

Die Amtsdauer der Kanzlisten des Obergerichtes und desjenigen des Staatsanwaltes, so wie aller Weibel beträgt ein Jahr.

§ 6.

Für alle Wahlen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze von einer Gerichtsbehörde vorzunehmen sind, gelten folgende Vorschriften:

a. Die sämmtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr.

b. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung statt.

c. Die übrigen Wahlen können auch durch offenes Handmehr geschehen.

d. Der Präsident stimmt bei Wahlen mit.

e. Hat sich im ersten Wahlgange keine absolute

Digitized by Google

Mehrheit ergeben, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten, bei dem die Stimmgebung noch ganz frei ist.

f. Kömmt auch im zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht heraus, so ist ein dritter vorzunehmen, bei welchem der oder diejenigen, welche in dem zweiten Wahlgange die geringste Stimmenzahl erhalten haben, aus der Wahl fallen und nur die übrigen in der Wahl bleiben.

g. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter Allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weitern Wahlgange geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.

h. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.

i. Sollten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so ist die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. Kömmt wieder das gleiche Ergebniß heraus, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

Dieser Paragraph entspricht dem § 154 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes.

Digitized by Google

Tit. II.

Ablehnung der Justizbeamteten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

§ 7.

Ein Richter, Gerichtsschreiber und Friedensrichter ist nicht fähig zu Ausübung seines Amtes und hat sich daher derselben auch unaufgefordert zu enthalten:

a. in seinen eigenen Sachen und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender, so wie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie und bis auf den ersten Grad der Maagschaft; ebenso in Sachen, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgethan ist;

b. in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger er ist;

c. wenn er bereits in einer untern Instanz an einer Verfügung in der Sache, um die es sich handelt, Theil genommen, oder in derselben als Schiedsrichter gesprochen, oder als Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat.

Ueberdieß kann Niemand als Mitglied des Schwurgerichtes in einer Sache handeln, in welcher er als Mitglied der Anklagekommission thätig gewesen ist, oder als Mitglied des Obergerichtes über die Be-

Digitized by Google

schwerde gegen ein Verfahren urtheilen, bei dem er selbst mitgewirkt hat.

Unterm 8. Juni 1850 hat das Obergericht eine Pfandverschreibung für ungültig erklärt, weil der Bezirksgerichtspräsident, der die Eintragung derselben in das Pfandbuch bewilligt hatte, wegen naher Verwandtschaft mit dem Gläubiger sich der Ausübung seines Amtes hätte enthalten sollen (M.-Chr. N. F. XIII. S. 3).

Magschaft. Die Ausstandsordnung vom Jahr 1729 sagt: »Magschaft heißt man allhier, nach gemeinem Brauch, nicht allein »wann einsen Ehefrau mit des andern Ehefrauen, sondern auch, »wann einer oder einsen Ehefrau mit des andern Ehefrauen vo»rigem Ehemanne in Blutfreundschaft stehet.« Demnach besteht das Verhältniß der Magschaft zwischen einem Richter und den Schwägern seiner Frau, so wie mit den Ehegatten der mit ihm verschwägerten Personen (z. B. A und B sind Ehegatten; B und C sind Geschwister; C und D sind Ehegatten, so stehen A und D im Verhältnisse der Magschaft und zwar im ersten Grade nach zürcherischer Berechnung, weil B und D im ersten Grade der Schwägerschaft stehen.

... als Mitglied der Anklagekommission thätig gewesen ist. Hieraus folgt, daß ein Oberrichter, der nach § 115 die Voruntersuchung geführt hat, in der betreffenden Sache nicht als Mitglied des Schwurgerichtes handeln kann; das Gleiche gilt wohl auch von einem Bezirksgerichtspräsidenten oder Bezirksrichter der sich in der gleichen Lage befindet. In dem Entwurfe des Regierungsrathes war ausdrücklich die Vorschrift enthalten, daß der Untersuchungsrichter nicht in dem Schwurgerichte sitzen dürfe. Dieselbe ist offenbar bloß darum gestrichen worden, weil man fand, daß sie in dem Ausschlusse der Mitglieder der Anklagekommission enthalten sei (vergl. Note zu § 103).

§ 8.

Nicht an sich unfähig ist er, kann aber abgelehnt werden:

Digitized by Google

a. wenn ihm oder einer der im § 7 litt. a benannten Personen je nach dem Erfolge des Streites ein nicht ganz unerheblicher Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann, oder wenn er oder eine jener Personen in einen Streit verwickelt ist, dessen Ausgang wesentlich von einer im gegenwärtigen Streite zum Entscheide kommenden Frage abhängt;

b. in Sachen einer juristischen Person (mit Ausnahme des Staates), deren Mitglied er ist;

c. in Sachen, in denen er als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt, oder wo er Rath gegeben, Gutachten ausgestellt oder als Vermittler, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat oder noch zu handeln hat;

d. wenn er zu einer Partei im Verhältniß besonderer Freundschaft oder Feindschaft steht, oder von ihr Unterstützung oder andere Vortheile zieht;

e. wenn er sich sonst durch sein Benehmen befangen gezeigt, oder Bericht angenommen hat;

f. wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältniß besteht, wie dasjenige von Angestellten und Dienstboten, insofern dasselbe nicht wenigstens drei Monate vor Einleitung des Prozesses aufgehört hat.

litt. b. Man hätte auch sagen können: „in Sachen einer Gemeinde oder Korporation, deren Bürger oder Genosse er ist.“

Digitized by Google

litt. c. Bericht angenommen hat. § 86 des organischen Gesetzes über die bürgerliche Rechtspflege lautet: „Das sogenannte „Berichten der Parteien oder ihrer Stellvertreter in Zivilprozessen „oder die Privatbesuche bei den einzelnen Richtern, um sie von „der Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen, „ist als des freien Bürgers unwürdig und der Gerechtigkeit nach„theilig untersagt". (Ebenso § 99 ibidem.)

§ 9.

Von einem ihr bekannten Unfähigkeits- (§ 7) oder Ablehnungsgrunde (§ 8) hat die betreffende Gerichtsperson rechtzeitig bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Ersatz entstandenen Schadens Anzeige zu machen und bis zu endlicher Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand zu beobachten.

§ 10.

Jedes Verfahren vor einer unfähigen oder abgelehnten Gerichtsperson und jede Entscheidung oder Verfügung, an der sie Theil genommen, ist nichtig; bei bloßer Ablehnung aber erst von der Zeit derselben an.

Es entsteht hier die Frage, in welcher Weise diese Vorschrift im Strafverfahren zur Anwendung gebracht werden könne. So lange in einer Strafsache das Urtheil entweder noch nicht ausgefällt ist, oder wenigstens noch nicht Rechtskraft erlangt hat, werden die durch die Strafprozeßordnung (§§ 148 bis 170) aufgestellten Rechtsmittel der Beschwerde, der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung in allen Fällen ausreichen. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung hingegen ergibt sich die Schwierigkeit, daß bei Aufzählung der Bedingungen des zur Anfechtung rechtskräftiger Urtheile bestimmten Wiederherstellungsgesuches (§ 171 Strafproz.) auf den vorliegenden § 10 keine Rücksicht genommen worden ist. Nichts desto weniger hat dieser § 10 ganz die

gleiche Gültigkeit wie jener § 171. Daher muß ein rechtskräftiges Strafurtheil, an dessen Ausfällung eine zur Ausübung ihres Amtes unfähige Gerichtsperson Theil genommen hat, wenn nicht eines der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Verhältnisse eintritt, auf Verlangen der betheiligten Partei für nichtig erklärt werden. Dagegen wird die bloße Nichtigkeit der Voruntersuchung oder eines Theiles derselben nicht leicht zur Kassation des Urtheils führen, wenn das Hauptverfahren an keinem Mangel leidet. Es könnte dieß höchstens dann geschehen, wenn die in der Voruntersuchung auf nichtige Weise erhobenen Aktenstücke dem Urtheile zum Grunde gelegt worden wären. Uebrigens werden Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe nur in äußerst seltenen Fällen erst nach Ausfällung des rechtskräftigen Urtheils zur Sprache gebracht werden.

§ 11.

Die Nichtigkeit tritt indeß nicht ein oder wird gehoben:

a. bei Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes durch ausdrücklichen Verzicht sämmtlicher Parteien;
b. im Falle der Ablehnungsbefugniß, wenn die hiezu berechtigte Partei ausdrücklich hierauf verzichtet, oder nicht innerhalb fünf Tagen nach der im Laufe des Verfahrens erhaltenen Kenntniß von dem Dasein eines Ausstandsgrundes und dem nicht beobachteten Ausstande ein Rechtsmittel ergriffen hat;
c. in allen Fällen durch Stillschweigen der Parteien während fünf Jahren, von der Ausfällung des rechtskräftigen Urtheils an gerechnet.

§ 12.

Auch der Gerichtsperson darf der Ausstand, wenn

sie das Dasein eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes bescheinigt oder, falls dieß nicht möglich wäre, bei ihrem Amtseide bezeugt, auf ihr Begehren nicht verweigert werden.

§ 13.

In dem Ausstandgesuche, das in jedem Abschnitte des Verfahrens gestellt werden kann (so jedoch, daß dem Gesuchsteller Ordnungsbuße und Entschädigung aufzulegen ist, wenn durch verschuldete Verspätung eine Tagfahrt vereitelt wird), sind die dasselbe begründenden Thatsachen anzuführen und gleichzeitig urkundlich oder durch amtliche Zeugnisse zu bescheinen. Wo dieß z. B. wegen behaupteter Freundschaft oder Feindschaft nicht möglich ist, hat, ohne daß ein weiteres Beweisverfahren zulässig wäre, der Gesuchsteller sich auf die gewissenhaft und unter Bezugnahme auf seinen Amtseid abzugebende Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen.

§ 14.

Ein ganzes Gericht kann nur abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, oder wenn sich die Ausstandsgründe auf so viele Mitglieder beziehen, daß die gehörige Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist.

An die Stelle der abgelehnten Richter treten die Ersatzmänner, und erst wenn diese zur gehörigen Besetzung des Gerichtes nicht mehr ausreichen, kann die Sache an ein anderes Gericht gewiesen werden. (Vergl. § 15 litt. b und c).

Digitized by Google

§ 15.

Ueber ein streitiges Ausstandsbegehren entscheidet, wenn es gerichtet ist

a. gegen einen Beamteten mit Einzelnkompetenz: die vorgesetzte Behörde;

b. gegen Mitglieder eines Gerichtes: dieses selbst, sofern es durch allfälligen Zuzug von Ersatzmännern noch gehörig besetzt bleibt, sonst die Oberbehörde;

c. gegen so viele Mitglieder des Obergerichtes, daß dasselbe auch mit Zuzug der Ersatzmänner nicht mehr gehörig besetzt werden kann: der Große Rath.

§ 16.

Gegen einen dießfälligen Entscheid der Unterbehörde ist sofort Beschwerde zulässig; doch soll dadurch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt, sondern bis zum Entscheide nöthigenfalls das Gericht durch Ersatzmänner ergänzt werden.

§ 17.

Findet die Oberbehörde den Ausstand eines Einzelnrichters, der keinen Ersatzmann hat, oder eines ganzen untern Gerichtes begründet, so bezeichnet sie in ihrem Bescheide gleichzeitig die Person oder das Gericht, der oder dem die Sache zu übertragen ist.

An die Stelle des abgelehnten Obergerichtes treten die Ersatzmänner desselben. Reichen diese nicht aus, so sind die Präsidenten der Bezirksgerichte (mit

Digitized by Google

Ausschluß desjenigen, der in erster Instanz gehandelt hat) in der Reihenfolge der Bezirke als außerordentliche Ersatzmänner einzuberufen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Statthalter und die Gemeindammänner können nicht abgelehnt werden. Wenn sie sich jedoch in Verhältnissen befinden, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, so wird die vorgesetzte Behörde auf den Antrag des betreffenden Beamten oder eines Betheiligten oder auch von Amts wegen die Besorgung des Geschäftes einem Stellvertreter übertragen. (Vergl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege Art. 62).

Tit. III.

Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber.

§ 18.

Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt das Geschäftsverzeichniß.

§ 19.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte. Er bringt in der Regel die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nöthigenfalls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Digitized by Google

§ 20.

Der Präsident versammelt die Behörde, wie es die Geschäfte nöthig machen, ergänzt dieselbe durch Ersatzmänner und erläßt die erforderlichen Ladungen.

§ 21.

Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, so wie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben.

§ 22.

Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu dem Ende kann er einzelne Personen, oder wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen. Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens acht Stunden gefangen halten lassen.

Es sind dieß Polizeimaßregeln, welche nicht den Charakter einer Strafe an sich tragen, sondern bloß zur Handhabung der Ordnung dienen.

§ 23.

Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der dem Gerichte untergebenen Beamteten und Bediensteten.

§ 24.

Der Präsident wird durch den zweiten Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder wenn ein solcher

Digitized by Google

nicht besteht, oder verhindert ist, je durch das zuerst gewählte Mitglied der Behörde vertreten.

§ 25.

Der Gerichtsschreiber hat berathende Stimme. Er besorgt das Rechnungswesen und die Kanzleigeschäfte des Gerichtes, des Präsidenten, der Kommissionen und der Untersuchungsrichter. Er ist berechtigt, unter Genehmigung des Gerichtes einen Stellvertreter zu ernennen, für den er verantwortlich ist.

Diese Bestimmungen finden auf die Kanzlei des Obergerichtes, für welche besondere Vorschriften aufgestellt werden (§ 104), keine Anwendung.

Tit. IV.

Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältniß zu einander, zu ihren Untergebenen und zu fremden Behörden.

§ 26.

Hinsichtlich der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsstellen unabhängig von ihren vorgesetzten Behörden und haben von den letztern über das, was Rechtens sei, im einzelnen Falle Belehrung weder zu verlangen noch anzunehmen.

Im Uebrigen haben die Unterbehörden den kompetenten Befehlen und Verfügungen der obern nachzukommen.

Digitized by Google

§ 27.

Der Instanzenzug soll immer inne gehalten werden, und daher keine Oberbehörde eine in die Zuständigkeit einer untern fallende Sache unmittelbar an sich nehmen.

§ 28.

Keine Gerichtsstelle darf eine Amtshandlung, welche ohne Gefahr verschoben werden kann, in dem Amtskreise einer andern, ihr nicht untergebenen Behörde ohne das Einverständniß der letztern oder die Bewilligung der gemeinschaftlichen Oberbehörde vornehmen.

§ 29.

Ordnungsmäßig zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren anderer Gerichtsstellen hat jede richterliche Behörde in ihrem Amtskreise ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit des Gesuches, für das nur die ersuchende Stelle verantwortlich ist, zu entsprechen, sofern darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit liegt.

Begehren anderer Gerichtsstellen. Es ist hiebei bloß an Gerichtsstellen des Kantons Zürich zu denken. Auf die Gesuche fremder Gerichte findet die Vorschrift des § 29 durchaus keine Anwendung. Dergleichen Gesuche sind sehr verschiedener Art. Häufig kann denselben ohne alles Bedenken entsprochen werden, indem es sich bloß darum handelt, Einwohnern des Kantons Zürich Mittheilungen zu machen, welche im Interesse derselben liegen, oder mit Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen, welche keine politische Bedeutung haben, Zeugenverhöre vorzunehmen. Ganz anders verhält es sich, wenn es sich darum

Digitized by Google

handelt, Urtheile fremder Gerichte zu vollziehen, Einwohner des Kantons Zürich vor ein fremdes Gericht zu laden oder gar auszuliefern u. s. f. In Fällen der erstern Art haben die Gerichte immer von sich aus das Geeignete verfügt und es ist kein Grund vorhanden, in dieser Beziehung in Zukunft anders zu verfahren. So oft hingegen auf Verlangen eines fremden Gerichtes in die Freiheit oder in den Besitz eines Einwohners des Kantons Zürich eingegriffen werden soll, ist eine sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Maßregel nothwendig und der Entscheid steht dem Regierungsrathe und beziehungsweise dem Bundesrathe zu. (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes § 80 Ziffer 10 und 11.) Mit Beziehung auf die Auslieferung von Angeschuldigten und die Stellung von Zeugen waltet hierüber kein Zweifel ob. Was die Vollziehung der Zivilurtheile fremder Gerichte betrifft, so wollen wir durch ein Beispiel unsere Auffassungsweise der nicht ganz unbestrittenen Befugnisse des Regierungsrathes klar zu machen suchen. Gesetzt, es sei A durch ein französisches Gericht verurtheilt worden, dem B die Summe von 5000 Frcs. zu bezahlen, so kann B gegen A, wenn derselbe im Kanton Zürich seinen Wohnsitz hat, die Schuldbetreibung anheben. Will A die Zahlung streitig machen, so muß er von dem Bezirksgerichtspräsidenten und beziehungsweise von dem Obergerichte einen Rechtsvorschlag verlangen. Ist ihm der Entscheid des Obergerichtes ungünstig, so ist durchaus kein Grund vorhanden, die Dazwischenkunft des Regierungsrathes eintreten zu lassen. Wenn hingegen die hiesigen Gerichte sich weigern, das in Frankreich ausgefällte Urtheil anzuerkennen, so kann B und beziehungsweise die französische Regierung bei dem Regierungsrathe des Kantons Zürich oder bei dem Bundesrathe auf Vollziehung des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Staatsvertrages dringen, und der Entscheid der obersten Verwaltungsbehörde, welcher es allein zusteht, in solchen Angelegenheiten den Kanton und beziehungsweise die Eidgenossenschaft nach außen hin zu vertreten, ist auch für die Gerichte maßgebend.

Digitized by Google

§ 30.

Die Korrespondenz mit dem Bundesrathe und mit den Regierungsbehörden anderer Kantone oder fremder Staaten wird durch den Regierungsrath vermittelt.

Tit. V.

Vermischte Bestimmungen.

§ 31.

Die Friedensrichter, Richter, Ersatzmänner, Gerichtsschreiber und die Beamteten der Staatsanwaltschaft (§ 114) haben folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Zürich getreu zu sein, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, und zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe."

Die Kanzlisten und Weibel sind für gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Dienstes ins Handgelübde zu nehmen.

Die Schwörformel ist hier eben so wenig vorgeschrieben als in den bisherigen Gesetzen betreffend die Organisation der bürgerlichen und der Strafrechtspflege. Es steht daher der Behörde, welche die Beeidigung vornimmt, frei, entweder diejenige Formel anzuwenden, welche nach § 80 von den Geschwornen nachgesprochen werden soll; oder nach Analogie der Bundesgesetze mit dem Nachsprechen der Worte: »ich schwöre es« sich zu begnügen.

Digitized by Google

§ 32.

Das Obergericht wird von dem Großen Rathe beeidigt. Die Präsidenten der übrigen Gerichte leisten den Eid vor der Aufsichtsbehörde derselben und beeidigen ihrerseits die Richter, die Ersatzmänner und den Gerichtsschreiber.

Die Beamteten der Staatsanwaltschaft leisten den Eid vor dem Regierungsrathe.

§ 33.

Die Amtskleidung der Justizbeamteten ist die schwarze Kleidung.

Bei feierlichen öffentlichen Anlässen erscheinen die Kantonalbeamteten mit Degen und aufgeschlagenem Hute.

Besonderer Theil.

Tit. I.

Die Friedensrichter.

§ 34.

Jede politische Gemeinde hat nach Art. 84 der Verfassung einen oder mehrere Friedensrichter.

§ 35.

Die Zahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Friedensrichter bleibt die bisherige. Eine allfällige Veränderung dieser Zahl, so wie der Abgrenzung der Gemeindsabtheilungen ist durch die Gemeinde

Digitized by Google

bei dem Regierungsrathe nachzusuchen, der nach eingeholtem Gutachten des Bezirksrathes entscheidet.

§ 36.

Der Friedensrichter wird in einer ordentlichen Gemeindsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wird die Stelle eines Friedensrichters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so überträgt der Bezirksgerichtspräsident die Geschäfte bis zur Wiederbesetzung einem benachbarten Friedensrichter.

Dem Gemeindrathe steht es frei, eine außerordentliche Gemeindsversammlung für die Wahl eines neuen Friedensrichters einzuberufen.

§ 37.

Fällt der Friedensrichter in den Ausstand, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident für den betreffenden Fall einen andern Friedensrichter.

§ 38.

Der Friedensrichter soll in der Gemeinde und in der Gemeindsabtheilung wohnen, für welche er bestellt ist. Ausnahmen können von der Gemeinde gestattet werden.

§ 39.

Der Friedensrichter wählt sich seinen Weibel selbst.

§ 40.

Der Friedensrichter steht unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, dem er jährlich eine tabellarische

Digitized by Google

Uebersicht über seine Verrichtungen einzusenden hat, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes.

Tit. II.

Die Kreisgerichte.

§ 41.

Jeder Wahlkreis hat ein Kreisgericht, welches mit Inbegriff des Präsidenten aus drei Richtern und zwei Ersatzmännern besteht, und von den bei den Großrathswahlen Stimmberechtigten unter dem Vorsitz des Kreispräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

Nach Ablauf dieser Amtsdauer findet für sämmtliche Mitglieder eine Integralerneuerung statt.

§ 42.

Der Vizepräsident wird durch das Gericht selbst gewählt.

Der Regierungsrath hatte vorgeschlagen, daß der Präsident gemäß dem § 24 je durch das zuerst gewählte Mitglied des Gerichtes vertreten werden solle. Dieser Vorschlag war (gleichwie der jetzige § 42) darauf berechnet, die Geschäfte der Kreisversammlung abzukürzen. Die Wahl des Vizepräsidenten durch das Gericht nimmt sich gegenwärtig etwas sonderbar aus, da das Gericht nur noch aus drei Mitgliedern besteht; es wäre beinahe passender, dem Präsidenten die Bezeichnung des Vizepräsidenten zu überlassen.

§ 43.

Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes

Digitized by Google

und Gemeindammanns sind unvereinbar mit der Stelle eines Kreisrichters oder Ersatzmannes.

Alle dergleichen Aufzählungen, welche im gegenwärtigen und in andern Gesetzen vorkommen, sind nicht erschöpfend. Gerade solche Stellen werden absichtlich nicht angeführt, bei denen es sich von selbst versteht, daß sie mit der in Frage liegenden nicht verbunden werden können (z. B. im vorliegenden Falle diejenige eines Bezirksrichters, Oberrichters u. s. f.).

§ 44.

Wird die Stelle eines Richters oder Ersatzmannes vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so ist dieselbe dennoch erst bei Gelegenheit der Integralerneuerung des Gerichtes wieder zu besetzen, es wäre denn, daß eine Störung des Geschäftsganges eintreten könnte, in welchem Falle das Statthalteramt dafür zu sorgen hat, daß die Kreisversammlung zum Behufe der Ergänzung des Gerichtes einberufen werde.

Durch diese Vorschrift, so wie durch die Bestimmung des § 41, daß alle vier Jahre eine Integralerneuerung der Kreisgerichte stattfinden soll, ist dafür gesorgt worden, daß die Kreisversammlungen nicht durch allzu häufige Einberufung ermüdet werden.

§ 45.

Zur Ausfällung eines Urtheils und zur Fassung eines Beschlusses muß das Gericht vollständig besetzt sein.

Sollten ausnahmsweise zur Vorbereitung des Urtheils Vor- oder Zwischenverhandlungen erforderlich sein, so können dieselben vor dem Präsidenten

Digitized by Google

oder vor einem von demselben zu bezeichnenden Richter unter Zuzug des Gerichtsschreibers stattfinden.

§ 46.

Die Kreisgerichte stehen unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes, welchem sie jährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen erstatten, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes.

§ 47.

Die Gerichtsschreiber führen ein genaues Register über die vom Gerichte gesprochenen Bußen, besorgen deren Einzug und legen dem Gerichte jährlich Rechnung ab. Das Kreisgericht stellt seine Rechnung dem Bezirksgerichte zur Revision und zu Handen der Finanzdirektion zu.

Für die Sitzungslokale der Kreisgerichte dürfen keine Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Hiemit sind die Uebergangsbestimmungen (§§ 126 und 127) in Verbindung zu bringen.

Tit. III.

Die Bezirksgerichte.

§ 48.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, welches in dem Bezirke Zürich mit Inbegriff des Präsidenten aus sieben, in den übrigen Bezirken aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht und von der Bezirkswahlversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wird.

Digitized by Google

§ 49.

Jedes dritte Jahr tritt abwechselnd das eine Mal die kleinere, das andere Mal die größere Hälfte der Richter und Ersatzmänner in Erneuerung.

Wird die Stelle eines Richters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll sie in der Regel innerhalb zwei Monaten wieder besetzt werden.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwar nach § 48 sechs Jahre. Wenn aber ausnahmsweise ein Richter, dessen Amtsdauer theilweise bereits abgelaufen ist, zum Präsidenten gewählt wird, so folgt aus der Vorschrift des § 1 und versteht sich übrigens beinahe von selbst, daß der Betreffende im gleichen Augenblicke, in welchem seine Amtsdauer als Richter abläuft, auch von der Präsidentenstelle abtreten und in der einen wie in der andern Eigenschaft sich einer Erneuerungswahl unterwerfen muß.

§ 50.

Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes, Schuldenschreibers und Gemeindammanns sind, gleichwie die Ausübung des Advokatenberufes, mit dem Amt eines Bezirksrichters oder Ersatzmannes unvereinbar.

Ueberdieß ist es nicht zulässig, daß in einem Bezirksgerichte mehr als zwei Landschreiber zugleich Mitglieder seien, oder daß ein solcher die Stelle eines Präsidenten des Bezirksgerichtes bekleide.

Vergl. die Note zu § 43.

§ 51.

Zur Ausfällung eines zweitinstanzlichen Urtheils ist die Mitwirkung von fünf Richtern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

Digitized by Google

Für bloße Beschlüsse, so wie für erstinstanzliche Urtheile, genügt die Anwesenheit von drei Richtern.

§ 52.

Die Bezirksgerichte halten in der Regel ihre Sitzungen am Hauptorte des Bezirkes.

Ebendaselbst ertheilt der Gerichtspräsident ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag gleichzeitig mit dem Statthalter Audienz.

In dringenden Fällen hat er jederzeit an seinem Wohnorte Bescheid zu ertheilen.

§ 53.

Die Bezirksgerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und erstatten demselben jährlich Rechenschaft über ihre Verrichtungen, so wie über diejenigen der Kreisgerichte und der Friedensrichter.

Tit. IV.

Das Schwurgericht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 54.

Das Schwurgericht besteht theils aus dem Gerichte im engern Sinne des Wortes, zu welchem drei Richter (der Präsident inbegriffen) und eine von dem Obergerichte zu bestimmende Zahl Ersatzmänner gehören, theils aus zwölf Geschwornen.

Digitized by Google

Da, wo die Geschwornengerichte gewissermaßen einheimisch sind, in England und in Amerika, denkt man nicht daran, denselben ein Kollegium von Richtern an die Seite zu stellen, vielmehr werden sie durch einen Einzelnrichter geleitet, dem ein zweiter Richter als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben wird. Das ist gerade ein Hauptvorzug des Instituts der Jury, daß mittelst desselben (besonders wenn seine Wirksamkeit auf alle Arten von Rechtssachen ausgedehnt wird) eine kleine Anzahl von Richtern im Stande ist, die vorkommenden Geschäfte rasch und gut zu erledigen. Daß die Prozeßleitung nothwendig in die Hand eines Einzelnen gelegt werden muß, versteht sich von selbst; man kann allerdings den Parteien gestatten, gegen die Verfügungen des Präsidenten den Entscheid der Beisitzer anzurufen; allein dergleichen Zwischenverhandlungen wirken störend und verzögernd auf das Hauptverfahren ein, wozu noch kommt, daß eine Berufung von demjenigen Gerichtsmitgliede, welchem man die größte Tüchtigkeit zutrauen muß, auf die weniger Tüchtigen kaum gute Früchte tragen kann. Was die Ausfällung des Urtheils betrifft, so gewährt ein Einzelner, der die ganze Verantwortlichkeit ungetheilt zu tragen hat, eben so viele Garantie als ein Kollegium von Dreien. In Genf, wo seit mehreren Jahren in allen Strafsachen Einzelnrichter urtheilen, ist man mit der Einrichtung allgemein zufrieden. Eventuell könnte man ganz gut mit Beziehung auf das Strafmaß die Appellation an das Obergericht zulassen, wie dieß z. B. das Gesetz von New-York ebenfalls gestattet.

§ 55.

Die Sitzungen des Schwurgerichtes finden in Zürich, Winterthur und Pfäffikon statt. An jedem dieser Orte tritt das Schwurgericht in der Regel zwei Male im Jahr zusammen. Das Obergericht bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen.

Hierüber bemerkt die Botschaft des Regierungsrathes an den Großen Rath Folgendes:

Digitized by Google

»Damit das Institut der Jury im Volke um so schneller einheimisch werde, schlagen wir vor, daß die Sitzungen des Schwurgerichtes abwechselnd in verschiedenen Gegenden des Kantons abgehalten werden sollen. Es wird dieß auch den Zeugen die Erfüllung der ihnen obliegenden lästigen Bürgerpflicht einigermaßen erleichtern, indem der Weg zum Sitzungsorte des Gerichtes für sie bedeutend abgekürzt wird . . . Man könnte nun noch einen Schritt weiter gehen und den Kanton in drei Kreise eintheilen, von denen jeder seine eigene Geschwornenliste und sein eigenes Schwurgericht hätte. Dadurch würden die Reiseauslagen und die Zeitversäumnisse der Geschwornen vermindert und überdieß wären diese nicht selten mit der Persönlichkeit des Angeklagten und der Zeugen unmittelbar bekannt und könnten daher die zur Sprache kommenden Verhältnisse um so richtiger würdigen. Dessen ungeachtet halten wir es für weitaus gerathener, nur ein Schwurgericht und nur eine Geschwornenliste für den ganzen Kanton aufzustellen, da die Geschwornen, je ferner sie den Parteien stehen, um so weniger ungebührlichen Einflüssen preisgegeben sind, und um so sicherer ihre Unabhängigkeit bewahren".

Im Widerspruche mit dieser Ansicht des Regierungsrathes ist in sehr vielen Staaten der nord-amerikanischen Union der Grundsatz sogar durch die Verfassung gewährleistet, daß die Geschwornen aus der Grafschaft, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, heraus zu ziehen seien, und daß von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht werden dürfe, wenn in Fällen von Rebellion u. dgl. in der betreffenden Grafschaft nicht leicht eine unbefangene Jury gebildet werden könne. Es mag dieß noch ein Nachklang der ursprünglichen Einrichtung sein, nach welcher die Geschwornen ihren Spruch auf ihr eigenes unmittelbares Wissen gründen konnten und daher nothwendig aus der Nähe des Ortes der Verübung der That genommen werden mußten. — Im Kanton Waadt werden die Geschwornenlisten für bloße Vergehen bezirksweise zusammengestellt (der Kanton zerfällt in neunzehn Bezirke); wenn es sich hingegen um Beurtheilung eines Verbrechens handelt, so

Digitized by Google

wird der Geschwornenliste des Bezirkes, in welchem die Beurtheilung stattfinden muß, noch diejenige zweier benachbarten Bezirke beigefügt. — Der Kanton Bern zerfällt in fünf Assisenbezirke.

§ 56.

Die sämmtlichen Mitglieder des Gerichtes und die Geschwornen erhalten: a) für jede Stunde Hin- und Herreise eine Entschädigung von Rappen 70, b) für jeden Tag des Aufenthaltes bei dem Schwurgerichte der Präsident Frkn. 8, die Richter, der Gerichtsschreiber und die Geschwornen Frkn. 4.

Die Entschädigung der Bediensteten wird durch das Gericht bestimmt.

§ 57.

Das Schwurgericht wird durch die Obergerichtsweibel oder durch Angestellte, welche der Präsident des Schwurgerichtes zu bezeichnen hat, bedient.

§ 58.

Dem Obergerichte ist es freigestellt, das Schwurgericht doppelt zu besetzen, so daß gleichzeitig an demselben Orte zwei Schwurgerichtsverhandlungen neben einander stattfinden können.

Zu jeder Sitzung des Schwurgerichtes werden sechsunddreißig Geschworne einberufen, während in jedem einzelnen Falle bloß zwölf von ihnen in Thätigkeit zu treten haben. Damit nun nicht für die Geschwornen auf eine völlig unfruchtbare Weise viele Zeit und für den Staat eine ziemliche Summe an Taggeldern verloren gehe, kann man verschiedene Mittel anwenden. Unter der Voraussetzung, daß die Parteien von dem ihnen nach § 221 des Strafprozeßgesetzes zustehenden Ablehnungsrechte nur in sehr ge-

Digitized by Google

ringem Maße Gebrauch machen, ist es möglich, alle Angeklagten auf einmal vortreten zu lassen, für alle gleichzeitig Eine Jury zu bilden und sodann sofort die übrigen vierundzwanzig Geschwornen zu entlassen; oder man kann (wie dieß z. B. im Gesetze des Kantons Bern, Art. 383 und 389 vorgesehen ist) zuerst die Jury für den schwersten Fall bezeichnen und hernach die übrigen Parteien anfragen, ob sie die gleiche Jury auch für sich gelten lassen wollen. Dieses Verfahren ist (abgesehen davon, daß die Anwendung desselben immerhin von dem guten Willen der Parteien abhängt) mit dem Uebelstande verbunden, daß einerseits die zwölf Geschwornen, welche alle während einer ganzen Sitzung vorkommenden Geschäfte zu behandeln haben, allzu sehr ermüdet werden und die ganze Zeit hindurch der Zudringlichkeit der Parteien, deren Sache erst am Ende der Sitzung vorkommt, ausgesetzt sind, während auf der andern Seite ihre von Anfang an entlassenen Kollegen sich vielleicht darüber ärgern, nach Hause zurückkehren zu müssen, ohne auch nur bei einem einzigen Straffalle wirklich in Thätigkeit getreten zu sein. Deßhalb eröffnet das Gesetz, ohne die bezeichneten Mittel auszuschließen, noch einen andern Weg, um zu dem nämlichen Ziele zu gelangen, d. h. für die Geschwornen Zeit und für den Staat Kosten zu ersparen, und dieser Weg besteht in der doppelten Besetzung des Schwurgerichtes, wobei man noch überdieß den Vortheil hat, daß die Parteien und ihre Freunde nicht so leicht die einzelnen Geschwornen bearbeiten können, da man nie zum voraus weiß, welches der beiden Gerichte ein Geschäft zu behandeln haben wird. Wenn übrigens das Gericht auch nur einfach besetzt ist, so kann dasselbe sich doch einigermaßen damit helfen, daß es, während die eine Jury sich zur Berathung zurückzieht, sogleich vor einer aus den übrigen vierundzwanzig Geschwornen gebildeten zweiten Jury das Hauptverfahren mit Beziehung auf eine andere Anklage durchführen läßt, hernach den Spruch der ersten Jury anhört u. s. f.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Das Gericht.

§ 59.

Das Obergericht ernennt für jede Sitzung des Schwurgerichtes den Präsidenten, seinen Stellvertreter, die Richter und Ersatzmänner desselben. Die Ernennung hat wenigstens drei Monate vor Abhaltung der Schwurgerichtssitzung zu geschehen.

Wählbar sind alle Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes und der Bezirksgerichte.

Die Wahl eines Stellvertreters für den Präsidenten hat bloß die Bedeutung, daß, wofern der Präsident der Sitzung überall nicht beiwohnen kann, der Stellvertreter für ihn handelt. Wenn hingegen der Präsident vorübergehend im Laufe der Sitzung verhindert wird, ein oder mehrere Geschäfte zu besorgen, so kann nach § 24 der zweite und beziehungsweise der dritte Richter für ihn eintreten, und es ist nicht nöthig, in einem solchen Falle den Stellvertreter herbei zu rufen.

Es steht dem Obergerichte frei, die gleichen Personen zu mehreren auf einander folgenden Sitzungen als Richter abzuordnen.

§ 60.

Zur Ausfällung eines Urtheils und zur Fassung irgend eines Beschlusses muß das Gericht vollständig besetzt sein.

§ 61.

Der Präsident des Schwurgerichtes bestellt den Gerichtsschreiber aus der Zahl der Kanzleibeamteten des Obergerichtes oder der Bezirksgerichte.

Digitized by Google

Im Wesentlichen kann das Schwurgericht als eine Abtheilung des Obergerichtes betrachtet werden. Es gehören daher auch die Akten des Schwurgerichtes in das Archiv des Obergerichtes (§ 122) und die Ausfertigung der Vorladungen, Urtheile u. s. f., so wie die Führung der Rechnung und alles, was damit zusammenhängt, liegt der Obergerichtskanzlei ob.

Der von dem Präsidenten des Schwurgerichtes zu bestellende Gerichtsschreiber hat bloß während der Sitzung das Protokoll zu führen und die unmittelbar daran sich anschließenden Geschäfte zu besorgen. In der Absicht des Gesetzes liegt es wohl, daß für die in Zürich stattfindenden Sitzungen ein Beamteter der Obergerichtskanzlei, für die übrigen Sitzungen je der betreffende Bezirksgerichtsschreiber bezeichnet werde, um Reisekosten zu ersparen. Doch kann diese Rücksicht nicht als absolut maßgebend gelten, vielmehr steht es für jede einzelne Sitzung dem jedesmaligen Präsidenten frei, nach Gutfinden zu handeln.

Drittes Kapitel.

Die Geschwornen.

§ 62.

Die Wahlen für die eidgenössische und für die kantonale Geschwornenliste werden gleichzeitig vorgenommen.

Zuerst werden die Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege gewählt. Die Gewählten werden, insofern sie das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben, sofort auch auf die kantonale Liste gesetzt und hierauf zur Ergänzung der letztern geschritten.

Gegen die Altersbestimmung dürfte mit Grund sich kaum viel einwenden lassen. Ganz junge Leute beurtheilen die Handlungsweise Anderer in der Regel allzu strenge und rücksichtslos,

Digitized by Google

auch leistet in dieser Stellung die bloße Schärfe des Verstandes für die mangelnde Lebenserfahrung keinen genügenden Ersatz.

Ueber die Wahl der Geschwornen durch die Gemeinden sind die Ansichten getheilt. In politisch aufgeregten Zeiten ist die Einrichtung jedenfalls bedenklich, und wenn jemals Mißbrauch mit derselben getrieben werden sollte, so würde dieß gewiß bald dazu führen, die Geschwornen mittelst des Looses aus allen Aktivbürgern herausziehen zu lassen, wie dieß gegenwärtig schon im Kanton Waadt zur allgemeinen Zufriedenheit vorgeschrieben ist.

§ 63.

Mit der eidgenössischen tritt jedesmal auch die kantonale Geschwornenliste außer Kraft.

§ 64.

Die Geschwornen werden wie die Bezirkswahlmänner kirchgemeindsweise gewählt.

Wo bisanhin die Bezirkswahlmänner von den politischen Gemeinden gewählt wurden, soll dieses Verfahren auch für die Wahl der Geschwornen gelten.

§ 65.

Für die eidgenössische Rechtspflege ist auf Grundlage der eidgenössischen Volkszählung für je 1000 Einwohner ein Geschworner und für eine 500 oder mehr betragende Bruchzahl der Gesammtbevölkerung ebenfalls ein Geschworner zu ernennen.

§ 66.

Jede Gemeinde wählt wenigstens Einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen für die eidgenössische Rechtspflege, die im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, werden denjenigen Kirchgemeinden, die

mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Ueberschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 Einwohnern hinaus möglichst gleichmäßig zugetheilt.

§ 67.

Für die Kantonalrechtspflege wählt jede Kirchgemeinde auf je 200 Einwohner einen Geschwornen. Bruchzahlen von 100 oder mehr werden für voll gerechnet.

§ 68.

Betreffend die Leitung der zur Wahl der Geschwornen abzuhaltenden Kirchgemeindsversammlungen und das gesammte in denselben zu beobachtende Verfahren gelten die mit Beziehung auf die Wahl der Bezirkswahlmänner bestehenden Vorschriften.

§ 69.

Stimmberechtigt bei den Wahlen von Geschwornen ist jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr angetreten hat und sich nicht in einem der in Art. 24 der Kantonalverfassung aufgezählten Fälle befindet.

Das Gesetz vom 28. August 1849 (Bd. VIII. S. 60) schreibt vor: „Jeder im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger ist . . . . befugt, alle politischen Rechte auszuüben, welche einem Kantonsbürger zustehen«. Der vorliegende Artikel 69 hat ohne Zweifel den Ausdruck »im Kanton wohnende« Schweizerbürger vorgezogen, weil derselbe für die Wahlen der eidgenössischen Geschwornen besser paßt und weil man für beide Klassen von Geschwornen das gleiche Stimmrecht gelten lassen wollte.

Digitized by Google

Immerhin sind nur diejenigen stimmberechtigt, welche einen festen Wohnsitz im Kanton haben und nicht bloß vorübergehend in demselben sich aufhalten.

§ 70.

Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist für die kantonale Rechtspflege wählbar, insofern er das fünfundzwanzigste, und für die eidgenössische Rechtspflege, insofern er das einundzwanzigste Altersjahr angetreten hat.

Ausgenommen sind jedoch:

a. alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamteten mit Ausschluß der Gemeindsbeamteten, die Mitglieder des Obergerichtes, sämmtliche Gerichtspräsidenten und Verhörrichter, die Beamteten der Staatsanwaltschaft;

b. die Geistlichen;

c. die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;

d. die Polizeiangestellten.

§ 71.

Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten.

Ausgenommen sind:

a. alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;

b. jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat und zu einer Sitzung einberufen worden ist;

Digitized by Google

c. diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

§ 72.

Die Anerkennung der Gültigkeit der Geschwornenwahlen steht den Bezirksräthen, in deren Amtskreisen dieselben stattgefunden, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, zu.

§ 73.

Streitigkeiten, welche sich auf Geschwornenwahlen beziehen, wie z. B. betreffend die Fragen, ob Jemand die Fähigkeit besitze, Geschworner zu sein, oder ob er verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, werden in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in dessen Amtskreise die Wahl, die zu der Streitigkeit Veranlassung gegeben, vorgenommen worden ist, und in zweiter Instanz von dem Regierungsrathe entschieden.

§ 74.

Die Geschwornenliste wird durch den Regierungsrath zusammengestellt und durch das Amtsblatt veröffentlicht.

§ 75.

Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben, oder die gestorben sind, werden auf Anzeige der Bezirksräthe hin, in deren Amtskreise sie gewählt wurden,

Digitized by Google

durch den Regierungsrath aus der Geschwornenliste gestrichen.

Wenn in Folge der hiedurch entstehenden Lücke die Liste unter 700 Namen herabsinken würde, so ordnet der Regierungsrath die Ergänzung derselben an.

§ 76.

Frühestens vierzehn und spätestens zehn Tage vor dem Zusammentritt des Schwurgerichtes werden nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes durch den Präsidenten derselben mittelst des Looses aus allen auf der Geschwornenliste enthaltenen Namen sechsunddreißig herausgezogen.

Bei jeder folgenden Ziehung sind die Namen derjenigen Geschwornen, welche seit dem Bestehen der Liste schon einmal dem Schwurgerichte beigewohnt haben, auf die Seite zu legen. Wenn jedoch in Folge dessen nicht wenigstens 700 Namen auf der Liste übrig bleiben würden, so sollen so viele, als zur Ergänzung dieser Zahl erforderlich sind, unter Beibehaltung der Reihenfolge, in welcher sie bei Seite gelegt wurden, wieder beigefügt werden.

§ 77.

Die durch das Loos bezeichneten Geschwornen sollen unverzüglich durch den Präsidenten der Kriminalabtheilung zu der Schwurgerichtssitzung eingeladen werden.

§ 78.

Wenn ein Geschworner durch Krankheit, Landes-

Digitized by Google

abwesenheit oder Militärdienst verhindert sein sollte, der Einladung Folge zu leisten, so soll hievon unverzüglich der Obergerichtskanzlei zu Handen des Präsidenten des Schwurgerichtes Anzeige gemacht und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

Jeder Geschworne, der ohne genügende Entschuldigung bei der Schwurgerichtssitzung gänzlich ausbleibt, oder bei einer einzelnen Verhandlung nicht rechtzeitig sich einfindet, oder den Anordnungen des Gerichtspräsidenten nicht nachkommt, wird durch das Gericht in Schaden und Kosten verurtheilt und mit einer Ordnungsstrafe belegt, welche je nach den Verhältnissen des Falles und den Vermögensumständen des Geschwornen bis auf Frkn. 300 ansteigt und unter der Voraussetzung des gänzlichen Wegbleibens wenigstens Frkn. 25 betragen soll.

Das Gericht ist ermächtigt, in dringenden Fällen einen Geschwornen zu entlassen. Als genügende Entschuldigung gelten nur unüberwindbare Hindernisse. Wenn keine oder keine genügende Entschuldigung vorliegt, spricht das Gericht sofort auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe aus.

Hiegegen findet keine Berufung, sondern nur Einsprache statt, über welche das Gericht in der laufenden Sitzung, oder wenn der Antrag zu spät einkommt, im Anfang der nächsten Sitzung entscheidet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen den Geschwornen gleichzeitig mit der Anzeige ihrer Wahl in Erinnerung gebracht werden.

Digitized by Google

§ 79.

Der Präsident des Schwurgerichtes kann entweder die sämmtlichen Geschwornen (mit Ausnahme derjenigen, welche aus irgend einem Grunde sofort wieder entlassen werden) unmittelbar nach dem Namensaufrufe beeidigen, oder er kann die Beeidigung jeder für einen oder mehrere Fälle gebildeten Jury besonders vornehmen.

§ 80.

Der Präsident liest den Geschwornen folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Eueren Verrichtungen weder durch Eigennutz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen des Angeklagten preiszugeben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemandem außer mit den übrigen Geschwornen Rücksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten.“

Digitized by Google

Sämmtliche Geschworne erheben die rechte Hand und sprechen die Worte nach:

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich gewissenhaft zu erfüllen, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.“

Wenn einer der Geschwornen einer Religionspartei angehört, die den Eid nicht zuläßt, so hat er die Worte nachzusprechen:

„Ich gelobe es.“

Während der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

§ 81.

Verweigert ein Geschworner den Eid oder dieses Versprechen, so wird er auf gleiche Weise bestraft, wie wenn er beim Namensaufrufe ausgeblieben wäre (§ 78), und es tritt ein anderer an seine Stelle.

§ 82.

Der Präsident des Schwurgerichtes kann jederzeit aus den Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Sitzung abgehalten wird, durch das Loos eine Anzahl Ergänzungsgeschworne bezeichnen und einberufen. Die Bestimmungen der §§ 78—81 gelten auch für die Ergänzungsgeschwornen.

Digitized by Google

Tit. V.

Das Obergericht und seine Abtheilungen.

Erstes Kapitel.

Das Obergericht.

§ 83.

Das Obergericht besteht aus zwölf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Der Große Rath wählt dasselbe nach freier Auswahl innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 84.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Sie werden in drei gleichen Abtheilungen je das zweite Jahr erneuert.

Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Heumonat des betreffenden Jahres.

§ 85.

Der Große Rath wählt aus den Mitgliedern des Obergerichtes zwei Präsidenten, welche abwechselnd jeder ein Jahr lang im Obergerichte den Vorsitz führen.

§ 86.

Die Amtsdauer der Obergerichtspräsidenten beträgt zwei Jahre.

Sie beginnt mit dem 1. Heumonat. Jedes Jahr unterliegt einer der beiden Präsidenten einer Erneuerungswahl.

Digitized by Google

§ 87.

Die Obergerichtspräsidenten stehen immer in dem unmittelbar auf ihre Erwählung folgenden Jahre im Amte.

§ 88.

Die Verrichtungen eines Mitgliedes des Obergerichtes sind unverträglich mit der Bekleidung irgend einer besoldeten Verwaltungsstelle.

§ 89.

Zu einer gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern des Obergerichtes (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

§ 90.

Das Obergericht entwirft seine eigene Geschäftsordnung und diejenige seiner Abtheilungen innerhalb der Schranken der Gesetze.

Es übt theils mittelbar, theils unmittelbar die Aufsicht über die ihm untergeordneten Behörden und Beamteten.

Es verfaßt die in seiner Kompetenz liegenden Anleitungen an Gerichte, Friedensrichter und kirchliche Beamtete und Behörden, so weit dieselben sich in der Stellung von Vermittlungsbehörden befinden, Landschreiber, Rechtstriebbeamtete, Anwälte und Geschäftsagenten.

§ 91.

Das Obergericht beurtheilt alle gesetzlich zulässigen und die Befugnisse seiner Abtheilungen übersteigenden Berufungen und Beschwerden betreffend

Digitized by Google

das Verfahren und die Erkenntnisse der Schwurgerichte, der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten. Es behandelt die Konflikte.

§ 92.

Das Obergericht beantwortet Fragen betreffend zweifelhafte Rechtsgrundsätze, welche ihm von seinen Abtheilungen oder von wenigstens zwei Mitgliedern derselben vorgelegt werden.

§ 93.

Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Großen Rathes, dem es jedes Jahr über seine Verrichtungen, so wie über den Gang der Rechtspflege überhaupt Bericht erstattet.

Zweites Kapitel.

Die Abtheilungen des Obergerichtes.

§ 94.

Das Obergericht zerfällt in eine Civil- und eine Kriminalabtheilung.

§ 95.

Die Civilabtheilung besteht aus sechs Mitgliedern unter dem Vorsitz des im Amte befindlichen Präsidenten des Obergerichtes. Vier Mitglieder mit dem nicht im Amte befindlichen Präsidenten des Obergerichtes bilden die Kriminalabtheilung.

§ 96.

Das Obergericht wählt je auf den 1. Heumonat für die Dauer eines Jahres die Mitglieder beider Abtheilungen.

Digitized by Google

§ 97.

Die Mitglieder folgen in den Abtheilungen in gleicher Weise auf einander wie im Obergerichte selbst.

§ 98.

Zu einer gültigen Verhandlung der Civilabtheilung genügt, wenn der Werth des Streitgegenstandes Frkn. 10,000 nicht übersteigt, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Kriminalabtheilung ist für die Behandlung der in § 101 a, c und d angeführten Geschäfte mit drei Mitgliedern gehörig besetzt; für die Behandlung der Beschwerden über Führung der Voruntersuchung in Sachen, die an das Schwurgericht gehören (§ 101 b), muß die volle Zahl der Mitglieder anwesend sein.

Zur Ergänzung einer Abtheilung sind zunächst Mitglieder der andern Abtheilung und nur, wenn dieses nicht möglich ist, Ersatzmänner des Obergerichtes zuzuziehen.

§ 99.

Die Civilabtheilung behandelt alle in die Kompetenz des Obergerichtes einschlagenden Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Rehabilitationen, Amortisationen, Todeserklärungen u. s. f.) und ertheilt die Zeugnisse betreffend die Befähigung zu den Verrichtungen eines Landschreibers, Advokaten und Geschäftsagenten.

§ 100.

Die Civilabtheilung beurtheilt letztinstanzlich alle Berufungen und Beschwerden betreffend das Ver-

Digitized by Google

fahren und die Erkenntnisse der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten in Civilsachen mit Ausnahme von Streitigkeiten aus dem Gebiete des Vermögensrechtes, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Frkn. 20,000 (Zinse und Kosten nicht gerechnet) beziehen.

Wenn es zweifelhaft ist, ob der Streitwerth so viel betrage, so entscheidet das Obergericht ohne Anhörung der Parteien und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten die Kompetenzfrage nach freiem Ermessen.

§ 101.

Die Kriminalabtheilung beurtheilt letztinstanzlich:

a. alle Beschwerden betreffend das Verfahren der untern Gerichte in Strafsachen;

b. alle Beschwerden betreffend Führung der Voruntersuchung in Strafsachen, die an das Schwurgericht gehören, mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Frage, ob die Einleitung einer Untersuchung zulässig sei oder nicht;

c. alle Berufungen betreffend bezirksgerichtliche Straferkenntnisse;

d. die Gesuche um Strafverwandlung wegen Wohlverhaltens (§§ 38 u. ff. des Strafgesetzbuches).

litt. d. In den durch § 35 a und b des Strafgesetzes vorgesehenen Fällen entscheidet das Gericht, von welchem die Strafe verhängt worden ist, über deren Umwandlung. An der Stelle des Schwurgerichtes jedoch, welches keine stehende Behörde ist, handelt in einem solchen Falle das Obergericht.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die stehenden Kommissionen.

§ 102.

Zum Behuf der Vorberathung bestimmter Klassen von Geschäften kann das Obergericht sowohl als jede seiner Abtheilungen stehende Kommissionen bestellen.

§ 103.

Die Kriminalabtheilung bestellt eine Anklagekommission von drei Mitgliedern für die Dauer eines Jahres.

Das Gesetz ist bei der Organisation des Obergerichts durchaus nicht von der Anschauungsweise ausgegangen, welche der französischen Gerichtsverfassung zu Grunde liegt. Die Anklagekommission, das Schwurgericht und das Obergericht haben eine und dieselbe Aufgabe, nämlich die juristische Natur des Straffalls zu würdigen, oder mit andern Worten, das Strafgesetz auf den durch die Staatsanwaltschaft behaupteten und beziehungsweise auf den durch den Spruch der Jury festgestellten Thatbestand anzuwenden. Aus der richterlichen Stellung tritt keine dieser Behörden jemals heraus; namentlich befindet sich die Anklagekommission durchaus nicht in der Lage, von Amts wegen Jemanden an das Schwurgericht zu weisen, gegen den keine Anklage vorliegt. Die Aufgabe der Anklagekommission besteht bloß darin, eine vorläufige Prüfung der Akten vorzunehmen, damit nicht ein Strafverfahren angehoben werde, welches aus juristischen Gründen, wie auch immer die Sache sich verhalten mag, zu keiner Verurtheilung führen kann, und damit namentlich keine unnütze Verhandlungen vor dem Schwurgerichte stattfinden, welche immer für eine Menge von Personen Zeitversäumnisse und für den Staat große Kosten verursachen. Diese vorläufige Prüfung könnte sehr gut von dem Obergerichte selbst vorgenommen, sie könnte auch

Digitized by Google

dem Schwurgerichte überlassen werden; allein es ist kein Bedürfniß vorhanden, alle Mitglieder des Obergerichtes mit einem so einfachen Geschäfte, welches sogar ohne Bedenken einem einzelnen Richter übertragen werden könnte, zu belästigen, und das Schwurgericht ist keine stehende Behörde, deren Mitglieder bei einander wohnen und jeden Augenblick ohne Schwierigkeit versammelt werden können. Deßhalb hat der Gesetzgeber es für das Einfachste und Natürlichste erachtet, eine kleine Abordnung des Obergerichtes mit der vorläufigen Prüfung der Anklagen zu beauftragen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Schwurgerichte. Es würden keinerlei innere Gründe im Wege stehen, die Verrichtungen desselben dem Obergerichte selbst zu übertragen; dagegen bilden der Kostenpunkt und die anderweitigen Geschäfte der Mitglieder des Obergerichtes äußere Hindernisse, um deren willen an eine solche Einrichtung um so weniger zu denken ist, da man sich auf andere Weise sehr leicht behelfen kann.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege schreibt vor, daß kein Richter in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen darf (Art. 9). In gleicher Weise verbietet auch das Gesetz des Kantons Bern betreffend die Organisation der Rechtspflege (§ 38) den Mitgliedern des Obergerichtes, welche in der Anklagekammer an der Behandlung eines Straffalles Theil genommen haben, nachher in der Kriminalkammer oder im Kassationsgerichte bei Verhandlungen, welche den gleichen Straffall betreffen, mitzuwirken u. s. f. In unserem Gesetze ist eine solche Bestimmung aus den so eben entwickelten Gründen nicht zu finden. Es kann daher, wenn eine Beschwerde über die Anklagekommission einläuft, ein Oberrichter, der in der betreffenden Sache als Mitglied des Schwurgerichts zu handeln haben wird, gleichwohl bei der Beurtheilung dieser Beschwerde mitwirken, und bei der Beurtheilung einer gegen ein schwurgerichtliches Erkenntniß erhobenen Richtigkeitsbeschwerde brauchen die Mitglieder der Anklagekommission nicht abzutreten. Das Gleiche gilt sogar von den Mitgliedern des Schwurgerichtes,

Digitized by Google

wofern sie nicht bei der Ausfällung des angefochtenen Erkenntnisses, sondern bloß bei einer frühern aus irgend einem Grunde nicht zum Abschlusse gekommenen Verhandlung der Sache thätig gewesen waren. Unter der erstern Voraussetzung wären sie dagegen allerdings ausgeschlossen, weil kein Oberrichter über eine Beschwerde urtheilen darf, die ein Verfahren betrifft, bei dem er selbst mitgewirkt hat (§ 7 a. E.).

Mit dieser Anschauungsweise steht die Vorschrift nicht ganz im Einklange, daß Niemand als Mitglied des Schwurgerichtes in einer Sache funktioniren dürfe, in welcher er als Mitglied der Anklagekommission gehandelt habe (§ 7 a. E.)

Diese Vorschrift ist ohne Zweifel bloß darum aufgenommen worden, weil die Mitglieder der Anklagekommission in den Fall kommen können, die Voruntersuchung zu führen. Abgesehen hievon wären ihre Verrichtungen mit denjenigen eines Mitgliedes des Schwurgerichtes durchaus nicht unvereinbar, da das Gesetz der Anklagekommission, wie schon gesagt, eine ganz unbefangene rein richterliche Stellung anweist, während die französischen Anklagekammern berechtigt sind, von Amts wegen Anklagepunkte herauszugreifen, welche von der Staatsanwaltschaft gar nicht geltend gemacht worden sind.

Viertes Kapitel.

Die Kanzlei und die Bedienung des Obergerichtes.

§ 104.

Die Kanzlei des Obergerichtes besteht aus einem ersten und einem zweiten Obergerichtsschreiber, einem Civilsekretär, einem Kriminalsekretär, einem Registrator und vier Kanzlisten.

§ 105.

Der eine Obergerichtsschreiber in Verbindung

Digitized by Google

mit dem Civilsekretär führt das Protokoll der Civilabtheilung, der andere in Verbindung mit dem Kriminalsekretär dasjenige der Kriminalabtheilung.

Derjenige, welcher das Protokoll führt, hat berathende Stimme.

Den Sitzungen des Obergerichtes wohnen die beiden Gerichtsschreiber bei.

§ 106.

Die Sekretäre stehen den Kommissionen und den einzelnen Richtern zur Verfügung.

§ 107.

Der Registrator besorgt die Akten und das Rechnungswesen.

§ 108.

Ueber die Art, wie diese Beamteten einander zu vertreten und Aushülfe zu leisten haben, wird das Obergericht durch ein Reglement die nöthigen Vorschriften aufstellen.

§ 109.

Einem Kanzleibeamteten, bei welchem dauernde Unfähigkeit zu Geschäften eintritt, ohne daß Grund zu Entsetzung vorhanden wäre, kann das Obergericht für den Rest der Amtsdauer einen Substituten beiordnen, dessen Besoldung durch das Gericht bestimmt und zur einen Hälfte von dem betreffenden Beamteten, zur andern aber von der Staatskasse getragen wird.

Digitized by Google

§ 110.

Zur Bedienung des Obergerichtes, seiner Präsidenten, Abtheilungen, Kommissionen und der Kanzlei sind vier Weibel bestimmt.

Tit. VI.

Die Untersuchungsrichter.

§ 111.

In allen in die Kompetenz der Kreisgerichte einschlagenden Strafsachen führt der Präsident desselben die gerichtliche Voruntersuchung, wenn eine solche erforderlich ist.

§ 112.

Jedes Bezirksgericht bestellt für die von ihm zu behandelnden Strafsachen ein Verhöramt aus seiner Mitte.

§ 113.

In den an das Schwurgericht gehörenden Strafsachen überträgt die Anklagekommission des Obergerichtes die Voruntersuchung dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Bezirksgerichtes, in dessen Amtskreise das Verbrechen verübt worden ist, oder ausnahmsweise einem Mitgliede der Anklagekommission selbst.

Digitized by Google

Tit. VII.

Die Staatsanwaltschaft.

§ 114.

Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes einen Staatsanwalt und einen Substituten für eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 115.

Der Staatsanwalt tritt jeweilen mit der größern Hälfte des Regierungsrathes, der Substitut mit der kleinern aus dem Amte.

§ 116.

Außerordentliche Stellvertreter des Staatsanwaltes werden von dem Regierungsrathe ernannt.

§ 117.

Die Staatsanwaltschaft hat jährlich dem Regierungsrathe über ihre Verrichtungen Bericht zu erstatten.

§ 118.

Der Staatsanwaltschaft wird ein Kanzlist und ein Weibel beigegeben.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 119.

Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, ergänzt der Große Rath das Obergericht durch die Wahl dreier Mitglieder und eben so vieler Ersatzmänner, von denen je einer in der umgekehr-

Digitized by Google

ten Reihenfolge der Erwählung in den Jahren 1853, 1855 und 1857 in Erneuerung fällt.

§ 120.

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Präsidenten des Obergerichtes wird bis zum ersten Heumonat 1853, beziehungsweise 1854, und die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder des Obergerichtes je bis zum 1. Heumonat 1853, beziehungsweise 1855 und 1857 erstreckt.

§ 121.

Das Obergericht bildet unmittelbar nach seiner Ergänzung (§ 119) seine Abtheilungen und ernennt die Richter und Ersatzmänner des Schwurgerichtes.

Die Kriminalabtheilung bestellt sofort die Anklagekommission.

§ 122.

Zu dem im § 119 bezeichneten Zeitpunkte tritt das Kriminalgericht und das Kantonalverhöramt ab.

Das Archiv dieser Behörden geht an das Obergericht über.

Von den anhängigen Untersuchungen wird die Anklagekommission nach Anhörung des Staatsanwaltes diejenigen, welche in die schwurgerichtliche Kompetenz einschlagen, entweder dem Präsidenten des Schwurgerichtes oder dem zuständigen Untersuchungsrichter, die übrigen dem zuständigen untern Gerichte überweisen.

Appellationen gegen Strafurtheile, welche vor dem in § 119 bezeichneten Zeitpunkte ausgefällt

Digitized by Google

worden sind, werden, wenn das erstinstanzliche Erkenntniß von dem Kriminalgerichte ausgegangen ist, oder wenn dasselbe ein politisches Vergehen betrifft, von dem Obergerichte, in allen andern Fällen von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt.

§ 123.

Die gegenwärtigen Kanzleibeamteten, Kanzlisten und Weibel des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes und des Kantonalverhöramtes, welche für eine bestimmte Amtsdauer definitiv angestellt sind, bleiben während der Dauer derselben in der ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Stellung in dem neuen Organismus. Demnach besorgen der Oberschreiber und der Unterschreiber die Geschäfte des ersten und zweiten Obergerichtsschreibers, der Sekretär der Justizkommission diejenigen des Civilsekretärs, und der Kriminalgerichtsschreiber diejenigen des Kriminalsekretärs.

Die Kanzlisten und der Weibel des Kriminalgerichtes werden dem Obergerichte, der Verhörschreiber und der Weibel des Kantonalverhöramtes der Staatsanwaltschaft beigegeben.

Die Besoldungen aller dieser Beamteten und Angestellten werden denselben während des Restes ihrer Amtsdauer auf dem bisherigen Fuße ausbezahlt.

Spätestens mit dem Ende des Jahres 1853 ist die Zahl und das Dienstverhältniß der Kanzlisten des Obergerichtes mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

§ 124.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, denjenigen Gemeinden, welche für die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen bauliche Einrichtungen zu treffen haben, hiefür eine etwelche Entschädigung zukommen zu lassen.

§ 125.

So lange in Pfäffikon die zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen erforderlichen Räumlichkeiten nicht hergestellt sind, können alle Sitzungen in Zürich und Winterthur abgehalten werden.

§ 126.

Gleichzeitig mit der nächsten Integralerneuerung des Großen Rathes werden auch die Kreisgerichte aufs neue bestellt. Bis dahin bleiben die gegenwärtigen Mitglieder der Zunftgerichte im Amte.

§ 127.

Bis zur Erlassung definitiver gesetzlicher Vorschriften gebührt den Kreisgerichtsschreibern ein Viertheil der eingegangenen Bußen. Der Ueberschuß soll an die Staatskassa abgeliefert werden.

§ 128.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, tritt, soweit dasselbe die Wahl der Geschwornen betrifft (§§ 62—74) mit dem 1. Wintermonat d. J., im Uebrigen mit dem 1. Jenner 1853 in Kraft.

Digitized by Google

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Mit dem 1. Januar 1853 werden nun in Folge der Annahme des gegenwärtigen Gesetzes und desjenigen über das Strafverfahren folgende Gesetze wegfallen:

1. Das Ausstandsreglement vom 27. Mai 1803 (Bd. I. S. 72).
2. Das Gesetz betreffend die Strafrechtspflege (neueste Sammlung Bd. I. S. 177 ff.).
3. Das Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung für das Obergericht (ib. I. 357).
4. Das Gesetz betreffend den Bestand und die Besoldung der Kanzlei und der Weibel des Obergerichtes (ib. I. 387). (Die Besoldungsbestimmungen bleiben jedoch noch so lange in Kraft, bis das neue Besoldungsgesetz erlassen sein wird).
5. Das Gesetz betreffend die Besoldung des untergeordneten Kanzleipersonals des Kriminalgerichtes und des Abwarts der Kanzlei des Staatsanwalts (ib. I. 390). (Einstweilen bleibt jedoch noch die Vorschrift betreffend die Besoldung des Weibels der Staatsanwaltschaft in Kraft).
6. Das Gesetz betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Notars mit derjenigen eines Bezirksgerichtspräsidenten (ib. I. 398).
7. Das Gesetz betreffend die Bestellung eines Adjunkten am Kantonalverhöramte (ib. II. 374).
8. Das Gesetz betreffend einige Abänderungen in dem Gesetze über die Strafrechtspflege (ib. III. 332).
9. Das Gesetz betreffend die Abänderung einiger Paragraphen der Geschäftsordnung für das Obergericht u. s. f. (ib. VI. 103).
10. Das Gesetz betreffend die Bildung der Geschwornenliste für die eidgenössische Rechtspflege (ib. VIII. 62).

Dagegen bleibt einstweilen noch in Kraft: 1) Das Gesetz betreffend die Zeugen- und Expertengebühren (ib. VI. 386); 2) derjenige Bestandtheil des organischen Gesetzes betreffend die bür-

Digitized by Google

gerliche Rechtspflege (ib. I. 132), welcher sich auf das Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten und in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, nämlich:

§§ 8—10, (an die Stelle des § 11 tritt § 37 des gegenwärtigen Gesetzes) §§ 12—25, § 40 und 41 (modifizirt durch das Gesetz vom 7. Brachmonat 1846 (ib. VII. 265); §§ 42 u. 43 (§ 44 ist durch das vorhin citirte Gesetz vom 7. Brachmonat 1846 abgeändert); §§ 45—47, 57 und 58 (modifizirt durch das vorhin citirte Gesetz); §§ 59—74, 76 (modifizirt durch das Strafgesetz und das Strafprozeßgesetz); § 77, 79, 80 (vermehrt durch das Gesetz vom 29. September 1842, ib. VII. 23) und abgeändert durch § 23 des Gesetzes über das Bürgerrecht (ib. VII. 12) und durch das Konkordat vom 14. Heumonat 1838; §§ 81, 82, 84—86, 92, 95—100.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend

das Strafverfahren.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von der Strafklage und von der Civilklage.

§ 1.

Alle Verbrechen (Vergehen) und Polizeiübertretungen werden im Namen des Staates verfolgt, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt.

Vorbehalten bleiben die in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Ausnahmen.

§ 1 stimmt mit § 13 des frühern Gesetzes überein. Die Bezeichnung Verbrechen (Vergehen) und Polizeiübertretungen entspricht dem § 1 des Strafgesetzbuches.

Folgendes sind die Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches ausnahmsweise nur vermöge der Aufforderung einer beleidigten Privatperson verfolgt werden dürfen:

1) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Gatten hin zur Untersuchung gezogen und bestraft (§ 140 Strafgesetz).

Digitized by Google

2) Wegen Entführung kann, wenn der Entführer die entführte Person geehlicht hat, nur auf Klage derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, eine Untersuchung und Strafe eintreten (§ 180 Strafgesetz).
3) Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung kann nur auf die Klage der verleumdeten Person hin eintreten, oder auch ihres Ehemannes, Vormundes, der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Erben, nach dem Tode des Verläumdeten, sei es wegen Verleumdungen, die erst nach seinem Tode, oder solcher die noch während seines Lebens statthatten, insofern nicht bei den letztern erwiesen ist, daß die Klage von dem Erblasser absichtlich unterlassen wurde (§ 195 Strafgesetz).
4) Die Bestimmung des § 195 des Strafgesetzes gilt auch für das Vergehen der Beschimpfung.
5) Auch wegen Verletzung der Amtsehre (mit Ausnahme von Injurien, welche den Großen Rath des Kantons betreffen) kann Strafe nur auf Anzeige des Beleidigten hin eintreten.
6) Diebstähle, welche begangen werden
   a) zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher;
   b) von irgend Jemandem an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit

   sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und beurtheilt werde (§ 220 Strafgesetz).
7) Die Bestimmungen des § 220 des Strafgesetzes finden auch bei der Unterschlagung Anwendung (§ 226 Strafgesetz) und die Vorschrift des § 220 litt. a. gilt überdieß auch für den Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer, so wie

Digitized by Google

für den betrüglichen und den leichtsinnigen Bankerott (§ 250 Strafgesetz).

§ 2.

Die Polizeiangestellten haben nach Anleitung ihrer Pflichtordnung und gemäß den Weisungen ihrer Vorgesetzten die begangenen strafbaren Handlungen (mit Vorbehalt der in § 1 bezeichneten Ausnahmen) und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Mit Beziehung auf Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen haben sie die Vorschriften der betreffenden Titel dieses Gesetzbuches zu befolgen.

Für Mißbrauch und Ueberschreitung ihrer Befugnisse können sie durch ihre Vorgesetzten oder durch die Gerichte mit Ordnungsstrafe belegt und zur Leistung von Schadenersatz angehalten werden.

Der zuständigen Polizeibehörde. Welches diese Behörde sei, ergibt sich aus den §§ 4 und 21—24.

Die Verhütung sowohl als die Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen wird größtentheils durch die Intelligenz, die Rechtlichkeit und den Eifer der Polizeiangestellten bedingt. Die Anklagemaxime, d. h. der Grundsatz, daß der Richter nicht von Amts wegen den Thatbestand zu erforschen, sondern nur die von dem Ankläger und dem Angeschuldigten aufgesuchten und angebotenen Beweise abzunehmen habe, wirkt sehr wohlthätig, indem dadurch nicht bloß Ersparniß von Zeit und Kosten gewonnen, sondern auch dem Richter eine unbefangene und Zutrauen erweckende Stellung gesichert wird. Es ist aber nicht möglich, sich diesem Grundsatze im Vorverfahren auch nur anzunähern, wenn

Digitized by Google

man nicht darauf zählen kann, daß einsichtige Polizeiorgane mit aller Energie und aller Gewissenhaftigkeit die Spuren der Schuld aufsuchen und dem Richter nachweisen. Wie viel eine gute Polizei leisten kann, sieht man in England und hin und wieder auch in den vereinigten Staaten. Dort ist es gar nicht selten, daß ein Polizeiangestellter den Verdächtigen verhaftet, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen ausführt und durch seine Aussagen als einziger oder wenigstens als Hauptzeuge die Geschwornen von der Schuld des Angeklagten überzeugt. Gegen den Mißbrauch, den solche Leute mit ihren Befugnissen treiben könnten, gewährt die vollkommene Unbefangenheit des Untersuchungsrichters und die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung die beste Garantie. Auf dem Festlande von Europa herrscht freilich eine ganz andere Anschauungsweise. Man mißtraut der Polizei und zieht es vor, den Richter mit deren Attributen auszurüsten. Man bringt dadurch den Richter selbst in eine zweideutige Stellung und muß auch gegen ihn allerlei die Wirksamkeit des Verfahrens hemmende Formen ersinnen, und zwar um so mehr, weil man die Prozedur mit dem größten Geheimniß umgiebt und dem Angeschuldigten nicht gestattet, direkt und ohne Vermittlung des Richters für seine Vertheidigung zu sorgen.

Unser Gesetz stellt zwar keine absolut bindenden Vorschriften auf, aber es liegt doch im Sinne und Geiste desselben, daß eine wesentliche Annäherung an das englisch-amerikanische System stattfinden solle. An Mitteln zur Lösung ihrer Aufgabe fehlt es bei uns der Polizei keineswegs. Sie hat ihre Organe in allen Gemeinden des Kantons, und diese Organe sind unter einander auf passende Weise verbunden. Alle einigermaßen auffallenden Ereignisse und Erscheinungen werden der Polizei zuerst bekannt; sie hat Augen und Ohren beinahe überall, wo etwas für die Kriminaljustiz Wichtiges zu sehen und zu hören ist; mit einiger Kombinationsgabe kann sie zu den wichtigsten und folgenreichsten Schlüssen gelangen, für welche einem einzigen Inquirenten selten die erforderliche Kenntniß der Verhältnisse und der Personen zu

Digitized by Google

Gebote stehen würde. Nöthigenfalls kann die Polizei mit Leichtigkeit einem gegebenen Punkte doppelte Aufmerksamkeit zuwenden und außerordentlicher Weise vorübergehend besonders tüchtige Angestellte oder Beamtete an Orte, an denen die Spuren eines wichtigen Verbrechens aufzusuchen sind, abordnen. Der Ueberweisung an die Gerichte ungeachtet darf die Polizei keineswegs die Hände in den Schooß legen; sie soll vielmehr, so lange der Endzweck der Untersuchung nicht erreicht ist, während des ganzen gerichtlichen Verfahrens sich bemühen, die Wahrheit zu erforschen. Bei der mündlichen Hauptverhandlung kommt ganz besonders viel auf die Einsicht, Unbefangenheit und Festigkeit der Polizeiangestellten an, welche als Zeugen abgehört werden.

§ 3.

Jeder Behörde und jedem Einzelbeamteten liegt die Pflicht ob, Verbrechen oder Polizeiübertretungen, die ihnen auf amtlichem Wege bekannt werden (immerhin mit Vorbehalt der in § 1 bezeichneten Ausnahmen), der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Ein gerichtliches Verhöramt oder ein Gericht kann gleichzeitig diejenigen Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes anordnen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Privatpersonen sind zu einer solchen Anzeige nur berechtigt, nicht verpflichtet, so weit nicht die Strafgesetze ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben.

Der Ausdruck »Polizeibehörden« hat ganz die gleiche Bedeutung wie die Bezeichnung »Vollziehungsbehörden« in § 15 des frühern Gesetzes. Die Regel bleibt unverändert dieselbe, daß zur Einleitung eines Strafverfahrens zunächst die zuständige Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist. Eine Ausnahme von dieser Regel, welche das frühere Gesetz zuließ, ist nun theil-

Digitized by Google

weise weggefallen. Wenn nämlich früher bei einer anderweitigen gerichtlichen Verhandlung ein Verbrechen entdeckt wurde, so war der betreffenden Gerichtsstelle vorgeschrieben, den Fall sogleich an die Hand zu nehmen, oder unter der Voraussetzung ihrer Incompetenz denselben unter gleichzeitiger Anzeige an die Polizeibehörde dem kompetenten Gerichte zu überweisen. Nach den §§ 3 und 20 des gegenwärtigen Gesetzes hingegen müssen unter der letztern Voraussetzung die Akten der Polizeibehörde zugestellt werden, damit dieselbe die Sache dem zuständigen Gerichte überweise. Ob ein Gericht oder ein gerichtliches Verhöramt, welches bei Gelegenheit einer bei ihm anhängigen Untersuchung oder bei der Verhandlung eines Zivilprozesses von einem in seine eigene Kompetenz einschlagenden Verbrechen Kenntniß erhält, unter Anzeige an die Polizeibehörde die Voruntersuchung durchführen dürfe oder nach Anordnung der dringlichen Maßregeln die Aufforderung der Polizeibehörde abzuwarten habe, ist nach dem Wortlaute des § 3 einigermaßen zweifelhaft, während durch § 30 des regierungsräthlichen Entwurfes die Befugniß, in einem solchen Falle die Voruntersuchung einzuleiten und durchzuführen, der Gerichtsstelle ausdrücklich zugesprochen worden war. Wir sind indeß fest überzeugt, daß die Großrathskommission durchaus nicht beabsichtigt hat, in dieser Beziehung den Entwurf abzuändern. Wenigstens ist bei der dießfälligen Berathung auch nicht Eine Aeußerung vernommen worden, welche auf eine solche Absicht hingewiesen hätte. Es darf daher der vorliegende Paragraph wohl unbedenklich dahin ausgelegt werden, daß ein Gericht, welches bei Gelegenheit einer anderweitigen Verhandlung von einem Verbrechen Kenntniß erhält, von demselben der betreffenden Polizeibehörde Anzeige machen und unter Voraussetzung seiner Kompetenz die Voruntersuchung einleiten und durchführen, unter der entgegengesetzten Voraussetzung aber sich darauf beschränken soll, diejenigen Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Digitized by Google

Zur Vergleichung fügen wir folgende Vorschriften fremder Gesetzgebungen bei:

Französisches Gesetz. § 29. Toute autorité constituée, tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aquerra la connaissance d'un crime ou d'un délit, sera tenu d'en donner avis sur-le-champ au procureur de la république compétent et de lui transmettre tous les renseignements, procés-verbaux et actes qui y sont relatifs.

§ 59. Le juge d'instruction, dans tous les cas réputés flagrant délit, peut faire directement et par lui-même tous les actes attribués au procureur du roi.

Preußische Verordnung vom 3. Januar 1849. § 5. Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen . . . . Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalt mitzutheilen.

In dem bernerischen Gesetze sind obige Vorschriften des Code d'instruction nicht enthalten. Dagegen bestimmt dasselbe, daß alle Denunziationen an die zuständigen Polizeibehörden zu richten sind (Art. 42 und 45), und daß der Untersuchungsrichter nur auf den Antrag des Regierungsstatthalters hin einzuschreiten hat (Art. 79).

Bundesgesetz Art. 19. Der Untersuchungsrichter beginnt seine Funktion erst auf Requisition der Bundesanwaltschaft.

Privatpersonen sind zu einer solchen Anzeige u. s. f. Jeder Kantonsbürger, der von einer hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmung Kenntniß erhält und absichtlich oder aus Fahrlässigkeit unterläßt, hievon unverzüglich den Behörden Anzeige zu machen, verwirkt eine Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren. Ausgenommen sind jedoch Blutsverwandte

Digitized by Google

in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und in nächstem Grade Verschwägerte (§§ 92, 96 und 55 Strafgesetz).

Bei andern Verbrechen besteht nach dem Strafgesetzbuche keine Denunziationspflicht. Das französische Gesetz hingegen verpflichtet jeden Bürger, der ein gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen das Leben oder das Eigenthum irgend einer Person gerichtetes Verbrechen wahrnimmt, zur Verzeigung desselben (Code d'instruction § 30).

§ 4.

Die Polizeibehörden, und zwar in Sachen, die an das Kreisgericht gehören, die Gemeindammänner, in allen andern Fällen die Statthalter, sind verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben und alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Der zuständige Beamtete wird zu diesem Behufe, so oft es zweckmäßig erscheint, sich an den Ort hinbegeben, an welchem das Verbrechen verübt worden ist.

Sobald der objektive Thatbestand des Verbrechens genügend festgestellt ist, und mit Bezug auf den subjektiven Thatbestand die nöthigen sichernden Verfügungen getroffen sind, sollen die Akten dem kompetenten Gerichte zur Durchführung der Untersuchung übermittelt werden. Diese Uebermittlung soll in Fällen, in welchen Jemand verhaftet ist, innerhalb vier, in allen übrigen Fällen innerhalb zehn Tagen stattfinden.

Die Befugnisse, die dem Statthalter zustehen, können auch von der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden.

Digitized by Google

Durch diesen Paragraphen, dessen erster Satz beinahe wörtlich mit § 15 des frühern Gesetzes übereinstimmt, wird im Wesentlichen das bisherige Verfahren (wenn auch nicht wie es war, doch wie es hätte sein sollen) von Neuem vorgeschrieben. Der Grundgedanke ist folgender: Den in diesen Paragraphen benannten Polizeibehörden steht es zu, das Strafverfahren einzuleiten. Sie sollen sich hiebei nicht zum willenlosen Werkzeuge und zum bloßen Briefträger derjenigen Personen hergeben, welchen es beliebt, irgend Jemandem die Verübung eines Verbrechens zur Last zu legen; sie sollen vielmehr, bevor sie das zuständige Gericht zum Einschreiten auffordern, untersuchen, ob die Behauptungen des Denunzianten einigermaßen wahrscheinlich seien und ob (deren Richtigkeit vorausgesetzt) eine strafbare Handlung wirklich vorliege. Sobald sie aber in diesen beiden Richtungen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß Stoff zu einem Strafverfahren vorhanden sei, sollen sie ohne allen Verzug die Sache dem Gerichte überweisen und höchstens solche Vorkehrungen treffen, bei deren Verschiebung der Zweck des Verfahrens gefährdet wäre.

Demnach werden auch in Zukunft sogar Verbrechen, deren Urheber ganz unbekannt sind, den Gerichten überwiesen werden müssen, während im englisch-amerikanischen Prozesse das eigentliche gerichtliche Verfahren erst mit der Vorladung oder Verhaftung der Angeschuldigten beginnt.

In Sachen, die an das Schwurgericht gehören, werden die Akten von dem Statthalteramte nicht direkt (wie man nach dem vorliegenden Paragraphen glauben könnte), sondern durch den Staatsanwalt der Anklagekommission übermittelt (§ 205).

§ 5.

Bei Einleitung von Strafprozessen, welche eine politische Bedeutung haben, hat die Staatsanwaltschaft so frühzeitig, als es ohne Gefährdung der Prozedur geschehen kann, dem Regierungsrathe über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten

und für weitere Maßregeln die erforderlichen Aufträge zu verlangen.

§ 6.

Der Regierungsrath kann auch von Amts wegen, wo es ihm zweckmäßig oder nothwendig scheint, mit Beziehung auf die Einleitung von Strafprozessen von der Staatsanwaltschaft und von den Polizeibehörden Berichte einfordern und besondere Aufträge und Weisungen an dieselben richten.

Die §§ 5 und 6 sind beinahe wörtlich dem Gesetze vom 22. Juni 1840 (Bd. VI, S. 15) entlehnt.

§ 7.

Im Hauptverfahren wird die Anklage im Namen des Staates durch folgende Beamte geführt:

a. bei dem Obergerichte, bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes und bei dem Schwurgerichte durch den Staatsanwalt, oder durch den Substituten, oder einen außerordentlichen Stellvertreter desselben;
b. bei den Bezirksgerichten durch die Bezirksstatthalter;
c. bei den Kreisgerichten durch die Gemeindammänner (mit Hinsicht auf Polizeiübertretungen durch die Gemeindräthe oder deren Polizeikommissionen).

Bei den Schwurgerichten wird die Anklage immer mündlich geführt (§ 232 u. ff.). Bei den Bezirksgerichten kann der Bezirksstatthalter die Anklage mündlich betreiben, er kann aber auch eine schriftliche Eingabe machen oder einfach wegbleiben und die Be-

Digitized by Google

urtheilung dem Gerichte überlassen (§ 200). Die gleiche Befugniß hat im Falle der Appellation die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Obergerichte (§ 159, Satz 1), und vor dem Kreisgerichte diejenige Polizeibehörde, welche nach §§ 186 und 187 die Weisung ausgefertigt hat (§§ 190 und 192, verglichen mit § 8).

Es versteht sich, daß der Staatsanwalt und sein Substitut von der Befugniß, sich mit einer schriftlichen Eingabe zu behelfen, nur ausnahmsweise Gebrauch machen sollen, wenn sie durch andere Geschäfte verhindert sind, vor Obergericht zu erscheinen und zugleich die vor dem Obergerichte zu verhandelnde Sache einfach oder unbedeutend und deßhalb die Bestellung eines außerordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist.

Sehr gut wäre es, wenn bei den Bezirksgerichten in allen wichtigern Fällen der Statthalter oder ein Stellvertreter desselben auftreten würde. Ohne einen Ankläger ist das öffentliche und mündliche Verfahren, dessen Einführung den Bezirksgerichten durch das Gesetz freigestellt wird, nicht gut gedenkbar (vergl. die Note zu § 197).

§ 8.

Der Beamtete, dem nach § 7 die Führung der Anklage im Hauptverfahren obliegt, kann während der Voruntersuchung allen Verhandlungen beiwohnen und fortwährend von allen Akten Einsicht nehmen, auch geeignete Anträge stellen, auf welche richterliche Verfügung oder Schlußnahme folgen muß.

Im Hauptverfahren hat er alle einer Prozeßpartei zustehenden Rechte und Pflichten.

In Frankreich ist die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt, der Einvernahme der Zeugen beizuwohnen. Das Gesetz für den Kanton Bern schreibt in Art. 85 vor: „Die Bezirksprokuratoren haben das Recht, gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, die

Vornahme einer bestimmten Untersuchungshandlung zu befehlen (!) und dem Regierungsstatthalter, so wie dem Untersuchungsrichter bei den Hausdurchsuchungen und überhaupt bei allen Untersuchungshandlungen beizustehen." Die preußische Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält in §§ 7 und 8 so ziemlich die gleichen Bestimmungen wie der vorliegende § 8. Die durch den ersten Satz dieses Paragraphen dem Ankläger eingeräumten Befugnisse standen nach § 51 des frühern Gesetzes dem Staatsanwalte ebenfalls zu, wurden aber fast nie geltend gemacht. Dieselben werden auch in Zukunft schwerlich eine große praktische Bedeutung erhalten, so lange nicht dem Angeschuldigten das gleiche Recht eingeräumt und das ganze Vorverfahren im Sinne der Anklagemaxime wesentlich umgestaltet wird.

§ 9.

Wenn ein mit der öffentlichen Anklage betrauter Beamteter die Anklage nicht erheben will oder sich in Besorgung seiner Amtsgeschäfte Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, so kann einzig bei seinen Vorgesetzten und in letzter Instanz bei dem Regierungsrathe hierüber Beschwerde geführt werden.

Ordnungsfehler, welche der Staatsanwalt oder sein Substitut bei einer gerichtlichen Verhandlung sich zu Schulden kommen läßt, kann das Gericht selbst bestrafen, ohne daß eine Beschwerde bei dem Regierungsrathe erforderlich wäre. Es ergibt sich dieß aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen. In Frankreich hingegen steht den Gerichten keine Disziplinargewalt über die Beamten der Staatsanwaltschaft zu, wohl aber haben diese über jene die Aufsicht zu führen. (Frei, die Staatsanwaltschaft, S. 28 u. ff.)

Die Befugniß, über einen Gemeindammann beim Statthalter, über einen Statthalter bei dem Staatsanwalt und über den Staatsanwalt bei dem Regierungsrathe Beschwerde zu führen,

Digitized by Google

ist nicht neu. Namentlich das Verhältniß des Regierungsrathes zu der Staatsanwaltschaft war schon durch die §§ 24 und 114 des bisherigen Gesetzes ganz auf ähnliche Weise geordnet wie durch den vorliegenden Paragraphen. Der Regierungsrath hat aber von jeher mehr die Stellung einer Aufsichtsbehörde als diejenige einer obern Instanz eingenommen, und wird daher wohl auch in Zukunft in allen Fällen, in denen es sich nicht um eine nachlässige oder gar um eine wissentlich fehlerhafte Besorgung eines Amtsgeschäftes handelt, sondern bloß ungleiche Ansichten über die Statthaftigkeit einer Anklage obwalten, um so weniger einer Beschwerde Gehör geben, da dem Geschädigten durch den § 10 ein Weg eröffnet ist, auf welchem er auch ohne die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ans Ziel gelangen kann, was bis dahin nicht der Fall war.

§ 10.

Unter Voraussetzung des § 9 kann der Geschädigte die Strafklage betreiben, wofern er für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kaution bestellt.

Ueber die Zulässigkeit der Klage entscheidet das zuständige Gericht, in den Fällen, die an das Schwurgericht gehören, die Anklagekommission.

Eine ähnliche Befugniß steht auch in Schottland, wo das Institut der Staatsanwaltschaft sorgfältig ausgebildet ist, dem Geschädigten zu. In Frankreich können wenigstens korrektionelle Sachen durch die Civilpartei bei dem zuständigen Gerichte ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht werden (Code d'instr. crim. § 182).

Im Sinne des Gesetzes liegt es wohl, daß es dem Geschädigten freisteht, gegen den Entscheid des betreffenden Polizeibeamten vorerst nach § 9 an die demselben vorgesetzte Behörde zu re-

Digitized by Google

kurriren oder sofort nach § 10 zu verfahren (vergl. Anm. zu § 18).

§ 11.

Von Amts wegen soll das Gericht das Hauptverfahren unter keinen Umständen veranlassen.

Durch diesen Paragraphen soll in Abweichung von der bisherigen Gesetzgebung und Praxis dem Gerichte wenigstens im Hauptverfahren eine unbefangene Stellung gewahrt werden. Bis dahin konnten die Gerichte Jemanden vor ihre Schranken laden und verurtheilen, ohne daß irgend eine Anklage in gehöriger Form vorgelegen hätte. In einem solchen Falle vereinigte das Gericht gewissermaßen die Verrichtungen des Anklägers mit denjenigen des Richters. Dieß ist in Zukunft nicht mehr möglich. Niemand soll vor irgend ein Gericht geladen und beurtheilt werden, gegen den nicht von der zuständigen Polizeibehörde oder unter der Voraussetzung des § 10 von dem Geschädigten eine bestimmte Anklage erhoben worden ist. Wie sich das dießfällige Zwischenverfahren in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, gestaltet, ergibt sich aus den §§ 205 u. ff. In korrektionellen und Polizeisachen kann die Anklage entweder schon in die Zuschrift, mit welcher die Sache bei dem Gerichte anhängig gemacht wird (§ 4), niedergelegt, oder nach Beendigung der Voruntersuchung durch eine neue Eingabe nachgebracht werden. Demnach sind, so oft vor dem Hauptverfahren eine gerichtliche Voruntersuchung nach Anleitung der §§ 188, Satz 1, und 197 stattfindet, die Akten derselben jedesmal der Polizeibehörde, welche das Verfahren eingeleitet hat, auf geeignete Weise mitzutheilen oder zur Einsicht zu stellen.

§ 12.

Die Civilklage auf Schadenersatz kann entweder nach Erledigung des Strafpunktes selbstständig bei dem betreffenden Civilgerichte oder neben der Straf-

Digitized by Google

klage durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Strafgerichte angestellt werden.

Zu diesem Behufe ist der Geschädigte fakultativ zu der Hauptverhandlung vorzuladen, sofern nicht von einer Partei verlangt wird, daß er als Zeuge erscheinen müsse.

Während der Voruntersuchung steht der Geschädigte (abgesehen von dem in § 10 vorgesehenen Falle) jeder andern Person gleich, welche über das Verbrechen irgend welchen Aufschluß zu ertheilen im Stande ist. Erst im Hauptverfahren kann er die Stellung einer Partei einnehmen. Bei den Kreisgerichten und Bezirksgerichten kann der Geschädigte, wie dieß bisdahin schon der Fall war, auch über die Frage der Schuld des Angeklagten sich aussprechen (§§ 190 u. 199). Bei dem Schwurgerichte hingegen erhält er das Wort erst nach der Ausfällung des Wahrspruches der Geschwornen (§ 265).

Nach dem französischen Gesetze ist es für den Geschädigten ziemlich mißlich, sich als Civilpartei hinzustellen, weil er sich dadurch für die Prozeßkosten verantwortlich macht. Nach unserer Praxis haftet die Civilpartei für die Kosten nicht mehr und nicht weniger als ein bloßer Denunziant.

§ 13.

Wenn das Strafgericht die bei ihm angehobene Civilklage aus irgend einem Grunde nicht gleichzeitig mit dem Strafpunkte erledigen kann, so kann es dieselbe auf Verlangen des Geschädigten ohne Vermittlung des Friedensrichters dem zuständigen Civilgerichte überweisen.

Der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld im Strafurtheil soll für das damit zusammenhängende Civilurtheil maßgebend sein.

Digitized by Google

Der zweite Satz dieses Paragraphen ist neu. Nach der bisherigen Praxis galt die entgegengesetzte Regel.

Zweiter Titel.

Von der Zuständigkeit der Behörden und Beamteten, denen die Strafrechtspflege übertragen ist.

§ 14.

Die Schwurgerichte beurtheilen:

a. Hochverrath (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 41 der Staatsverfassung), Landesverrath, Aufruhr, erfolglose Aufreizung zum Aufruhr und andere politische Verbrechen;

b. Münzfälschung, außer in Fällen von geringerer Gefährlichkeit, andere Münzvergehen, insofern der Betrag derselben die Summe von Frkn. 150 übersteigt, Fälschung öffentlicher Urkunden (sofern es nicht bloße Legitimationspapiere oder ähnliche Schriften von geringerer Bedeutung sind) und Meineid;

c. Nothzucht, Schändung, Blutschande, Bigamie und widernatürliche Wollust;

d. Tödtung, sowohl vorsätzliche als fahrlässige, Abtreibung, Aussetzung hülfloser Personen;

e. Körperverletzung ersten Grades;

f. Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung ersten Grades;

g. gerichtliche Verleumdung, sofern dieselbe sich

Digitized by Google

auf eines der im gegenwärtigen Paragraphen genannten Verbrechen bezieht;

h. Raub und Erpressung;
i. ausgezeichneten Diebstahl und Unterschlagung ersten Grades über Frkn. 150;
k. einfachen Diebstahl und Unterschlagung zweiten Grades über Frkn. 300;
l. absichtliche Brandstiftung und Verursachung von Ueberschwemmung, alle gemeingefährlichen Eigenthumsschädigungen, z. B. an Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w., ohne Rücksicht auf ihren Betrag, so wie böswillige Eigenthumsschädigung über Frkn. 300;
m. ausgezeichneten Betrug über Frkn. 150;
n. einfachen Betrug über Frkn. 300;
o. betrüglichen Bankerot, wo dieser nicht bloß in Begünstigung einzelner Gläubiger besteht, gemäß den Bestimmungen über ausgezeichneten und einfachen Betrug;
p. Bestechung und Amtserschleichung, vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht von Kantonal- und Bezirksbeamteten;
q. alle übrigen Verbrechen, die wegen der Größe des Strafmaßes die Bezirksgerichte von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht aus gleichem Grunde die Anklagekommission zuläßt.

litt. a. Der zitirte Artikel der Staatsverfassung schreibt vor, daß die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes

wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten durch den Großen Rath in Anklagezustand versetzt werden können.

. . . und andere politische Verbrechen. Hiemit ist der Schlußsatz des § 15 zu vergleichen. Die dießfälligen Bestimmungen entsprechen dem Art. 12 der Verfassung („für politische und Kriminalverbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt"). Was unter politischen Verbrechen zu verstehen sei, ist sehr schwer zu sagen. Nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, der wohl bei einem nicht der Wissenschaft angehörenden Begriffe maßgebend sein muß, ist es wesentlich die Triebfeder einer strafbaren Handlung, welche dieselbe zum gemeinen oder zum politischen Verbrechen stempelt, je nachdem die Leidenschaft, welche den Thäter anspornte, und der Zweck, den er vor Augen hatte, vorherrschend dem Privatleben oder dem öffentlichen Leben angehört.

litt. l. Das Gesetz unterscheidet gemeingefährliche Eigenthumsschädigungen von allen andern gleichnamigen Verbrechen und verweist dieselben ohne Rücksicht auf den Betrag an das Schwurgericht. Böswillige Schädigungen, welche nicht gemeingefährlich sind, aber ein öffentliches Werk berühren, gehören, wenn sie noch so unbedeutend sind, an die Bezirksgerichte, und wenn sie sich auf einen Betrag von mehr als 300 Frkn. beziehen, an das Schwurgericht. Die übrigen böswilligen Eigenthumsschädigungen können je nach dem Betrage des gestifteten Schadens in die Kompetenz des Schwurgerichtes, in diejenige der Bezirksgerichte oder in diejenige der Kreisgerichte einschlagen.

litt. q. Hiemit sind die §§ 17 und 20 zu vergleichen.

§ 15.

Die Bezirksgerichte beurtheilen in erster Instanz:

a. Widersetzung gegen amtliche Gewalt, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, erfolglose Aufreizung zur Widersetzung, widerrechtliche Befreiung von Verhafteten und Begünstigung von

Digitized by Google

Entweichung derselben, Uebertretung des Verweisungsgebots, unerlaubte Selbsthülfe;

b. Münzfälschung bei geringerer Gefährlichkeit, andere Münzvergehen bis auf Frkn. 150, Fälschung von Legitimationspapieren und ähnlichen Urkunden;

c. Religionsstörung;

d. Ehebruch, Erregung öffentlichen Aergernisses, Kuppelei und Verführung Pflegebefohlener zur Unzucht;

e. Verheimlichung der Niederkunft, vorsätzliche Körperverletzung zweiten und dritten Grades und fahrlässige Körperverletzung;

f. Nöthigung, widerrechtliche Gefangenhaltung zweiten und dritten Grades;

g. Ehrverletzungen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kreisgerichte fallen, gerichtliche Verleumdung bezüglich geringerer Verbrechen, falsche Verzeigung u. s. f. aus Unbesonnenheit;

h. ausgezeichneten Diebstahl und Unterschlagung ersten Grades bis auf Frkn. 150;

i. einfachen Diebstahl und Unterschlagung zweiten Grades über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300;

k. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung aus Fahrlässigkeit, böswillige Eigenthumsschädigung über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300 (mit Ausnahme der § 14 litt. l bezeichneten Fälle), böswillige Eigenthumsschädigung an öffentlichen Werken bis auf Frkn. 300;

Digitized by Google

l. ausgezeichneten Betrug bis auf Frkn. 150 und einfachen Betrug über Frkn. 20 und bis auf Frkn. 300;

m. betrüglichen Bankerot in allen Fällen von Begünstigung einzelner Gläubiger, im Uebrigen gemäß den Bestimmungen über ausgezeichneten und einfachen Betrug, leichtsinnigen Bankerot;

n. betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes, Unterdrückung des rechtmäßigen Familienstandes, Anmaßung eines fremden Familienstandes, betrügliche Verleitung zur Ehe, falsches Zeugniß zu Gunsten von Angeschuldigten;

o. Wucher;

p. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, mit Ausnahme der § 14 litt. p bezeichneten Fälle, und fahrlässige Amtspflichtverletzung;

q. alle Preßvergehen;

r. endlich alle diejenigen Vergehen, deren Strafen laut den bestehenden Straf- und Polizeigesetzen die Strafkompetenz der Kreisgerichte übersteigen.

Auch die hier aufgezählten Verbrechen gehören jedoch an das Schwurgericht, wenn sie einen politischen Charakter haben.

p. Das bisherige Gesetz wies die Verletzung der Amtspflicht durch Kantonal- oder Bezirksbeamte dem Kriminalgerichte, das gleiche Vergehen, wenn dasselbe einem Gemeindsbeamten zur Last fiel, den Bezirksgerichten zu. Es gibt nun aber Beamte, welche weder als Gemeinds- noch als Bezirks- oder Kantonalbeamte bezeichnet werden können (z. B. Kreisrichter, Landschreiber u. s. f.);

deßhalb ist die litt. p des § 15 so gefaßt worden, daß sie mit litt. p § 14 alle Fälle umfaßt.

§ 16.

Die Kreisgerichte beurtheilen in erster Instanz:

a. Alle nicht besonders qualifizirten Verleumdungen oder Beschimpfungen;
b. einfachen Diebstahl, Unterschlagung zweiten Grades und einfachen Betrug bis auf Frkn. 20;
c. böswillige Schädigung von Privateigenthum bis auf Frkn. 20;
d. alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafkompetenz der Kreisgerichte nicht übersteigen.

Die Kompetenz der Kreisgerichte ist einigermaßen erweitert, namentlich waren dieselben nach dem frühern Gesetze nicht befugt, irgend welche Verleumdungen zu beurtheilen.

§ 17.

Das Schwurgericht hat die Kompetenz, alle gesetzlich zulässigen Strafen zu erkennen. Die Strafkompetenz der Bezirksgerichte ist dahin begrenzt, daß sie weder Todes- noch Ketten- noch Zuchthausstrafe aussprechen dürfen. Den Kreisgerichten ist endlich die Kompetenz eingeräumt, bis auf achttägiges Gefängniß und Geldbuße bis auf Frkn. 50 zu erkennen.

Nach dem frühern Gesetze konnten die Kreisgerichte Gefängniß bloß bis auf 6 Tage und Geldbuße bloß bis auf 24 Frkn. a. W. erkennen. Das Maximum von 50 Frkn. macht es nun den Kreisgerichten möglich, auch leichtere Verleumdungen zu beurtheilen, welche den Vorwurf eines Verbrechens enthalten und die nach

Digitized by Google

§ 193 a des Strafgesetzbuches mit einer Buße von wenigstens 30 Frkn. a. W. belegt werden müssen.

§ 18.

Alle Weisungen der Polizeibehörden (§ 4) werden an den Präsidenten des zuständigen Gerichtes, in Sachen jedoch, welche an das Schwurgericht gehören, an die Anklagekommission des Obergerichtes gerichtet.

Auch der Geschädigte, welcher nach Anleitung des § 10 die Strafklage anheben will, hat sich an den Präsidenten des zuständigen Gerichtes und beziehungsweise an die Anklagekommission des Obergerichtes zu wenden; dabei hat er nebst der Klageschrift zugleich den Ausweis darüber, daß die betreffende Polizeibehörde nicht einschreiten wolle, beizubringen.

Hiemit sind zu vergleichen die §§ 4, 186, 187, 194 u. 205.

§ 19.

Der Gerichtspräsident und beziehungsweise die Anklagekommission faßt sofort mit Hinsicht auf die Zulässigkeit des Strafverfahrens und die Kompetenz einen Entscheid, über welchen sowohl die Behörde, welche die Klage führt, als der Angeschuldigte bei dem betreffenden höhern Gerichte Beschwerde führen kann.

Die Beschwerde geht, wenn die kreisgerichtliche Kompetenz in Frage liegt, an das Bezirksgericht, wenn es sich um die bezirksgerichtliche Kompetenz handelt, an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes, und wenn die Sache an die Anklagekommission zu Handen des Schwurgerichtes gewiesen worden war, an das Obergericht.

Digitized by Google

Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß der Ausspruch des Gerichtspräsidenten nicht der Genehmigung des Gerichtes unterstellt zu werden braucht, da eine allfällige Beschwerde über den Entscheid unmittelbar dem höhern Gerichte einzureichen ist. Das Gesetz vertraut eben darauf, daß wenn der Gerichtspräsident mit der Polizeibehörde und dem Angeschuldigten über die Kompetenz einig gehe, ein Irrthum nicht leicht gedenkbar sei. Es gibt allerdings Fälle, die auf der Grenze liegen und bei denen möglicher Weise das Gericht von einer anderen Ansicht ausgehen könnte als sein Präsident und die Parteien. Es hat dieß aber wenig zu bedeuten. Es ist weit wichtiger, unnütze Weitläufigkeiten zu vermeiden, als viele Zeit auf die Verhandlung von Subtilitäten zu verwenden. Einzig, wenn das Gericht eine Strafe für nothwendig erachtet, die seine Kompetenz übersteigt, wird es von Amts wegen selbst entgegen der Ansicht seines Präsidenten und der Polizeibehörde nach § 20 zu verfahren haben.

Der Geschädigte hat kein Rekursrecht, wenn er nicht nach § 10 zur Führung der Anklage berechtigt ist.

§ 20.

Wenn ein Kreisgericht oder Bezirksgericht für ein Vergehen, das nach § 16 und beziehungsweise § 15 in seine Kompetenz fallen würde, eine seine Befugniß nach § 17 übersteigende Strafe für nothwendig erachtet, oder wenn im Laufe einer bei einem Kreisgerichte oder Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung ein seine Kompetenz übersteigendes Verbrechen zum Vorschein kommt, so hat ersteres die Akten dem Bezirksstatthalter, letzteres dem Staatsanwalte zum Behufe der Ueberweisung an das zuständige Gericht zu übermachen.

Das Statthalteramt und beziehungsweise der

Digitized by Google

Staatsanwalt kann entweder dem dießfälligen Beschlusse Folge geben oder über denselben bei dem betreffenden höhern Gerichte (§ 19) Beschwerde führen.

Wenn zwar die Polizeibehörde den Beschluß für richtig hält und demselben Folge gibt, dagegen das betreffende höhere Gericht sich ebenfalls für inkompetent erklärt, so liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor, den einzig die den beiden streitenden Stellen vorgesetzte Behörde (§ 19, Satz 2) heben kann. An diese Behörde muß daher der Staatsanwalt die Akten unverweilt zum Entscheide übermachen.

§ 21.

Für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes der Begehung, und wenn derselbe außerhalb des Kantons liegt (§ 2 litt. b und c des Strafgesetzes) oder ungewiß ist, diejenigen des Wohnsitzes des Angeschuldigten, des Aufenthaltes oder des Ortes, an welchem der Angeschuldigte zur Haft gebracht wird, zuständig.

Bei Preßvergehen und Ehrverletzungen sind sowohl die Behörden des Wohnsitzes als diejenigen des Ortes der Begehung zuständig.

Bei dem kleinen Umfange unsers Staatsgebietes haben die Regeln betreffend den Gerichtsstand keine sehr tief eingreifende Bedeutung, zumal in dem ganzen Kanton nur Ein Schwurgericht und für die in die Kompetenz der Bezirksgerichte einschlagenden Vergehen nur Ein Appellationsgericht besteht.

§ 22.

Mehrere Gesetzesübertretungen sollen, wenn sie

Digitized by Google

entweder von derselben Person verübt sind, oder sonst in einem Zusammenhange zu einander stehen, von **einem** Gerichte beurtheilt werden, und zwar von dem für die schwerste kompetenten.

§ 23.

Beihülfe, Begünstigung und Versuch eines Verbrechens werden von den gleichen Behörden untersucht und beurtheilt, welche für den Urheber und für die vollendete Handlung zuständig sind.

§ 24.

Von mehreren gleichmäßig zuständigen Behörden soll in der Regel diejenige forthandeln, welche zuerst zum Einschreiten aufgefordert worden ist.

§ 25.

Alle Kompetenzstreitigkeiten sind mit möglichster Beförderung auszutragen.

Dritter Titel.

Von den Vorladungen.

§ 26.

Alle Vorladungen werden schriftlich erlassen.

Ausnahmsweise ist jeder Untersuchungsbeamtete und jeder Gerichtsvorstand berechtigt, die in irgend einer Eigenschaft vor ihm erschienenen Personen zu einer spätern Verhandlung unmittelbar und mündlich vorzuladen. Solche Vorladungen sind im Protokolle vorzumerken.

Digitized by Google

§ 27.

Die Vorladung enthält:

a. Die Bezeichnung der Person, an welche sie gerichtet ist, und der Eigenschaft, in welcher dieselbe vorgeladen wird (z. B. als Zeuge, Geschädigter, Angeschuldigter 2c.);
b. die Aufforderung an diese Person, vor der Untersuchungsbehörde oder vor dem Gerichte zu erscheinen:
c. Zeit und Ort des Erscheinens;
d. das Datum;
e. die Unterschrift der Behörde, von welcher die Vorladung ausgeht, oder des Sekretärs oder Weibels derselben.

§ 28.

Die Vorladung wird der Person, an welche sie gerichtet ist, oder wenn diese Person in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, einem Hausgenossen derselben und nöthigenfalls einem Gemeindsvorsteher zugestellt.

Sollte sich jedoch ergeben, daß weder die Hausgenossen des Vorzuladenden noch die Vorsteherschaft seines Wohnortes im Stande seien, ihm die Vorladung rechtzeitig zuzustellen, so hat der Träger derselben hierüber lediglich der betreffenden Behörde Bericht zu erstatten.

§ 29.

Sind Gründe vorhanden, anzunehmen, daß eine

Digitized by Google

Vorladung dem Betreffenden nicht zugekommen sei, so wird die Wiederholung derselben angeordnet.

§ 30.

Die Zustellung wird durch das sofort zu den Akten zu erhebende schriftliche Zeugniß des Weibels oder durch die Bescheinigung der Person, welcher die Vorladung eingehändigt worden ist, bewiesen.

§ 31.

Eine Vorladung kann auch in der Form eines eingeschriebenen Briefes der Post zur Besorgung übergeben werden.

Das Bundesgesetz betreffend den Civilprozeß schreibt in Art. 56 vor: Die Vorladungen werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, welche das eine Doppel dem Adressaten einhändigt, das andere der Gerichtsstelle zurücksendet.

§ 32.

Vorladungen an Personen, welche außerhalb des Kantons wohnen, werden der zuständigen Behörde des Wohnortes des Vorzuladenden mit dem Gesuche um deren Zustellung übermacht.

§ 33.

Vorladungen, deren Zustellung an den Betreffenden unmöglich ist, können durch das Einrücken in das hiesige Amtsblatt, verbunden mit dem Anschlag in der Heimats- und letzten Wohngemeinde des zu Ladenden, wofern diese Gemeinden im hiesigen Kanton liegen, bewerkstelligt werden.

§ 34.

Vorladungen zum Hauptverfahren sollen der Polizei-

Digitized by Google

behörde, dem Geschädigten und dem Angeschuldigten so frühzeitig als möglich und jedenfalls wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Verhandlung zugestellt werden.

Eine Abkürzung dieser Frist ist einzig zulässig, wenn der Angeschuldigte vermöge §§ 35 oder 36 im Sicherheitsverhafte sich befindet.

Vierter Titel.

Vom Untersuchungs- und Sicherheitsverhafte.

I. Zulässigkeit des Verhaftes.

§ 35.

Wegen einer bloßen Polizeiübertretung soll Niemand verhaftet werden.

Ausgenommen sind:

a. Personen, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, wenn sie nicht sofort für die Bezahlung der Buße und Kosten oder für die Erstehung der von ihnen verwirkten Gefängnißstrafe Sicherheit leisten;

b. Personen, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht gehorchen.

§ 36.

Bei Verbrechen, die nicht Zuchthaus- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, ist der Untersuchungsverhaft zu Verhütung von Kollusionen u. dgl. so sparsam

Digitized by Google

als möglich anzuwenden und ohne dringende Gründe nicht über vierzehn Tage auszudehnen; jedenfalls aber darf er niemals die Dauer der muthmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

Der Sicherheitsverhaft wegen eines solchen Verbrechens ist nur da zulässig, wo Gefahr vorhanden ist, daß der Angeschuldigte sich der Strafe durch die Flucht entziehe.

Mit dem Verweisungserkenntniß der Anklagekommission an das Schwurgericht soll jedoch stets die Verhaftung des Angeschuldigten verbunden werden.

Ohne dringende Gründe nicht über vierzehn Tage auszudehnen. Die Nothwendigkeit, den Untersuchungsverhaft zur Verhütung von Kollusionen u. dgl. über zwei Wochen auszudehnen, wird nicht leicht vorkommen. Zur Aufsuchung der materiellen Spuren des Verbrechens und der Abhörung der bekannten Zeugen genügen in der Regel wenige Tage, und sobald die dießfälligen Nachforschungen mit Umsicht durchgeführt sind, ist nicht mehr zu besorgen, daß der Schuldige im Stande sein werde, die Wahrheit zu verdecken. Im Gegentheil werden die Anstrengungen, die er zu diesem Behufe macht, in der Regel der Anklage Waffen gegen ihn liefern. Es ist sehr zu wünschen, daß man es mit der Würdigung der dringenden Gründe, durch welche eine längere Dauer des Untersuchungsverhaftes zu rechtfertigen ist, recht strenge nehme, damit nicht die Regel durch die Ausnahme verschlungen werde. Der Untersuchungsverhaft ist häufig viel drückender als der Strafverhaft, weil der Angeschuldigte plötzlich aus allen seinen Verhältnissen herausgerissen wird, ohne auch nur einen Tag Zeit zur Ordnung seiner Angelegenheit zu haben. Die Verhaftskosten fallen in den meisten Fällen dem Staate zur Last, so daß für die Gesellschaft die Untersuchung sich manchmal als ein größeres Uebel herausstellt als das zu untersuchende Ver-

Digitized by Google

gehen. Je länger die Untersuchung dauert, desto mehr wird das Erinnerungsvermögen der Zeugen geschwächt, desto leichter entstehen Widersprüche zwischen ihnen, desto mehr ist zu besorgen, daß sie in der Zwischenzeit sich entfernen und beim Hauptverfahren nicht leicht zur Stelle gebracht werden können, und desto freiern Spielraum hat die Intrigue.

Der Sicherheitsverhaft ist nur da zulässig u. s. f. Um sich einigen Monaten Gefängniß zu entziehen, wird nicht leicht Jemand die Flucht ergreifen. Bei Verbrechen, die nicht Zuchthaus- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, wird daher der Sicherheitsverhaft in der Regel bloß gegen Personen, die keinen festen Wohnsitz im Kanton haben oder die sich gegen die Vorladungen des Gerichts ungehorsam beweisen, zur Anwendung zu bringen sein. Einzig für die Schwurgerichtsverhandlungen ist eine genügende Garantie dafür, daß der Angeklagte zur rechten Zeit vor dem Gerichte sich einfinden werde, durchaus unentbehrlich, weil in seiner Abwesenheit nicht verhandelt werden kann und jede Störung des Geschäftsganges mit bedeutenden Unkosten und andern Nachtheilen verbunden ist. Sollte übrigens eine solche Sache an eine Schwurgerichtssitzung verwiesen werden, welche erst nach vielen Wochen stattzufinden hätte, so dürfte es wohl genügen, wenn die Anklagekommission verfügen würde, daß der Angeklagte, wofern er nicht nach § 38 Kaution leiste, spätestens acht Tage vor dem Beginne der Verhandlung an dem Sitzungsorte des Schwurgerichtes sich zur Haft zu stellen habe, beziehungsweise dorthin in Haft zu bringen sei. Steht hingegen Zuchthaus oder noch eine schwerere Strafe in Frage, so ist nach dem folgenden Paragraphen zu verfahren.

§ 37.

Personen, die eines mit Zuchthaus oder noch höherer Strafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind, sollen in Sicherheitsverhaft gebracht werden. Sobald jedoch der gegen sie vorhandene Verdacht

Digitized by Google

sich als grundlos herausstellt, sind sie wieder auf freien Fuß zu setzen; ebenso wenn der Verhaft beim Zusammentritt des Schwurgerichtes bereits sechs Wochen gedauert hat, wofern nicht die Kriminalabtheilung des Obergerichtes eine längere Dauer des Verhafts bewilligt.

Das Gesetz geht davon aus, daß sechs Wochen zur Durchführung des Vorverfahrens in der Regel reichlich genügen, daß daher ein Angeschuldigter, der beim Zusammentritte des Schwurgerichtes bereits sechs Wochen im Verhafte sich befunden habe, entweder auf freien Fuß gesetzt oder beurtheilt werden müsse. Ausnahmsweise kann jedoch die Kriminalabtheilung des Obergerichtes verfügen, daß die Beurtheilung auf eine spätere Sitzungsperiode verschoben werden, und daß der Sicherheitsverhaft in der Zwischenzeit fortdauern solle. Eine solche Verfügung hängt natürlich nicht von der Laune oder Willkür des benannten Gerichtes ab, sondern es muß dieselbe durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden, und so oft der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt darauf anträgt, daß die Kriminalabtheilung des Obergerichtes die durch den Schluß des vorliegenden Paragraphen vorgesehene Bewilligung ertheile, so wird sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht die Voruntersuchung auf ungebührliche Weise verzögert worden und ob nicht deßhalb gegen den fehlbaren Beamten eine Ordnungsstrafe zu verhängen sei.

§ 38.

Der Sicherheitsverhaft soll in den § 36 bezeichneten Fällen da nicht eintreten, beziehungsweise aufgehoben werden, wo der Angeklagte Sicherheit dafür leistet, daß er sich vor Gericht oder zur Erstehung der Strafe stellen werde.

Personen hingegen, die eines mit Zuchthaus oder schwererer

Digitized by Google

Strafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind, dürfen einzig unter der Voraussetzung des zweiten Satzes des § 216 gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt werden.

Wenn im Gesetze von einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen die Rede ist, so wird darunter verstanden, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, wahrscheinlich Zuchthaus nach sich ziehen werde. Z. B. das Verbrechen der Widersetzung gegen amtliche Gewalt zieht, insofern thätliche Mißhandlung des betreffenden Beamten statthatte, Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, mit welchem Buße bis auf 1000 Frkn. a. W. verbunden werden kann, nach sich. Es ist daher zu untersuchen, ob im einzelnen Falle wahrscheinlich Zuchthaus oder ob bloß Gefängniß eintreten werde. Nur unter der erstern Voraussetzung ist das Verbrechen, um welches es sich handelt, im Sinne des Gesetzes mit Zuchthaus bedroht.

§ 39.

Die Verhaftung eines Zeugen ist unter allen Umständen unzulässig, es sei denn, daß er sich selbst eines Verbrechens, z. B. des falschen Zeugnisses, verdächtig mache.

Es ist bei uns hin und wieder vorgekommen, daß Zeugen für kurze Zeit verhaftet wurden, damit sie nicht das Geheimniß der Untersuchung verrathen können. In England und in Amerika werden nicht selten Zeugen verhaftet, die nicht im Stande sind, für ihr Erscheinen vor den Assisen Kaution zu leisten. Dergleichen vorsorgliche Maßregeln sind durch den vorliegenden Paragraphen unbedingt untersagt.

§ 40.

Keine Verhaftung zum Behufe des Strafverfahrens soll vorgenommen werden, die sich nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels rechtfertigen läßt.

Digitized by Google

Die Worte „zum Behufe des Strafverfahrens“ sollen andeuten, daß die Befugnisse der Polizeibehörden, innerhalb ihres Wirkungskreises Verhaftungen vorzunehmen, welche nicht durch die Verübung eines Verbrechens motivirt werden, in gegenwärtigem Gesetze nicht in Frage kommen, sondern durch besondere Gesetze (z. B. durch das Gesetz betreffend die Armenpolizei u. s. f.) zu ordnen sind.

II. Verhaftsbefehl.

§ 41.

Der Verhaftsbefehl enthält:

a. die Bezeichnung der Person, gegen welche er gerichtet ist und des Grundes der Verhaftung;
b. die Aufforderung an den Träger des Befehls, diese Person einem bestimmten Beamteten zuzuführen (Vorführungsbefehl) oder dieselbe in einer bestimmten Verhaftsanstalt unterzubringen (Verwahrungsbefehl);
c. das Datum;
d. die Unterschrift des Ausstellers unter Bezeichnung seines amtlichen Charakters.

a. Der Grund der Verhaftung ist speziell zu bezeichnen (z. B. wegen einer an N. N. verübten Körperverletzung). Eine bloß allgemeine Bezeichnung (z. B. wegen Diebstahls) würde dem Zwecke des Gesetzes, welcher darin besteht, die zu verhaftende Person zum voraus mit dem Gegenstande des Verfahrens bekannt zu machen, nicht entsprechen.

b. Die französische Gesetzgebung unterscheidet folgende Befehle:

1) mandat de comparution (einfache Vorladung); 2) mandat d'amener (Vorführungsbefehl); 3) mandat de dépot (Befehl,

Digitized by Google

Jemanden vorläufig in einer Verhaftsanstalt zu verwahren); 4) **mandat d'arrêt** (definitiver Verhaftsbefehl); 5) **ordonnance de prise de corps** (Befehl, den Angeklagten zum Behufe des Hauptverfahrens im Assisengefängnisse unterzubringen, § 233 **Code d'instr.**).

Unser Gesetz hat es nicht für ersprießlich erachtet, alle diese Unterscheidungen aufzunehmen.

§ 42.

Zur Ausstellung des Befehls ist zunächst die Untersuchungsbehörde, d. h. vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens der zuständige Bezirksstatthalter oder der Staatsanwalt, nachher das Gericht oder der Untersuchungsrichter berechtigt und verpflichtet.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, so hat der betreffende Gemeindammann und ohne Rücksicht auf die Regeln über die Zuständigkeit jeder Bezirksstatthalter, jedes Gericht und jeder Untersuchungsrichter das Recht, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag.

Der Ausdruck Untersuchungsbehörde wird überall im ganzen Gesetze der Kürze wegen gebraucht, um alle diejenigen Beamten zu bezeichnen, die möglicher Weise in den Fall kommen können, in einer Strafsache die Verrichtungen des Inquirenten zu besorgen (z. B. §§ 76, 78, 86, 88, 91, 94, 104, 105 u. s. f.). Die Befugnisse der Polizeibehörden werden dadurch natürlich nicht über die in dem § 4 gezogenen Schranken hinaus erweitert. Wenn daher durch die spätern Paragraphen der Untersuchungsbehörde im Allgemeinen das Recht zugeschrieben wird, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen u. s. f. vorzunehmen, so steht dieses Recht nur bedingt auch dem betreffenden Bezirksstatthalter zu, nämlich unter der Voraussetzung, daß die betreffende Maßregel ohne Ge-

Digitized by Google

fahr nicht verschoben werden könne, oder daß dieselbe erforderlich sei, die erste Spur des Verbrechens zu erheben; kurz, daß sie nach § 4 der Ueberweisung an das Gericht vorausgehen müsse.

§ 43.

In allen Fällen, in denen ein Statthalter berechtigt ist, einen Verhaftsbefehl auszustellen, steht das gleiche Recht auch dem Regierungsrathe und dem Chef der Polizeiwache zu.

§ 44.

Die Stelle, welche den Befehl erläßt, soll denselben selbst dem Protokoll einverleiben und einfach ausfertigen.

§ 45.

Wenn die Stelle, welche den Befehl erläßt, zur Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nicht zuständig ist, so übermacht sie das Protokoll (§ 44) nebst sämmtlichen Akten unverzüglich der zuständigen Behörde und stellt derselben auch den Verhafteten zur Verfügung.

§ 46.

Die von einem Kantonal- oder von einem Bezirksbeamteten ausgestellten Verhaftsbefehle können an jedem Orte des Kantons vollzogen werden.

Das Gesetz für den Kanton Bern sagt in Art. 149: „Jeder Verhaftsbefehl soll bei Tage vollzogen werden, wenn nicht der Untersuchungsrichter ausdrücklich etwas Anderes verfügt. Diese Vorschrift fand sich auch im Entwurfe der Justizdirektion (§ 65), ist aber gestrichen worden, weil in Folge zufälliger, vom Untersuchungsrichter nicht vorhergesehener Umstände die Vollziehung eines Verhaftsbefehles ohne Verschul-

Digitized by Google

den des Trägers desselben sich in die Nacht hinein erstrecken kann.

Das französische Gesetz vom 22 frimaire an VIII enthält in Art. 76 folgende Bestimmungen:

La maison de toute personne habitante le territoire français est un asile inviolable. — Pendant la nuit, nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'un incendie, d'inondation ou de réclamation faite de l'intérieur de la maison. — Pendant le jour, on peut y entrer pour un objet spécial déterminé, ou par une loi, ou par un ordre émané d'une autorité constituée. — Ein Dekret vom 4. August 1806 bezeichnet als Nachtzeit für die Monate Oktober bis und mit März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die übrigen Monate von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. (Vergl. § 71.)

§ 47.

Jeder Polizeiangestellte ist berechtigt, den Befehl zu vollziehen, auch wenn der Auftrag zur Vollziehung an eine bestimmte Person gerichtet ist.

§ 48.

Der zu Verhaftende soll unter Vorweisung des Verhaftsbefehls aufgefordert werden, demselben Folge zu leisten.

Gehorcht der Aufgeforderte, so ist keine unnöthige Strenge gegen ihn anzuwenden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Träger des Befehles berechtigt, zur Vollziehung desselben Gewalt zu gebrauchen und hiefür die Hülfe anderer Polizeibediensteter, der Polizeibehörden und nöthigenfalls auch der an Ort und Stelle befindlichen Bürger in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Beamtete oder Polizeiangestellte, welche ihren Beistand verweigern, sind disciplinarisch, in schwerern Fällen wegen Verletzung der Amtspflicht gerichtlich zu bestrafen. Privatpersonen können unter der gleichen Voraussetzung mit einer Polizeistrafe von Frkn. 5—50 belegt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verwandte, Verschwägerte, Dienstboten und Taglöhner des Verhafteten, so wie andere Personen, die in einem engern Verhältniß zu demselben stehen.

§ 49.

Der Verhaftete ist ohne Verzug vor den durch den Befehl bezeichneten Beamteten zu führen und in der Zwischenzeit an den Orten, an denen ein Aufenthalt gemacht werden muß, auf angemessene Weise zu verwahren.

§ 50.

Der Beamtete, dem ein Verhafteter vorgeführt oder sonst zur Verfügung gestellt wird, soll innerhalb sechsunddreißig Stunden ein Verhör mit ihm aufnehmen, und wenn er sich nicht für kompetent hält, denselben der zuständigen Behörde zuführen lassen.

§ 51.

Dieses Verhör hat bloß den Zweck, dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, welche ihm zu diesem Behufe vollständig und bestimmt mitzutheilen sind, zu entkräften. Umstände, die zu sofortiger Ent-

Digitized by Google

lastung angeführt sind, sollen auf der Stelle erforscht werden.

Nach der bisherigen Praxis begann das erste Verhör mit dem Angeschuldigten immer mit der Frage: Ob er den Grund seiner Verhaftung kenne? In Zukunft wird man umgekehrt damit anfangen, ihm diesen Grund zu eröffnen. Es wurde bisdahin für bedenklich gehalten, einen Verhafteten sofort genau und vollständig mit den gegen ihn geltend gemachten Verdachtsgründen bekannt zu machen; man suchte sorgfältig die Schwächen des vorliegenden Beweises zu verheimlichen und den Angeschuldigten glauben zu machen, daß man noch mancherlei gegen ihn vorbringen könnte, wenn man es für angemessen erachten würde u. s. f. Alles dieß war darauf berechnet, ihn zum Geständnisse zu bringen und ihm durch Ueberraschung und alle möglichen psychologischen Künste diejenigen Aufschlüsse abzulocken, die man anderswoher nicht bekommen konnte. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes liegt es, daß die Untersuchungsbehörde und die ihr zur Seite stehende Polizei mit aller Anstrengung die Zeugen und die Inzichten für die Schuld oder Unschuld des Inquisiten aufsuchen, dagegen wenig Zeit darauf verwenden sollen, ein Geständniß zu erhalten. Nichts hat so sehr zur Verlängerung und Verwickelung der Prozeduren beigetragen, wie das Bestreben, aus dem Angeschuldigten selbst heraus zu inquiriren, was man außer ihm hätte suchen sollen. Das Gesetz zieht es vor, auf die sehr zweifelhaften Vortheile jenes Verfahrens zu verzichten, um nicht auch die Nachtheile desselben in den Kauf nehmen zu müssen, und eben deßhalb wird schon hier und in den spätern Paragraphen (§§ 4 und 129) die Untersuchungsbehörde angewiesen, ohne irgend welche Umwege geradezu auf das Ziel loszugehen. Spielt der Inquirent nicht mit dem Inquisiten, so hat auch der letztere weder Veranlassung noch Gelegenheit, dem erstern von Zeit zu Zeit ein Gewebe von Lügen aufzutischen. — Es ist ganz in der Ordnung, wenn der Untersuchungsrichter durch angemessene Vorstellungen sich bemüht, den Angeschuldigten zur Ablegung eines Geständ-

nisses zu bewegen. Nur sollen keine Mittel hiezu angewendet werden, welche das Verfahren auf erhebliche Weise verlängern und dem Inquisiten es erschweren oder unmöglich machen, sich gleich von Anfang an mit Nachdruck zu vertheidigen.

§ 52.

Nach der Abhörung des Vorgeführten soll derselbe entweder in Freiheit gesetzt oder in einer Verhaftsanstalt in Verwahrung gebracht werden.

Im letztern Falle ist ein Verwahrungsbefehl zu erlassen. Wenn jedoch die ursprüngliche Verhaftung bereits auf Grundlage eines solchen stattgefunden hat, so dauert derselbe so lange fort, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird, und es genügt die einfache Verfügung, daß der Verhörte in das Gefängniß zurückgebracht werden solle.

§ 53.

Wenn ein Verbrechen in der Gegenwart eines zur Ausstellung eines Verhaftsbefehls befugten Beamteten verübt wird, so kann derselbe wen immer auffordern, bei der Verhaftung des Schuldigen mitzuwirken, und hierauf verfahren, wie wenn der Verhaftete in Folge eines schriftlichen Befehls vor ihn geführt worden wäre.

III. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne vorausgegangenen Verhaftsbefehl.

§ 54.

Jeder Polizeiangestellte ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche entweder

Digitized by Google

a. ein Verbrechen oder (unter der Voraussetzung der litt. a und b des § 35) eine Polizeiübertretung in seiner Gegenwart verübt oder zu verüben versucht hat; oder

b. nach der eigenen Wahrnehmung des Angestellten oder nach Mittheilungen glaubwürdiger Personen eines Verbrechens dringend verdächtig ist, vorausgesetzt, daß die Verübung des Verbrechens selbst außer Zweifel liege.

Die Befugniß, Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, wird durch das Gesetz den Polizeiangestellten und unter gewissen Voraussetzungen sogar jedem Bürger in ziemlich ausgedehntem Maße eingeräumt. Wenn der rechte Zeitpunkt zum Einschreiten nicht benutzt werden kann, so ist es manchmal später unmöglich, das Versäumte nachzuholen und der Zweck des ganzen Verfahrens wird vereitelt. Solche Maßregeln dürfen daher nicht durch hemmende Formen erschwert werden. Es genügt, daß Jeder, der sich gekränkt glaubt, unverzüglich und wirksam den Schutz der Polizeibehörde und beziehungsweise des Richters anrufen und für erlittenes Unrecht Genugthuung erhalten kann. Die in dem vorliegenden und den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechen übrigens durchweg den Vorschriften des englisch-amerikanischen Strafprozesses, namentlich auch denjenigen des neuesten Gesetzes für New-York.

§ 55.

In den im § 54 angeführten Fällen ist jeder Privatmann berechtigt, den Schuldigen oder Verdächtigen zu ergreifen, wofern die Verdachtsgründe auf seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen.

Digitized by Google

Dieser Paragraph wird hauptsächlich in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, in denen es Jemandem, gegen den ein Verbrechen verübt wird, gelingt, den Schuldigen auf frischer That festzunehmen, wo dann das Zeugniß dessen, der die Verhaftung vorgenommen hat, wenn dasselbe nicht durch Gegenbeweise geschwächt werden kann, in der Regel zur Verurtheilung des Verhafteten hinreicht.

§ 56.

Zur Rechtfertigung einer bei Nachtzeit vorgenommenen Verhaftung genügt es, daß der Verhaftende gute Gründe gehabt habe, den Verhafteten eines Verbrechens für schuldig zu halten, wenn schon nachher die wirkliche Verübung eines solchen Verbrechens sich nicht herausstellt.

Während der nächtlichen Ruhestunden sind die Personen und das Eigenthum der Bürger mehr als zu irgend einer andern Zeit verbrecherischen Angriffen beinahe wehrlos preisgegeben. Die in diesem Paragraphen enthaltene Vorschrift liegt daher im Interesse der allgemeinen Sicherheit, und es wird nicht leicht Jemand ohne irgend welches Verschulden unter derselben zu leiden haben. Denn es versteht sich von selbst, daß durch den § 56 nur solche Verhaftungen gerechtfertigt werden können, welche durch ein verdächtiges Benehmen des Verhafteten während der Nacht veranlaßt worden sind. Personen, die sich ruhig im Innern ihrer Wohnung aufhalten, sollen zur Nachtzeit im Gegentheil in der Regel nicht beunruhigt werden, auch wenn ein Verhaftsbefehl gegen sie erlassen wäre. (Siehe Note zu § 46.)

§ 57.

Die Polizeiangestellten sind verpflichtet, jede von einem Privatmanne wegen eines Verbrechens verhaftete Person ohne Untersuchung der Sache in Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

In diesem Falle hat der Polizeiangestellte den Verhafteten nach § 59 sofort vor die zuständige Polizeibehörde zu führen, vor welcher auch der Bürger, von dem die Verhaftung vorgenommen worden ist, zum Behufe der Rechtfertigung und Verantwortung derselben sich einzufinden hat. Wäre er hiezu nicht bereit, so könnte er auch nicht verlangen, daß der Polizeiangestellte ihm bei der Ausführung der Verhaftung Beistand leiste. Abgesehen hievon ist natürlich die Uebernahme einer von einem Privatmanne verhafteten Person durch die Polizei nicht nur nicht als bedenklich, sondern als wünschenswerth zu betrachten.

§ 58.

Ein Polizeiangestellter, welcher nach Anleitung der vorhergehenden Artikel Jemanden verhaftet, soll ihm die Eigenschaft, in welcher er handelt, zur Kenntniß bringen.

§ 59.

Der Verhaftete ist ohne Verzug und jedenfalls innerhalb zwölf Stunden vor die zuständige Polizeibehörde zu führen oder, wenn die Verhaftung von einem Privatmanne vorgenommen worden ist, einem Polizeiangestellten zu diesem Behufe in Verwahrung zu geben (§ 57).

Die Vorschrift des § 48 gilt auch in diesem Falle.

Welches die zuständige Polizeibehörde sei, ergibt sich aus § 4, verglichen mit §§ 21 u. ff.

Der zweite Satz des § 59 hat den Sinn, daß ein Polizeiangestellter oder ein Privatmann, welcher nach den §§ 54 u. ff. berechtigt ist, Jemanden ohne vorhergegangenen Verhaftsbefehl festzunehmen, dieses Recht, wofern dasselbe anerkannt wird, nach § 48 ohne unnöthige Strenge geltend machen soll, daß er hin-

Digitized by Google

gegen im entgegengesetzten Falle Gewalt brauchen und fremde Hülfe hiefür in Anspruch nehmen dürfe.

IV. Die Untersuchungsgefängnisse.

§ 60.

In jeder Verhaftsanstalt wird ein gebundenes und paginirtes Register geführt, in welchem Name, Beruf und Wohnort des Verhafteten, so wie Tag und Stunde der Gefangensetzung und der Entlassung desselben einzutragen ist.

§ 61.

Ein Gefangenwärter kann nur in Folge eines von einer zuständigen Behörde ausgehenden Befehls, welcher ihm zuzustellen ist, eine Person aufnehmen oder behalten.

Er hat auf Verlangen dem Träger des Verhaftsbefehls die Ablieferung des Verhafteten zu bescheinigen.

§ 62.

Die Untersuchungsgefangenen werden mit Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Beschäftigung gehalten, wie die Strafgefangenen (§ 15, litt. b und c, Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Der Entzug der Freiheit soll ihnen nicht durch Zufügung irgend welcher anderer Uebel erschwert werden.

Erlauben sie sich jedoch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder andere im Hause befindliche Personen oder Eigenthums-

Digitized by Google

schädigungen, oder machen sie Anstalten zum Entweichen, so können die zur Verhinderung solcher Störungen der Ordnung erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Die zitirten litt. b und c, Satz 1 des Strafgesetzbuches lauten:

b. Es steht ihm (dem Sträfling) frei, beliebiger Nahrung und Kleidung sich zu bedienen, insofern er die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermag und die in der Strafanstalt erforderliche Ordnung nicht verletzt. Im Falle Unvermögens aber wird ihm gewohnte Gefängnißkost, bestehend in Brod, Suppe und Gemüse, wöchentlich zwei Mal einer Fleischspeise und als Getränk Wasser, gegeben.

c. Die Auswahl seiner Beschäftigung wird ihm überlassen.

§ 63.

Ordnungswidriges Betragen der Gefangenen ist durch das zuständige Gericht, in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, durch die Anklagekommission des Obergerichtes mit einer Ordnungsstrafe oder mit Gefängnißstrafe von höchstens 10 Tagen, welche im ersten Grade und bei wiederholter Störung der Ordnung auch im zweiten Grade geschärft werden darf (§ 24 des Strafgesetzes), zu belegen.

Zuständig ist dasjenige Gericht, welches die Hauptsache zu beurtheilen hat. Die Gefängnißstrafe trägt ebenfalls den Charakter einer Ordnungsstrafe an sich. Das Gesetz hat also den Sinn, daß die durch § 4 des Gesetzes über die Ordnungs- und Polizeistrafen definirte Disziplinargewalt der Gerichte für den vorliegenden Fall dahin erweitert wird, daß neben den übrigen Strafübeln auch Gefängniß bis auf zehn Tage angewendet werden darf.

Digitized by Google

Die Verschärfung des Gefängnisses im ersten Grade besteht darin, daß der Verurtheilte während einer gewissen Zeit bei magerer Kost abgesöndert eingesperrt wird. Der Gefangene erhält in diesem Falle zur Nahrung bloß Wasser und Brod und jeden andern Tag eine Suppe. Bei der Schärfung zweiten Grades wird der Fehlbare überdieß in einen dunkeln Kerker eingeschlossen. Diese letztere Schärfung darf jedoch auf ein Mal nicht länger als acht Tage dauern.

§ 64.

Der Verhaftete darf sich auch während der Untersuchung einen Vertheidiger wählen, und mit Erlaubniß des Gerichtes sich mit demselben frei und unbeaufsichtigt berathen.

Sobald der Verhaft über vierzehn Tage gedauert hat, soll ihm diese Erlaubniß ohne besondere Gründe nicht verweigert werden.

Bis dahin konnte ein im Untersuchungs- oder Sicherheitsverhafte befindlicher Gefangener, so lange der Aktenschluß nicht förmlich erklärt war, von der ganzen Außenwelt abgesperrt werden. Der vorliegende Paragraph enthält eine Annäherung an das englisch-amerikanische System, nach welchem schon die Voruntersuchung öffentlich ist und dem Angeschuldigten vom ersten Augenblicke des Verfahrens an die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet wird. Es hängt diese Veränderung zusammen mit dem bei § 51 hervorgehobenen Bestreben, das Verfahren ohne alle Umschweife auf dem einfachsten und kürzesten Wege dem Ziele zuzuführen. Irgend welche erhebliche Nachtheile sind von der Anwendung des in § 64 aufgestellten Grundsatzes nicht zu besorgen. Von einem ehrenwerthen Anwalte ist zu erwarten, daß er sich nicht dazu hergeben werde, dem Angeschuldigten als Werkzeug zur Verdunkelung der Wahrheit zu dienen. Uebrigens mußte auch nach der bisherigen Gesetzgebung und Praxis, wenn einmal der

Digitized by Google

Aktenschluß erklärt war, dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, einen Advokaten zuzuziehen und sich mit demselben unbeaufsichtigt zu berathen, was dann sehr häufig zur Folge hatte, daß ganz neue Behauptungen aufgestellt und neue Beweise beigebracht wurden, deren Abnahme man nach der Untersuchungsmaxime nicht verweigern konnte. Die Uebelstände, welche mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens und mit der dem Angeschuldigten gewährten Freiheit, für seine Vertheidigung unter Mitwirkung eines Anwaltes selbst zu sorgen, vermeintlicher Weise verbunden sein sollen, wären also auch nach der bisherigen Praxis nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Ein Kreisschreiben, welches der französische Justizminister am 10. Februar 1819 an die Generalprokuratoren gerichtet hat, äußert sich hierüber folgendermaßen: L'interdiction au prévenu de communiquer est utile en certaines circonstances et particulièrement dans les crimes commis de concert et par complot; mais l'emploi indifférent de cette mesure contre tous les prévenus, ou sa prolongation sont tellement contraires à la bonne administration de la justice et aux droits de l'humanité, que les juges d'instruction n'en sauraient user avec trop de réserve. .... La lenteur que certains officiers de justice mettent dans l'instruction des procédures doit exciter toute votre attention. On a vu des informations se prolonger pendant plusieurs mois et même au-delà d'une année, les prévenus étant en état d'arrestation. Pour justifier ces retards on a allégué tantôt le besoin de rechercher des complices qui s'étaient soustraits à la justice, tantôt la nécessité de recevoir les déclarations de témoins éloignés. Des motifs semblables ne peuvent autoriser les juges d'instruction à suspendre les informations. Schade, daß dieser Instruktion niemals nachgelebt worden ist.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Kautionen und der Beschlagnahme des Vermögens.

§ 65.

Die Kaution wird vorläufig in den Fällen des § 35 durch den Beamteten oder Angestellten, der die Verhaftung vornimmt, in den Fällen des § 38 durch den Untersuchungsrichter, und nachher definitiv durch das Gericht nach der besonderen Beschaffenheit des Falles in einer fixen Summe bestimmt, die mit der zu erwartenden Strafe, den Prozeßkosten und dem Schadenersatz, zugleich aber auch mit den Vermögensumständen des Angeschuldigten in angemessenem Verhältnisse stehen soll.

Die Vorschrift, daß bei Festsetzung der Größe der Kaution auf die Vermögensumstände des Angeschuldigten Rücksicht genommen werden soll, bedarf kaum einer Rechtfertigung. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in fremden Gesetzgebungen. In Schottland z. B. beträgt in einem Kriminalprozesse die zu leistende Kaution (wofern eine solche überhaupt zulässig ist) für einen Edelmann 1200 L., für einen Gutsherrn 600 L., für einen Angeschuldigten, der der Mittelklasse angehört, 300 L., für Leute aus den untern Klassen 60 L.

§ 66.

Entweicht der Angeschuldigte aus den Rechten, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten, sodann der allfällige Schadenersatz zu berichtigen; der Ueberschuß fällt in die Staatskassa.

Digitized by Google

§ 67.

Entzieht sich Jemand, welcher keine Kaution geleistet hat, der Untersuchung durch die Flucht, so soll durch den Untersuchungsrichter so viel von seinem Vermögen, als zur Deckung der Prozeßkosten, des Schadenersatzes und einer allfälligen Buße erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Betrifft die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen, so ist überdieß die Kriminalabtheilung des Obergerichtes berechtigt, zu verfügen, daß das Vermögen des Flüchtigen unter die Verwaltung eines außerordentlichen Vormundes gestellt werden solle.

Zur Vollziehung der von dem Untersuchungsrichter verfügten Beschlagnahme haben die zuständigen Behörden, wenn sie hiezu ersucht werden, Hand zu bieten. Durch das Kontumazurtheil ist die Art und Weise festzusetzen, wie die mit Beschlag belegten Gegenstände zu versilbern seien. Stellt sich der Angeschuldigte freiwillig vor Gericht oder wird er sonst zur Haft gebracht, so fällt die Beschlagnahme weg.

Sechster Titel.

Von der Hausdurchsuchung.

§ 68.

Bewohnte Gebäude oder einzelne Theile solcher dürfen zum Behufe eines Strafverfahrens gegen den Willen der Bewohner nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, entweder

Digitized by Google

a. daß ein Angeschuldigter darin sich verborgen halte, oder

b. daß sichtbare Spuren der in Frage liegenden strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, darin anzutreffen seien.

§ 69.

Jeder Beamtete oder Angestellte, der zur Verhaftung eines Angeschuldigten berechtigt ist, kann auch behufs derselben eine Hausdurchsuchung vornehmen.

§ 70.

Abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall wird die Hausdurchsuchung durch die zuständige Untersuchungsbehörde (§ 42) vorgenommen.

In weniger wichtigen Fällen jedoch, so wie wenn es sich bloß um Aufsuchung gestohlener Waaren handelt, kann der Gemeindammann oder ein Polizeiangestellter beauftragt werden, die Nachforschung vorzunehmen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, so steht jedem Polizeibeamteten oder Polizeiangestellten, so wie auch jedem Untersuchungsrichter das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.

Es muß hier auf das zu § 54 Bemerkte verwiesen werden.

§ 71.

Zur Nachtzeit, so wie an Sonn- und Festtagen soll keine Hausdurchsuchung vorgenommen

Digitized by Google

werden, wenn nicht dringende Gefahr bei dem Verzuge ist.

Vergl. die Note zu § 46.

§ 72.

Sollte das Haus verschlossen sein, so werden die Bewohner vorerst aufgefordert, dasselbe zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.

§ 73.

Bei der Hausdurchsuchung ist mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung zu verfahren.

§ 74.

Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um die Entfernung der aufzusuchenden Personen oder Gegenstände und die Veränderung der Beschaffenheit der letztern zu verhindern.

Personen, welche die dießfälligen Anordnungen der Untersuchungsbehörde überschreiten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden, sind überdieß mit einer Ordnungsstrafe zu belegen und in schwerern Fällen wegen ihres Ungehorsams dem Gerichte zu überweisen.

§ 75.

Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder wenn dieselbe sich

Digitized by Google

nicht zur Stelle befindet, ein Anverwandter, Hausgenosse oder Nachbar derselben zuzuziehen.

Siebenter Titel.

Von der Beschlagnahme der Beweisstücke.

§ 76.

Die Untersuchungsbehörde (§ 42) soll alle beweglichen Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können, wie z. B. Werkzeuge, welche zur Verübung der That gedient haben oder dazu bestimmt waren, Sachen, welche durch die That ihre Form erhalten zu haben scheinen oder sich als Gegenstand der That herausstellen oder Spuren an sich tragen, die auf den Thäter hinweisen, in Beschlag nehmen.

§ 77.

Jeder Polizeibeamtete oder Polizeiangestellte ist verpflichtet, und jeder andere Bürger ist berechtigt, Gegenstände, von denen er aus eigener Wahrnehmung oder in Folge der Mittheilung glaubwürdiger Personen mit gutem Grunde vermuthet, daß dieselben zur Entdeckung der Wahrheit in einem Straffalle dienen können, in Beschlag zu nehmen und unverzüglich an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

Vergl. die Anmerkung zu § 54.

§ 78.

Der Untersuchungsbehörde liegt es ob:

Digitized by Google

a. solche Gegenstände durch eine unmittelbar darauf zu setzende oder auf passende Weise daran zu befestigende Aufschrift oder durch ein anderes angemessenes Zeichen erkennbar zu machen;

b. dieselben sorgfältig zu verzeichnen und aufzubewahren;

c. den Empfang der abgelieferten Sachen zu bescheinigen.

§ 79.

Es sollen alle Papiere, welche unmittelbar auf das in Frage liegende Verbrechen oder Vergehen sich beziehen und in Fällen, in denen es sich um Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt, überdieß alle Urkunden sowohl als Rechnungs- und Bucheinträge, welche dasselbe betreffen, durch die Untersuchungsbehörde zu den Akten erhoben werden.

§ 80.

Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß Schriften, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu den Akten zu erheben sind, sich darunter befinden.

Im Besitze dritter Personen befindliche Papiere dürfen nur dann durchsucht werden, wenn Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Thäters erhältlich sein werden, und wenn diese Verdachtsgründe nach einer Ver-

Digitized by Google

nehmung des Besitzers nicht als beseitigt zu betrachten sind.

§ 81.

Will der Inhaber der Papiere deren Durchsuchung nicht gestatten, so soll die Untersuchungsbehörde dieselben versiegelt aufbewahren und den Entscheid der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, darüber einholen, ob die Durchsuchung stattfinden soll oder nicht.

Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; demselben soll dann auch, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, wo möglich Gelegenheit gegeben werden, der Entsiegelung zum Behufe der Durchsuchung oder der Rückgabe der Papiere beizuwohnen.

§ 82.

Die Durchsuchung ist durch die Untersuchungsbehörde mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen.

Sobald sich ergibt, daß ein Papier nicht nach Vorschrift des § 79 zu den Akten zu erheben ist, so soll dasselbe abgesöndert und dem Inhaber zurückgestellt werden.

Dem Inhaber der Papiere ist wo möglich Gelegenheit zu geben, der Durchsuchung beizuwohnen.

§ 83.

Wenn sich Papiere (§ 79) oder irgend welche Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen

Digitized by Google

können, in den Händen einer bei dem Verbrechen nicht betheiligten Person befinden, so ist dieselbe vorerst zur Ablieferung dieser Gegenstände aufzufordern, und nur, wenn sie dieser Aufforderung nicht gehorcht, oder mit Grund zu besorgen ist, daß eine solche vorläufige Aufforderung zur Unterdrückung der Wahrheit führen könnte, soll zu einer Hausdurchsuchung geschritten werden.

Die Beseitigung solcher Papiere oder Gegenstände ist, wenn sie nicht unter den Begriff der Begünstigung fällt, mit einer Polizeistrafe bis auf Frkn. 150, womit höchstens sechs Wochen Gefängniß verbunden werden kann, zu belegen.

§ 84.

Die Untersuchungsbehörde ist berechtigt, Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind oder von ihm ausgehen, auf der Post in Beschlag zu nehmen.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten darf ein solcher Brief nicht geöffnet werden, außer wenn aus guten Gründen zu vermuthen ist, daß derselbe von einem Mitschuldigen herrühre oder an einen solchen gerichtet sei oder sonst Aufschlüsse enthalte, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Gegen den Entscheid der Untersuchungsbehörde kann der Angeschuldigte an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes rekurriren, welche letztinstanzlich über die Zulässigkeit der Eröffnung des Briefes zu erkennen hat.

Digitized by Google

§ 85.

Briefe, deren Eröffnung für unstatthaft erklärt wird, sind an den Adressaten herauszugeben.

Achter Titel.

Vom Augenschein.

§ 86.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann.

Insbesondere soll sich die Untersuchungsbehörde oder in weniger wichtigen Fällen ein von ihr zu bezeichnender Polizeiangestellter unverzüglich an den Ort der Verübung des Verbrechens oder Vergehens hinbegeben, wenn anzunehmen ist, daß Spuren der That daselbst anzutreffen seien.

§ 87.

Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung von Schaden u. dgl., so ist ein Sachverständiger (oder je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache eine Mehrheit von solchen) zuzuziehen.

§ 88.

Die Wahl der Sachverständigen steht der Untersuchungsbehörde zu. Sind dergleichen bleibend an-

Digitized by Google

gestellt (wie z. B. die Bezirksärzte), so sollen andere nur dann zugezogen werden, wenn jene als befangen erscheinen oder verhindert sind oder sich nicht in der Nähe befinden und Gefahr im Verzuge ist.

Es steht demnach den Parteien keineswegs frei, zum Hauptverfahren beliebige Personen als Sachverständige vorladen zu lassen, zumal die im allgemeinen Theile enthaltenen Vorschriften für jedes Stadium des Verfahrens, für das sie ihrer Natur nach anwendbar sind, Geltung haben.

Um die §§ 189, 199 und 218 richtig auszulegen, ist daher einerseits der vorliegende § 88 zu Hülfe zu nehmen, und anderseits zu beachten, daß nach dem Entwurfe des Regierungsrathes (§ 111) die Experten ganz allgemein den Zeugen hätten gleichgestellt werden sollen, daß hingegen das Gesetz, wie es vorliegt, eine solche absolute Gleichstellung verworfen, dabei aber freilich die aus dieser Veränderung im Entwurfe sich ergebenden Lücken nicht überall auf genügende Weise ausgefüllt hat. Immerhin steht nach § 88 unzweifelhaft fest, daß die Parteien, welche schon mit Beziehung auf die Vorladung von Zeugen durch § 126 beschränkt sind, mit Hinsicht auf die Zuziehung von Sachverständigen bloß ein Vorschlagsrecht haben. Der Präsident wird indeß Experte, welche ihm die Parteien bezeichnen, ohne triftige Gründe nicht zurückweisen dürfen, sonst könnte namentlich der Angeschuldigte wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Vertheidigung (§ 164 litt. a) die Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

§ 89.

Niemand soll als Sachverständiger zugezogen werden, der unfähig wäre, als Richter zu handeln, oder als Richter abgelehnt werden könnte.

§ 90.

Abgesehen von einer besondern amtlichen Stellung ist Niemand verpflichtet, als Sachverständiger

zu handeln. Wer aber einen solchen Auftrag annimmt, kann durch successive zu steigernde Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen, und es finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 110—112 Anwendung.

§ 91.

Die Untersuchungsbehörde bezeichnet die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, gibt ihnen die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten und stellt die zu beantwortenden Fragen.

Vergleicht man diesen Paragraphen mit den §§ 232 u. ff., so entsteht die Frage, ob im Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte die Sachverständigen durch den Gerichtspräsidenten oder durch den Staatsanwalt und den Vertheidiger zu vernehmen seien. Nach dem Entwurfe (§ 111) standen Zeugen und Experte einander gleich; die §§ 232 u. ff, welche von den Zeugen sprechen, waren daher ohne Weiteres auch auf die Experten anwendbar. In Folge der Aenderung des § 111 ergibt sich nun hier eine Lücke, die nicht ganz leicht auszufüllen ist. Wir glauben indeß mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß die Großrathskommission, von welcher die Aenderung des § 111 ausgegangen ist, nicht daran gedacht hat, in dieser Richtung die Experten anders behandeln zu lassen als die Zeugen. Demnach hätte der Staatsanwalt die von ihm vorgeschlagenen, so wie die von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, der Vertheidiger dagegen diejenigen, welche auf seinen Antrag hin vorgeladen werden, zu verhören. So wird es auch in England gehalten, und mit Beziehung auf diesen Theil des Hauptverfahrens war man allgemein mit der Annahme des Entwurfes einverstanden.

§ 92.

In allen Fällen, in welchen das Verfahren der

Digitized by Google

Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben wo möglich nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen.

§ 93.

Von Urkunden, welche untersucht werden müssen, ist unter der Voraussetzung des vorhergehenden Artikels entweder mittelst Ueberdruckes oder eines ähnlichen Verfahrens eine Nachbildung oder wenigstens eine genaue Abschrift, verbunden mit einer Beschreibung ihres Zustandes zu den Akten zu erheben.

§ 94.

Zum Behufe der Schriftvergleichung können Zeugen sowohl als Angeschuldigte aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze vor der Untersuchungsbehörde niederzuschreiben.

Auch ist jeder Inhaber von Schriften, welche sich zur Vergleichung eignen, verpflichtet, dieselben gegen Zufertigung einer beglaubigten Abschrift und Bescheinigung des Empfanges an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

Nach englisch-amerikanischem Rechte wird die Aechtheit oder Unächtheit einer Unterschrift vorzugsweise durch das Zeugniß von Personen, welche die Schreibweise des angeblichen Ausstellers der Unterschrift kennen, bewiesen. Bei uns ist der Beweis durch Expertise vorherrschend. Keine der beiden Methoden ist absolut verwerflich.

§ 95.

Die Experten sollen ihren Befund je nach dem

Ermessen der Untersuchungsbehörde entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

§ 96.

Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. Die Angabe, wie und wo die Untersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
d. die Beschreibung des äußern Zustandes der Leiche und der innern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, so wie die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;
e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.

§ 97.

Der Leichnam ist, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen. Ist der Todte Niemandem bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben, so wie seiner Kleider und Effekten zu den Akten genommen und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§ 98.

Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Untersuchungsbehörde den ärztlichen Befundbericht eingesehen und genehmigt hat.

Eine bereits beerdigte Leiche soll zum Behufe der Leichenschau nur dann wieder ausgegraben werden, wenn von dieser Maßregel ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die dabei mitwirken müssen, nicht davon abräth.

§ 99.

Im Falle der Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich festzustellen sind.

§ 100.

Bei Vergiftungen soll das Gift in dem Körper aufgesucht und einer chemischen Analyse unterworfen werden. Das letztere gilt auch von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dgl. oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

§ 101.

Wenn eine Person eine erhebliche Körperverletzung erlitten hat oder ihr sonst Gewalt angethan worden ist, sollen die Verletzungen durch den gerichtlichen Arzt untersucht und genau beschrieben werden.

Digitized by Google

Zugleich ist ein Gutachten über die muthmaßliche Art der Entstehung und über die Bedeutung, so wie über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung abzugeben. Der Verletzte ist, wofern es ohne Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben geschehen kann, sofort über den Vorgang einzuvernehmen.

Das Wort „erheblich" ist absichtlich eingeschoben worden, indem bisdahin häufig Berichte von Gerichtsärzten über Hautverletzungen u. dgl. eingeholt worden sind, deren Beschreibung eben so gut von jedem Laien hätte gegeben werden können. Dergleichen unnütze Kosten sollen erspart oder wenigstens von demjenigen getragen werden, der dieselben veranlaßt.

§ 102.

Eine Person, welche heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, der Abtreibung oder Aussetzung verdächtig ist, soll von einer beeidigten Hebamme und nöthigenfalls von dem gerichtlichen Arzte untersucht werden.

§ 103.

Bei Eigenthumsschädigungen, Diebstahl mittelst Einsteigens oder Erbrechens u. dgl. ist bei dem Augenschein hauptsächlich auf Art und Größe der angewendeten Gewalt, auf den gestifteten Schaden und auf Spuren des Thäters zu achten.

Bei Brandstiftungen sind besonders diejenigen Thatsachen, von denen es abhängt, ob das Verbrechen als vollendet betrachtet und wie dasselbe dem Grade nach qualifizirt werden müsse, sorgfältig festzustellen.

Digitized by Google

§ 104.

Wenn ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich ist, oder wenn die Sachverständigen in ihren Ansichten von einander abweichen, so wie wenn sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens ergeben, so kann die Untersuchungsbehörde den Bericht durch die gleichen Personen verbessern lassen oder auch neue Experten ernennen.

In Fällen, die an das Schwurgericht gehören, wird der Inquirent, der die Voruntersuchung führt, sich hüten müssen, unnöthiger Weise Zeit und Kosten auf dergleichen Vervollständigungen und Verbesserungen zu verwenden. Man kann nicht genug darauf aufmerksam machen, daß die Voruntersuchung bloß zur Vorbereitung des Hauptverfahrens bestimmt ist. Von der äußersten Wichtigkeit ist es, daß Gegenstände, welche dem Schwurgerichte selbst zur Beaugenscheinigung vorgelegt werden können, mit möglichster Sorgfalt aufbewahrt werden (§ 78), daß zur Feststellung von vorübergehenden, vor Schwurgericht nicht mehr wahrnehmbaren Erscheinungen möglichst tüchtige Experte vorhanden seien, daß dieselben in die bestmögliche Lage versetzt werden, die betreffenden Erscheinungen zu beobachten, und daß sie genau wissen, worauf es ankomme. Denn solche Experte sind eben zugleich auch Zeugen von der größten Bedeutung, an deren Stelle man häufig keine andern Berichterstatter setzen könnte. Wenn aber die Gegenstände, über welche ein Gutachten erforderlich ist, entweder unmittelbar dem Schwurgerichte vorliegen oder durch tüchtige und zuverlässige Zeugen hinlänglich beschrieben sind, so lassen sich Mängel, Widersprüche, Lücken, Unklarheiten in der bloßen technischen Würdigung im Hauptverfahren leicht ergänzen, ausgleichen oder verbessern. Die Einholung des Gutachtens eines Kollegiums, z. B. des Medizinalrathes, würde nicht nur in der Regel zu viel Zeit wegnehmen, sondern paßt auch nicht zum

schwurgerichtlichen Verfahren, bei welchem das Vorlesen eines Gutachtens in der Regel unstatthaft ist (§ 240). Von Experten und Ober-Experten kann gar keine Rede sein. Wenn beim Hauptverfahren mehrere Sachverständige zugezogen werden, so stehen sie neben, nicht über einander. Wer seine Sache am besten versteht, sich am klarsten ausdrückt und die größte Unbefangenheit und Pflichttreue an den Tag legt, der wird Ober-Experter sein. Es ist in der letzten Zeit über das Verhältniß der gerichtlichen Aerzte zur Jury viel hin und her geschrieben worden; namentlich hat man auch die Frage aufgeworfen, inwieweit das Gutachten der Aerzte für die Jury verbindlich sei. In England und Amerika würde kein Mensch begreifen, wie es nur möglich sei, diese Frage aufzuwerfen, weil die Geschwornen einfach das „Schuldig" oder „Nichtschuldig" aussprechen, ohne ihren Spruch zu motiviren. Auch bei uns unterliegt es keinem Zweifel, daß die Geschwornen bei der Würdigung einer Expertise völlig frei sich bewegen können und bloß ihrem Gewissen und der öffentlichen Meinung verantwortlich sind.

Mit Beziehung auf die Entschädigung der Experten enthält das Gesetz vom 7. April 1842 in § 7 (Bd. VI, S. 387) folgende Vorschrift: „Experten, welche ihren Befund schriftlich eingeben, haben demselben ihre Entschädigungsforderung beizufügen; es ist aber das Gericht befugt, dieselbe nöthigenfalls zu ermäßigen. Geben die Experten ihren Befund bloß mündlich ab, so sind sie ebenfalls für Bemühung und Zeitversäumniß angemessen zu entschädigen."

§ 105.

In denjenigen Fällen, in denen die Mitwirkung von Sachverständigen nicht erforderlich ist, kann die Untersuchungsbehörde einen oder mehrere Polizeiangestellte oder andere tüchtige Urkundspersonen zuziehen, um durch deren mündliches Zeugniß das Ergebniß des Augenscheins vor dem Schwurgerichte festzustellen.

Digitized by Google

Da, wo das mündliche Verfahren am konsequentesten durchgebildet ist, denkt Niemand daran, ein Augenscheinsprotokoll den Geschwornen vorlesen zu lassen oder dasselbe zur Einsicht vorzulegen, damit sie ihren Spruch darauf gründen. Vielmehr werden die Personen, welche den Augenschein eingenommen haben (in der Regel sind es Polizeiangestellte), als Zeugen mündlich vor der Jury einvernommen, indem man es als einen argen Widerspruch betrachten würde, sich mit Beziehung auf die allerwichtigsten Wahrnehmungen mit schriftlichen Aufzeichnungen zu begnügen, dagegen weniger wichtige Zeugnisse mündlich ablegen zu lassen. Unser Gesetz sucht den Uebergang von den bisherigen Gewohnheiten zu der strengen Mündlichkeit durch einen ziemlich großen Spielraum, welcher den Justizbeamten gelassen wird, zu erleichtern. Auf der einen Seite wird (wie sich aus den §§ 4, 70 und 86 ergibt) Bedenken getragen, die sichtbaren Spuren eines Verbrechens in wichtigen Fällen durch bloße Polizeiangestellte besichtigen und durch deren mündliches Zeugniß feststellen zu lassen. Auf der andern Seite macht sich die Besorgniß geltend, daß Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksstatthalter, wenn sie in allen Kriminalsachen, in denen sie den Augenschein eingenommen haben, vor Schwurgericht erscheinen müßten, ihren übrigen Amtsgeschäften nicht mehr die erforderliche Zeit widmen könnten. So ist der Gesetzgeber zu folgendem Systeme gelangt:

1. In wichtigern Fällen wird der Augenschein nicht durch bloße Polizeiangestellte, sondern durch die Untersuchungsbehörde eingenommen (§ 86).

2. Das Protokoll der Untersuchungsbehörde kann den Geschwornen vorgelesen und zur Einsicht gestellt werden. (Vergl. die Anm. zu §§ 240 u. 255.)

3. Der Untersuchungsbeamte ist in der Regel nicht zur Ablegung eines mündlichen Zeugnisses über den von ihm eingenommenen Augenschein anzuhalten (§ 118). Ob in einem einzelnen Falle eine Ausnahme von dieser Regel zu machen sei, darüber hat ohne Zweifel der Schwurgerichtspräsident zu entscheiden.

Digitized by Google

4. Zur Verstärkung und Ergänzung des Augenscheinsprotokolls ist das mündliche Zeugniß von Polizeiangestellten zulässig (§ 105).

5. In weniger wichtigen Fällen wird das Augenscheinsprotokoll durch das mündliche Zeugniß von Polizeiangestellten ersetzt (§ 86).

§ 106.

Ueberall, wo es zweckmäßig ist, sind über die Gegenstände des Augenscheines Zeichnungen oder Modelle anzufertigen, um die Sache dem urtheilenden Gerichte beziehungsweise den Geschwornen zu versinnlichen.

Neunter Titel.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§ 107.

Zur Ablegung eines Zeugnisses vor der Voruntersuchungsbehörde sowohl als vor Gericht ist mit Vorbehalt der in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ausnahmen Jedermann verpflichtet.

§ 108.

Geistliche, Aerzte und Anwälte dürfen die Mittheilung von Geheimnissen ablehnen, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind.

Diese Vorschrift findet sich in der französischen Gesetzgebung nicht, dagegen im englisch-amerikanischen Rechte, im österreichischen Gesetze u. s. f.

Digitized by Google

§ 109.

Die Ablegung eines Zeugnisses können verweigern:

a. Die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- oder absteigender Linie, seine Brüder und seine Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;

b. Ehegatten, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind, wofern sich das Zeugniß auf die Zeit vor der Scheidung bezieht.

Diese Beschränkung der Bürgerpflicht, in Strafsachen Zeugniß abzulegen, ist neu. Sie hat die Autorität der französischen und vieler deutschen Gesetzgebungen für sich. Nach dem englisch-amerikanischen Rechte hingegen hebt nur das eheliche Verhältniß die Pflicht und beziehungsweise auch die Befugniß, ein Zeugniß abzulegen, auf. Auch steht es nach dem französischen Gesetze den betreffenden Personen nicht frei, ob sie Zeugniß ablegen wollen oder nicht, sondern sie dürfen nur mit Zustimmung der Staatsbehörde, der Civilpartei und des Angeschuldigten als Zeugen zugelassen werden (§§ 156, 189 u. 322 Code d'instr.).

Der Untersuchungsrichter (beziehungsweise der Gerichtspräsident) wird wohl daran thun, Personen, welche in einem der hier bezeichneten Verwandtschafts- oder Familienverhältnisse sich befinden, auf das ihnen zustehende Recht, die Ablegung eines Zeugnisses zu verweigern, aufmerksam zu machen, wenn schon das Gesetz dieß nicht ausdrücklich vorschreibt. Solche Personen können ohne Zweifel das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Das baierische Gesetz verordnet sogar (Art. 134), daß sie auf diese Befugniß in der an sie zu erlassenden Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen seien.

Hiebei entsteht dann natürlich die Frage, ob in einem solchen

Digitized by Google

Falle gemäß § 210 litt. a das Protokoll über die in der Voruntersuchung von den betreffenden Zeugen gemachten Angaben vorgelesen werden dürfe. Diese Frage muß wohl verneint werden, da in der bezeichneten Gesetzesstelle nur von Zeugen die Rede ist, welche verhindert sind zu erscheinen, nicht aber von solchen, welche gestützt auf ein ihnen zustehendes Recht es ablehnen, sich einvernehmen zu lassen.

§ 110.

Gegen Zeugen, welche einer an sie erlassenen Vorladung keine Folge leisten, ist ein Vorführungsbefehl zulässig.

§ 111.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund (§§ 108 und 109) die Ablegung des Zeugnisses, so ist er nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen, und wenn er während vierundzwanzig Stunden auf seiner Weigerung beharrt, durch das Gericht, welches über den Gegenstand der Untersuchung zu urtheilen hat, oder wenn wegen desselben keine Hauptverhandlung stattfindet, durch die richterliche Untersuchungsbehörde mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu einer Buße bis auf Frkn. 150 und zu höchstens zweiwöchentlichem Gefängnisse zu verurtheilen.

Die hier den Zeugen angedrohte Strafe trägt ebenfalls den Charakter einer Ordnungsstrafe an sich (vergl. Note zu § 63), sonst könnte sie nicht von dem Untersuchungsrichter verhängt werden. Den Polizeibeamten steht die durch den vorliegenden Paragraphen begründete außerordentliche Disziplinarstraf-

Digitized by Google

gewalt nicht zu, indem in Abweichung von dem Entwurfe des Regierungsrathes (§ 127) absichtlich der Ausdruck „richterliche Untersuchungsbehörde“ gewählt worden ist.

§ 112.

Ueberdieß hat ein Zeuge, welcher einer Vorladung nicht gehörig Folge leistet, ohne sich entschuldigen zu können, oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß verweigert, alle durch ihn verschuldeten Kosten zu tragen und den sonst von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 113.

Die Zeugen und Experten werden einzig bei der Einvernahme vor dem Schwurgerichte beeidigt, wenn es von einem Richter oder einem Geschwornen ausdrücklich verlangt wird.

Auf das Begehren einer Partei findet die Beeidigung nur dann statt, wenn ein Richter oder ein Geschworner dasselbe unterstützt. Bei allen andern Einvernahmen sind die Zeugen bloß zu erinnern, die Wahrheit zu sagen, und auf eine allfällige künftige Beeidigung aufmerksam zu machen.

Man sollte es kaum für nöthig halten, zu bemerken, daß ein eidlich bekräftigtes Zeugniß eben so gut der freien Würdigung der Geschwornen unterliegt, wie jeder andere Beweis. Können doch die französischen Geschwornen ohne allen Zweifel ihren Spruch sogar auf die Aussage von solchen Personen gründen, die gar nicht als Zeugen gelten, sondern bloß à titre de renseignement abgehört werden, auch wenn diese Aussagen mit denjenigen beeidigter Zeugen im Widerspruche stehen würden.

Digitized by Google

§ 114.

Der Eid wird nach der Einvernahme geleistet und lautet:

„Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem „Wissen und Gewissen abgelegt, auf alle Fragen, „die an mich gerichtet worden sind, der Wahrheit „gemäß geantwortet, und Nichts verschwiegen habe. „Dieses schwöre ich vor Gott dem Allwissenden, so „wahr mir Gott helfe."

Wenn der Zeuge einer Religionspartei angehört, welche den Eid nicht zuläßt, so tritt an die Stelle des Eides eine entsprechende Betheurung oder Versicherung.

Die Verweigerung des Eides oder der dessen Stelle vertretenden Versicherung hat die gleichen Folgen, wie die Verweigerung des Zeugnisses selbst.

Der Eid wird durch den Gerichtspräsidenten dem Zeugen vorgelesen, worauf der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand die Worte ausspricht: „Ich schwöre es." Einem Experten gegenüber, der nicht zugleich als Zeuge erscheint, werden die Eingangsworte dahin abgeändert werden müssen: „daß ich meine Ansicht ...... ausgesprochen, auf alle Fragen" 2c. In der Form der Eidesleistung wird weder zwischen Christen der verschiedenen Konfessionen, noch zwischen Christen und Juden ein Unterschied gemacht.

§ 115.

Es dürfen nicht beeidigt werden:

a. Kinder unter zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre;
b. diejenigen Personen, welche zur Ablegung eines Zeugnisses nach § 109 nicht verpflichtet sind;

Digitized by Google

c. Personen, die selbst im Verdachte stehen, an der strafbaren Handlung, wegen welcher sie verhört werden, Theil genommen oder dieselbe begangen zu haben;

d. Personen, welche über erhebliche Punkte Angaben gemacht haben, deren Unwahrheit erwiesen ist;

e. Personen, die schon einmal wegen eines falschen Eides oder falschen Zeugnisses bestraft worden sind;

f. Personen, die an einer bedeutenden Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

Solche Personen sind nichts desto weniger in allen andern Beziehungen als Zeugen zu betrachten und haben alle Rechte und Pflichten eines Zeugen, soweit nicht die Vorschrift des § 109 eine Ausnahme begründet. Der Unterschied zwischen Zeugen und Personen, die bloß à titre de renseignement abgehört werden, ist unserm Gesetze durchaus unbekannt.

§ 116.

Zeugen, welche nicht in dem Bezirke wohnen, in welchem die Voruntersuchung geführt wird, werden durch den Richter des Wohnortes, an welchen zu diesem Behufe ein Ersuchschreiben zu erlassen ist, einvernommen.

Zu dem Hauptverfahren sind vor die Bezirksgerichte keine Zeugen, deren Wohnung weiter als sechs Stunden von dem Bezirkshauptorte entfernt ist, und vor das Schwurgericht keine Zeugen, welche

Digitized by Google

von dem Sitze desselben weiter als zwanzig Stunden entfernt sind, vorzuladen.

Von diesen Regeln soll nur aus besondern Gründen eine Ausnahme gemacht werden.

Es ist allerdings gut, wenn die Zeugen mündlich vor dem Schwurgerichte verhört werden können. Dabei ist aber billig darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kosten des Verfahrens nicht allzu hoch angeschwellt und die Zeugen nicht übermäßig belästigt werden. In einem Falle von ganz besonderer Wichtigkeit kann ein Hauptzeuge vor Schwurgericht geladen werden, auch wenn er weiter als 20 Stunden entfernt wohnt. Es ist dem Takte des Schwurgerichtspräsidenten anheimgestellt, die Zulässigkeit solcher Ausnahmen zu prüfen. Je kürzer übrigens das Vorverfahren ist, desto weniger werden sich die Zeugen in der Zwischenzeit zwischen der Verübung der That und der Schlußverhandlung nach allen Seiten hin zerstreuen. — Auch nach dem Gesetze von New-York (§ 1821, Ziffer 2) kann eine Person, welche mehr als 100 Meilen von dem Sitze des betreffenden Gerichtes entfernt ist, an ihrem Wohnorte einvernommen und das Protokoll über die Einvernahme anstatt des mündlichen Zeugnisses geltend gemacht werden.

Findet sich ein in einer Entfernung von mehr als 20 Stunden wohnender Zeuge freiwillig vor Gericht ein, so ist er zwar natürlich abzuhören, aber er hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Hin- und Herreise. Auch versteht es sich von selbst, daß die in der Voruntersuchung erhobenen Depositionen der weder vorgeladenen noch freiwillig erschienenen Zeugen den Geschwornen vorzulesen sind (§ 240).

Die Entschädigung der Zeugen richtet sich einstweilen noch nach dem Gesetze vom 7. April 1842 (Bd. VI, S. 386). Demnach erhalten Zeugen, welche am Orte der Einvernahme oder nicht mehr als eine halbe Stunde von demselben entfernt wohnen, in der Regel keine Reiseentschädigung; denen, die entfernter, aber nicht weiter als eine Stunde wohnen,

Digitized by Google

gebühren 2 Bzn. a. W. und für jede weitere halbe Stunde 2 Bzn. a. W. mehr (§ 2). — Wenn Zeugen durch besondere Verhältnisse (z. B. Alter, Gebrechlichkeit u. s. f.) zu größern Reiseauslagen genöthigt werden, so soll das Gericht bei Bestimmung der Entschädigung darauf Rücksicht nehmen (§ 3). — Für die Zeitversäumniß bei der Einvernahme ist der Zeuge mit 6 Bzn. a. W. zu entschädigen. Sofern jedoch die Kosten aus der Staatskasse bezahlt werden müssen, so haben die Zeugen nur die Hälfte dieser Gebühr zu beziehen, und wenn sich annehmen läßt, daß die Zeitversäumniß für sie mit keinem pekuniären Nachtheil verbunden sei, so erhalten sie aus der Staatskasse auch keine Entschädigung dafür (§ 4). — Wenn Zeugen durch ihre Aussagen verdächtig werden oder sonst besondere Verhältnisse, z. B. jugendliches Alter derselben u. s. f., es angemessen erscheinen lassen, so ist das Gericht befugt, denselben die oben bestimmten Entschädigungen ganz oder theilweise zu verweigern (§ 5). — Entfernt wohnenden Zeugen kann ein Vorschuß für die Reiseauslagen gemacht werden (§ 8).

§ 117.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor der Untersuchungsbehörde oder vor Gericht verhindert sind, sollen in ihrer Wohnung einvernommen werden.

§ 118.

Beamtete sind mit Beziehung auf Wahrnehmungen und Verhandlungen, über welche sie ein Protokoll zu führen haben, in der Regel nicht zur Ablegung eines mündlichen Zeugnisses, sondern bloß zur Einreichung des Protokolls, oder eines Auszuges, oder einer Abschrift desselben anzuhalten, wofern das Protokoll genügenden Aufschluß gibt.

Digitized by Google

Beamtete, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, einvernommen werden, sind nicht zu beeidigen, sondern auf ihren Amtseid zu verweisen.

Protokolle, welche nicht im Laufe der betreffenden Untersuchung und zum Behufe derselben angefertigt werden, sondern für irgend einen andern Zweck bestimmt sind und nur zufällig für die Untersuchung eine gewisse Bedeutung erhalten (z. B. die Protokolle eines Notars, Schuldenschreibers, die Gerichtsprotokolle, welche einen andern Prozeß betreffen u. s. f.) sind als Urkunden zu betrachten, deren Aechtheit gerichtsnotorisch ist und die daher den Geschwornen ohne Weiteres als schriftliche Beweise vorgelegt werden können. Mit Beziehung auf solche Protokolle unterliegt daher die Vorschrift des § 118 nicht dem mindesten Bedenken und sie würde sich sogar ihrem wesentlichen Inhalte nach von selbst verstehen, so daß in dieser Hinsicht der Paragraph höchstens (ähnlich wie der zweite Satz des § 126) die Bedeutung haben könnte, zu verhindern, daß nicht Personen, deren Zeugniß gar nicht erforderlich ist, weil ein unverwerflicher Urkundenbeweis vorliegt, dennoch vorgeladen werden.

Anders verhält es sich mit den Protokollen, namentlich mit den Augenscheinsprotokollen, die ausdrücklich zum Behufe der betreffenden Untersuchung erhoben worden sind. Strenge genommen widerstrebt es dem Geiste des mündlichen Verfahrens, dergleichen Aufzeichnungen als Beweismittel zuzulassen, und es sollte der Beamte, welcher dieselbe angefertigt hat, als Zeuge vorgeladen werden, um seine Wahrnehmungen den Geschwornen mündlich mitzutheilen. Es hat indeß der Gesetzgeber aus den bei § 105 angeführten Gründen vorgezogen, einstweilen das Prinzip des mündlichen Verfahrens nicht mit der äußersten Strenge durchzuführen. Eine Ergänzung des Protokolls könnte zum Behufe der Beweisführung vor dem Schwurgerichte jedenfalls nicht durch einen schriftlichen Bericht, sondern nur durch das mündliche Zeugniß des betreffenden Beamten bewerkstelligt werden.

Noch ist zu bemerken, daß der vorliegende Paragraph einzig

Digitized by Google

auf Beamtete, nicht auch auf bloße Angestellte sich bezieht. Die französische Gesetzgebung verleiht verschiedenen Klassen von Polizeiangestellten die Befugniß, unter Beobachtung von mancherlei zum Theil sehr schwerfälligen Formen Protokolle (procès-verbaux) anzufertigen, von denen die einen nur durch das außerordentliche Verfahren der inscription de faux angefochten werden können, während gegen andere ohne Weiteres der Gegenbeweis zulässig ist und noch andere (z. B. die Verbalprozesse der Gemeinen bei der Gendarmerie, welche sich nicht auf Uebertretungen der Jagd- oder Fischereigesetze beziehen) als bloße renseignements gelten. Immerhin fallen diese Beweismittel, wie alle andern, in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, der freien Würdigung der Jury anheim, so daß die privilegirte Natur derselben nur im Verfahren vor den korrektionellen und Polizeigerichten wirksam wird. Bei uns macht ein schriftlicher Bericht über eine Polizeiübertretung, welcher von einem beeidigten oder ins Handgelübde genommenen Polizeiangestellten innerhalb drei Tagen der zuständigen Polizeibehörde erstattet wird, vollen Beweis (§ 11, Gesetz betreffend die Polizeistrafen). Abgesehen hievon sind die Polizeiangestellten nach unserm Gesetze einfach als Zeugen zu behandeln.

§ 119.

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so wird ein beeidigter Dolmetscher zugezogen, der auch als Protokollführer verwendet werden kann.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so ist Jemand als Dolmetscher zuzuziehen und zu beeidigen, welcher der Zeichensprache des Zeugen kundig ist.

Digitized by Google

§ 120.

Jeder Zeuge ist einzeln einzuvernehmen.

Die als Zeugen vorgeladenen Personen sollen, so lange sie nicht einvernommen worden sind, nicht als Zuhörer bei der Einvernahme anderer Zeugen in der gleichen Sache zugelassen werden.

Der Entwurf (§ 136) enthielt folgenden dritten Satz:

„Auf gerichtliche Aerzte findet die letztere Bestimmung keine Anwendung, und auch mit Beziehung auf andere als Sachverständige vorgeladene Personen kann das Gericht von derselben Ausnahmen machen."

Dieser Satz ist als sich sonst verstehend weggefallen, weil das Gesetz überhaupt die Sachverständigen nicht mit den Zeugen auf Eine Linie stellt.

§ 121.

Während des Vorverfahrens hängt es von dem Ermessen der Untersuchungsbehörde ab, ob dem Angeschuldigten und einem allfälligen Geschädigten gestattet werden solle, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hingegen darf unter keinen Umständen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Derselbe ist auch berechtigt, mit Beziehung auf die an die Zeugen zu richtenden Fragen u. s. f. Anträge zu stellen.

Der Gesetzgeber schreibt die Oeffentlichkeit des Vorverfahrens nicht vor, aber er erlaubt sie. Die Ansicht, daß in schwierigen und verwickelten Fällen nur eine geheime Untersuchung ans Ziel führen könne, ist noch so fest eingewurzelt, daß es allgemein als ein allzu kühnes Wagstück betrachtet worden wäre, die Geheim-

Digitized by Google

haltung der Prozedur unbedingt zu untersagen. Es muß immerhin als ein Fortschritt anerkannt werden, daß das öffentliche Verfahren wenigstens für zulässig erklärt wird. Es liegt gewiß ganz im Interesse der Untersuchung, dem Angeschuldigten (sofern derselbe an Ort und Stelle ist), so wie dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen. Mißverständnisse werden auf diese Weise augenblicklich gehoben, Lücken ergänzt u. s. f. Der Angeschuldigte ist in der Lage, Gegenbeweise sofort anzutreten; wenn er erst lange nachher solche auftreibt, so braucht er mit denselben (besondere Entschuldigungsgründe vorbehalten) in der Regel nicht mehr gehört zu werden. Die Oeffentlichkeit für das Publikum betrachten wir nicht als schädlich, aber auch nicht als sehr nützlich. Das letztere ist nur da der Fall, wo stenographirte Darstellungen der Verhandlungen durch die Zeitungen allgemein verbreitet werden, was häufig dazu führt, daß Personen, welche auf diese Weise von dem Verfahren Kenntniß erhalten, unaufgefordert als Zeugen auftreten und über Umstände, welche ihnen bekannt sind, Mittheilungen machen.

Der Nutzen der Oeffentlichkeit des Verfahrens liegt in England und Amerika klar am Tage. Sie allein macht die kurze Dauer und die Einfachheit des ganzen Prozesses möglich und unterscheidet eben dadurch den englischen Prozeß aufs vortheilhafteste vom französischen. Es ist dieß zwar in neuerer Zeit bestritten und die Behauptung aufgestellt worden, die Oeffentlichkeit des Vorverfahrens bestehe bloß in London und erst seit der Einführung der neuen Polizeiorganisation. Es ließe sich aber mit Leichtigkeit auf das Schlagendste nachweisen, daß in dieser Beziehung in ganz England, so wie in den Vereinigten Staaten durchaus die gleichen Grundsätze gelten und seit uralter Zeit gegolten haben, wenn schon nicht geläugnet werden kann, daß die Friedensrichter in den Grafschaften manchmal ziemlich willkürlich zu Werke gehen, und daß das Verfahren der in London

Digitized by Google

und andern großen Städten aufgestellten Polizeirichter weit mehr geeignet ist, als Muster aufgestellt zu werden.

Ein zweiter Einwurf, durch welchen man die Autorität der englisch-amerikanischen Gesetzgebung zu entkräften sucht, geht dahin, das Verfahren der Polizeibehörden sei in England und Amerika geheim, und darauf komme eben Alles an. Es ist ganz richtig, daß die Polizeiangestellten und die Polizeibeamten nach allen Richtungen hin Nachforschungen anstellen können, von denen der Angeschuldigte nichts zu wissen braucht, so wie umgekehrt der Anwalt des Angeschuldigten hinter dem Rücken der Polizei das Gleiche auch thun kann. Aber sobald der Angeschuldigte verhaftet wird, so beginnt das gerichtliche Verfahren, welches nach bestimmten Regeln rasch durchgeführt wird. Nun müssen sofort die Zeugen und anderweitigen Beweise, welche dazu dienen, die Verhaftung und beziehungsweise die Verurtheilung des Angeschuldigten oder die Ueberweisung desselben an die Assisen zu rechtfertigen, nicht bloß dem Polizeirichter, sondern auch dem Angeschuldigten gegenüber gestellt werden. So lange Niemand verhaftet ist, kann die Polizei so geheim und so langsam verfahren als sie will. Allein so wie die Untersuchung den Charakter einer Spezialinquisition annimmt, hört dieß auf. Ganz in ähnlicher Weise kann man auch bei uns verfahren. Geschieht dieß, so werden bis zur definitiven Berathung des Gesetzes die Vorurtheile, welche zur Zeit noch der unbedingten Einführung der Oeffentlichkeit entgegenstehen, durch die Erfahrung zerstört werden.

§ 122.

Der Zeuge wird a. über seinen Namen, seinen Wohnort, seinen Beruf und sein Alter, b. nöthigenfalls über seine persönlichen Verhältnisse zu dem Angeschuldigten oder über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß üben können, und c. über die Sache selbst befragt.

Digitized by Google

Die Vorschriften dieses und der folgenden Artikel gelten auch für das Hauptverfahren vor der Jury. Sie sind also auch für den Staatsanwalt und den Vertheidiger bindend (§§ 232 u. ff.).

§ 123.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge vorerst zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen und sodann nöthigenfalls zu der Ergänzung derselben und zur Hebung von allfälligen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Insbesondere ist er aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Verfängliche Fragen sind untersagt.

Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussage festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§ 124.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, dieselben so gut als möglich zu beschreiben.

§ 125.

Zum Behufe der Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge im Hauptverfahren den andern oder dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden. Dagegen im Vorverfahren sind Konfrontationen in Strafsachen, die an das Schwurgericht gehören, bloß zum Behufe der Feststellung der Identität der betreffenden Personen zulässig.

Digitized by Google

§ 126.

Als Zeugen sind alle Personen vorzuladen und abzuhören, welche von der Polizeibehörde (§ 8), den Polizeiangestellten, dem Geschädigten oder dem Angeschuldigten der Untersuchungsbehörde oder dem Gerichte benannt werden.

Doch können der Geschädigte und der Angeschuldigte oder deren Anwälte angehalten werden, wenigstens summarisch die Punkte zu bezeichnen, über welche ihre Zeugen vernommen werden sollen, und wenn sich ergibt, daß diese Punkte unerheblich sind, oder daß die Abhörung von Zeugen verlangt wird, von denen bereits bekannt ist, daß sie über die Sache nichts wissen, oder wenn überhaupt Mißbrauch von dem Rechte, Zeugen vorladen zu lassen, gemacht werden will, so werden nur diejenigen vorgeladen, deren Abhörung als angemessen erscheint. Die nicht vorgeladenen Zeugen sind (vorbehalten die Bestimmungen der §§ 219 und 241) gleichwohl abzuhören, wenn sie freiwillig oder auf Einladung des Angeschuldigten oder Geschädigten vor der Untersuchungsbehörde oder dem Gerichte erscheinen.

Die Untersuchungsbehörde kann von Amts wegen Zeugen vorladen, deren Abhörung ihr nützlich zu sein scheint.

Die gleiche Befugniß steht auch für das Hauptverfahren den Gerichtspräsidenten zu.

Daß das Recht des Angeschuldigten, eine beliebige Anzahl von Personen als Zeugen vorzuladen und dadurch die betreffenden

Digitized by Google

Bürger zu belästigen und dem Staate Kosten zu verursachen, gewisser Schranken bedarf, springt in die Augen, auch wenn man nicht gerade an außerordentliche Fälle denkt, wie z. B. an das Begehren, das seinerzeit von den Anwälten O'Connells gestellt worden ist, daß alle Theilnehmer an einer ungeheuern Volksversammlung über die bei derselben gehaltenen Reden einvernommen werden sollen. Ungeachtet der vorliegenden Vorschrift werden dennoch nach dem bei uns in allen Prozeßarten eingerissenen Mißbrauche so lange eine Anzahl von Zeugen vorgeladen werden, bis die Erfahrung handgreiflich gezeigt haben wird, daß Ein tüchtiger Zeuge so viel nützt als ein ganzes Dutzend, und daß es einem Schuldigen nicht leicht gelingt, die Geschwornen durch einen Schwarm von verdächtigen und leichtfertigen, oder bloß unerhebliche Dinge berichtenden Zeugen irre zu machen.

Der Schlußsatz hat hauptsächlich für das Verfahren in korrektionellen und Polizeisachen Bedeutung, gilt übrigens allerdings auch für die Schwurgerichtspräsidenten. Der Gesetzgeber ist dessen ungeachtet weit entfernt davon gewesen, diese Beamten in die Stellung zu versetzen, welche ihnen im französischen Prozeß angewiesen ist und vermöge der sie bei Ehre, Pflicht und Gewissen Allem aufzubieten haben, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Nach unserem Gesetze soll der Schwurgerichtspräsident vielmehr so unbefangen als möglich die Verhandlungen leiten. Er ist nicht verpflichtet, den Beweisen der Schuld oder Unschuld nachzuspüren. Wenn ihm dergleichen zufällig bekannt sind, so kann er sie den Geschwornen vorlegen lassen. Er wird aber nicht leicht in den Fall kommen, von dieser diskretionären Gewalt Gebrauch zu machen, wenn der Staatsanwalt und der Vertheidiger ihre Pflicht gehörig erfüllen. Uebrigens kann der Präsident von der Befugniß, Zeugen vorzuladen, nicht bloß vor, sondern auch während der Hauptverhandlung Gebrauch machen, wenn dieselbe dadurch nicht aufgehalten wird. — Den Parteien sollten solche Vorladungen nach Analogie des § 219 sofort zur Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 127.

Der Angeschuldigte ist vorerst über seinen Namen, sein Alter, seinen Wohnort, seine Heimat, seinen Beruf und seine Familienverhältnisse, so wie auch darüber, ob er schon früher in Untersuchung gezogen und bestraft worden sei, zu befragen.

§ 128.

Dem Angeschuldigten ist die strafbare Handlung, welche ihm zur Last gelegt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen. Er ist zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen zu äußern.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der dießfälligen Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

§ 129.

Die Ergebnisse der Zeugeneinvernahmen, denen der Angeschuldigte nicht persönlich beigewohnt hat, sind demselben im Zusammenhange vollständig und genau mitzutheilen, und er ist zu veranlassen, sich über dieselben zu erklären.

Das Gleiche gilt auch von Protokollen, Expertengutachten u. s. f., die zu den Akten erhoben werden.

Vergl. die Anmerkungen zu §§ 121 u. 51.

Die Vorschriften dieses Titels gelten auch für das Hauptverfahren. Da indeß der Schwurgerichtspräsident das Verhör des

Digitized by Google

Angeschuldigten ganz unterlassen kann, steht es ihm gewiß auch frei, dasselbe kürzer zu fassen. Immerhin sollen die Fragen, die er zu stellen für gut findet, dem vorliegenden Titel entsprechen.

§ 130.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geläugnete oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, durch welche dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden konnte; insbesondere soll bei Erforschung von Mitschuldigen die Untersuchungsbehörde die Bezeichnung bestimmter Personen so viel thunlich vermeiden.

§ 131.

Die mit dem Verbrechen in Verbindung stehenden Personen und Gegenstände sollen dem Angeschuldigten vorgezeigt, und es soll derselbe gefragt werden, ob er sie wieder erkenne.

§ 132.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Angeschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That der Vernunft mächtig gewesen sei,

Digitized by Google

so ist darüber von dem Gerichtsarzte ein Gutachten einzuholen.

§ 133.

Ist der Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder taubstumm, so wird nach § 119 verfahren.

§ 134.

Um den Angeschuldigten zu Geständnissen zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.

§ 135.

Der Angeschuldigte soll bei der Einvernahme und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Einzig wegen besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten darf die Anlegung von Fesseln verordnet werden.

Eilfter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Verhandlungen und von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

§ 136.

Ueber alle gerichtlichen Verhandlungen muß durch den Gerichtsschreiber oder durch einen Stellvertreter desselben ein Protokoll geführt werden.

Digitized by Google

Der Untersuchungsrichter führt in der Regel sein Protokoll selbst.

Dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien, bildet die in dem Protokoll enthaltene Darstellung des Verfahrens den einzig zulässigen Beweis.

Es entsteht hier die Frage, in welchen Fällen ausnahmsweise der Untersuchungsrichter einen Sekretär zuziehen dürfe oder solle und wer über die Zulässigkeit der Ausnahme zu entscheiden habe. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Beantwortung der erstern Frage einzig davon abhängt, ob der Zweck der Untersuchung durch die Zuziehung eines Sekretärs gefördert werde oder nicht. Dabei kann neben der Eigenthümlichkeit des Falls auch die Persönlichkeit des Untersuchungsrichters in Berücksichtigung fallen. Der Entscheid muß nach der Natur der Sache dem Untersuchungsrichter mit Vorbehalt der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde (§§ 148 u. 149) zustehen.

§ 137.

In denjenigen Fällen, in denen ein Dolmetscher zugezogen wird, ist das Protokoll bloß in deutscher Sprache abzufassen, und es kann der Dolmetscher mit der Führung desselben beauftragt werden.

§ 138.

Jedes Protokoll enthält:

a. die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Verhandlung und der Personen, welche bei derselben mitgewirkt haben;
b. den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen und der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten mit der Bemerkung, ob der Angeschul-

Digitized by Google

bigte bei der Einvernahme der Zeugen gegenwärtig gewesen sei;

c. die an die Angeschuldigten gerichteten Fragen, so wie die von ihnen ertheilten Antworten, mit Weglassung bloßer Wiederholungen;

d. die Anträge der Parteien, mit Weglassung aller faktischen und rechtlichen Begründung derselben;

e. die gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

In den Protokollen über die Verhandlungen vor den Schwurgerichten fallen jedoch die unter litt. b und c enthaltenen Aufzeichnungen weg, und es genügt die Benennung der abgehörten Personen.

Die Zeugenaussagen brauchen somit in Zukunft nicht mehr in der Form von Frage und Antwort niedergeschrieben zu werden, sondern es ist gestattet, dieselben in eine zusammenhängende Erzählung zusammenzufassen und alles Unwesentliche wegzulassen, wobei es natürlich dem Protokollführer unbenommen bleibt, da, wo es zum Verständnisse dient, die Frage oder sonstige Veranlassung zu der Aussage des Zeugen zu notiren; dagegen für die mit den Angeschuldigten aufzunehmenden Verhöre ist größere Vollständigkeit und Genauigkeit erforderlich. Die dießfälligen Vorschriften gelten auch für die Verhöre, welche im Hauptverfahren vor dem Gerichte selbst stattfinden, jedoch nicht für die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte.

Die Plaidoyers der Advokaten fallen in Zukunft nicht mehr ans Protokoll, sondern bloß ihre Rechtsgesuche. Das Gleiche gilt auch von den Vorträgen der Parteien, welche ohne Anwalt erscheinen.

§ 139.

In den Protokollen darf nichts ausradirt oder mittelst Durchstreichens unleserlich gemacht werden.

Digitized by Google

Wird etwas Wesentliches durchgestrichen oder zwischen die Zeilen oder zur Seite geschrieben, so ist die dießfällige Veränderung durch den Protokollführer besonders zu beglaubigen.

§ 140.

Die in § 138 litt. b und c vorgeschriebenen Aufzeichnungen werden den betreffenden Personen vorgelesen.

Die Erklärungen dieser Personen über die Richtigkeit der Aufzeichnung werden ebenfalls protokollirt.

Diese Vorschrift gilt sowohl für das Hauptverfahren als für die Voruntersuchung.

§ 141.

In der Voruntersuchung sind die Protokolle über die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen oder Angeschuldigten von denselben zu unterschreiben, oder die Gründe, weßhalb dieß nicht geschehen sei, vorzumerken.

§ 142.

Auf den Antrag einer Partei sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlung vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder getroffene Maßregeln genau in das Protokoll aufzunehmen. Das Gericht oder dessen Vorstand kann dieß auch von Amts wegen verordnen.

Der dießfällige Bestandtheil des Protokolls ist auf Verlangen vorzulesen.

Eine einzelne Anwendung dieser Vorschrift findet sich in § 254. Eine andere Anwendung ist gedenkbar, wenn ein Zeuge auf ver-

Digitized by Google

dächtige Weise sich benimmt und es sich darum handeln kann, gegen ihn selbst eine Untersuchung einzuleiten (§ 318 Code d'instr.). In allen Fällen, in denen eine Appellation statthaft ist, kann es einer Partei daran liegen, daß eine Aeußerung eines Zeugen oder der Gegenpartei besonders genau ans Protokoll falle.

§ 143.

Das Protokoll über das Urtheil enthält über die allgemeinen Erfordernisse (§ 138) hinaus:

a. die Benennung des urtheilenden Gerichtes, den Tauf-, Geschlechts- und allfälligen Zunamen, das Alter, den Beruf, das militärische Dienstverhältniß und den Heimats- und Wohnort des Beurtheilten;
b. die Thatsachen, welche dem Urtheile über die Schuld zum Grunde liegen, unter Bezeichnung von Zeit und Ort, und die rechtliche Würdigung dieser Thatsachen;
c. die Erschwerungs- und Milderungsgründe;
d. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen;
e. das Erkenntniß betreffend die Schuld oder Unschuld des Beurtheilten und die daraus sich ergebenden Folgen betreffend Freisprechung oder Bestrafung, Schadenersatz und Kosten.

Wenn die Verhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, so fällt die Darstellung und rechtliche Würdigung der Thatsachen (litt. b) weg, und es tritt an deren Stelle der Wahrspruch der Geschwornen betreffend die Schuld.

Digitized by Google

§ 144.

Die Protokolle über alle Verhandlungen, welche in einem Strafprozesse vorkommen, sollen in chronologischer Ordnung unmittelbar auf einander folgen und das ganze Verfahren von Anfang bis zu Ende umfassen.

Das Urtheil, oder, wenn ein solches nicht ausgefällt worden ist, der das Verfahren beendigende Beschluß wird überdieß in ein in chronologischer Ordnung zu führendes Spruchbuch eingetragen.

Bis dahin wurde für alle Strafprozesse bei jedem Gerichte Ein Buch gehalten, in welches die sämmtlichen bei dem Gerichte stattfindenden Verhandlungen chronologisch eingetragen wurden, so daß zwischen den verschiedenen Einträgen, welche den gleichen Prozeß betrafen, immer wieder Verhandlungen betreffend eine Menge andere Strafklagen sich fanden.

In Zukunft wird für jeden Strafprozeß ein besonderes Heft angelegt und mit den übrigen Akten vereinigt. Es hat dieß den Vortheil, daß man Alles, was Einen Prozeß berührt, bei einander hat und im Falle von Rekurs oder Appellation die Originalprotokolle an die obere Instanz einsenden kann, wodurch Zeit und Kosten erspart werden. (Vergl. § 156.)

§ 145.

Jedes Protokoll wird von dem Beamteten, welcher dasselbe verfaßt hat (§ 136), unterzeichnet.

§ 146.

Die richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile werden den Betheiligten, wenn dieselben anwesend sind, mündlich eröffnet, im entgegengesetzten Falle schriftlich zugestellt.

Digitized by Google

Die schriftliche Zustellung geschieht auf gleiche Weise wie diejenige der Vorladungen (§§ 28 bis 33).

§ 147.

Ungeachtet der mündlichen Eröffnung sind alle von den Bezirksgerichten, dem Schwurgerichte, dem Obergericht oder einer Abtheilung desselben ausgefällten Strafurtheile unmittelbar oder durch Vermittlung des betreffenden Statthalteramtes dem Staatsanwalte, die kreisgerichtlichen dem Statthalteramte schriftlich zuzufertigen.

Zwölfter Titel.

Von den Rechtsmitteln.

I. Die einfache Beschwerde (Rekurs).

§ 148.

Ueber alle Beschlüsse der Kreisgerichte kann bei dem Bezirksgerichte in erster und bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes in zweiter und letzter Instanz Beschwerde geführt werden.

Auch die Beschwerden über Verfügungen der Präsidenten und der Verhörämter der Kreisgerichte sind in erster Instanz unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

§ 149.

Beschwerden über die Beschlüsse eines Bezirksgerichtes oder über die Verfügungen eines Bezirksgerichtspräsidenten oder eines bezirksgerichtlichen Ver-

Digitized by Google

höramtes werden in erster und letzter Instanz durch die Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt.

Bis dahin wurde eine Beschwerde über Verfügung eines Präsidenten oder eines Verhöramtes zunächst bei dem Gerichte angebracht, welches durch den einzelnen Beamten vertreten war. Die Vorschrift des vorliegenden Paragraphen bezweckt Abkürzung des Verfahrens. Dabei versteht sich aber von selbst, daß das Gericht von Amts wegen Verfügungen eines Mitgliedes, das in seinem Namen gehandelt hat, berichtigen kann. (Vergl. die Note zu § 19.)

§ 150.

Beschwerden über die Beschlüsse des Schwurgerichtes (§ 229) und der Anklagekommission des Obergerichtes sind bei dem Obergerichte anzubringen.

Die Bestimmung des § 229 Satz 2 gilt natürlich nur für den Fall, daß das Verfahren vor dem Schwurgerichte durchgeführt und ein Haupturtheil ausgefällt wird. Wenn aber das Schwurgericht aus irgend einem Grunde das Verfahren abbricht und das Haupturtheil auf eine folgende Sitzung verschiebt, somit ein Kassationsgesuch gar nicht möglich ist, so kann nach Anleitung des vorliegenden § 150 beim Obergerichte Beschwerde geführt werden.

§ 151.

Die Beschwerde wird der Behörde, welche dieselbe zu beurtheilen hat, schriftlich eingereicht, und nöthigenfalls auch schriftlich beantwortet.

§ 152.

Die Beschwerde muß innerhalb der von der untern Instanz angesetzten Frist, und wo eine solche mangelt, innerhalb zehn Tagen der obern Instanz

Digitized by Google

eingereicht werden. Versäumung wird als Verzicht betrachtet; aus zureichenden Gründen kann jedoch die obere Instanz Restitution ertheilen. Die Beschwerdeführung hat an sich keine aufschiebende Wirkung (Suspensivkraft).

Der Verzicht hat bloß die Bedeutung, daß der Beschluß oder die Verfügung nicht durch das Rechtsmittel des Rekurses angefochten werden kann. Die Bestimmung des § 158 bleibt immerhin vorbehalten.

II. Die Berufung (Appellation).

§ 153.

Gegen jedes erstinstanzliche Strafurtheil, mit Ausnahme des schwurgerichtlichen Erkenntnisses, kann innerhalb vier Tagen (den Tag der Eröffnung oder Mittheilung desselben nicht mitgerechnet) die Berufung erklärt werden; von den Geschädigten jedoch nur mit Beziehung auf die durch das Urtheil erledigten Civilfragen.

Ausnahmsweise beträgt diese Frist nur achtundvierzig Stunden, wenn der von einem Kreisgerichte oder Bezirksgerichte Beurtheilte vermöge der §§ 35 oder 36 sich im Sicherheitsverhafte befindet.

....von den Geschädigten....Civilfragen. Hiemit ist § 13 zu vergleichen. Wenn somit der Angeklagte durch das erstinstanzliche Urtheil für nicht schuldig erklärt worden ist und die Anklagebehörde nicht appellirt, so kann in der zweiten Instanz der Geschädigte die Frage der Schuld nicht mehr zur Sprache bringen. (Der Zusatz zu § 13 sowohl als die Einschiebung betreffend den Geschädigten in § 153 finden sich im Entwurfe nicht.)

Digitized by Google

Ausnahmsweise beträgt diese Frist u. s. f. Diese Verkürzung der Frist gilt natürlich gleichmäßig für alle Parteien.

§ 154.

Die Berufung wird bei dem erstinstanzlichen Gerichte oder der Kanzlei desselben schriftlich oder mündlich erklärt.

Die Erklärung ist unter Mittheilung an die andern Betheiligten zu Protokoll zu nehmen, und dem Appellanten darüber auf sein Verlangen eine Bescheinigung zuzustellen.

§ 155.

Die Berufung des Bestraften hemmt die Vollstreckung des Urtheils, so weit nicht der Appellant zu derselben freiwillig seine Zustimmung erklärt.

§ 156.

Sobald eine Partei die Berufung erklärt, soll die Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes innerhalb acht Tagen und unter der Voraussetzung des § 153 Lemma 2 innerhalb achtundvierzig Stunden die sämmtlichen Akten und Protokolle in der Urschrift der Berufungsinstanz einsenden.

In der Urschrift. Siehe § 144.

§ 157.

Wenn der Appellant oder ein anderer Betheiligter wünscht, daß in der zweiten Instanz Zeugen oder Sachverständige abgehört, oder die erstinstanzlichen Verhandlungen irgendwie vervollständigt werden möchten, so soll der dießfällige Antrag innerhalb

Digitized by Google

acht Tagen, von der Erklärung der Berufung und beziehungsweise von der Mittheilung der Erklärung an gerechnet, dem höhern Gerichte unter Anführung der Gründe schriftlich eingereicht werden. Versäumniß hat Ausschluß oder Kosten und Ordnungsbuße zur Folge.

§ 158.

Mittelst der Berufung können alle Mängel des Verfahrens sowohl als des Urtheils der ersten Instanz gerügt werden.

Wenn Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch das Rechtsmittel der Beschwerde gerügt werden, so kann möglicher Weise eine Verbesserung des Mangels noch Einfluß auf das erstinstanzliche Urtheil haben. Ist die Beschwerdeführung unterlassen worden, so kann immerhin wenigstens die zweite Instanz, um für ihr eigenes Urtheil eine bessere Grundlage zu gewinnen, das fehlerhafte Verfahren, z. B. die Einvernahme von Zeugen, nöthigenfalls in besserer Form wiederholen, Lücken ergänzen u. s. f.

§ 159.

Für das Verfahren vor der Berufungsinstanz gelten ganz die gleichen Vorschriften wie für die erstinstanzliche Verhandlung.

Eine Rückweisung an das untere Gericht soll niemals stattfinden.

Dagegen kann die zweite Instanz Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder dieselben durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Gerichtsbehörde abhören lassen.

Das Gleiche gilt auch von andern Vervollständigungen der Akten. Immerhin aber soll sich hierin die

Digitized by Google

zweite Instanz auf das Nothwendigste beschränken und bloße Wiederholungen des erstinstanzlichen Verfahrens so viel als immer möglich vermeiden.

Bei Würdigung der dießfälligen Anträge der Parteien handelt sie nach freiem Ermessen.

Bis dahin galt der Grundsatz, daß in Appellationsfällen das Obergericht, wenn es die Akten für unvollständig halte, die Sache zur Vervollständigung und neuer Beurtheilung an das untere Gericht (Kriminalgericht oder Bezirksgericht) zurückweisen müsse (§ 71 des bisherigen Gesetzes). Die Bezirksgerichte konnten nach Gutfinden die Vervollständigungen selbst vornehmen oder dieselben den betreffenden Zunftgerichten übertragen (§ 43 ibid.). Der Zeitverlust und der Kostenaufwand, der mit den Rückweisungen verbunden war, so wie das Gehässige, das oft in diesem Verfahren für das Untergericht lag, haben die Gesetzgebung veranlaßt, die Rückweisungen gänzlich zu untersagen. (Vergl. §§ 210 u. 211 Code d'instr. crim.)

Der erste Satz des § 159 ist wohl zu beachten. Ohne denselben wäre im besondern Theil in Titel **XV** und **XVI** eine bedeutende Lücke vorhanden. Es ergibt sich aus diesem Satze namentlich, daß der Staatsanwalt vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes ganz auf gleiche Weise sich verhalten kann, wie der Statthalter vor dem Bezirksgerichte (cf. § 200).

§ 160.

Die Behörde, welche die Klage führt, kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeschuldigten eingelegten Berufung betreffend den Strafpunkt anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die nämliche Befugniß steht dem Angeschuldigten

Digitized by Google

in Ansehung der von der Behörde, welche die Klage führt, eingelegten Berufung zu.

§ 161.

Auf gleiche Weise kann, vorbehalten die durch § 153 bezeichnete Beschränkung, der Geschädigte der Berufung des Angeschuldigten oder der Behörde, welche die Klage führt, und der Angeschuldigte derjenigen des Geschädigten beitreten.

§ 162.

Sobald die Partei, welche die Berufung selbstständig erklärt hatte, dieselbe zurückzieht, so fallen auch die Beschwerden derjenigen Betheiligten, welche sich bloß dieser Berufung angeschlossen hatten.

§ 163.

Gegen ein zweitinstanzliches Urtheil findet keine Berufung statt.

III. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsgesuch).

§ 164.

Die Kassation eines schwurgerichtlichen Urtheils findet statt:

a. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;
b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sie irgendwie auf den Spruch der Geschwornen einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben kann;
c. wegen falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes, so weit sich dieselbe nicht auf die bloße

Digitized by Google

Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann unter keinen Umständen auf dem Wege der Beschwerde als thatsächlich unrichtig angefochten werden.

Die Richtigkeitsbeschwerde ist absichtlich in sehr enge Grenzen eingeschlossen worden. Formfehler, welche auf das Urtheil in der Hauptsache, also auf das Endergebniß des Verfahrens, keinen störenden Einfluß ausgeübt haben können, fallen nicht in Betrachtung. — Ueber die Stellung des Damnifikaten ist die Anmerkung zu § 272 zu vergleichen.

Nach den §§ 254 und 272 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Richtigkeitsbeschwerde dem Staatsanwalt eben so gut zusteht wie dem Angeklagten. In denjenigen Fällen, in denen der Damnifikat nach § 10 die Anklage betreibt, befindet sich derselbe in der Stellung des Staatsanwaltes. Abgesehen hievon wird der Damnifikat kaum jemals dazu kommen, die Richtigkeitsbeschwerde anzuwenden, da die Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung und die falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes ihn jedenfalls nichts angehen und eben so wenig die unter litt. b vorgesehene Verletzung von Prozeßformen für ihn irgend welche Bedeutung hat, zumal er erst als Partei auftreten kann, nachdem der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist (§§ 12 u. 265).

§ 165.

Die Anmeldung der Richtigkeitsbeschwerde ist nur innerhalb vier Tagen, von der Eröffnung des schwurgerichtlichen Urtheils an gerechnet, zulässig. Sie wird dem Obergerichte schriftlich eingereicht.

Darin ist jeder Beschwerdepunkt genau zu bezeichnen mit gänzlicher Weglassung von Geschichtserzählungen und Rechtserörterungen.

Digitized by Google

Die Redaktion wäre etwas deutlicher, wenn sie folgendermaßen lauten würde: „Die Richtigkeitsbeschwerde wird dem Obergerichte schriftlich eingereicht, und zwar bei Strafe des Ausschlusses spätestens innerhalb vier Tagen von der Eröffnung des schwurgerichtlichen Urtheiles an gerechnet. In der Beschwerdeschrift ist jeder Beschwerdepunkt u. s. f." Jedenfalls hat es durchaus nicht die Meinung, daß die Beschwerde innerhalb vier Tagen anzumelden und dann nachher in einer besondern Schrift weiter auszuführen sei.

§ 166.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Vollstreckung des Urtheils, so weit nicht der Beschwerdeführer freiwillig seine Zustimmung zu derselben erklärt.

In Uebereinstimmung mit der Fassung des § 155 sollte es hier heißen: „die Nichtigkeitsbeschwerde des Bestraften u. s. f."

§ 167.

Es findet mit Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher die sämmtlichen Parteien vorzuladen sind.

Der Kassationspetent hat den ersten und dritten, der Opponent den zweiten und letzten Vortrag.

Das Schwurgericht kann zu einer schriftlichen Berichterstattung eingeladen werden.

Es fehlt hier eine dem § 156 analoge Bestimmung; vermuthlich bloß deßhalb, weil ohnehin das Schwurgericht als eine Abtheilung des Obergerichtes betrachtet und jedenfalls angenommen wird, daß Akten und Protokolle des Schwurgerichtes nach jeder Sitzung ans Obergericht gelangen.

Wenn ein Bericht des Schwurgerichtes erforderlich ist, wird derselbe natürlich vor der mündlichen Verhandlung eingeholt. Der Satz 3 des § 167 wäre daher richtiger als eigener Paragraph zwischen den §§ 166 und 167 eingeschoben worden.

Digitized by Google

§ 168.

Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßt, mit allen seinen nachtheiligen Folgen.

Hienach hat das Obergericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Der Schlußsatz hätte etwas genauer so redigirt werden können: „ob bloß das angefochtene Urtheil oder auch der demselben zum Grunde liegende Wahrspruch der Geschwornen aufzuheben sei." (§ 170.)

§ 169.

Wenn das Urtheil bloß wegen falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes kassirt wird, so fällt das Obergericht selbst das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus.

Das Schwurgericht ist bloß eine Abordnung, welche das Obergericht vertritt. Bei unserer Gerichtsverfassung ist daher die in dem vorliegenden Paragraphen enthaltene Vorschrift beinahe ein Gebot der Nothwendigkeit, und es wäre geradezu ungereimt, wenn man dem Obergerichte die Stellung anweisen wollte, welche der französische Kassationshof den cours impériales gegenüber einnimmt.

§ 170.

Wird hingegen die Nichtigkeitsbeschwerde aus irgend einem andern Grunde gutgeheißen, so fällt auch der Wahrspruch der Geschwornen dahin. Es muß daher das ganze Hauptverfahren bei der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung wiederholt,

und ein neues Urtheil, gegen welches abermals die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, ausgefällt werden.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes, die das kassirte Urtheil ausgefällt hatten, dürfen bei der Wiederholung des Hauptverfahrens nicht mitwirken.

IV. Das Wiederherstellungsgesuch (Restitutionsgesuch).

§ 171.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann, wenn dasselbe von einem Kreisgerichte ausgefällt worden ist, bei dem zuständigen Bezirksgerichte, in allen übrigen Fällen bei dem Obergerichte die Wiederherstellung in den frühern Zustand verlangt werden, wenn sich zeigt:

a. daß das Verbrechen, wegen dessen die Verurtheilung stattgefunden hat, überall nicht begangen, oder von einem Andern verübt worden ist; oder
b. daß seit der Beurtheilung ein Straferkenntniß ausgefällt wurde, das mit der erstern im unverträglichen Widerspruche steht; oder
c. daß durch ein Verbrechen auf das Ergebniß des betreffenden Strafverfahrens eingewirkt worden ist.

Im letztern Falle kann gegen den freigesprochenen Angeschuldigten die Wiederherstellung nur dann zugelassen werden, wenn die Verübung jenes Verbrechens mit seinem Vorwissen stattgefunden hat.

Digitized by Google

Bis dahin mußten Restitutionsgesuche bei dem Gerichte eingereicht werden, welches das Urtheil gefällt hatte, und gegen den Entscheid konnte Beschwerde bei dem betreffenden höhern Gerichte erhoben werden. Die Bestimmungen der §§ 171 und 173 kürzen dieses Verfahren bedeutend ab.

§ 172.

Das Wiederherstellungsgesuch ist an keine Frist gebunden, auch wird dadurch die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

§ 173.

Gegen den Entscheid über das Restitutionsgesuch findet kein Rechtsmittel statt.

§ 174.

Wenn die Wiederherstellung erkannt wird, so werden die Verhandlungen, auf welche das angefochtene Urtheil sich gründet, vor dem Gerichte, welches dasselbe ausgefällt hatte, wiederholt, und es gelten hiefür die gleichen Vorschriften, wie für das ursprüngliche Verfahren.

Man hat gefunden, daß in dem Systeme des Entwurfes mit Hinsicht auf die Anordnung des Rechtsmittels eine Lücke vorhanden und daß namentlich für den Fall nicht gesorgt sei, in welchem die Parteien aus irgend einem Grunde versäumt haben, ein nichtiges Urtheil mittelst der Berufung (§ 158) oder beziehungsweise mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 164) anzufechten. Nach dieser Anschauungsweise wäre die Tragweite des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution bedeutend zu vermehren. Dagegen muß aber erwiedert werden, daß wichtige Mängel, sei es in der Besetzung, sei es in der Kompetenz oder in dem Verfahren eines Gerichtes, den Parteien nicht leicht entgehen können, und daß die Fristen, an welche die Rechtsmittel

gebunden sind, doch nothwendig eine praktische Bedeutung haben müssen. Nach den Erfahrungen bei der bisherigen Gesetzgebung ist nicht zu besorgen, daß aus der vermeintlichen Lücke jemals eine Verletzung des materiellen Rechtes sich ergeben könnte. Einzig so viel ist richtig, daß § 171 des vorliegenden Gesetzes mit § 10 des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege in etwas bessern Einklang gebracht werden sollte.

Dreizehnter Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte.

(Kontumazialverfahren.)

§ 175.

Gegen Angeschuldigte, welche trotz gehöriger Vorladung nicht vor Gericht erscheinen oder sich der Gewalt des Richters durch die Flucht entziehen, kann das Verfahren gleichwohl durchgeführt, und es können dieselben zu der gesetzlichen Strafe, zur Leistung des Schadenersatzes und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt werden.

Wenn der dritte Satz des § 36 inne gehalten wird, so kann ein Angeklagter niemals in der Lage sich befinden, einer Vorladung vor das Schwurgericht nicht Folge zu leisten, wohl aber kann es vorkommen, daß ein solcher sich der Gewalt des Richters durch die Flucht entzieht. In Sachen hingegen, welche an die Kreisgerichte und Bezirksgerichte gehören, befinden sich die Angeschuldigten in der Regel auf freiem Fuße, und es ist gedenkbar, daß dieselben nicht vor Gericht erscheinen, ohne deßhalb zu beabsichtigen, sich aus dem Lande zu flüchten. Wie dem aber auch

sein möge, so gilt doch die Vorschrift des § 175 ganz unbedingt für alle Fälle, in denen ein vor irgend ein Gericht Geladener vor demselben nicht erscheint, sei es daß derselbe sich flüchtig gemacht oder ohne zu fliehen der Vorladung einfach kein Genüge geleistet habe.

§ 176.

In Fällen, die an das Schwurgericht gehören, wird unter der Voraussetzung des vorhergehenden Artikels die Frage der Schuld auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung durch die Richter ohne Mitwirkung der Geschwornen beurtheilt.

Ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten eines flüchtigen Angeschuldigten dürfen sie nicht ausfällen, sondern es ist, wenn die Gründe für die Verurtheilung nicht genügen, die Sache so lange, bis der Flüchtige sich stellt oder ergriffen wird, zu verschieben.

§ 177.

Sobald ein durch ein Schwurgericht in seiner Abwesenheit Verurtheilter ergriffen wird oder freiwillig sich stellt, so fällt auf sein Verlangen das Urtheil dahin, und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

In einem solchen Falle ist dem in seiner Abwesenheit Verurtheilten das Kontumazurtheil in der durch § 212 vorgeschriebenen Form zu eröffnen. Erklärt er sich zur Anerkennung desselben, so ist das Verfahren beendigt; verlangt er hingegen Aufhebung des Urtheils, so ist ihm die Anklageschrift vorzulesen und im Weiteren der Prozeß nach §§ 212 u. ff. fortzusetzen.

Digitized by Google

§ 178.

Wenn der durch ein Kreisgericht oder ein Bezirksgericht in seiner Abwesenheit Verurtheilte darthut, daß er ohne seine Schuld verhindert gewesen sei, persönlich oder durch einen Vertreter vor Gericht zu erscheinen oder die Berufung zu erklären, so wird ihm die Berufungsfrist von Neuem eingeräumt.

Eine Wiederherstellung gegen ein Urtheil darf nur stattfinden, wenn dasselbe letztinstanzlich gefällt ist.

Wenn das Kontumazurtheil in erster Instanz ausgefällt worden ist, so soll dasselbe nicht einfach dahinfallen, sondern bloß, wofern die Bedingungen der Restitution der Berufungsfrist vorhanden sind, einer zweitinstanzlichen Prüfung unterstellt werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Verurtheilte einer Restitution der Berufungsfrist gar nicht bedarf, sondern rechtzeitig die Appellation erklärt hat.

Vierzehnter Titel.

Vermischte Bestimmungen.

§ 179.

Von dem Augenblicke an, in welchem der Tag des Hauptverfahrens in einer Strafsache bestimmt wird, stehen die Akten den sämmtlichen Betheiligten und ihren Sachwaltern auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht.

Auch sind ihnen gegen Bezahlung der Kosten auf ihr Verlangen Abschriften zu fertigen.

Digitized by Google

§ 180.

Die Verhandlungen vor Gericht sind öffentlich.

Doch kann das Gericht von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Oeffentlichkeit für den einzelnen Fall ausschließen oder beschränken, wenn das sittliche Gefühl durch dieselbe verletzt werden würde.

§ 181.

In allen Straffachen ist zur Verurtheilung des Angeschuldigten dessen Geständniß nicht erforderlich, sondern es reicht hin, wenn er des ihm zur Last gelegten Verbrechens durch Zeugen oder Inzichten (Indizien) überwiesen ist.

Diese Vorschrift fand sich beinahe wörtlich gleichlautend in § 88 des bisherigen Gesetzes. Dasselbe enthielt dann aber in § 92 folgenden Zusatz: „Wenn der Angeschuldigte der That bloß durch das Zusammentreffen von Anzeigungen (Indizien) überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder Strafe (die Todesstrafe allein ausgenommen) verurtheilt werden.“ Da das gegenwärtige Gesetz diesen Zusatz nicht mehr aufgenommen hat, so folgt hieraus, daß auch die Todesstrafe zulässig ist, wenn schon die Verurtheilung des Angeklagten sich auf einen bloßen Indizienbeweis stützt. Der Richter gründet eben sein Urtheil auf den Wahrspruch der Geschwornen, ohne zu untersuchen, wie diese zu demselben gelangt seien. Ein Satz, wie die Vorschrift des § 92 unsers frühern Gesetzes, wird kaum in irgend einer Prozeßordnung, nach welcher Geschworne über die Schuld zu urtheilen haben, anzutreffen sein.

§ 182.

Wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurtheilt werden.

Digitized by Google

Die Entlassung von der Instanz fällt also weg. Daher wird es besser sein, eine Anklage gar nicht zu erheben, d. h. das Hauptverfahren nicht zu veranlassen, wenn nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit die Verurtheilung des Angeklagten zu erwarten ist.

§ 183.

Alle bei dem Strafverfahren mitwirkenden Personen, die Richter, die Geschwornen, die Ankläger (§ 7) und die Vertheidiger sollen mit Ernst und Ruhe zu Werke gehen, weder gegen Zeugen noch gegen Parteien sich Drohungen oder Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellungen der Wahrheit enthalten.

Die Ankläger (§ 7) im Besondern sollen bei ihren Vorträgen nicht bloß einseitig dasjenige herausheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das zu dessen Gunsten Sprechende berücksichtigen.

§ 184.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzbuches sind, wenn dieselben nicht in ein Verbrechen oder Vergehen ausarten, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Ueberdieß kann der Fehlbare zum Ersatze des gestifteten Schadens angehalten, und ihm namentlich für jeden Tag gesetzwidrigen Verhafts eine entsprechende Entschädigung an den Verhafteten auferlegt werden.

Digitized by Google

Bis dahin standen eine Menge Vorschriften zum Schutze des Angeschuldigten u. A. bloß auf dem Papiere. Dieselben wurden täglich übertreten, ohne daß irgend Jemand sich darum kümmerte; dieß soll in Zukunft besser werden.

Besonderer Theil.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Kreisgerichten.

§ 185.

Klagen betreffend Ehrverletzungen (§ 16 litt. a) werden durch den Beleidigten schriftlich bei dem Kreisgerichtspräsidenten angehoben.

Die Klageschrift bezeichnet den Kläger, den Beklagten, die ehrverletzenden Aeußerungen, über welche Klage geführt wird, und die Zeugen. Schriftliche Beweise der Klage sind derselben beizulegen.

§ 186.

Polizeiübertretungen werden durch den Statthalter oder durch den Gemeindrath oder dessen Polizeikommission, oder beziehungsweise durch die Gemeindschulpflege nach §§ 29 bis 31 und § 33 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen an das Kreisgericht gewiesen.

§ 187.

Mit Beziehung auf alle übrigen in die Kompetenz der Kreisgerichte einschlagenden Straffachen hat der zuständige Gemeindammann die Voruntersuchung

Digitized by Google

zu führen und die Weisung auszufertigen. Beides kann auch durch den Statthalter geschehen.

Wenn eine Verhaftung stattgefunden hat (§§ 35 und 36), so soll die Weisung innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Kreisgerichtspräsidenten zugestellt werden.

§ 188.

Der Kreisgerichtspräsident kann nach Gutfinden entweder die Voruntersuchung vervollständigen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen.

Wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, so soll derselbe innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Weisung an gerechnet, entweder auf freien Fuß gesetzt oder beurtheilt werden. In diesem Falle ist der Präsident ermächtigt, das Urtheil allein auszufällen, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig zwei Richter beizuziehen.

In allen andern Fällen soll das Urtheil innerhalb vier Wochen, vom Eingange der Weisung an gerechnet, ausgefällt werden.

Der erste Satz des gegenwärtigen und die beiden folgenden Paragraphen enthalten im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen wie die §§ 32 und 33 des bisherigen Gesetzes.

§ 189.

Auf den Tag des Abspruchs erläßt der Kreisgerichtspräsident die erforderlichen Ladungen an die überweisende Behörde oder beziehungsweise den Kläger (§ 185), den Geschädigten, den Angeschuldigten und diejenigen Zeugen oder Sachverständigen, deren

Digitized by Google

Abhörung von einer Partei verlangt oder von dem Gerichtspräsidenten von Amts wegen für nothwendig erachtet wird.

Betreffend die Sachverständigen ist die Anmerkung zu § 88 zu vergleichen.

§ 190.

An dem Rechtstage werden vor Allem aus die allfällig vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtspräsidenten einvernommen.

Hierauf hält die überweisende Behörde, wenn dieselbe vertreten ist (beziehungsweise der Privatkläger § 185), einen Vortrag zur Begründung der Anschuldigung, worauf auch dem Geschädigten das Wort zu gestatten ist. Zum Schlusse vertheidigt sich der Angeschuldigte. Ausnahmsweise kann von dem Gerichtspräsidenten Replik und Duplik gestattet werden.

Ueber die Art, wie die Zeugen und Experten zu verhören und wie ihre Aussagen zu protokolliren sind, vergl. §§ 91 u. ff., 119—126, 138—141 und 183.

§ 191.

Bei den Verhandlungen vor den Kreisgerichten sollen keine Advokaten zugelassen werden.

Hingegen kann sich der Privatkläger, der Geschädigte und der Angeschuldigte durch einen Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder innerhalb des zweiten Grades der Seitenlinie oder durch ein Mitglied des Gemeindrathes seines Wohnortes vertreten lassen.

Der zweite Satz entspricht dem § 40 des Gesetzes über die bürgerliche Rechtspflege.

Digitized by Google

§ 192.

Keine Partei soll zu persönlichem Erscheinen genöthigt werden.

Schriftliche Eingaben der Parteien sind durch den Gerichtsschreiber zu verlesen.

Gegen Abwesende ist nach § 175 u. ff. zu verfahren.

Demnach sind die Kreisgerichte verpflichtet, Angeschuldigte, welche trotz gehöriger Vorladung nicht vor ihnen erscheinen, gleichwohl in deren Abwesenheit zu beurtheilen, während es den Bezirksgerichten in allen korrektionellen Sachen unter der bezeichneten Voraussetzung frei steht, ein Kontumazurtheil auszufällen oder den Angeschuldigten zu nöthigen, persönlich zu erscheinen (§ 201).

§ 193.

Die Berufung gegen ein kreisgerichtliches Urtheil geht an das Bezirksgericht.

Ueber das weitere Verfahren im Falle der Berufung geben die §§ 154—163 Aufschluß.

Sechszehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§ 194.

Mit Beziehung auf die durch die Bezirksgerichte zu beurtheilenden Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Privatehrverletzungen) hat der zuständige Bezirksstatthalter die Voruntersuchung zu führen und die Weisung auszufertigen.

Wenn eine Verhaftung stattgefunden hat, so soll

Digitized by Google

der Verhaftete innerhalb acht Tagen auf freien Fuß gesetzt oder an das Bezirksgericht gewiesen werden.

§ 195.

Klagen betreffend Privatehrverletzungen werden durch den Beleidigten unmittelbar in der § 185 bezeichneten Form bei dem Bezirksgerichtspräsidenten angehoben.

§ 196.

Verletzung von Amtsehre kann von dem Beleidigten unmittelbar bei dem Gerichte eingeklagt oder bei dem Statthalteramte verzeigt werden.

Im erstern Falle haftet (wie in den in §§ 185 und 195 vorgesehenen Fällen) der Kläger für die Kosten, im letztern Falle hat der Staat einzustehen und der Kläger könnte bloß, wenn er eine unwahre Denunziation gemacht hätte, verantwortlich gemacht werden.

§ 197.

Der Präsident des Bezirksgerichtes kann nach Gutfinden entweder die Sache zur Vervollständigung der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter überweisen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen.

Es hängt nach diesem Paragraphen von dem Ermessen des Präsidenten ab, ob das weitere Verfahren vorherrschend schriftlich oder ob dasselbe mündlich sein solle. Instruktionen des Obergerichtes werden indeß dieses Ermessen in gewisse Schranken zurückweisen können, auch wird der Präsident auf die Wünsche des Gerichtes zu achten haben. Wendet ein Gericht das mündliche Verfahren an, so wird jedenfalls Zeit gewonnen; die Betheiligten haben viel weniger Veranlassung und Gelegenheit zum Intriguiren und das Gericht erhält, indem es die Zeugen selbst

Digitized by Google

anhört, eine bessere Grundlage für sein Urtheil, als wenn es bloß einen Aktenstoß vor sich hat. Das Gericht kann nach dem Gesetze zwei Abtheilungen von je drei Mitgliedern bilden, von denen die eine die Civilsachen, die andere die Strafsachen zu behandeln hat. Auf diese Weise werden die einzelnen Richter trotz des öffentlichen Verfahrens durch die Sitzungen weniger belästigt sein als bisdahin. Denken wir uns, daß die Polizeiabtheilung aus dem Untersuchungsrichter als Präsidenten und den Richtern X. und Y. bestehe, so bleibt für die Civilabtheilung nur der Gerichtspräsident und der Richter Z. übrig, und es muß allerdings einer der Richter X. und Y. den Sitzungen beider Abtheilungen beiwohnen. Dafür kann derselbe in andern Beziehungen (z. B. mit Hinsicht auf Referate und Kommissionalgeschäfte) erleichtert und nach einer gewissen Zeit abgelöst werden. Von Zeit zu Zeit wäre eine Plenarsitzung zur Beurtheilung der von den Kreisgerichten einlaufenden Appellationen abzuhalten.

Der Vorstand der Polizeiabtheilung würde ganz auf gleiche Weise verfahren wie bisdahin der Untersuchungsrichter, nur wären bei seinen Verhandlungen die beiden andern Richter und die Parteien gegenwärtig. Wenn bei der ersten Verhandlung das Urtheil noch nicht ausgefällt werden könnte, so wären die Parteien und allfällig weiter bezeichnete Zeugen auf einen folgenden Rechtstag von Neuem vorzuladen. Ein dritter Rechtstag würde wohl höchst selten nöthig werden. Die Polizeiabtheilung sollte so viel immer möglich ihre Sitzungen an den Audienztagen des Statthalters halten, damit dieser Beamte um so leichter bei wichtigern Verhandlungen sich bethätigen könnte.

Zwischen diesem Verfahren und dem bisherigen läßt also das Gesetz den Behörden die Wahl, wie bisdahin die Zunftgerichte auch zwischen dem öffentlichen und mündlichen Verfahren wählen konnten. Beiläufig erinnern wir daran, daß vor dem Jahr 1831 die Zeugen in Strafsachen häufig in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichtes einvernommen wurden.

Digitized by Google

§ 198.

Nach Beendigung der Voruntersuchung stellt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksgerichtspräsidenten wieder zu.

Vergl. die Anmerkung zu § 11.

§ 199.

Die Vorschriften der §§ 189 und 190 gelten beziehungsweise auch für das bezirksgerichtliche Verfahren.

Vergl. die Anmerkung zu §§ 189 u. 190.

§ 200.

Der Bezirksstatthalter kann die Anklage mündlich betreiben; es steht ihm aber auch frei, eine schriftliche Eingabe zu machen oder die Beurtheilung einfach dem Gerichte zu überlassen.

Die gleiche Befugniß steht nach § 159, Satz 1 vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes dem Staatsanwalt zu. Wenn indeß das Bezirksgericht das mündliche Verfahren anwendet, so ist in allen den Fällen, in denen die mündliche Hauptverhandlung neue Vergehen aufdecken oder neue Mitschuldige herausstellen könnte, die Anwesenheit des Statthalters oder eines Stellvertreters desselben nothwendig, da sonst das Gericht gemäß dem § 11 auf solche neue Punkte nicht eintreten könnte.

§ 201.

Der Geschädigte und der Angeschuldigte können ihre Sache durch einen Advokaten oder durch einen Verwandten nach § 191 führen lassen oder eine schriftliche Eingabe machen.

Der Angeschuldigte kann jedoch (wenn es sich nicht um eine bloße Polizeiübertretung handelt)

Digitized by Google

durch das Gericht genöthigt werden, persönlich zu erscheinen.

§ 202.

Die Berufung gegen ein bezirksgerichtliches Urtheil geht an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes.

Das weitere Verfahren im Falle der Berufung richtet sich nach §§ 154—163.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

I. Das Vorverfahren.

§ 203.

Die Voruntersuchung wird von dem Statthalteramte angehoben.

Von wichtigen Fällen ist unverzüglich dem Staatsanwalte Kenntniß zu geben, damit derselbe entweder sich an Ort und Stelle verfügen und die nöthigen Nachforschungen selbst vornehmen oder die geeigneten Aufträge zu denselben ertheilen kann.

Bis zur Dazwischenkunft des Staatsanwaltes soll das Statthalteramt nach eigenem Ermessen forthandeln.

Die Dazwischenkunft des Staatsanwaltes wird nur in sehr wichtigen Fällen nothwendig sein. Dagegen erscheint es immerhin als angemessen, daß die Staatsanwaltschaft von allen Verbrechen, die verübt werden, beförderlich Kenntniß erhalte.

Digitized by Google

§ 204.

Wenn die Verhältnisse es als besonders nothwendig erscheinen lassen, so ist das Statthalteramt berechtigt, die Mitwirkung des Untersuchungsrichters in Anspruch zu nehmen.

Beim Ausbruche eines Brandes soll der Untersuchungsrichter unaufgefordert sich an Ort und Stelle begeben, um dem Statthalter bei der Führung der Voruntersuchung behülflich zu sein.

Im Entwurfe des Regierungsrathes war von dem Bezirksgerichtspräsidenten die Rede, anstatt vom Untersuchungsrichter. Bei der jetzigen Redaktion besteht einige Ungewißheit darüber, welches Mitglied des Bezirksgerichtes durch den Statthalter in Anspruch zu nehmen sei oder unaufgefordert sich in Brandfällen an Ort und Stelle zu begeben habe, da nach § 115 des Organisationsgesetzes die Anklagekommission in jedem einzelnen Falle den Untersuchungsrichter bestellt. Diese Behörde wird indeß durch eine allgemeine Verordnung ohne Schwierigkeit diese Ungewißheit beseitigen können.

Wenn der Untersuchungsrichter neben dem Statthalter an Ort und Stelle ist, so muß dieser sich darauf beschränken, im Sinne des § 8 Anträge zu stellen, während der Inquirent das Verfahren leitet (§ 62 des Cod. d'instr.). Bei Brandfällen ist es gedenkbar, daß der Statthalter ausschließlich der polizeilichen Aufgabe sich widmen und die Führung der Untersuchung ganz dem Gerichtsmitgliede überlassen muß.

§ 205.

Der Staatsanwalt kann sofort der Anklagekommission des Obergerichtes die Anklageschrift einreichen oder je nach Umständen bei derselben auf Ueberweisung der Sache an einen Untersuchungsrichter

Digitized by Google

zum Behufe der Vervollständigung der Voruntersuchung antragen (§ 113 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege). Im letztern Falle werden nach Vollendung der Voruntersuchung die Akten wieder dem Staatsanwalte zugestellt, welcher hierauf beförderlich der Anklagekommission des Obergerichtes die Anklageschrift einzureichen hat.

Auch nach Einreichung der Anklageschrift soll die Staatsanwaltschaft, sofern neue Beweismittel entdeckt werden, oder Ereignisse eintreten, welche die Aufnahme neuer Beweise nöthig machen, die erforderlichen Ergänzungen der Voruntersuchung vornehmen, und deren Ergebniß sofort der Anklagekommission mittheilen.

Ueber die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, gibt der allgemeine Theil (Tit. IV—XI.) Aufschluß. Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß die Voruntersuchung in der Regel in dem Bezirke, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, stattfinde. Auch wenn ausnahmsweise ein Mitglied der Anklagekommission selbst das Vorverfahren leitet, wird dasselbe wohl thun, sich an Ort und Stelle zu begeben.

Der zweite Satz ist im Entwurfe des Regierungsrathes nicht enthalten. Er entspricht nicht ganz der im § 4 aufgestellten Vorschrift, vielmehr müßte im Sinne derselben der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter angehen, die neuen Beweise abzunehmen, und so wird es auch wohl immer gehalten werden. Jedenfalls beabsichtigt dieser Zusatz keineswegs, die Befugnisse des Staatsanwaltes auf eine bedenkliche Weise zu erweitern, sondern vielmehr den Angeklagten dagegen zu schützen, daß er nicht beim Hauptverfahren durch Beweise, von denen er vorher keine Kenntniß gehabt hatte, überrascht werden könne. Es

Digitized by Google

wird hiebei vorausgesetzt, daß die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eingereicht, aber durch die Anklagekommission noch nicht geprüft sei. Sobald die Anklage zugelassen ist, hören die Verrichtungen der Anklagekommission auf und es beginnen diejenigen des Schwurgerichtes. Wenn in diesem Stadium der Staatsanwalt neue Beweise entdeckt, so steht es ihm natürlich frei, dieselben unmittelbar dem Schwurgerichte vorzulegen, und ganz das gleiche Recht hat ja auch der Angeklagte im Interesse der Vertheidigung. Die Gefahr der Ueberraschung ist nicht sehr groß, da durch § 219 dafür gesorgt wird, daß jede Partei weiß, was für Zeugen von der andern Partei vor Gericht geladen werden. Immerhin mag der Staatsanwalt, wenn die Zeit zureicht, auch in diesem Falle nach Analogie des zweiten Satzes des § 205 verfahren, die Zeugen noch vor der Hauptverhandlung einvernehmen lassen und die Protokolle den Akten beilegen; aber nothwendig ist dieß nicht und oft wird es auch wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sein.

§ 206.

Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;

b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden, mit möglichst genauer Angabe von Zeit und Ort;

c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;

Digitized by Google

d. die Gesetzesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Es sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten. Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist.

Im Sinne des Gesetzes liegt es offenbar, daß das Verbrechen, das dem Angeklagten zur Last gelegt wird, nicht bloß dem Begriffe nach bezeichnet werden darf, sondern daß überdieß einige Einzelnheiten, durch welche die in Frage liegende Handlung von andern unter den gleichen Begriff fallenden sich unterscheidet, anzugeben sind. Als dergleichen Einzelnheiten sind nicht etwa die in § 206 litt. c erwähnten, mit der Handlung oder Unterlassung verbundenen, zum gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehörenden Umstände (z. B. daß der Angeklagte bei dem Diebstahle mit Waffen versehen war) zu betrachten, vielmehr erscheinen als solche Zeit und Ort, der Name des Geschädigten, die Beschaffenheit des Gegenstandes des Verbrechens u. s. f. Jene Umstände könnte man qualifizirende, diese individualisirende nennen. Z. B. der Umstand, daß ein Diebstahl an einem dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstande, an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte verübt worden ist, gehört zur Qualifikation; der Name des Ortes (z. B. in der Kirche zu Rheinau) dient zur Individualisirung des Verbrechens. Es ist weder nothwendig, noch auch nur möglich, alle Einzelnheiten anzugeben. Das Gesetz läßt in dieser Beziehung absichtlich dem Ankläger großen Spielraum, da es aller Pedanterie abhold ist und auf nutzlosen Formen gar nichts hält, sondern immer den Zweck des ganzen Verfahrens ins Auge faßt, weßhalb auch die Nichtigkeitsbeschwerde in engere Grenzen eingeschlossen ist, als in den meisten andern Gesetzgebungen. Wir

Digitized by Google

dürfen daher mit Zuversicht davon ausgehen, daß es nach der Absicht des Gesetzgebers genügt, wenn die Anklage so viele Einzelnheiten enthält, daß der Angeklagte weiß, um was es sich handelt, und im Stande ist, seine Vertheidigung gehörig vorzubereiten. In diesem Sinne drücken sich auch die Gesetzgebungen von Louisiana (verfaßt von Livingston) und von New-York aus. Die Engländer verlangen überdieß diejenige Bestimmtheit, welche nöthig ist, damit einer spätern Anklage der gleichen Sache wegen die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegengesetzt werden kann. Wir glauben aber, die Herbeiziehung dieses Gesichtspunktes würde eher zur Verwirrung als zur Aufklärung dienen. Wenn jemals die fragliche Einrede aufgeworfen werden sollte, dürften gewiß nicht nur die beiden Anklageschriften, sondern auch die Akten der Voruntersuchung bei der Beurtheilung dieser Vorfrage zu Grunde gelegt werden. Es scheint daher unnöthig zu sein, bloß darum Details, die an und für sich entbehrlich sind, in die Anklageschrift aufzunehmen, damit später, wenn die gleiche Anklage von Neuem angestellt werden sollte, dieses sofort mit Leichtigkeit erkannt werden könne.

In allen Fällen trägt die Angabe von Zeit und Ort sehr viel dazu bei, um eine Handlung zu individualisiren; je genauer daher Zeit und Ort angegeben werden kann, desto weniger anderweitige Einzelnheiten sind erforderlich. Bei gewissen Verbrechen (z. B. bei der Körperverletzung) ist die Benennung des Geschädigten, bei andern eine Beschreibung des Gegenstandes des Verbrechens (z. B. der gestohlenen Sachen) vorzugsweise erforderlich. Es ist häufig eine Sache des Taktes, in dieser Beziehung mehr oder weniger zu thun. Jedenfalls wird der Staatsanwalt sich hüten müssen, Dinge mit Bestimmtheit zu behaupten, die zweifelhaft sind; denn es kann natürlich nicht verlangt werden, daß die Anklage sich mit größerer Gewißheit ausdrücke, als der Natur der Sache nach möglich ist.

Was die Ausdrücke betrifft, welche zur Bezeichnung der eingeklagten Handlung anzuwenden sind, so läßt auch hierin das

Digitized by Google

Gesetz dem Ankläger alle mögliche Freiheit. Es genügt, daß diese Ausdrücke gemeinverständlich sind. Ein Begriff kann daher eben so gut durch den entsprechenden technischen Ausdruck als durch die einzelnen Merkmale angegeben werden. Im Allgemeinen ist es indeß für den Ankläger räthlich, sich so viel als möglich an den Wortlaut des Strafgesetzes zu halten. Wir wollen das Gesagte an einigen Beispielen klar zu machen suchen. A. wird angeklagt, einen ihm vor ungefähr einem Jahre von B. anvertrauten, 2000 Frkn. haltenden Schuldbrief unterschlagen zu haben. Hier ist vorerst die verbrecherische Handlung durch den technischen Ausdruck Unterschlagung bezeichnet. Eben so gut hätte man die gesetzlichen Merkmale des Begriffes der Unterschlagung angeben und sagen können: A. wird angeklagt, im Laufe des letzten Jahres einen 2000 Frkn. haltenden Schuldbrief, welcher in seinem Besitze sich befand, jedoch dem B. gehörte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben. Auch wäre es zuläßig (aber durchaus nicht nothwendig), die Art und Weise dieser rechtswidrigen Zueignung näher zu bezeichnen; z. B. A. wird angeklagt, den fraglichen Schuldbrief dem C. rechtswidrig verkauft und den Kaufpreis in seinem Nutzen verwendet zu haben. Jede dieser verschiedenen Arten, das Verbrechen auszudrücken, ist genügend.

Was die Zeit betrifft, so wird sie so genau angegeben, als es möglich ist. Man darf es in dieser Beziehung nicht zu strenge nehmen. Der Ort der Unterschlagung ist so gleichgültig und häufig so schwer zu bezeichnen, daß es Pedanterie wäre, irgend eine Angabe desselben zu verlangen. Nach dem Gesetze von New-York braucht Zeit und Ort nur dann bezeichnet zu werden, wenn sie zum Wesen des Verbrechens gehören (z. B. Verübung eines Diebstahls zur Nachtzeit, Einlegung von Feuer in dem von B. bewohnten Hause x. rc.). In diesem Sinne war auch im Entwurfe dieses Requisit nicht ausdrücklich aufgenommen worden, so weit es nicht unter § 206 litt. c der Natur der Sache nach begriffen war. Es verlangt nun zwar in Folge der von der Großrathskommission vorgenommenen Veränderungen das Gesetz

Digitized by Google

möglichst genaue Angabe von Zeit und Ort. Es ist dieß aber jedenfalls cum grano salis zu verstehen, und der Mangel einer solchen Angabe zu entschuldigen, wo der Ankläger z. B. den Ort gar nicht kennt. Nach schottischem Rechte ist mit Beziehung auf die Zeit in allen Fällen ein Spielraum von drei Monaten gestattet, und in Fällen, in denen die Zeit nicht genau sich ausmitteln läßt, wird natürlich noch größere Freiheit gewährt. Ebenso wird mit Hinsicht auf den Ort beim Verbrechen der Fälschung, der Diebshehlerei, bei Diebstählen auf Postwagen, Schiffen u. s. f. keine besondere Genauigkeit verlangt. Wozu sollte es auch z. B. bei der Verfälschung eines Schuldscheines frommen zu sagen, wo dieselbe vorgenommen worden sei, abgesehen davon, daß dieß meistens nicht bekannt ist.

Eine genauere Beschreibung des Schuldbriefes (z. B. Datum, ursprünglicher Schuldner und Gläubiger, Pfande u. s. f.) ist nicht erforderlich. Die Hauptsache ist der Betrag und in dieser Beziehung würde es genügen, zu sagen: ein Schuldbrief im Werthe von mehr als 1200 Frkn., weil hieraus sich ergibt, daß § 215 litt. a des Strafgesetzbuches anwendbar ist. Es brauchte auch nicht gesagt zu werden, daß der Schuldbrief dem **A.** von **B.** anvertraut worden sei; man könnte einfach sagen: „ein in seinem Besitze befindlicher Schuldbrief, welcher ihm nicht gehört habe". Allein in diesem Falle sind wir nun so ziemlich an der Grenze angelangt, die man jedenfalls nicht überschreiten und die man auch ohne Noth nicht berühren soll. Gerade weil hier Zeit und Ort unbestimmt sind, so müssen, wenn es irgend möglich ist, andere Einzelnheiten angegeben werden, um die Handlung zu individualisiren.

Wäre **A.** vermöge seiner Stellung als Vormund des **B.** in den Besitz des Schuldbriefes gelangt, so wäre nach § 206 litt. c diese Eigenschaft zu benennen, weil dieselbe nicht bloß als Erschwerungsgrund erscheint, sondern die Unterschlagung als solche ersten Grades qualifizirt und zum Thatbestande einer solchen gehört.

Digitized by Google

Die Mittel und die Art und Weise der Verübung des Verbrechens brauchen nur insoweit angegeben zu werden, als sie zum Thatbestande gehören. Es muß z. B. gesagt werden, daß der Dieb durch das Fenster in das Haus des Bestohlenen eingestiegen, oder daß er mittelst eines Dietrichs die Hausthüre geöffnet habe u. s. f., weil diese Art der Ausführung des Diebstahls denselben zum ausgezeichneten qualifizirt, also zum Thatbestande des ausgezeichneten Diebstahls gehört. Wenn hingegen dem Angeklagten bloß ein einfacher Diebstahl zur Last gelegt wird, so ist es ganz unnöthig zu sagen, wie der Dieb in das Haus hineingekommen und wie er sonst zu Werke gegangen sei. Bei der Anklage auf Mord genügt es wohl, wenn gesagt wird, daß der Angeklagte eine bestimmte Person an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit absichtlich und mit Vorbedacht auf rechtswidrige Weise getödtet habe. Es braucht nicht angegeben zu werden, ob der Mord durch Hauen, Schlagen, Schießen, Stechen u. s. f. ausgeführt worden sei. Wenn der Name des Ermordeten nicht bekannt ist, so muß derselbe als eine unbekannte Person bezeichnet und nach Alter und Geschlecht u. s. f. so gut als möglich beschrieben werden, wobei jedoch ein vollständiges Signalement durchaus nicht erforderlich ist.

Wir lassen hier einige Formeln für die Anklageschriften folgen, wie sie durch die neuesten englischen und amerikanischen Gesetze eingeführt worden sind.

I. Englisches Gesetz. Die Anklageschrift beginnt immer mit den Worten: „Die Geschwornen (nämlich die Mitglieder der großen oder Anklagejury) erklären bei ihrem Eide.“ Hierauf folgt die Anklage selbst. Z. B.:

1) Daß A. am 5. März 1852 dem B. eine goldene Uhr verbrecherischer Weise gestohlen hat;

2) daß A. am 3. Mai 1852 in der Pfarrei X. auf rechtswidrige Weise und mit dem Bewußtsein der Unwahrheit dem B. vorspiegelte, daß er (A.) von C., einem Kunden des B., zu diesem geschickt worden sei, um 6 Ellen Tuch zu holen, durch welche

Digitized by Google

falsche Vorspiegelung A. von B. die 6 Ellen Tuch erhalten und diesen um dieselben betrogen hat;

3) daß A. in der Pfarrei X. am 10. Mai 1852 eine Summe Geld im Betrage von ungefähr 7 L. dem B. gestohlen hat;

4) daß A. am 10. Mai in der Pfarrei X. in der Eigenschaft als Commis des B. eine gewisse Summe im ungefähren Betrag von 7 L. für B. empfangen und dieselbe unterschlagen hat;

5) daß A. am 10. Mai in der Pfarrei X. böswillig und mit Vorbedacht den B. getödtet hat;

6) daß A. in einem Prozesse zwischen B. und C. betreffend — vor dem — Gerichte wissentlich folgende falsche Aussage machte und beschwor, „daß er gesehen, wie C. den B. mißhandelt habe", während er dieß nicht gesehen hat, wodurch er des Meineids schuldig geworden ist.

Diese Beispiele sind sämmtlich einer der neuesten Nummern des **Law Magazine**, welches dieselben als Musterformeln hinstellt, enthoben.

II. Das Gesetz von New-York. Nach dem Gesetze von New-York (§ 292) ist die Anklageschrift in folgender Form abzufassen:

„Stadtgericht Albany.

„Das Volk des Staats New-York gegen A.

„A. wird durch die große Jury der Stadt Albany des Vergehens der fahrlässigen Tödtung angeklagt. Dieses Verbrechen wurde folgendermaßen verübt:

„A. hat als Kapitän des Dampfbootes Hudson so viele Passagiere aufgenommen, daß das Schiff gesunken ist, wobei B., welcher sich auf dem Schiffe befand, das Leben verloren hat."

Der Hauptbestandtheil des Aktenstückes ist natürlich die am Schlusse desselben enthaltene Beschreibung des Verbrechens. Für diese Beschreibung gibt das Gesetz selbst eine Reihe von Formeln, bei welchen die Bezeichnung von Zeit und Ort der Kürze wegen weggelassen ist. Wir heben hier nur einige dieser Formeln heraus:

Digitized by Google

1. A. hat widerrechtlich und mit Vorbedacht den B. getödtet, indem er ihm Gift beibrachte (oder: indem er ihn mit einer Pistole niederschoß; oder: indem er ihn in den Fluß hineinstürzte; oder: durch Anwendung von Mitteln, welche der großen Jury unbekannt sind).

2. A. hat mit Ueberschreitung der Nothwehr den B., welcher ihn in Folge eines Zanks mit der Hand anfaßte, durch einen Dolchstich getödtet.

3. A. hat absichtlich zur Nachtzeit in ein Wohnhaus, in welchem damals ein menschliches Wesen, nämlich B. (oder: nämlich eine Person, deren Namen der großen Jury unbekannt ist), sich aufhielt, Feuer eingelegt.

4. A. hat absichtlich in eine Scheune, welche an ein von Menschen bewohntes Haus angebaut ist, zur Tageszeit Feuer eingelegt.

5. A. hat die B., ein Mädchen von mehr als zehn Jahren, mit Gewalt mißbraucht.

6. A. hat die B., ein Mädchen unter zehn Jahren, widerrechtlich mißbraucht.

7. A. hat dem B. eine goldene Uhr unter Anwendung von Gewalt gegen die Person des B. weggenommen.

8. A. hat sich eine dem B. gehörende goldene Uhr in der Gegenwart des Eigenthümers und indem er denselben mit Anwendung von Gewalt gegen seine Person bedrohte, angeeignet.

9. A. ist zur Nachtzeit in der Absicht, einen Diebstahl (oder ein anderes Verbrechen) zu verüben, in das Wohnhaus des B., in welchem damals verschiedene Personen, nämlich B., C. und D., sich aufhielten, eingedrungen, indem er zu diesem Behufe ein Fenster zerbrach (oder: indem er mittelst eines Dietrichs die Thüre öffnete u. s. f.).

10. A. hat in betrügerischer Absicht eine falsche Urkunde verfaßt, welche den letzten Willen des B. vorstellen sollte und Verfügungen über dessen Nachlaß enthielt (oder: A. hat eine Urkunde, in welcher der letzte Wille des B. enhalten war, durch Ausradiren eines wesentlichen Theiles derselben verfälscht).

Digitized by Google

11. A. hat eine in diesem Staate im Umlaufe befindliche Silbermünze der Republik Mexiko, genannt „ein Dollar", nachgemacht.

12. A. hat, während seine Frau B. noch am Leben war, sich mit einer gewissen C. verheirathet.

13. A. hat in einer Zeitung, genannt —, folgende Schmähschrift gegen B. veröffentlicht.

14. A. hat den B. angegriffen und mißhandelt.

§ 207.

Wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwerern stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Vertheidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden. Demnach liegt in der Anklage, daß Jemand in böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch, oder auf Beihülfe, oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit, oder ohne die auszeichnenden Umstände.

Durch diese Vorschrift wird häufig die Stellung einer ganzen Menge von eventuellen Anklagen entbehrlich gemacht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in der Anklage, daß Jemand eine bestimmte Sache gestohlen habe, auch die Anschuldigung der Unterschlagung dieser Sache enthalten sei. Diese Frage muß wohl verneint werden, da Diebstahl nud Unterschlagung sich nicht einfach wie das Schwerere und das Leichtere zu einander verhalten. Auch der Raub ist von dem Diebstahl nicht bloß quantitativ, sondern qualitativ verschieden. Es wird daher der Staatsanwalt, wenn

Digitized by Google

es zweifelhaft ist, ob ein Verbrechen beim Hauptverfahren die eine oder die andere Gestalt annehmen werde, zu einer eventuellen Anklage seine Zuflucht nehmen müssen, zumal der zweite Satz des § 207 offenbar die Bestimmung hat, nicht bloß Beispiele zu liefern, sondern die in dem ersten Satze begriffenen Fälle vollständig aufzuzählen.

Die Worte „und es müssen — Fragen gestellt werden" gehören eigentlich nicht in diesen Zusammenhang, da erst in § 251 von der dießfälligen Fragenstellung die Rede ist.

§ 208.

Die Anklagekommission hat darauf zu achten, daß jede Anklageschrift die in § 206 aufgezählten Bestandtheile vollständig und in bestimmter Fassung enthalte. Sie hat überdieß die Frage der Schuld, so weit dieselbe von dem Beweise abhängt (mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 10), in der Meinung zu prüfen, daß sie eine Klage auf offenbar unzureichende Verdachtsgründe auszuschließen berechtigt ist; ferner mit Beziehung auf diejenigen Einwendungen einen Entscheid zu fassen, die der Anklage, abgesehen von ihrer thatsächlichen Richtigkeit, entgegenstehen könnten, wie namentlich die Einrede der Verjährung, der bereits abgeurtheilten Sache, der Inkompetenz des Schwurgerichtes, der Nichtanwendbarkeit eines Strafgesetzes auf die eingeklagte Handlung und der Unzurechnungsfähigkeit.

Die Anklagekommission kann daher:

a. eine Anklageschrift wegen Unvollständigkeit oder unbestimmter Fassung zurückweisen;
b. die Inkompetenz des Schwurgerichtes ausspre-

Digitized by Google

chen und die Sache an das zuständige Gericht weisen;

c. gestützt auf eine Rechtseinwendung die Anklage oder einzelne Punkte derselben für unstatthaft erklären, und wofern dieß wegen unzweifelhafter Geisteskrankheit des Angeschuldigten geschieht, die Polizeibehörden zu sichernden Maßregeln gegen denselben veranlassen;

d. wegen unzureichender Verdachtsgründe die Anklage abweisen;

e. die Anklage zulassen und die Beurtheilung von Rechtseinwendungen, welche von zweifelhaften Thatsachen abhängen, dem Schwurgerichte vorbehalten;

f. die Anklage einfach zulassen.

Mit Beziehung auf die Kompetenzfrage ist der Entscheid ein definitiver, so daß diese Rechtseinwendung beim Schwurgerichte nicht wieder vorgebracht werden kann.

Die Befugniß, eine Anklage wegen unzureichender Verdachtsgründe abzuweisen, widerspricht strenge genommen dem Prinzipe, welches der Einführung der Schwurgerichte zum Grunde liegt und nach welchem die Würdigung des Beweises den Geschwornen zustehen soll, so wie dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens. Die Anklagekommission und beziehungsweise das Obergericht können möglicher Weise gestützt auf die unvollkommenen Akten der Voruntersuchung eine Anklage wegen unzureichender Verdachtsgründe zurückweisen, während die Geschwornen den Angeklagten auf Grundlage des mündlichen Hauptverfahrens verurtheilt haben würden. Es ist indeß nicht zu bezweifeln, daß das

Obergericht von seiner dießfälligen Befugniß sparsamen Gebrauch machen und dieselbe nur da anwenden wird, wo (wie das Gesetz sich ausdrückt) die Verdachtsgründe offenbar unzureichend sind.

Nach der Fassung des § 208 kann der Angeklagte vor dem Schwurgerichte die Einwendung aufstellen, daß eine von der Anklagekommission zugelassene Anklageschrift unvollständig oder unbestimmt sei. Es wäre vielleicht besser gewesen, diese Einwendung wie diejenige der Inkompetenz vor dem Beginne des Hauptverfahrens definitiv erledigen zu lassen. Jedenfalls wird das Schwurgericht solchen Einwendungen nicht allzu leicht Gehör geben und dieselben nur dann berücksichtigen, wenn aus einem Mangel der Anklage wirklich möglicher Weise ein materieller Uebelstand (Erschwerung der Vertheidigung u. dgl.) hervorgehen könnte. Auch wird in einem solchen Falle darauf hinzuwirken sein, daß die Verbesserung des Mangels sofort stattfinde und das Hauptverfahren so wenig als möglich dadurch verzögert werde. Vermehrung der Kosten und Belästigung der Geschwornen und Zeugen sind so viel immer möglich zu vermeiden. Die Absicht des Gesetzgebers ergibt sich deutlich genug aus § 242, nach welchem mitten im Hauptverfahren unter Umständen eine neue Anklageschrift abgefaßt und sofort zur Verhandlung gebracht werden kann. Um so viel mehr sind bloße Vervollständigungen und Verdeutlichungen zuläßig, wenn der Vertheidiger über Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit klagt.

§ 209.

Es finden keine Parteiverhandlungen vor der Anklagekommission statt.

Dieselbe urtheilt einzig auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung und der Anklageschrift.

Immerhin steht es dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger während der Voruntersuchung frei, Rechtseinwendungen, welche nach seiner Ansicht der

Verurtheilung des Angeschuldigten entgegenstehen, schriftlich zu bezeichnen und die dießfällige Schrift den Akten beifügen zu lassen.

§ 210.

Wenn die Anklagekommission das Schwurgericht nicht für zuständig erachtet oder die Anklage ganz oder theilweise für unzulässig erkläit, so soll sie die Entscheidungsgründe kurz angeben. Die Zulassung der Anklage hingegen wird nicht motivirt.

Mit Beziehung auf die faktischen Verhältnisse wird in allen Fällen einfach auf die Akten verwiesen.

§ 211.

Gegen den Beschluß der Anklagekommission kann die Staatsanwaltschaft innerhalb vier Tagen, von der Eröffnung desselben an gerechnet, bei dem Obergerichte Beschwerde erheben. Dem Angeklagten steht dieses Recht nur mit Beziehung auf die Kompetenz zu.

§ 212.

Der Beschluß der Anklagekommission oder beziehungsweise des Obergerichtes, daß die Anklage ganz oder theilweise zugelassen und an das Schwurgericht gewiesen werde, wird dem Angeklagten mit möglichster Beförderung durch ein Mitglied der Anklagekommission oder einen von ihr zu bezeichnenden Bezirksgerichtspräsidenten in Gegenwart eines Gerichtsschreibers öffentlich mitgetheilt. Zugleich wird die Anklageschrift vorgelesen und der Angeklagte befragt, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne

Punkte der Anklage für schuldig erklären, oder ob er sich einfach auf das Schwurgericht berufen wolle.

Stillschweigen wird als Berufung auf das Schwurgericht ausgelegt.

Die Vorschrift des vorliegenden Paragraphen beabsichtigt, in den Fällen, in denen der Angeklagte sich schuldig erklärt, den Geschwornen und den Zeugen Zeit und dem Staate oder dem Angeklagten Kosten zu ersparen, indem dergleichen Straffachen auf den Schluß der Sitzung verlegt und die Geschwornen vor der Behandlung derselben entlassen werden können, die Zeugen aber gar nicht zu erscheinen brauchen. Auch in England und in Amerika wird die Erklärung des Angeklagten, daß er des in der Anklageschrift ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei, einem verdammenden Wahrspruche der Jury gleichgeachtet und sofort zur Fällung des Urtheils geschritten, ungeachtet dort die angedeutete Ersparniß von Zeit und Kosten nur theilweise eintritt, da die Zeugen jedenfalls zu den Assisen einberufen werden müssen, um vor der Anklagejury einvernommen zu werden.

Die Wichtigkeit der durch den § 212 vorgeschriebenen Verhandlung springt in die Augen. Es findet dieselbe in offener Sitzung statt, damit desto weniger etwas Ungebührliches vorgehen könne. Wenn ein Anwalt zur Stelle ist, so darf natürlich der Angeklagte denselben beiziehen und sich seines Rathes bedienen; nur soll dadurch, daß ein Vertheidiger aus der Ferne herbeigerufen wird, keine erhebliche Verzögerung entstehen. Auch ist die Zuziehung eines amtlichen Vertheidigers in diesem Abschnitte des Verfahrens jedenfalls noch nicht geboten.

Die Verhandlung kann vor der Anklagekommission oder vor einem Mitgliede derselben, oder vor einem Bezirksgerichtspräsidenten stattfinden. Bei Aufstellung dieser Vorschrift hat dem Gesetzgeber die Möglichkeit vorgeschwebt, daß der Angeklagte z. B. in Bülach verhaftet sein kann, während die Assisen in Winterthur abgehalten werden. Unter diesen Umständen würde es

nicht gut angehen, den Angeklagten bloß wegen dieser Verhandlung zuerst nach Zürich und dann wieder nach Winterthur führen zu lassen. Daher wird gestattet, den Zwischenakt in Bülach oder in Winterthur vor dem Bezirksgerichtspräsidenten vorzunehmen.

Es ist gedenkbar, daß der Angeklagte mit Hinsicht auf einen Anklagepunkt sich schuldig erklärt, mit Beziehung auf die übrigen sich auf das Schwurgericht beruft, oder daß er im Sinne des § 207 die ihm zur Last gelegte Handlung unter einem mildern Gesichtspunkte darstellt und so sich derselben schuldig bekennt. Begnügt sich der Ankläger hiermit, indem er seine Anklage modifizirt oder theilweise fallen läßt (wie dieß z. B. in Schottland nicht selten geschieht), so kommt dann § 213 zur Anwendung. So oft aber Zweifel darüber übrig bleiben, ob wirklich die Anklage in demjenigen Umfange, in welchem sie gestellt und festgehalten wird, zugestanden sei, ist es rathsam, die erforderlichen Zeugen zu dem Hauptverfahren vorzuladen, um die Geschwornen entscheiden zu lassen.

§ 213.

So weit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, finden vor dem Schwurgerichte keine Verhandlungen über die Schuld statt, sondern es wird bloß über die Strafe, deren Maß, den Schadenersatz oder Kostenpunkt eingetreten.

Auch wenn ein Angeklagter, der ursprünglich sich für nicht schuldig erklärt hatte, später (z. B. beim Beginne oder im Laufe des Hauptverfahrens) diese Erklärung zurücknimmt und die Anklage als richtig anerkennt, so kann das Gericht die Verhandlung über die Schuld abbrechen und nach dem vorliegenden Paragraphen verfahren.

§ 214.

Wenn die Anklagekommission oder das Obergericht die Anklage für unzulässig erklärt, so wie wenn

Digitized by Google

die Staatsanwaltschaft selbst dieselbe fallen läßt, wird der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt, und die Akten werden in das Archiv der Staatsanwaltschaft niedergelegt.

§ 215.

Eine durch die Staatsanwaltschaft oder die Anklagekommission des Obergerichtes oder das letztere selbst eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neuer Stoff für dieselbe ergibt.

Der Ausdruck „neuer Stoff" ist etwas unbestimmt. Es ist indeß ohne Zweifel das Auffinden von neuen Beweisen (Zeugen, Urkunden oder Indizien) darunter zu verstehen.

Eine Anklageschrift, welche bloß wegen Unvollständigkeit oder unbestimmter Fassung zurückgewiesen worden ist, kann natürlich sofort verbessert und von Neuem der Anklagekommission vorgelegt werden.

II. Das Hauptverfahren.

A. Vorbereitende Handlungen.

§ 216.

Das Hauptverfahren soll innerhalb drei Monaten, jedoch ohne Zustimmung der Parteien nicht vor Ablauf von sechs Tagen, von der Zulassung der Anklage an gerechnet, stattfinden, und in der Regel an demjenigen der drei Sitzungsorte vor sich gehen, welcher dem Orte der Verübung des Verbrechens am nächsten liegt.

Ausnahmsweise kann das Obergericht aus besondern Gründen auf Verlangen der Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

oder des Vertheidigers eine längere Verschiebung des Hauptverfahrens verfügen. In diesem Falle wird das Obergericht zugleich bestimmen, ob der Angeklagte im Sicherheitsverhafte zu bleiben habe, oder gegen Kaution oder unbedingt auf freien Fuß zu setzen sei.

Wenn der Angeklagte sich im Verhafte befindet, so ist neben dem § 216 überdieß auch die Vorschrift des § 37 zu beachten.

Es ist anzunehmen, daß die Zeugen in der Nähe des Orts der Verübung des Verbrechens ihren Wohnsitz haben. Sollte in einem einzelnen Falle diese Voraussetzung nicht zutreffen, so müßte, um die Absicht des Gesetzes zu erreichen, das Verfahren an denjenigen Sitzungsort verlegt werden, welcher für die Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen wäre. Doch kann diese Rücksicht auch gänzlich wegfallen, wenn es sich bloß um einzelne wenige Zeugen handelt oder die Differenz sonst als unbedeutend erscheint. Jedenfalls darf um dieser Rücksicht willen das Hauptverfahren nicht allzu lange hinausgeschoben werden, besonders wenn der Angeklagte sich im Verhafte befindet. In diesem Falle bildet der größere Zeitverlust für die Zeugen und die Vermehrung der Kosten den kleinern Uebelstand, den man eher hinnehmen kann, als die Verlängerung des Verhaftes und die Verzögerung des Verfahrens. Wir glauben auch, daß das Obergericht ein Gesuch, das Hauptverfahren über das durch den § 216 vorgeschriebene Maximum von 3 Monaten hinaus zu verschieben, mit der größten Strenge prüfen und nur dann zulassen sollte, wenn der Nutzen einer solchen Verzögerung ganz augenscheinlich ist. Denn es ist zu befürchten, daß der eine oder andere Zeuge nach so langer Zeit sich der Sache nicht mehr genau erinnert, sich in Widersprüche verwickelt oder nach dem Auslande verreist u. s. f., so daß die Verschiebung, wenn sie auch nach der einen Seite hin nützlich sein mag, in einer andern Richtung immerhin vielleicht weit mehr schadet. Das mündliche Verfahren kann nur unter der Voraussetzung einer raschen und energischen Geschäftsführung gute Früchte bringen.

Digitized by Google

§ 217.

Der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gemäß bestimmt die Anklagekommission die Schwurgerichtssitzung, während welcher das Hauptverfahren vorzunehmen ist, und übermacht hierauf ihre Beschlüsse und die sämmtlichen Akten dem Präsidenten des Schwurgerichtes.

§ 218.

Der Präsident des Schwurgerichtes bestimmt den Tag des Hauptverfahrens für jeden einzelnen Fall und erläßt die erforderlichen Vorladungen.

Mindestens vier Tage vor Eröffnung des Hauptverfahrens soll die Geschwornenliste dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten schriftlich mitgetheilt werden.

Eine Schwurgerichtssitzung kann acht und mehr Tage dauern. Was für Prozesse während dieser Zeit zu behandeln seien, bestimmt die Anklagekommission (§ 217). Dagegen liegt es dem Präsidenten des Schwurgerichtes ob, alle diese Geschäfte auf die Dauer der Sitzung zu vertheilen. Es ist diese Aufgabe weder leicht noch unwichtig. Es braucht Takt und Erfahrung, um zu ermessen, wie viele Zeit jedes Geschäft ungefähr erfordern werde, und demgemäß die Vertheilung so vorzunehmen, daß nicht an den einen Tagen die Geschworenen fast nichts zu thun haben, während sie an den andern mit Geschäften überladen sind, und daß die Zeugen, die nicht weit entfernt wohnen, in der Regel nicht mehr als Einen Tag versäumen müssen. Im Interesse aller Betheiligten liegt es, daß die Zeit gehörig benutzt werde.

Die Vorladungen an die Geschwornen werden von dem Präsidenten der Kriminalabtheilung besorgt (§ 78 Organis. Ges.).

Digitized by Google

§ 219.

Jede Partei bezeichnet unverzüglich dem Präsidenten des Schwurgerichtes die Zeugen, deren Abhörung sie verlangt.

Die dießfällige Eingabe des Staatsanwaltes ist dem Angeklagten und diejenige des Angeklagten dem Staatsanwalte spätestens vier Tage vor Beginn des Hauptverfahrens abschriftlich mitzutheilen.

Die Experten hat der Präsident unter Mittheilung an die Parteien zu ernennen und vorzuladen (§ 88). — Wenn eine Partei Zeugen vor Gericht stellt, welche sie nicht vorher zur Kenntniß der Gegenpartei gebracht hatte, so ist deren Einvernahme unstatthaft, wenn nicht der Präsident dieselbe von Amts wegen (gemäß dem Schlußsatz von § 126) anzuordnen für gut findet (Code d'instr. § 315).

§ 220.

Der Angeklagte kann sich frei einen Vertheidiger aus der Zahl der Anwälte oder Verwandten nach § 191 wählen, außer diesen nur mit Genehmigung des Schwurgerichtspräsidenten. Nöthigenfalls bestellt der Präsident des Schwurgerichtes dem Angeklagten einen Vertheidiger von Amts wegen, in welchem Falle, wenn der Angeklagte unvermögend ist, die Entschädigung des Vertheidigers durch das Schwurgericht bestimmt und aus der Staatskasse bestritten wird.

Der Ausdruck „nöthigenfalls“ ist etwas zweideutig. Es kann darunter verstanden werden, daß der Präsident dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen habe, wofern derselbe nicht im

Digitized by Google

Stande sei, aus eigenen Mitteln die Kosten eines solchen zu bestreiten. Es ist aber auch die Auslegung möglich und sie scheint sogar den Vorzug zu verdienen, daß der Präsident zu ermessen habe, ob die Bestellung eines Vertheidigers nöthig sei oder nicht. Für diese letztere Auffassung spricht namentlich auch die Fassung des § 233 („und allfällig auch der Angeklagte selbst"). In England und Amerika wird die Mitwirkung eines Vertheidigers keineswegs als unbedingte Nothwendigkeit betrachtet, hingegen gilt es dort als Pflicht des Richters, die Interessen eines Angeklagten, dem kein Anwalt zur Seite steht, von Amts wegen zu wahren, namentlich auch dessen Zeugen einzuvernehmen, was auch bei uns nach § 235 gar wohl möglich ist. — Immerhin wird der Präsident wohl thun, in allen Fällen, die nicht ganz einfach sind, einen Vertheidiger zuzuziehen, da dieß sehr viel dazu beiträgt, einen einfachen und regelmäßigen Gang der Verhandlungen zu sichern.

§ 221.

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zwölf Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das gleiche Recht steht dem Angeklagten zu.

Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusationen vorzubringen hat.

Streitigkeiten, die zwischen den Angeklagten über

die Ausübung des Ablehnungsrechtes entstehen, entscheidet der Präsident des Schwurgerichtes.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Befugniß, den dritten Theil der durch das Loos zu einer Sitzung berufenen Geschwornen ohne Anführung von Gründen abzulehnen, dem Angeklagten genügende Garantieen darbiete, und daß es nicht nothwendig sei, darüber hinaus auch noch motivirte Rekusationen zu gestatten. Es ist zu gewärtigen, ob diese Voraussetzung in der Erfahrung sich als richtig bewähren, oder ob das Bedürfniß sich herausstellen werde, nach dem Beispiele der meisten fremden Gesetzgebungen peremtorische und motivirte Ablehnungen neben einander oder nach einander zuzulassen.

§ 222.

Jede Partei hat die Namen derjenigen Geschwornen, welche sie ablehnen will, vor Eröffnung des Hauptverfahrens schriftlich dem Präsidenten desselben einzugeben.

Bei spätern Ablehnungen muß die Verspätung gerechtfertigt werden, und das Gericht kann dieselben nach freiem Ermessen zulassen oder abweisen.

Die meisten Gesetzgebungen gestatten dem Angeklagten, das Rekusationsrecht unmittelbar vor dem Beginne des Hauptverfahrens auszuüben, damit er dabei einerseits den Eindruck, den die persönliche Erscheinung der Geschwornen auf ihn macht, und anderseits auch die Art und Weise, wie sie vor dem Beginne der Sitzung sich benommen haben, berücksichtigen könne. Es werden indeß in der Praxis diese Momente selten schwer ins Gewicht fallen. Die Angeklagten werden über den Charakter und über die Gesinnung der Geschwornen vor der Eröffnung der Sitzung Aufschlüsse sich zu verschaffen wissen, welche für sie viel mehr Bedeutung haben dürften als die Physiognomie und das äußere Auftreten der betreffenden Personen; und wenn ein Geschworner

Digitized by Google

durch Handlungen oder Worte kurz vor dem Beginne des Hauptverfahrens noch eine gewisse Befangenheit verrathen würde, so wäre den Parteien durch den zweiten Satz des § 222 immer noch die Möglichkeit gegeben, ihn von der Verhandlung ferne zu halten.

Dagegen spricht für das System des § 222 die Betrachtung, daß die Parteien sich weniger scheuen werden, sich zum Voraus die Mitwirkung eines Geschwornen schriftlich zu verbitten, als ihm ins Gesicht hinein ihr Mißtrauen auszudrücken. Auch ist die erstere Form für den Geschwornen weniger verletzend. Ueberdieß ist es für den Präsidenten wünschbar, sobald als möglich zu vernehmen, ob viele Rekusationen in Aussicht stehen, um sich mit Hinsicht auf die Einberufung von Ersatzgeschwornen (§ 82 des Gesetzes über die Organisation) und die Besetzung des Gerichtes (siehe die Anmerkung zu § 58 des Gesetzes über die Organisation) darnach richten zu können.

B. Parteiverhandlungen vor dem Schwurgerichte.

§ 223.

An dem für das Hauptverfahren festgesetzten Tage läßt der Präsident den Angeklagten vorführen und befrägt ihn über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Heimat.

Diese Fragen haben bloß den Zweck, die Identität des Angeklagten festzustellen. Sie müssen natürlich dem Hauptverfahren vorangehen, weil alle andern Verhandlungen nur in Gegenwart des Angeklagten gültig stattfinden können.

§ 224.

Aus den nicht abgelehnten Geschwornen werden diejenigen zwölf, welche bei der Beurtheilung des Falles mitzuwirken haben, durch das Loos bezeichnet und aufgerufen.

Digitized by Google

Sie nehmen ihre Plätze in der Reihenfolge ein, in welcher sie aufgerufen worden sind.

§ 225.

Wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, so soll der Präsident die erforderliche Anzahl Ergänzungsgeschworne einberufen (§ 83 des Organisationsgesetzes) und das Verfahren in der Zwischenzeit einstellen.

Der Präsident loost zu diesem Behufe dreimal so viele Geschworne aus, als er einberufen will. Jede Partei kann einen Drittheil der Ausgeloosten ohne Anführung von Gründen ablehnen. Aus den nicht Abgelehnten bezeichnet der Präsident die Einzuberufenden nöthigenfalls durch das Loos.

§ 226.

Sobald zwölf Geschworne anwesend und beeidigt sind, sollen die Verhandlungen eröffnet und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so weit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt.

Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen des Präsidenten, die er mit Rücksicht auf die nächtlichen Ruhestunden und diejenigen Unterbrechungen erläßt, welche er zur Erholung der Richter, Geschwornen, Parteien oder Zeugen für nöthig erachtet.

Die Beeidigung geschieht nach §§ 80 und 81 des Organis.-Gesetzes.

§ 227.

Wenn auch im Laufe der Verhandlungen ein

oder zwei Geschworne verhindert werden, dem Hauptverfahren bis zu Ende beizuwohnen, so soll deßhalb keine Nichtigkeit des Verfahrens eintreten und die Verhandlungen gleichwohl zu Ende geführt werden können.

Zu der Fassung des Wahrspruches können nur Geschworne mitwirken, die dem ganzen Verfahren von Anfang an beigewohnt haben. Auch darf das Verfahren nicht beginnen, bevor zwölf Geschworne anwesend und beeidigt sind. Wenn aber aus irgend einem Grunde im Laufe des Verfahrens ein oder zwei Geschworne unfähig werden, ihre Verrichtungen fortzusetzen, so genügt es, wenn zehn oder beziehungsweise eilf Geschworene den Wahrspruch fassen. Immerhin sind gleichwohl zu demselben acht Stimmen erforderlich (§ 259).

§ 228.

Die Geschwornen ernennen ihren Vorstand aus ihrer Mitte.

Weder der Zeitpunkt dieser Wahl noch die Art des Verfahrens bei derselben ist festgestellt. Die Wahl des Vorstandes muß jedenfalls vor dem Beginne der Berathung (§ 255) stattfinden. Es steht den Geschwornen frei, sie offen oder geheim vorzunehmen. Zur Vergleichung fügen wir hier die Vorschriften einiger anderen Gesetzgebungen bei:

a. Bundesgesetz (Art. 58): „Nachdem die Geschwornen den Eid geleistet haben, ernennen sie ihren Vorsteher in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Präsident des Assisenhofes eröffnet die Stimmzeddel."

b. Französisches Gesetz (Art. 342): »Les questions étant posées et remises aux jurés, ils se rendront dans leur chambre pour y délibérer. Leur chef sera le premier juré sorti par le sort, ou celui qui sera désigné par eux et du consentement de ce dernier.«

Digitized by Google

c. Baierisches Gesetz (Art. 189): „Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf — in Berathung."

Die Lücke in unserm Gesetze ist deßhalb entstanden, weil in dem Entwurfe (§ 246) die Ernennung des Vorstandes der Geschwornen dem Schwurgerichtspräsidenten übertragen war.

§ 229.

Alle Vor- und Zwischenfragen werden durch das Gericht ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden. Beschwerden über den Entscheid sind bloß im Falle eines Kassationsgesuches gegen das Haupturtheil zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

Vergl. die Anmerkung zu § 150.

§ 230.

Die Anklageschrift und der Ueberweisungsbeschluß der Anklagekommission wird durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§ 231.

Wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, so ist es gestattet, dieselben zu söndern. In diesem Falle ist immer das schwerste zuerst zur Verhandlung zu bringen, und wenn die Geschwornen den Angeklagten eines schwerern Verbrechens für schuldig erklärt haben, so kann mit Beziehung auf die geringeren Verbrechen, wenn dieselben an sich nicht in die schwurgerichtliche Kompetenz einschlagen, die Frage der Schuld von dem Gerichte ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden werden, wofern die Beantwortung derselben auf das Maximum der Strafe keinen Einfluß hat.

Digitized by Google

Auch kann die Ausmittlung der Schuld, wenn dieselbe auf das Strafmaß keinen erheblichen Einfluß äußern könnte, gänzlich unterbleiben.

Die Sönderung ist sehr zu empfehlen; sie erleichtert die Aufgabe der Geschwornen in hohem Grade und vereinfacht das Verfahren. Die Frage, ob und wie die Sönderung stattzufinden habe, wird natürlich von dem Gerichte beantwortet. In England ist es feste Regel, daß wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, nur Eines zur Verhandlung kommt, und nur im Falle der Freisprechung des Angeklagten auf einen zweiten Anklagepunkt übergegangen wird. Die Auswahl steht dort dem Ankläger zu.

§ 232.

Der Staatsanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Nach dem englisch-amerikanischen Rechte bezeichnet der Ankläger in einem kurzen Vortrage die Thatsachen, auf die er die Anklage stützt und die Beweise, welche er für dieselben beizubringen gedenkt. Es heißt dieß technisch „den Fall eröffnen". Auf gleiche Weise eröffnet auch der Angeklagte oder sein Anwalt die Vertheidigung. Wenn diese Vorträge innerhalb der rechten Schranken sich bewegen, d. h. mit Verzichtleistung auf alles Raisonnement gewissermaßen nur eine dem Beweisverfahren vorausgehende Inhaltsanzeige desselben bilden, so sind sie gewiß ganz am Platze. Es wurde aber besorgt, daß bei uns die Anwälte nicht immer im Stande sein würden, ihre Beredsamkeit zu zügeln; auch fürchtete man, daß die Ankündigung des Beweises mißbraucht werden dürfte, um die Geschwornen zu verwirren und irre zu leiten. Deßhalb ist weder in den Bundesgesetzen noch in

Digitized by Google

unserm Gesetze den Parteien das Recht eingeräumt worden, vor der Vorlegung der Beweise eine Anrede an die Jury zu halten.

Ueber die Abhörung der Experten ist die Anmerkung zu § 91 zu vergleichen.

Der Staatsanwalt und der Vertheidiger haben die im allgemeinen Theile mit Beziehung auf die Einvernahme der Zeugen und Experten gegebenen Regeln zu befolgen. Nicht bloß der Staatsanwalt, sondern auch der Vertheidiger soll bei Lösung dieser Aufgabe keine reine Parteistellung einnehmen, sondern immer daran denken, daß er durch das Gesetz dazu berufen ist, zur Handhabung der Rechtspflege mitzuwirken, gerade wie der Richter und die Geschwornen. Das Gesetz räumt dem Vertheidiger große Befugnisse ein; hoffentlich werden die Anwälte das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen.

§ 233.

Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Staatsanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§ 234.

Der Präsident beaufsichtigt die Zeugeneinvernahmen, untersagt die Stellung von Fragen, die ungebührlich sind, und schützt die Zeugen vor Beleidigungen. Das Gericht kann einen Anwalt oder eine Partei, die sich gegen die Zeugen auf unschickliche Weise benimmt, mit einer Ordnungsstrafe belegen.

Siehe die zweite Beilage.

Dem Schwurgerichtspräsidenten liegt es ob, Uebergriffen, Entstellungen der Wahrheit u. s. f., die sich ein Vertheidiger zu Schulden kommen ließe, strenge entgegen zu treten. Das Gesetz gibt dem Präsidenten alle erforderlichen Befugnisse, indem es ihm nicht

Digitized by Google

bloß erlaubt, die Stellung von ungebührlichen Fragen zu untersagen, sondern ihm ganz allgemein ein Aufsichtsrecht einräumt. (Vergl. auch § 183.)

§ 235.

Der Präsident hat das Recht, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen; den Richtern so wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines jeden Zeugen beliebige Fragen an denselben zu richten.

§ 236.

Die Beeidigung der Zeugen geschieht (wo dieselbe überhaupt zulässig ist) durch den Präsidenten des Gerichtes nach Anleitung der §§ 114 u. f.

§ 237.

In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

§ 238.

Von mehreren Angeklagten kann mit Beziehung auf die Handlungen der Uebrigen jeder durch den Vertheidiger sowohl als durch den Staatsanwalt befragt werden.

Dagegen steht das Recht, einen Angeklagten mit Beziehung auf seine eigenen Handlungen und Verhältnisse zu verhören, ausschließlich dem Gerichtspräsidenten zu. Derselbe soll, wenn er ein solches Verhör vorzunehmen für zweckmäßig erachtet, sich

Digitized by Google

der Kürze befleißen und ohne Zudringlichkeit zu Werke gehen.

.... ausschließlich dem Gerichtspräsidenten zu. Hieraus ergibt sich, daß weder der Staatsanwalt noch die Mitglieder des Gerichts oder der Jury berechtigt sind, in dieses Verhör sich einzumischen.

§ 239.

Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§ 240.

Die während der Voruntersuchung erhobenen Protokolle über die Abhörung des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so wird das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen.

b. Es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger in der Voruntersuchung gemacht hat, dem Betreffenden vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

Digitized by Google

Anderweitige Akten, so wie Protokolle über die von der Untersuchungsbehörde selbst gemachten Wahrnehmungen dürfen also vorgelesen werden. Das Bundesgesetz (Art. 88 und 103 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege) hält strenger an der Mündlichkeit fest, geht aber offenbar zu weit, indem es untersagt, irgend welche Akten den Geschwornen vorzulesen oder vorzulegen, oder einem Zeugen Angaben, die er in der Voruntersuchung gemacht hat, vorzuhalten.

Nach dem Bundesgesetze wäre es durchaus unzulässig, ein amtliches Leumundszeugniß oder auch nur ein früher über den Angeklagten ausgefälltes Strafurtheil vorzulesen; dagegen nach der Fassung des vorliegenden § 240 verglichen mit § 255 kann die Befugniß des Staatsanwaltes sowohl als des Vertheidigers, dergleichen Aktenstücke zur Kenntniß der Geschwornen zu bringen, nicht bezweifelt werden. In England und Amerika weiß man nichts von Leumundszeugnissen, wie sie bei uns üblich sind. Dagegen produzirt der Angeklagte häufig Zeugen, die über seinen frühern Lebenswandel, über seine bürgerliche Stellung u. s. f. sich günstig aussprechen; ungünstige Notizen werden von den Polizeiangestellten mitgetheilt. (Vergl. Anmerkung zu § 109.)

Auf gleicher Linie mit den Zeugen, welche verhindert sind zu erscheinen, stehen diejenigen, welche wegen allzu großer Entfernung ihres Wohnortes nicht vorgeladen werden (§ 116).

§ 241.

Die Unterbrechung eines einmal begonnenen Hauptverfahrens und die Verlegung desselben auf eine folgende Sitzungsperiode soll so viel als immer möglich vermieden werden.

Zeugen, auf deren Abhörung erst während des Hauptverfahrens angetragen wird, sind nur zulässig, wenn die Partei, welche sich auf dieselben beruft, die Verspätung zu entschuldigen vermag, und es

Digitized by Google

überdieß wahrscheinlich ist, daß das, was sie bezeugen sollen, auf den Wahrspruch der Geschwornen wesentlich einwirken könne. Ueber die Zulässigkeit der Einvernahme entscheidet das Gericht. In diesem Falle sind solche Zeugen, wo möglich, sofort zur Stelle zu bringen.

Der Auffindung neuer Mitschuldiger ungeachtet ist das Hauptverfahren gegen die bereits vor Gericht gestellten Personen zu vollenden. Wegen Vervollständigungen, welche bloß auf das Strafmaß einwirken, sind die Geschwornen nicht hinzuhalten, sondern es können nöthigenfalls die betreffenden Beweise nach Abgabe des Wahrspruches der Geschwornen abgenommen werden.

§ 242.

Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Staatsanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Vertheidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

So gut als eine ganz neue Klageschrift zulässig ist, so gut kann auch die Verbesserung einer Klageschrift nothwendig werden oder wenigstens sich als nützlich herausstellen. Es ist in England vorgekommen, daß Jemand angeklagt war, ein braunes Pferd

Digitized by Google

gestohlen zu haben, während beim Hauptverfahren sich herausstellte, daß das gestohlene Pferd schwarz war. Dieser Irrthum hatte die Freisprechung des Angeklagten zur Folge, wogegen dann die Stellung einer neuen Anklage zulässig war. In dergleichen Fällen, die zwar nicht häufig vorkommen werden, dürfte eine Verbesserung der Klageschrift am Platze sein; der Gerichtspräsident muß ja die Fragen gemäß der Anklageschrift einrichten (siehe §§ 244 u. ff.) und die Geschwornen könnten es schwerlich mit ihrem Gewissen vereinigen, eine Frage zu bejahen, wenn dieselbe etwas offenbar Unrichtiges enthalten würde. Uebrigens ergibt sich gerade hieraus, wie rathsam es ist, in die Anklage keine überflüssigen Einzelnheiten aufzunehmen. (Vergl. Anmerkung zu § 206.)

Es ist gedenkbar und wünschbar, daß im Falle, der in § 242 vorgesehen ist, das Hauptverfahren betreffend die neue Anklage in der gleichen Sitzung vor sich gehen kann; dann hätte das Schwurgericht die Funktionen der Anklagekommission zu übernehmen, da dieselben mit seinen eigenen Verrichtungen durchaus nicht unverträglich sind. Die vorläufige Prüfung der Anklage durch die Anklagekommission hat ja bloß den Zweck, zu verhindern, daß nicht ein mit großen Kosten verbundenes und nicht nur den Angeklagten, sondern auch viele andere Personen (Zeugen, Geschworne u. s. f.) belästigendes Hauptverfahren angeordnet werde, das sich dann am Ende aus irgend einem Grunde als ganz unnütz herausstellt. Dieser Zweck wird aber unter der Voraussetzung des § 242 entweder einfach wegfallen, oder dann nur dadurch, daß das Schwurgericht an die Stelle der Anklagekommission tritt, erreicht werden können, während eine Ueberweisung an die Anklagekommission in vielen Fällen (so oft nämlich das schwurgerichtliche Verfahren nicht in Zürich stattfindet) gerade diejenigen Uebelstände herbeiführen würde, die man vermeiden will. Etwas ganz Anderes ist es, wenn der Angeklagte einen längern Aufschub bedarf, um die Vertheidigung gegen die neue Anklage vorzubereiten. Wenn deßhalb die Sache erst in einer

Digitized by Google

spätern Sitzung vorkommen kann, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Anklagekommission zu umgehen. (Vergl. die Anmerkung zu dem betreffenden Paragraphen des Gesetzes über die Organisation.)

C. Schlußverhandlung und Fragenstellung.

§ 243.

Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Staatsanwalt seinen Vortrag betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Staatsanwalte steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

§ 244.

Der Präsident setzt den Geschwornen ihre Aufgabe aus einander, er zergliedert alle Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens und kann damit eine geordnete Uebersicht der für und gegen den Angeklagten geleisteten Beweise verbinden. Endlich stellt er nach Anleitung der folgenden Artikel die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

Es ist offenbar die Absicht des Gesetzes, dem Präsidenten mit vollem Vertrauen zu überlassen, die Geschwornen über das Recht zu belehren. Es wird ihm sogar geboten, dieß zu thun. Was dagegen das Faktische betrifft, so ist es seinem Ermessen überlassen, eine Analyse des Beweises zu geben, wenn er eine solche für nützlich erachtet. Eine Belehrung der Geschwornen über das Gewicht der Beweise scheint das Gesetz eher abzulehnen, was kaum gebilligt werden kann. Je mehr das Gesetz darauf hinwirkt, daß der Präsident während des ganzen Hauptverfahrens in einer

Digitized by Google

unbefangenen Stellung sich befinde, desto weniger ist es nöthig, ihm genau vorzuschreiben, was er sagen solle und was er nicht sagen dürfe.

Die Fragenstellung ist ausschließlich Sache des Präsidenten. Nur, wenn die Parteien dieselbe anfechten, ist die Dazwischenkunft der beiden Richter erforderlich (§ 253).

§ 245.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 246.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

§ 247.

Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammenzufassen.

Da im Sinne des Gesetzes im Hauptverfahren die Anklage- und Verhandlungsmaxime vorherrscht und eben deßhalb die Anklageschrift die Grundlage des ganzen Verfahrens bildet, so muß der Präsident sich bei Fassung der Fragen ausschließlich an dieß Aktenstück halten. Der Ausdruck „die eingeklagte Handlung“, so wie die Vergleichung des § 247 mit den §§ 207 und 242 lassen über den Sinn des Gesetzes keinem Zweifel Raum.

Digitized by Google

Mit Beziehung auf die Wahl der Ausdrücke ist zwar der Präsident nicht beschränkt, wenn nur seine Frage dem Wesen nach der Anklageschrift entspricht. Es ist aber doch räthlich, auch mit Beziehung auf den Wortlaut sich genau an die Anklageschrift zu halten und sich so dem englischen Verfahren so viel als möglich zu nähern. In England werden die Geschwornen einfach gefragt: „Was sagen Sie, ist der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig?“ und diese Frage bezieht sich natürlich auf die Anklageakte. Wenn nun der Gerichtspräsident auf die angerathene Weise verfährt, so besteht zwischen dieser und der englischen Fragenstellung bloß der Unterschied, daß bei qualifizirten Verbrechen (nur bei solchen) die Eine Frage in mehrere aufgelöst wird. Dieß ist aber nur eine äußerliche sehr unbedeutende Verschiedenheit. Die Hauptsache ist immer die, daß der Präsident nicht zwischen die Anklage und das Verdikt etwas Neues hineinschiebt, daß die Geschwornen über die Anklage des Staatsanwaltes und nicht über eine Anklage des Präsidenten zu urtheilen haben. Ein Beispiel wird dieß klar machen. Gesetzt es liege folgende Anklage vor:

„A. wird angeklagt, in der Nacht vom 4. auf den 5. September 1852 zu X. in ein von B. bewohntes Gebäude durch das Fenster eingestiegen zu sein und daselbst einen Schreibtisch gewaltsam erbrochen und eine dem B. gehörende Summe Geldes im Betrage von ungefähr 200 Frkn. in seinen Besitz genommen zu haben, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.«

Ob nun die Frage nach englischer Art dahin geht: Ist der Angeklagte der in der Anklageschrift bezeichneten Handlung schuldig? oder ob gefragt wird: 1) Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 4. auf den 5. September 1852 zu X. eine dem B. gehörende Summe Geldes im Betrage von ungefähr 200 Frkn. in seinen Besitz genommen zu haben, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen? 2) Ist der Angeklagte in das Gebäude, in welchem das Geld sich befand, durch das Fenster eingestiegen? 3) Ist dieses zur Nachtzeit geschehen? 4) War das Gebäude durch B. bewohnt? 5) Hat der Angeklagte das fragliche Geld mittelst ge=

Digitized by Google

waltsamen Erbrechens eines Schreibtisches in seinen Besitz genommen? — das begründet keinen wesentlichen, sondern bloß einen formellen Unterschied, sobald im erstern Falle die Geschwornen nicht bloß mit Ja oder Nein zu antworten brauchen, sondern bei Bejahung der Frage einzelne Qualifikationen der Handlung aussöndern und verneinen können, was in England unbedingt der Fall ist. Dagegen, wenn der Richter sich Abweichungen von der Anklage erlauben darf, so wird dadurch das Wesen des Verfahrens verändert und die Anklagemaxime wesentlich modifizirt. Bloße Veränderungen der Ausdrucksweise sind allerdings gleichgültig und es läßt sich an sich nichts gegen dieselben einwenden. Allein es kann doch sehr leicht Streit darüber entstehen, ob die Veränderung des Ausdrucks nicht auch auf die Sache Einfluß habe.

Ueber die Form der Fragen schreibt das Gesetz nichts vor. Sie ist also ganz frei. So kann im vorliegenden Falle die erste Frage eben so gut lauten: „Hat der Angeklagte ..... in seinen Besitz genommen?“ Indeß ist die Einkleidung dieser Frage in die Worte: „ist der Angeklagte schuldig“ geeignet, schon äußerlich dieselbe in Vergleich mit den nach § 248 zu stellenden Fragen als die Hauptfrage herauszuheben.

§ 248.

Dagegen ist jeder Umstand, welcher eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualificirende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

In dem vorhin angewendeten Beispiele kommen drei Qualifikationen vor, von denen jede für sich den Diebstahl zum ausgezeichneten stempelt und demnach auf das Maximum und Minimum

Digitized by Google

der Strafe einwirkt: a) das Einsteigen in das Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege; b) das Erbrechen des Schreibtisches; c) das Verüben des Diebstahls in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit.

Die Fragen 3 und 4 hätten daher zusammengefaßt werden können, da, wenn auch nur eine derselben verneint wird, die Bejahung der andern wirkungslos ist. Indeß dürfte es doch eher dazu dienen, die Berathung der Geschwornen zu vereinfachen, wenn diese Qualifikation in zwei Fragen aufgelöst wird.

§ 249.

Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, auch wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen.

Besonders geringfügig oder schwer. Z. B. § 150 des Strafgesetzes gestattet, in besonders gelinden Fällen des Todtschlages auf zweijähriges Gefängniß (anstatt auf Zuchthaus) zu erkennen. § 170 bedroht das Verbrechen der Nöthigung mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf 200 Frkn. a. W., die in minder bedeutenden Fällen auch ohne Freiheitsstrafe angewendet werden kann, während unter **sehr erschwerenden Umständen** Zuchthaus bis auf vier Jahre zulässig ist. (Vergl. überdieß §§ 193 a u. b, 197, 203, 206, 210, 215 c, 229, 232, 244 c, 259, 263 a, 264 a des Strafgesetzes.)

Digitized by Google

§ 250.

Eine eventuelle Anklage (§ 206) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet werden, wenn, mit Beziehung auf die Hauptklage, der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

§ 251.

Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in den §§ 46, Satz 2, 63 und 65 des Strafgesetzbuches aufgezählten Verhältnisse ausgeschlossen, oder daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (§ 207), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Nach § 46, Satz 2, Str.Ges. kann selbst völlige Straflosigkeit eintreten, wenn der des Versuchs eines Verbrechens Angeklagte freiwillig von der Vollbringung des Verbrechens abgestanden ist. In § 63 werden die verschiedenen Gründe der Unzurechnungsfähigkeit aufgezählt; endlich § 65 handelt von der Nothwehr.

§ 252.

Die in § 251 vorgeschriebenen Fragen können von dem Präsidenten auch von Amts wegen gestellt werden, und es können die Geschwornen selbst unbefragt ihrer Antwort einen Zusatz in diesem Sinne beifügen.

Denke man sich, daß A. angeklagt sei, den B. absichtlich und mit Vorbedacht auf rechtswidrige Weise getödtet, d. h. denselben ermordet zu haben. Hierin liegt nun stillschweigend auch die eventuelle Anklage, daß A. den B. ohne Vorbedacht in der Hitze der Leidenschaft getödtet habe. Es ist aber gedenkbar, daß der Vertheidiger diese eventuelle Frage nicht stellt, weil er hofft,

Digitized by Google

daß dann A. einfach nicht schuldig erklärt werde, während vielleicht die eventuelle Anklage bejaht würde, und es ist gedenkbar, daß der Staatsanwalt diese Frage auch nicht stellt, weil er denkt, daß dann um so eher der A. des Mords schuldig erklärt werde, indem die Geschwornen ziemlich geneigt sind, die schwerere Anklage zu verwerfen, sobald der Angeklagte nur nicht ganz leer von Strafe ausgeht. In diesem Falle kann gleichwohl der Präsident die Frage von Amts wegen stellen und die Geschwornen können selbst unbefragt die Hauptklage verneinen und eine stillschweigend darin enthaltene eventuelle bejahen.

§ 253.

Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

§ 254.

Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger über eine Entscheidung des Gerichtes oder über eine Handlung des Präsidenten, z. B. über die von ihm der Jury ertheilte Belehrung, Beschwerde führen will, so hat er dieß kurz, aber genau, zu Protokoll zu erklären, und das Gericht soll sich sofort ebenfalls zu Protokoll darüber aussprechen, ob die Thatsachen, auf welche die Beschwerde sich bezieht, richtig angegeben seien oder nicht. Das dießfällige Protokoll ist vor der Beendigung des Hauptverfahrens abzufassen und in Gegenwart der Parteien vorzulesen.

Digitized by Google

Bei der Verhandlung selbst ist der Sachverhalt leicht zu konstatiren, weil derselbe allen Anwesenden noch frisch im Gedächtnisse ist, während später Widersprüche und Zweifel aller Art sich ergeben und nicht leicht gehoben werden könnten.

D. Wahrspruch der Geschwornen.

§ 255.

Der Präsident übergibt dem Vorstande der Geschwornen die geschriebenen Fragen und die Akten, mit Ausnahme derjenigen Protokolle über die Abhörung des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen, deren Vorlesung untersagt ist. Die Geschwornen dürfen Aufzeichnungen, die sie selbst gemacht haben, niemals aber solche, die von andern Personen herrühren, in ihr Berathungszimmer mitnehmen.

Der Berathung der Jury darf Niemand außer den Geschwornen beiwohnen.

Unter den Aufzeichnungen, von denen hier die Rede ist, sind Notizen über das Hauptverfahren, das vor den Geschwornen stattgefunden hat, zu verstehen. Im Uebrigen ist die Anmerkung zu § 240 und die dritte Beilage zu vergleichen.

§ 256.

Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Der Präsident wacht darüber, daß die Geschwornen während der Berathung mit Niemandem, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubniß, verkehren.

Digitized by Google

Er läßt die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen.

Wo die Lokalitäten hiefür vorhanden sind, ist den Geschwornen ein besonderes Zimmer anzuweisen, in welches sie sich zur Berathung zurückzuziehen haben. In Ermanglung eines solchen Zimmers müssen nicht nur die Zuhörer und die Parteien, sondern auch die Richter selbst und der Gerichtsschreiber aus dem Gerichtssaale abtreten.

§ 257.

Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und offen abstimmen.

Vor Allem müssen die Geschwornen zur Wahl des Vorstandes schreiten, wenn dieselbe nicht schon früher stattgefunden hat (vergl. § 228).

§ 258.

Wenn die Jury nähere Erläuterungen wünscht, oder Auslegung einer Frage verlangt, die ihr nicht genugsam verständlich ist, so werden diese Aufklärungen durch den Präsidenten des Gerichtes vor dem versammelten Schwurgerichte gegeben, oder, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

§ 259.

Zu einem gültigen Wahrspruch ist die Zustimmung von wenigstens acht Geschwornen erforderlich.

Wenn ungeachtet einer wenigstens zwölfstündigen Berathung die Zustimmung von acht Geschwornen zu einem das Verfahren beendigenden Wahrspruch

Digitized by Google

nicht erhältlich ist, so kann der Gerichtshof, wenn er es für passend findet, die Jury auflösen, und es hängt in diesem Falle von dem Staatsanwalte ab, ob nach § 214 die Sache auf sich beruhen, oder ob eine neue Jury gebildet, und das Hauptverfahren von Neuem begonnen werden solle.

Die acht Stimmen sind nicht bloß zum Schuldig, sondern eben so gut zum Nichtschuldig, und für die nach §§ 248 und 250 zu ertheilenden Antworten eben so gut wie für die Hauptantwort (§ 247) erforderlich, auch wenn in Folge des § 227 bloß zehn Geschworne anwesend sein sollten.

§ 260.

Nach beendigter Berathung treten die Geschwornen und das Gericht wieder zusammen. Der Angeklagte wird vorgeführt. Der Präsident frägt die Geschwornen an, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Der Vorstand der Geschwornen erhebt sich und eröffnet den Entscheid derselben.

Der Gerichtsschreiber verfaßt ein genaues Protokoll über diesen Hergang und verliest dasselbe sofort.

Bei den weitern Verhandlungen ist die Anwesenheit der Geschwornen nicht mehr erforderlich.

Der Wahrspruch der Geschwornen ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Beste ist indeß, wenn sie jede Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Vorbehalten bleibt immerhin die in § 252 vorgesehene Befugniß.

...... und eröffnet den Entscheid derselben. Es geschieht dieß mündlich.

Bei den weitern Verhandlungen u. s. f. Es ist ge-

Digitized by Google

denkbar, daß für die Geschwornen kostbare Zeit gewonnen wird, wenn die nach §§ 264 u. ff. vorzunehmenden Verhandlungen im Sinne des § 267 verschoben und inzwischen die andern Geschäfte, bei denen die Geschwornen mitzuwirken haben, vorgenommen werden. Wo es indeß ohne erheblichen Nachtheil geschehen kann, ist es immerhin vorzuziehen, daß der Prozeß ununterbrochen zu Ende geführt werde. (Nach dem Gesetze von New-York muß nach dem Verdikt „Schuldig" eine Pause von wenigstens 6 Stunden gemacht werden.)

§ 261.

Die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß der Geschwornen gefaßt wurde, darf nicht veröffentlicht werden. Dagegen erklären die Geschwornen, daß mehr als sieben Stimmen für den Entscheid sich gezeigt haben.

Es entspricht diese Vorschrift dem § 347 des französischen Code (modifizirt durch das Gesetz vom 9. September 1835).

§ 262.

Sind die Antworten der Geschwornen sich widersprechend, unvollständig oder undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht auf den Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Frage nochmals an die Geschwornen zurückweisen, worauf sie ihre Berathungen in der in § 256 ff. angegebenen Weise fortsetzen.

§ 263.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheil des An-

Digitized by Google

geklagten geirrt haben, so wird der Fall an ein zweites Schwurgericht gewiesen, dessen Wahrspruch dann dem Urtheil zu Grunde gelegt werden muß.

Dieser Paragraph entspringt einem Mißtrauen gegen die Jury, das kaum gebilligt werden kann. Es müßte einen sonderbaren Eindruck machen, wenn auf den mit Genehmigung der Anklagekommission gestellten Antrag des Staatsanwaltes hin die Geschwornen mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen die Frage des Gerichtes, ob der Angeklagte schuldig sei, bejahen und sodann die drei Richter diesen Spruch umstoßen würden. Weit schicklicher wäre es jedenfalls, in einem solchen Falle durch das Gericht der Anklage den Riegel stoßen zu lassen, ohne die Geschwornen darüber zu befragen. Denn wenn das Gericht eine so entschiedene Ansicht hat, so ist nicht einzusehen, wozu es das Befinden der Geschwornen vorerst einzuholen brauche, um dasselbe dann doch nicht zu beachten.

Die Vorschrift des § 263 ist der französischen Gesetzgebung (§ 352 Code d'instr., modifizirt durch das Gesetz vom 9. September 1835) entnommen, welche überdieß folgenden Zusatz enthält: **Nul n'aura le droit de provoquer cette mesure; la cour ne pourra l'ordonner que d'office, et immédiatement après que la déclaration du jury aura été prononcée publiquement.** Dieser Zusatz liegt offenbar auch im Sinne unseres Gesetzes, indem von Parteiverhandlungen, welche dem Entscheide des Gerichtes vorherzugehen hätten, keine Rede ist.

E. Urtheil.

§ 264.

Wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht das Gericht denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

Digitized by Google

§ 265.

Wenn der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Staatsanwalt die Anwendung des Gesetzes und stellt, nöthigenfalls auch mit Beziehung auf den Schadenersatz, seinen Antrag. In letzterer Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu.

Anf gleiche Weise wird verfahren, wenn der Angeklagte sich selbst für schuldig erklärt hat (§ 213).

§ 266.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt, oder daß die von dem Staatsanwalt angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

§ 267.

Zur Herstellung von Umständen, welche auf das Strafmaß Einfluß haben, können noch Bescheinigungen beigebracht, Zeugen abgehört und überhaupt Ergänzungen des Beweisverfahrens vorgenommen werden. Zu diesem Behufe kann das Gericht die hierauf bezüglichen Verhandlungen auf einen spätern Zeitpunkt, z. B. auf den Schluß der ganzen Schwurgerichtssitzung, verlegen.

Hiemit ist § 260 Satz 4 zu vergleichen.

§ 268.

Das Gericht verhängt die gesetzliche Strafe und

Digitized by Google

verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

§ 269.

Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe, innerhalb der Schranken des Gesetzes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere, zu bestimmen.

§ 270.

Die Verurtheilung zu einer Strafe zieht immer die Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses und des Untersuchungsverhaftes nach sich.

§ 271.

Der Angeklagte, welcher freigesprochen worden ist, kann nicht zu Kosten verurtheilt werden, die er nicht durch eigene Handlungen verschuldet hat.

§ 272.

Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe in öffentlicher Sitzung den Parteien vorgelesen, und es wird denselben zugleich die Frist, innerhalb welcher die Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann, angezeigt.

Der Damnifikat wird, wenn er nicht gestützt auf § 10 die Strafklage betreibt, niemals in der Lage sich befinden, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, weil er erst am Schlusse des ganzen Verfahrens als Partei auftreten kann und alles vorher Geschehene ihn nicht zur Beschwerde berechtigt (§§ 164, 254, 265).

Digitized by Google

Achtzehnter Titel.

Von der Begnadigung.

§ 273.

Jedes rechtskräftige Todesurtheil soll unverzüglich dem Präsidenten des Großen Rathes übermacht werden. Der Vertheidiger ist verpflichtet, dieser Behörde ein motivirtes Begnadigungsgesuch einzureichen. So lange der Große Rath die Begnadigung nicht verweigert hat, ist die Vollziehung der Todesstrafe unter keinen Umständen gestattet.

Wenn der Große Rath die Begnadigung ausspricht, so tritt von Rechts wegen lebenslängliche Kettenstrafe, gegen welche indeß nach Anleitung der folgenden Artikel eine weitere Begnadigung zulässig ist, an die Stelle der Todesstrafe.

§ 274.

Die Ketten- und Zuchthausstrafe kann durch den Großen Rath auf den nach Anhörung des Staatsanwaltes zu stellenden und mit einem Gutachten des Obergerichtes verbundenen Antrag des Regierungsrathes ganz oder theilweise nachgelassen oder in eine geringere Strafe umgewandelt werden.

Ein hierauf bezügliches Gesuch des Verurtheilten ist an den Regierungsrath zu richten, und darf, wenn es von dieser Behörde abgelehnt wird, nicht an den Großen Rath gebracht werden. Hingegen hat der Regierungsrath die Frage der Begnadigung immer

Digitized by Google

dem Großen Rathe vorzulegen, wenn das Schwurgericht von sich aus oder auf Begehren der Geschwornen darauf anträgt.

Bei gänzlicher Nachlassung oder Umwandlung der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist jedesmal zu bestimmen, ob auch der mit dieser Strafe verbundene Verlust des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit wegfallen solle oder nicht.

Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe ist nur innerhalb acht Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt hat, zulässig.

Die Begnadigung übt keinen Einfluß auf die civilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils aus.

Die Beschlüsse betreffend die Begnadigung werden nicht motivirt.

Demnach kann der Große Rath auf ein Begnadigungsgesuch nur eintreten, wenn dasselbe von dem Regierungsrathe, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Verlangen des Schwurgerichtes oder der Jury, vorgelegt wird. Wenn hingegen die Begnadigung weder durch den Regierungsrath noch durch das Schwurgericht noch durch die Jury empfohlen wird, so befindet sich der Große Rath gar nicht in der Lage, über die Frage einzutreten und es sind weder Motionen noch Petitionen mit Beziehung auf dieselbe zulässig.

..... innerhalb acht Wochen u. s. f. Hieraus ergibt sich, daß mit Hinsicht auf alle unter der Herrschaft der bisherigen Gerichtsverfassung ausgefällten Strafurtheile keine Begnadigung möglich ist. Dagegen bleibt das Institut der Strafumwandlung

Digitized by Google

wegen Wohlverhaltens des Sträflings (§ 38 des Strafgesetzes) auch in Zukunft unverändert fortbestehen (§ 101 litt. d des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege).

Neunzehnter Titel.

Von der Rehabilitation.

§ 275.

Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch welche ihm die bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entzogen wurden, kann in dieselben wieder eingesetzt werden.

Die Wiedereinsetzung hebt die Unfähigkeit auf, welche aus dieser Entziehung entstand, so wie diejenige, die aus der Entsetzung von einer öffentlichen Anstellung und Beamtung, oder aus dem Verbot eines Handwerks, eines Gewerbes oder eines Geschäftes erfolgte.

Das Institut der Rehabilitation war unserm Rechte bisdahin gänzlich fremd. Die §§ 275—281 sind beinahe wörtlich dem Bundesgesetze betreffend die Bundesstrafrechtspflege (§§ 175 u. ff.) enthoben worden. In diesen Paragraphen ist nichts enthalten, das die Anwendung derselben auf Strafen, welche vor Erlassung des Gesetzes ausgefällt worden sind, ausschließen würde.

§ 276.

Die Wiedereinsetzung wird nur dann gewährt, wenn der Verurtheilte seit der Ueberstehung seiner Hauptstrafe sich auf eine befriedigende Weise aufgeführt hat.

Digitized by Google

§ 277.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte kann nicht vor Verfluß von drei Jahren, von der überstandenen Strafe an, gestellt werden.

§ 278.

Das Wiedereinsetzungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefaßt und an den Präsidenten der Kriminalabtheilung des Obergerichtes mit dem Urtheile und den Zeugnissen eingesendet, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen. Die Bittschrift mit den Akten wird dem Staatsanwalte zur Begutachtung mitgetheilt.

Der Präsident der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zieht die nöthigen Erkundigungen ein.

§ 279.

Wenn die Kriminalabtheilung das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

§ 280.

Spricht die Kriminalabtheilung die Wiedereinsetzung aus, so wird der Erlaß im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Rehabilitirte erhält eine Abschrift davon. Er kann diesen Erlaß in öffentlichen Blättern bekannt machen und an den Orten, wo er will, anschlagen lassen.

Digitized by Google

§ 281.

Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last.

Die Kriminalabtheilung kann sie ihm jedoch, wenn seine Armuth bescheinigt ist, erlassen.

Zwanzigster Titel.

Von der Vollziehung.

§ 282.

Die Vollziehung der in die Kompetenz der Kreisgerichte und Bezirksgerichte einschlagenden Strafurtheile, soweit dieselben nicht auf bloße Geldbußen gerichtet sind, liegt unter der Aufsicht des Staatsanwaltes den Statthalterämtern ob.

Geldbußen werden von der Kanzlei des Gerichtes, welches dieselben rechtskräftig verhängt hat, bezogen.

Alle andern Urtheile läßt der Staatsanwalt, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Polizeidirektion, durch die geeigneten Behörden vollziehen.

§ 283.

Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urtheils, das Verbannung, Gefängniß oder eine noch höhere Strafe ausspricht, muß in folgenden Fällen aufgeschoben werden:

a. wenn der Verurtheilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet;

b. wenn wegen Krankheit oder Schwangerschaft das Urtheil nicht ohne Gefahr für den Ver-

Digitized by Google

urtheilten oder die Verurtheilte und beziehungsweise ihr Kind vollzogen werden kann.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 284.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Jenner 1853 in Kraft, das Obergericht ist indeß ermächtigt, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe einzelne Bestimmungen desselben schon vorher in Ausführung zu bringen.

§ 285.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Erste Beilage.

Ueber die Organisation der sogenannten gerichtlichen Polizei und die Voruntersuchung.

I.

Dem öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren geht überall in Kriminalsachen eine Voruntersuchung voraus, welche auch in korrektionellen und in Polizeifällen vorkommen kann, aber nicht so absolut nothwendig ist, wie wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt. Mit Hinsicht auf die Einrichtung der Voruntersuchung verdienen zwei Prozeßformen mit der größten Aufmerksamkeit studirt zu werden, die englisch-amerikanische auf der einen und die französische auf der andern Seite. Jede von beiden ist auf einer durchaus eigenthümlichen geschichtlichen Grundlage mit der größten Konsequenz und im vollkommensten Einklange mit dem Volkscharakter und mit allen übrigen politischen Verhältnissen ausgebildet. Gegen einander bilden sie die größten Gegensätze, die man sich denken kann. Die meisten übrigen neuern Gesetzgebungen haben die französische Prozeßform nachgeahmt und an derselben bloß untergeordnete Veränderungen vorgenommen, welche sich zum Theil aus Schultheorieen, zum Theil aus mancherlei politischen Rücksichten und aus Zufälligkeiten erklären lassen. Das schottische Recht muß, wie sehr es sich auch von dem englischen unterscheidet, doch als eine bloße Modifikation desselben betrachtet werden.

Wir wollen nun die beiden bezeichneten Prozeßformen in Kürze schildern, nebenbei auch auf einzelne Nachbildungen derselben einen Blick werfen und sodann zum Schlusse das Verhältniß unsers Gesetzes zu den fremden Rechtssystemen berühren.

Digitized by Google

II.

Den Amerikanern gebührt der Ruhm, in der Fortentwickelung des englischen Rechtes auf dem Wege der Gesetzgebung und durch wissenschaftliche Arbeiten das Heimatland desselben weit überflügelt zu haben. Was Livingston schon vor Dezennien für Louisiana geleistet hat, ist bekannt. In der neuesten Zeit haben die durch D. D. Field für New-York entworfenen und bereits auch in mehreren andern Staaten adoptirten Prozeßgesetze mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Wir glauben daher diejenige Gestalt, welche das englische Strafverfahren durch das Gesetz von New-York erhalten hat, füglich als den besten Repräsentanten der englisch-amerikanischen Prozeßform hinstellen zu dürfen.

Die Voruntersuchung findet vor irgend einem Polizeirichter der betreffenden Grafschaft (wie man bei uns sagen würde, des betreffenden Bezirkes) statt (§§ 59 und 146). Jedes Mitglied des obersten Gerichtshofes und jeder Einzelnrichter (Grafschaftsrichter, Stadtrichter, Friedensrichter u. s. f.) hat die Befugniß, die Verrichtungen eines Polizeirichters auszuüben. Die gleiche Befugniß steht auch gewissen Stadtbeamten (den mayors und recorders) zu (§ 147). Es scheint, daß der Ankläger zwischen allen diesen Beamten die Auswahl hat. In der Regel wird er sich aber wohl nicht an einen in der Grafschaft residirenden oder in Amtsgeschäften in derselben anwesenden Oberrichter, sondern an einen Lokalbeamten und höchstens etwa an den Grafschaftsrichter wenden.

Die Voruntersuchung beginnt mit der Verhaftung des Angeschuldigten (§§ 150, 175, 181, 187). So lange man den Urheber eines Verbrechens entweder gar nicht kennt, oder wenigstens keine zur Auswirkung eines Verhaftsbefehls genügenden Verdachtsgründe gegen ihn hat, findet ein gerichtliches Verfahren überall nicht statt. Es ist Sache der Polizei und des Geschädigten, in allen Richtungen Nachforschungen nach dem Schuldigen anzustellen, allein es sind dieß nichts Anderes als einseitige, formlose

Parteihandlungen, welche zwar zur Einleitung des Prozesses führen können, aber nicht einen Bestandtheil desselben ausmachen. Als eine Ausnahme von dieser Regel ist die Verhandlung zu betrachten, welche vor einem hiefür eigens aufgestellten Beamten, dem Coroner und sechs bis fünfzehn Geschwornen aus der Nachbarschaft stattfindet, so oft Jemand unter verdächtigen Umständen stirbt oder schwer verwundet wird (§§ 843 u. ff.).

Die Verhaftung des Angeschuldigten findet entweder auf einen von dem Polizeirichter ausgestellten Verhaftsbefehl hin, oder ohne einen solchen statt. Die Voraussetzungen, unter denen jeder Polizeiangestellte und beziehungsweise auch jeder Privatmann den Urheber eines Verbrechens, ohne von einem Beamten hiezu schriftlich ermächtigt zu sein, festnehmen und einem Polizeirichter zuführen darf, sind ungefähr die gleichen wie in den §§ 54—58 unsers Gesetzes. Abgesehen von diesen in §§ 175—184 des Gesetzes für New-York bezeichneten Voraussetzungen muß derjenige, welcher von der Verübung eines Verbrechens Kenntniß erhalten hat und die Verhaftung des Urhebers auswirken will, sich an einen Polizeirichter wenden und denselben um Ausstellung eines Verhaftsbefehls bitten. Der Polizeirichter verhört den Denunzianten, so wie allfällige Zeugen desselben, und nimmt über ihre Angaben ein Protokoll auf, das sie zu unterzeichnen haben. Ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung verübt worden, und daß der Angeschuldigte der Urheber derselben ist, so wird der Verhaftsbefehl ausgefertigt (§§ 148—150).

Wenn dem Polizeirichter eine auf seinen Befehl hin oder ohne einen solchen verhaftete Person vorgeführt wird, so beginnt ein seinem Wesen nach vorherrschend öffentliches und mündliches und auf der Verhandlungsmaxime beruhendes Verfahren zwischen dem Staate, vertreten durch den Privatmann oder den Polizeiangestellten, welcher die Verhaftung ausgewirkt hat, auf der einen und dem Verhafteten auf der andern Seite. Die Mitwirkung des Distriktsanwaltes auf Seite des Anklägers ist zulässig, aber nicht nothwendig, wie denn auch im Hauptverfahren der Staat eben

Digitized by Google

so gut durch irgend einen andern Advokaten wie durch den Distriktsanwalt vertreten werden kann (§ 44 a, Ziffer 2). Die Vorschriften über dieses Verfahren lauten folgendermaßen:

§ 187. Der Polizeirichter soll dem Verhafteten sofort die gegen ihn erhobene Anschuldigung mittheilen und ihm eröffnen, daß er sich eines Anwaltes bedienen dürfe.

§ 188. Er soll dem Angeschuldigten einen billigen Aufschub gestatten, damit derselbe einen Anwalt herbeirufen kann. Er soll auf Verlangen des Angeschuldigten einen Gerichtsdiener zu demjenigen der am Orte wohnenden Anwälte hinschicken, den der Angeschuldigte bezeichnet. Der Gerichtsdiener soll diesen Auftrag ohne Verzug und unentgeltlich besorgen.

§ 189. Der Polizeirichter soll, sobald der herbeigerufene Anwalt erschienen oder die zur Herbeiholung eines solchen anberaumte Frist umsonst verstrichen ist, die Voruntersuchung beginnen.

§ 190. Die Voruntersuchung soll in Einer Sitzung durchgeführt werden; es wäre denn, daß gute Gründe für Vertagung derselben angeführt und bescheinigt werden würden. Die Vertagung darf nicht öfter als drei Male und nie für mehr als zwei Tage verhängt werden, so daß die ganze Voruntersuchung innerhalb sechs Tagen zu Ende zu bringen ist, wenn nicht der Angeklagte zu einem längern Aufschube seine Zustimmung ertheilt oder auf einen solchen anträgt.

§ 191. Im Falle einer Vertagung soll der Angeschuldigte im Verhafte bleiben oder (wofern nach

Digitized by Google

der Natur des in Frage liegenden Verbrechens dieß zulässig ist) durch Deposition einer Summe Geldes Sicherheit dafür leisten, daß er zur festgesetzten Zeit vor dem Polizeirichter sich wieder einfinden werde.

§ 193. Bei der Voruntersuchung soll der Polizeirichter vor Allem aus dem Angeschuldigten die Depositionen, auf welche hin der Verhaftsbefehl erlassen worden ist, vorlesen und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, so sind die Zeugen, von welchen diese Depositionen herrühren, wofern sie innerhalb der Grafschaft wohnen, vorzuladen. Auch sind die erforderlichen Vorladungen an weitere Zeugen, welche allfällig von dem Ankläger oder von dem Angeschuldigten bezeichnet werden, zu erlassen.

§ 194. Die Zeugen sind in Gegenwart des Angeschuldigten zu verhören und können von ihm ins Kreuzverhör genommen werden (siehe die zweite Beilage § 1841).

§ 195. Wenn das Verhör der für die Anklage angerufenen Zeugen beendigt ist, so soll der Polizeirichter dem Angeschuldigten eröffnen, daß er berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, eine Erklärung über die gegen ihn erhobene Anschuldigung abzugeben, um dieselbe zu beantworten und die verdächtigen Umstände aufzuklären; daß jedoch, wenn der Angeschuldigte es vorziehe, still zu schweigen, dieses beim Hauptverfahren nicht zu seinem Nachtheile gedeutet werden dürfe.

§ 196. Wenn der Angeschuldigte darauf ver-

15

Digitized by Google

zichtet, eine Erklärung abzugeben, so wird dieß von dem Polizeirichter in seinem Protokolle vorgemerkt.

§ 197. Im entgegengesetzten Falle wird die Erklärung von dem Polizeirichter niedergeschrieben. Jedoch darf der Angeschuldigte nicht beeidigt und es dürfen nur folgende Fragen an ihn gerichtet werden: Was ist Euer Name und Alter? Wo seid Ihr geboren? Was ist Euer Wohnort und seit wie lange haltet Ihr Euch daselbst auf? Was ist Euer Beruf? Gebt die Euch gut scheinenden Aufschlüsse über die von den Zeugen gegen Euch angeführten Umstände und bezeichnet diejenigen Thatsachen, welche Ihr zu Eurer Entschuldigung anführen wollt.

§ 198. Die Antwort des Angeschuldigten auf jede dieser Fragen muß ihm so, wie sie niedergeschrieben worden ist, vorgelesen werden. Er kann das Protokoll berichtigen und es ist seinen Berichtigungen gemäß so lange abzuändern, bis er mit demselben einverstanden ist.

§ 199. Das Protokoll über die nach § 195 dem Angeschuldigten zu machende Eröffnung und über die in Folge derselben von dem Angeschuldigten abgegebene Erklärung wird von dem Polizeirichter unterzeichnet und beglaubigt.

Der Angeschuldigte kann dasselbe ebenfalls unterzeichnen oder die Unterzeichnung verweigern. Im letztern Falle sind die Gründe, welche er für seine Weigerung anführt, aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 200. Hierauf sind die Zeugen, welche allfällig von dem Angeschuldigten angerufen worden sind, zu beeidigen und zu verhören.

§ 201. Die Zeugen für die Anklage sowohl als für die Vertheidigung dürfen der Befragung des Angeschuldigten (§ 197) nicht beiwohnen. Auch steht es dem Polizeirichter frei, während er einen Zeugen verhört, alle anderen Zeugen abtreten zu lassen und überdieß dafür zu sorgen, daß kein Zeuge sich mit dem andern besprechen kann, so lange nicht alle verhört sind.

§ 202. Auf Verlangen des Angeschuldigten soll der Polizeirichter die Voruntersuchung geheim durchführen. In diesem Falle dürfen derselben einzig beiwohnen: der Schreiber des Polizeirichters, der Ankläger und sein Anwalt, der Generalanwalt, der Distriktsanwalt der betreffenden Grafschaft, der Angeschuldigte und sein Anwalt und der Gefangenwärter.

Anmerkung. Diese Vorschrift ist ausschließlich im Interesse des Angeschuldigten aufgestellt, um theils dem widrigen Eindrucke, den ungünstige Zeugenaussagen auf die öffentliche Meinung zu seinem Nachtheile hervorbringen könnten, vorzubeugen, theils irgend welche Kollusionen zu Gunsten des Anklägers zu erschweren. Sobald der Angeschuldigte das Geheimniß nicht verlangt, hat das Publikum Zutritt zu allen Verhandlungen. Im englischen Rechte ist von einem solchen Ausschlusse des Publikums überall nicht die Rede.

§ 203. Die Zeugenaussagen werden in der Form einer Deposition von dem Polizeirichter oder seiner

Digitized by Google

Anweisung gemäß zu Protokoll genommen. Das Protokoll enthält:

1. den Namen, den Wohnort und den Beruf des Zeugen;
2. die an den Zeugen gestellten Fragen und seine Antworten, in der Meinung, daß jede Antwort dem Zeugen, so wie sie niedergeschrieben worden, vorzulesen ist und von ihm berichtigt werden darf;
3. die Bezeichnung der Fragen, welche auf eine von der Gegenpartei erhobene Einwendung hin für unzulässig erklärt werden oder deren Beantwortung der Zeuge verweigert, unter Angabe des Grundes des Entscheides und beziehungsweise der Weigerung;
4. die Unterschrift des Zeugen oder die Gründe seiner Weigerung, die Deposition zu unterzeichnen;
5. die Unterschrift und die Beglaubigung des Polizeirichters.

§ 204. Der Polizeirichter oder sein Schreiber bewahren das Protokoll über die Depositionen der Zeugen und die allfälligen Angaben des Angeschuldigten so lange auf, bis dieselben dem zuständigen Gerichte übermacht werden. Es ist Niemandem zu gestatten, Einsicht davon zu nehmen, außer den Mitgliedern des zuständigen Gerichtes, dem Generalanwalt, dem Distriktsanwalt, dem Beklagten und seinem Sachwalter.

Digitized by Google

§ 205. Eine Uebertretung des vorhergehenden Artikels ist als ein Vergehen zu bestrafen.

§ 206. Der Beamte, welcher das Protokoll aufbewahrt, ist verpflichtet, dem Angeschuldigten oder seinem Sachwalter innerhalb zwei Tagen, von der Stellung des dießfälligen Begehrens an gerechnet, gegen eine Gebühr von 5 Cents (ungefähr 25 Centimes) für je hundert Worte eine Abschrift des Protokolls zukommen zu lassen oder dem Betreffenden zu gestatten, selbst eine solche Abschrift anzufertigen.

So weit der Wortlaut des Gesetzes. Was das weitere Verfahren betrifft, so genügt es, dasselbe summarisch darzustellen. Gestützt auf das Ergebniß der Voruntersuchung kann der Polizeirichter, wenn keine genügenden Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten sich herausgestellt haben, denselben auf freien Fuß setzen, im entgegengesetzten Falle aber seine Ueberweisung an das zur Durchführung des Hauptverfahrens zuständige Gericht verfügen und dabei zugleich festsetzen, ob er in der Zwischenzeit im Verhafte zu bleiben habe oder zur Kautionsleistung zuzulassen sei. Im letztern Falle sorgt er überdieß dafür, daß die Zeugen sich zu rechter Zeit beim Hauptverfahren einfinden. Unter allen Umständen müssen sämmtliche Akten dem zuständigen Gerichte zugestellt werden, indem dasselbe, wenn es findet, daß der Polizeirichter mit Unrecht der Anschuldigung keine Folge gegeben habe, den Fall der Anklagejury vorlegen kann (§§ 207—220).

Bei geringfügigen Vergehen, zu deren Beurtheilung der Polizeirichter selbst, welcher bis auf 50 Thaler Buße und bis auf 6 Monate Gefängniß aussprechen kann, kompetent ist, steht es dem Angeschuldigten frei, die Würdigung der Schuld dem Polizeirichter zu überlassen oder sich auf eine Jury von sechs Geschwornen zu berufen. Im letztern Falle findet das geschilderte Verfahren

Digitized by Google

vor dem Polizeirichter und der Jury statt. Der Spruch der Jury kann nur aus formellen Gründen angefochten werden; gegen das Urtheil des Polizeirichters hingegen ist die Appellation zulässig (§§ 357—382).

Zur Ergänzung müssen wir noch die Vorschriften betreffend die Durchsuchungsbefehle erwähnen. Wenn der Ankläger es wahrscheinlich macht, daß irgendwo Gegenstände verborgen gehalten werden, welche entweder gestohlen oder unterschlagen worden seien, oder zur Verübung eines Verbrechens gedient haben oder für die Zukunst dazu bestimmt seien, so stellt der Polizeirichter einen Befehl aus, durch welchen irgend ein Polizeibeamter oder Angestellter beauftragt wird, an dem bezeichneten Orte nach diesen Gegenständen zu suchen und über das Ergebniß Bericht zu erstatten. Gestützt auf einen solchen Befehl können nicht bloß Gebäude u. dgl., sondern auch Personen durchsucht werden. Ein Ankläger, welcher auf böswillige Weise einen Durchsuchungsbefehl auswirkt und ein Angestellter, welcher bei Vollziehung eines solchen Befehls seine Befugnisse überschreitet oder unnöthige Strenge anwendet, verwirkt eine Polizeistrafe (§§ 861—883).

Fassen wir nun die Eigenthümlichkeiten der dargestellten Einrichtung in wenige Worte zusammen, so finden wir, daß dieselbe darauf berechnet ist, mit den einfachsten Mitteln die größtmögliche Wirkung hervorzubringen. Zu der ganzen Verhandlung gehören mit Nothwendigkeit nur drei Hauptpersonen: ein Ankläger, ein Richter und ein Angeklagter. Auch Hülfspersonen sind sehr wenige erforderlich, sogar ein Schreiber ist nicht absolut unentbehrlich.

Die Anklage ist nicht besonders organisirt; Jeder, der ein Interesse an der Bestrafung des Verbrechens nimmt, kann als Ankläger auftreten oder eine bereits von einem Andern angehobene Anklage unterstützen. Privatleute sind hiezu bloß berechtigt, den Polizeiangestellten hingegen liegen natürlich vermöge ihres Amtes in dieser Beziehung bestimmte Verpflichtungen ob, über welche aber das Strafprozeßgesetz mit Stillschweigen weg-

Digitized by Google

geht. Das Gleiche gilt auch von den Staatsanwälten (dem Generalanwalt und den Distriktsanwälten), welche übrigens bei der Voruntersuchung gar nicht nothwendig mitzuwirken haben und beim ganzen Verfahren auf Seite der Anklage kaum eine andere Stellung einnehmen als der Vertheidiger auf Seite des Angeklagten. Wie wenig sie mit dem französischen ministère public verglichen werden können, ergibt sich am besten daraus, daß im ganzen Gesetze von ihnen fast gar nicht die Rede ist, und daß sie nicht einmal bei Anfertigung der Notizen für die Kriminalstatistik mitzuwirken haben (§§ 1025—1035).

Die Voruntersuchungsbehörden könnten unmöglich einfacher organisirt sein. In jeder Grafschaft gibt es eine Menge Magistratspersonen, von denen jede gleichmäßig von dem Ankläger darum angegangen werden kann, die Voruntersuchung in irgend einem einzelnen Falle zu führen. Es streift dieß geradezu an Anarchie und es ist kaum zu bezweifeln, daß es irgend welche Regeln gibt, welche in dieser Beziehung eine gewisse Ordnung herstellen, wenn dieselben schon nicht durch das Gesetz festgestellt sind. So viel ist gewiß, daß alle diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeirichter neben, nicht über einander stehen, und daß ein Oberrichter, welcher einen Verhaftsbefehl erläßt, nicht mehr und nicht weniger Befugnisse hat als ein Grafschaftsrichter oder ein Ortsrichter. Der Polizeirichter hat keine höhere Instanz über sich; gegen seine Verfügungen gibt es kein Rechtsmittel. Dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn er das Gesetz verletzt, Klage gegen ihn zuläßig ist, und daß Personen, welche er auf widerrechtliche Weise gefangen hält, zu dem unter dem Namen habeas corpus bekannten außerordentlichen Verfahren (§§ 1306 u. ff. des Zivilprozesses) ihre Zuflucht nehmen können. Abgesehen hievon besteht die einzige, aber höchst wirksame Kontrole über den Polizeirichter in der Oeffentlichkeit seines Verfahrens, wozu dann kommt, daß sein Entscheid darüber, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sei, bloß provisorisch ist, und daß der definitive Entscheid in allen Sachen, in denen nicht

Digitized by Google

der Polizeirichter selbst das Strafurtheil ausfällen kann, der Anklagejury zusteht, wobei es freilich einzig von dem Polizeirichter abhängt, ob in der Zwischenzeit der Angeschuldigte im Verhafte zu bleiben habe oder mit oder ohne Kaution auf freien Fuß zu setzen sei.

Was das Verfahren betrifft, so beruht dessen Einfachheit und Wirksamkeit wesentlich darauf, daß dem Ankläger sowohl als dem Angeklagten die größtmögliche Freiheit gelassen wird, die Beweise für die Schuld und beziehungsweise für die Unschuld aufzusuchen und beizubringen, während der Richter sich darauf beschränkt, diese Beweise abzunehmen. Daß der Ankläger selbst als Zeuge zugelassen wird, so daß möglicher Weise auf seine Aussage hin die urtheilende Jury das Schuldig über den Angeklagten aussprechen kann, liegt ganz im Geiste des englisch-amerikanischen Beweisrechtes, und es kann dieß auch bei uns um so weniger auffallen, da ja als eigentlicher Ankläger im Hintergrunde immerhin der Staat dasteht, mithin diejenige Person, die den Namen des Anklägers trägt, in der That und Wahrheit nicht wirkliche Prozeßpartei ist. Zu weit getrieben erscheint uns die Aengstlichkeit, mit welcher der Grundsatz, daß kein Angeklagter gegen sich selbst Zeugniß abzulegen brauche, durchgeführt wird. Auch dürfte der Feststellung des objektiven Thatbestandes etwas mehr Sorgfalt zugewendet werden. Wenn es schon dem mündlichen Verfahren ganz angemessen ist, daß der objektive Thatbestand gerade so gut wie die Urheberschaft des Angeschuldigten durch das mündliche Zeugniß des Geschädigten und der Polizeiangestellten, so wie anderer Personen, welche von der Polizei als Sachkundige zugezogen worden sind oder zufällig die betreffenden Wahrnehmungen gemacht haben, erwiesen werden soll, so wird doch zu wenig dafür gesorgt, daß in denjenigen Fällen, in denen das gerichtliche Verfahren erst lange Zeit nach der Verübung der That stattfindet, die Beweise nicht verloren gehen.

Digitized by Google

III. *

Gehen wir nun zur Betrachtung der französischen Prozeßform über, so finden wir, daß die Verwaltung der Rechtspflege im Allgemeinen und die Handhabung der sogenannten gerichtlichen Polizei im Besondern einer einheitlich organisirten Hierarchie von Beamten übertragen ist, welche sich in genau bestimmten Formen zu bewegen haben und deren gegenseitiges Verhältniß auf eine sehr künstliche Weise geregelt ist. Der außerordentlich komplizirte Apparat, welcher für die Führung der Voruntersuchung aufgestellt ist, bildet einen eigenthümlichen Kontrast zu der Einfachheit der englisch-amerikanischen Einrichtungen, und es ist ein sorgfältiges Studium erforderlich, um zu wissen, wie derselbe in Bewegung gesetzt werden kann, wie die Räder in einander greifen und wie es möglich ist, die einmal der Maschine beigebrachte Bewegung wieder zu hemmen.

Allen Gerichten stehen Beamte zur Seite, welche unter der Benennung *»ministère public* — Staatsbehörde« auf Vollziehung der Gesetze und Verordnungen hin zu wirken und überall, wo neben den Interessen der bei einem bürgerlichen oder strafrechtlichen Verfahren unmittelbar und zunächst betheiligten Personen noch ein öffentliches Interesse in Frage steht, dasselbe zu wahren haben. Ueber den Werth dieses merkwürdigen Institutes, welches auf der einen Seite einem absoluten Monarchen vortreffliche Dienste leisten kann, und doch auf der andern Seite häufig als die unerläßliche Bedingung einer guten und liberalen Rechtspflege gepriesen wird, wollen wir hier nicht näher eintreten. Für unsern Zweck genügt es, die Art und Weise, wie die Beamten der Staatsbehörde mit den gerichtlichen Behörden zur Durchführung der Voruntersuchung zusammen wirken, zu bezeichnen.

1. Während nach englischem Rechte Jeder, der von der Verübung eines Verbrechens Kenntniß hat, im Namen des Staates

* Die Paragraphenzahlen, denen kein weiterer Zusatz beigefügt ist, beziehen sich auf den **Code d'instruction criminelle.**

Digitized by Google

als Ankläger auftreten und das Einschreiten des Polizeirichters veranlassen kann, steht hingegen in Frankreich diese Befugniß nur der Staatsbehörde zu, welche bei den erstinstanzlichen Gerichten in den Arrondissements durch den Prokurator der Republik (den kaiserlichen Prokurator) oder einen Substituten desselben, bei den Appellationshöfen durch den jedem derselben beigegebenen Generalprokurator oder einen Stellvertreter desselben repräsentirt wird. Von dieser Regel giebt es indeß verschiedene ziemlich tief eingreifende Ausnahmen, die wir hier kurz zusammenfassen wollen.

a. Der Urheber einer Polizeiübertretung oder eines bloßen Vergehens (délit im Gegensatze von crime) kann durch die Zivilpartei ohne Vermittlung der Staatsbehörde direkt vor das zuständige korrektionelle oder Polizeigericht geladen werden (§§ 145 u. 182 Code d'instr. crim.).

b. In Fällen, die von dem Gesetze als flagrant délit, d. h. als eine in der Begehung begriffene oder eben erst begangene strafbare Handlung bezeichnet oder der Ergreifung des Verbrechers auf frischer That gleichgestellt werden, kann der Untersuchungsrichter, ohne eine Aufforderung von Seite der Staatsbehörde erhalten zu haben, sich an Ort und Stelle begeben, den Augenschein einnehmen, die Beweisstücke mit Beschlag belegen, die Angeschuldigten verhaften, dieselben so wie die Zeugen vernehmen und über Alles Protokolle anfertigen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Staatsbehörde zur Mitwirkung bei dieser Verhandlung einzuladen.

c. Die Anklagekammer des Appellationshofes kann von Amts wegen eine Kriminaluntersuchung anheben (§ 235).

d. Der Appellationshof kann in einer Plenarsitzung (toutes les chambres assemblées) Denunziationen, die von einem seiner Mitglieder gemacht werden, anhören und auf Grundlage dieser Denunziationen die Staatsbehörde zum Einschreiten anhalten (elle pourra mander le procureur général, pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits. § 11, Gesetz vom 20. April 1810).

2. Die Staatsbehörde, und zwar speziell der Generalprokurator

Digitized by Google

bei dem betreffenden Appellationshofe beaufsichtigt den Untersuchungsrichter (§ 279).

3. Die Staatsbehörde verhört in der Regel weder den Angeschuldigten noch die Zeugen, sie erläßt keine Verhaftsbefehle, sie nimmt überhaupt keine Untersuchungshandlungen vor; ihre Aufgabe besteht bloß darin, bei den Gerichten die geeigneten Anträge zu stellen und deren Beschlüsse und Urtheile zu vollziehen (**le ministère public ne procède que par requisition**). Die Staatsbehörde ist wesentlich dazu bestimmt, die Gerichte zu kontroliren, es wäre daher offenbar unlogisch und verwirrend, sie an der Stelle der gerichtlichen Behörden handeln zu lassen. Dazu kommt, daß man sich die Staatsbehörde als öffentlichen Ankläger gedacht und mit dieser Parteistellung die Vornahme von Untersuchungshandlungen für unvereinbar erachtet hat. Von dieser Regel giebt es nur Eine Ausnahme. Der Prokurator der Republik (oder in seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein Friedensrichter, ein Offizier der Gendarmerie oder ein Generalpolizeikommissär [§ 49]) ist berechtigt, den Augenschein einzunehmen, die Beweisstücke mit Beschlag zu belegen, die Verdächtigen zu verhaften, dieselben so wie die Zeugen einzuvernehmen und über Alles Protokolle anzufertigen, wofern es sich um ein mit Kriminalstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, welches unter den Begriff des **flagrant délit** fällt, so wie auch, wenn irgend ein Vergehen im Innern eines Hauses verübt worden ist und der Hausherr zum Einschreiten auffordert (§§ 32 u. f., 46). So oft indeß der Prokurator der Republik vermöge dieser Befugniß sich an einen Ort hinbegibt, an welchem ein Verbrechen verübt worden ist, soll er den Untersuchungsrichter hievon benachrichtigen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, sein Erscheinen abzuwarten. Dem Untersuchungsrichter liegt ob, das Verfahren des Beamten der Staatsbehörde zu prüfen; er kann dasselbe berichtigen und ergänzen (§ 60).

4. Alle Denunziationen werden dem Prokurator der Republik oder einem Hülfsbeamten desselben (d. h. einem Friedensrichter, Gendarmerieoffizier, Generalpolizeikommissär, Maire, **adjoint de**

Digitized by Google

maire oder Polizeikommissär (§§ 48 u. 50) zu seinen Handen mündlich eingereicht oder zu Protokoll diktirt. Hierauf soll der Prokurator der Republik den Untersuchungsrichter zum Einschreiten auffordern (§ 47) und überdieß dem Generalprokurator hievon Mittheilung machen (§ 27).

5. Zivilklagen (plaintes) werden mündlich oder schriftlich bei dem Untersuchungsrichter (oder in Korrektionell- oder Polizeifällen bei dem zuständigen Gerichte durch citation directe) angehoben (§§ 63 u. 64). Der Untersuchungsrichter theilt die Klage der Staatsbehörde mit, welche innerhalb drei Tagen ihren Antrag zu stellen hat (§§ 70 u. 61). Es kann indeß eine solche Klage auch unmittelbar oder durch Vermittlung eines Hülfsbeamten dem Prokurator der Republik zugestellt werden, welcher sie dann nebst seinem Antrage dem Untersuchungsrichter übermacht (§ 64). Daß der Zivilkläger, nicht aber ein bloßer Denunziant, sich unmittelbar an den Richter wenden darf, ist natürlich, weil der Letztere bei der Sache nicht betheiligt ist.

Im Uebrigen darf die Staatsbehörde der Voruntersuchung, namentlich auch der Einvernahme von Zeugen, nicht beiwohnen.

6. Der Untersuchungsrichter darf keinen Verhaftsbefehl im engern Sinne des Wortes, d. h. kein mandat d'arrêt erlassen, ohne vorher die Staatsbehörde gehört zu haben (§ 94). Dagegen sind Zuführungs- und Verwahrungsbefehle (mandat d'amener, mandat de dépôt) zuläßig, ohne daß vorher der Staatsbehörde Gelegenheit gegeben werden müßte, einen Antrag zu stellen (§ 61), und eben deßhalb kommen, da man sich sehr gut mit einem Verwahrungsbefehle behelfen kann, eigentliche Verhaftsbefehle in der Praxis selten vor. Ein Verwahrungsbefehl, den der Untersuchungsrichter ohne vorherige Anhörung der Staatsbehörde erlassen hat, kann von ihm wohl auch auf gleiche Weise zurückgenommen werden. Dagegen gilt es als Grundsatz, daß eine solche Maßregel, wenn sie auf den Antrag der Staatsbehörde getroffen worden ist, nicht einseitig zurückgenommen werden soll, wobei es sich von selbst versteht, daß der Prokurator der Republik in allen Fällen,

Digitized by Google

in denen er einen Antrag stellen darf, auch berechtigt ist, gegen den Entscheid der richterlichen Behörde, wenn derselbe seinem Antrage nicht entspricht, Einsprache zu erheben.

7. Der Untersuchungsrichter ist gehalten, auf Verlangen der Staatsbehörde sich in die Wohnung des Angeschuldigten zu begeben und daselbst alle Papiere oder anderweitigen Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen können, mit Beschlag zu belegen. Er kann sich auch zu diesem Behufe unaufgefordert nach der Wohnung des Angeschuldigten oder irgend einem andern Orte begeben (§§ 87 u. 88).

8. Der Prokurator der Republik soll den Untersuchungsrichter begleiten, so oft sich derselbe zum Behufe der Einnahme des Augenscheins an den Ort der Verübung des Verbrechens hinbegiebt (§ 62). Von dieser Regel findet einzig in denjenigen Fällen eine Ausnahme statt, in denen der Untersuchungsrichter zum Behufe der Feststellung eines **flagrant délit** von Amts wegen einschreitet.

9. Abgesehen von den bezeichneten Beschränkungen kann der Untersuchungsrichter, welchem nothwendig ein Schreiber zur Seite steht, wenn einmal eine Sache bei ihm anhängig gemacht ist, nach freiem Ermessen und ohne über die einzelnen Handlungen die Anträge der Staatsbehörde gewärtigen zu müssen, das Verfahren durchführen. Nach Beendigung der Untersuchung übersendet er die Akten an den Prokurator der Republik zum Behufe der Stellung eines schriftlichen Antrages, welcher innerhalb drei Tagen erfolgen muß (§ 61).

10. Hierauf erstattet der Untersuchungsrichter der Rathskammer, welche aus ihm und zwei andern Mitgliedern des erstinstanzlichen Gerichtes besteht, mündlich Bericht über die Sache. Man könnte nach der Fassung des § 127 glauben, daß über jede Angelegenheit, gleichviel ob dieselbe spruchreif sei oder nicht, wöchentlich berichtet werden müsse, und man ist um so mehr versucht, diese Auslegung der fraglichen Vorschrift für richtig zu halten, da ursprünglich in dem Entwurfe gesagt war: **Le juge d'instruc-**

Digitized by Google

tion sera tenu de rendre compte au moins une fois par semaine des affaires *dont l'instruction sera complète*, während in der Berathung des Staatsrathes (4—11. Juni 1808) von Jaubert die Redaktion vorgeschlagen wurde und dann wirklich auch in das Gesetz überging: *dont l'instruction lui est dévolue*. Dessen ungeachtet findet die Berichterstattung aus praktischen Gründen, die in die Augen springen, erst am Schlusse der Untersuchung statt, so daß der Artikel 127 einfach den Sinn erhält, es müsse die Rathskammer jede Woche wenigstens ein Mal Sitzung halten, um die Berichte über die vollendeten Untersuchungen anzuhören.

Die Rathskammer kann die Untersuchung einfach niederschlagen und den Angeschuldigten in Freiheit setzen. Sie kann in korrektionellen und in Polizeifällen die Sache an das zuständige Gericht weisen und dabei zugleich den Angeschuldigten je nach den Umständen gegen eine Kaution oder ohne eine solche frei lassen. Wenn aber auch nur Einer der drei Richter der Ansicht ist, daß die in Frage liegende Handlung eine Kriminalstrafe nach sich ziehe und daß erhebliche Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorliegen, so müssen sämmtliche Akten durch den Prokurator der Republik an den Generalprokurator bei dem zuständigen Appellationshofe übermacht werden. Der Angeschuldigte bleibt in diesem Falle verhaftet, und es wird vorläufig eine ordonnance de prise de corps, d. h. ein Befehl betreffend seine Versetzung aus dem Gefängniß des erstinstanzlichen Gerichtes (maison d'arrêt) ins Assisengefängniß (maison de justice) gegen ihn erlassen, der jedoch erst zu vollziehen ist, wenn die Anklagekammer des Appellationshofes die Ueberweisung an die Assisen wirklich ausspricht (§§ 127—134). Gegen die Freilassung des Angeschuldigten können sowohl der Prokurator der Republik als die Zivilpartei innerhalb vierundzwanzig Stunden Einsprache erheben (§ 135).

11. Die aus wenigstens fünf Richtern bestehende Anklagekammer des Appellationshofes hat vorerst in korrektionellen und in Polizeifällen über alle Beschwerden zu entscheiden, welche von der Staatsbehörde oder von der Zivilpartei erhoben werden. Wenn

Digitized by Google

sie in dieser Stellung eine Sache an ein korrektionelles oder an ein Polizeigericht weisen, so ist der Entscheid für dieses Gericht nicht verbindlich (le renvoi est seulement indicatif, il n'est pas attributif). Es kann daher, wenn die Annahme der Sache verweigert wird, ein negativer Kompetenzkonflikt entstehen, welcher durch den Kassationshof entschieden wird (réglements de juges, §§ 525 u. f.).

In Kriminalsachen hat der Generalprokurator innerhalb fünf Tagen, vom Empfange der Akten an gerechnet, der Anklagekammer Bericht zu erstatten. Innerhalb dieser Frist kann auch die Zivilpartei so wie der Angeschuldigte eine Denkschrift einreichen; dagegen werden sie eben so wenig als die Zeugen mündlich einvernommen. Der Gerichtsschreiber liest den Richtern in Gegenwart des Generalprokurators alle wesentlichen Aktenstücke vor. Hierauf zieht sich der Generalprokurator unter Zurücklassung seines schriftlichen Antrages zurück und auch der Gerichtsschreiber tritt ab. Die sämmtlichen Akten bleiben auf dem Kanzleitische.

Die Anklagekammer muß innerhalb drei Tagen, von der Anhörung des von dem Generalprokurator erstatteten Berichtes an gerechnet, einen Entscheid fassen. Die Mitglieder derselben müssen, wenn sie einmal die Berathung begonnen haben, dieselbe ununterbrochen zu Ende führen; sie dürfen während derselben nach außen hin mit Niemandem verkehren, indem sie als Anklagejury betrachtet werden.

Die Anklagekammer kann die Vervollständigung der Untersuchung verordnen und zu diesem Behufe eines ihrer Mitglieder als Untersuchungsrichter bestellen. Dieser Richter kann die erforderlichen Untersuchshandlungen selbst vornehmen oder ein Mitglied des erstinstanzlichen Gerichtes damit beauftragen. Nach Beendigung dieser mit der möglichsten Beförderung vorzunehmenden Vervollständigungen erstattet der Generalprokurator innerhalb fünf Tagen von Neuem Bericht.

Sind die Akten vollständig, so wird der Angeschuldigte entweder unter Bezeichnung des Sachverhaltes und der Natur des

Digitized by Google

Verbrechens an die Assisen gewiesen oder er wird unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt. Im letztern Falle kann das Verfahren nur dann wieder aufgenommen werden, wenn man neue Beweise gegen ihn entdeckt.

Wenn die Anklagekammer den Angeschuldigten an die Assisen überweist, so ist der Generalprokurator verpflichtet, diesem Beschlusse gemäß die Anklageakte auszufertigen. (Ueber alle diese Punkte vergl. §§ 217—241.)

In gewissen Fällen findet gegen den Entscheid der Anklagekammer der Rekurs an den Kassationshof statt. Wir wollen uns aber hiebei nicht länger aufhalten.

12. Die ganze Voruntersuchung ist geheim. Der Angeschuldigte weiß von Allem, was vorgeht, nur so viel als ihm die Justizbeamten mitzutheilen für gut finden. Es kann ihm überdieß jeder mündliche oder schriftliche Verkehr mit Freunden oder Verwandten untersagt werden, und es ist dieses Mittel zu allen Zeiten mißbraucht und in einer Art und Weise angewendet worden, die kaum von dem Gesetzgeber beabsichtigt war. Dagegen soll dann dem Angeschuldigten der Schutz, dessen er allerdings in der hülflosen Lage, in welcher er sich befindet, dringend bedarf, durch vielerlei Formen von ziemlich zweifelhaftem Werthe gewährt werden. Wenn der Prokurator der Republik ohne Mitwirkung des Untersuchungsrichters oder der letztere ohne den erstern den Thatbestand eines flagrant délit konstatirt, so muß sein Protokoll in Gegenwart des Polizeikommissärs oder des Maire oder zweier Bürger der betreffenden Gemeinde abgefaßt und von denselben unterzeichnet werden (§ 42). Die Zeugenverhöre, welche in einem solchen Falle von der Staatsbehörde oder von dem Untersuchungsrichter am Orte der Verübung des Verbrechens vorgenommen werden, sind später, wenn sie etwas Bedeutendes zu Tage fördern, zu wiederholen. Der Untersuchungsrichter verfügt die Vorladung der Zeugen und die Staatsbehörde vollzieht diese Verfügung. Bevor ein Zeuge verhört wird, muß er seine Vorladung vorweisen, und es wird auf diese Formalität so großer Werth gelegt,

Digitized by Google

daß deren Beobachtung am Protokoll vorzumerken ist und daß im Falle der Vernachlässigung derselben der Untersuchungsrichter sowohl als der Schreiber sehr unangenehme Folgen zu gewärtigen haben (§§ 74 u. 77). Jede Seite des Verhörprotokolls wird von dem Untersuchungsrichter und dem Schreiber unterzeichnet (§ 76).

13. Wenn es sich nun zum Schlusse darum handelt, den Charakter der französischen Voruntersuchung kurz zu bezeichnen, so scheint es uns, daß dieselbe mehr der äußern Erscheinung und der Form als dem Wesen nach auf der Anklagemaxime beruhe. So viel ist allerdings richtig, daß in Frankreich eine Staatsbehörde existirt, welcher die Betreibung der Strafklage obliegt. Wir haben aber gesehen, daß nicht nur der Untersuchungsrichter, wenn einmal eine Sache bei ihm anhängig ist, mit Beziehung auf die Sammlung der Beweise von Amts wegen verfahren und Handlungen vornehmen kann, auf welche weder von dem Prokurator der Republik noch von dem Angeschuldigten angetragen wird, sondern daß sogar der Anklagekammer des Appellationshofes und dem Appellationshofe selbst die Befugniß zusteht, von Amts wegen eine Untersuchung anzuheben. Ueberhaupt nimmt das ministère public weit mehr die Stellung einer die Gerichte kontrolirenden Behörde als diejenige einer wirklichen Prozeßpartei ein. Es zeigt sich dieß namentlich auch darin, daß die Anklagekammer, selbst wenn der Generalprokurator auf Einstellung des Verfahrens anträgt, gleichwohl den Angeschuldigten an die Assisen überweisen kann und daß unter allen Umständen der Generalprokurator gehalten ist, dem Beschlusse der Anklagekammer gemäß eine Anklageschrift abzufassen Sogar im Hauptverfahren noch sind starke Einwirkungen der Untersuchungsmaxime wahrnehmbar, indem der Assisenpräsident bei seiner Ehre und bei seinem Gewissen verpflichtet wird, nach freiem Ermessen alle Anordnungen zu treffen, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen können (§ 268). Auch steht die Staatsbehörde mit Hinsicht auf Rechte und Pflichten keineswegs auf einer Linie mit dem Vertheidiger, wie dieß im englischen Verfahren durchaus der Fall ist.

Digitized by Google

Abgesehen hievon springt in die Augen, daß die Einrichtungen, wie sie sich in England und Amerika finden, dem Staate weit weniger Kosten verursachen als der französische Organismus, und dessen ungeachtet wird mit diesem weit weniger geleistet als mit jenen. Die Kriminalstatistik zeigt schlagend, daß in England Strafprozesse einen viel raschern Verlauf nehmen als in Frankreich. Wie wichtig dieser Vorzug des englischen Prozesses ist, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Allerdings wäre die Schnelligkeit des Verfahrens nicht zu rühmen, wenn dieselbe dem materiellen Rechte Eintrag thun würde. Dieß ist aber keineswegs der Fall. Ein Angeklagter wird ganz gewiß die Garantieen, welche darin liegen, daß er vom ersten Augenblicke des gerichtlichen Verfahrens an Augen- und Ohrenzeuge desselben ist und mit Hülfe eines Rechtsbeistandes auf die wirksamste Weise für seine Vertheidigung sorgen kann, dem Schutze, welchen der Formalismus des französischen Rechtes gewähren soll, weitaus vorziehen; und auf der andern Seite zeigt die Erfahrung, daß ungeachtet dieser günstigern Stellung des Angeklagten der englische Ankläger, wenn das Recht auf seiner Seite ist, eben so gut und besser zum Ziele gelangen kann als der französische, weil er sich viel freier bewegen kann und darüber hinaus bei den Geschwornen weniger Mißtrauen zu bekämpfen hat.

IV. *

In Schottland wird die Voruntersuchung („Präkognition" genannt) geheim geführt. Sie dauert aber in der Regel gar nicht lange (S. XIV). Dem Angeklagten, der im Untersuchungsverhafte sich befindet, darf höchstens in den ersten acht Tagen der mündliche und schriftliche Verkehr mit Freunden u. s. f. untersagt werden (S. 209). Die Protokolle über die Voruntersuchung (einzig

* Die Zitate bezeichnen die Seitenzahlen des Werks von Archib. Alison, welchem die folgende Darstellung durchweg enthoben ist.

Digitized by Google

das Verhör mit den Angeschuldigten ausgenommen) werden im Bureau der Staatsanwaltschaft aufbewahrt und gelten als ihre Privatakten, auf deren Einsicht Niemand Anspruch machen kann (S. 95). Sie sollen aber eben deßhalb auf keine Weise Einfluß auf den Spruch der Geschwornen ausüben. Ein Zeuge ist berechtigt, zu verlangen, daß das Protokoll über die von ihm in der Präkognition abgegebene Aussage vor seiner Einvernahme im Hauptverfahren zerstört werde (S. 534).

Der Staatsanwalt und seine Stellvertreter besitzen alle Rechte eines öffentlichen Anklägers im ausgedehntesten Maße. Der Staatsanwalt verfaßt und betreibt die Anklage völlig unabhängig von irgend einer Anklagekammer oder Anklagejury. Vor den Assisen kann der Angeklagte die Anklage als unerheblich anfechten, worauf das Gericht die Frage der Erheblichkeit durch ein Zwischenurtheil entscheidet. Im Uebrigen ist der Staatsanwalt mit Beziehung auf die Anstellung der Anklage durchaus keiner gerichtlichen Kontrole unterworfen. Wenn er sich weigert, die Anklage zu erheben, so kann einzig bei derjenigen Stelle, die dem Justizministerium in andern Staaten entspricht, über ihn Beschwerde geführt werden (S. 88); dagegen steht es in einem solchen Falle dem Damnifikaten frei, im Namen des Staates als Ankläger aufzutreten. Er muß aber den Kalumnieneid schwören und für die Kosten und für eine Entschädigung, welche das Gericht dem Angeklagten im Falle der Freisprechung desselben zuerkennen würde, Sicherheit leisten. Das Gericht kann ihm dessen ungeachtet die Anstellung der Anklage untersagen, wenn es dieselbe für juristisch unstatthaft hält (S. 98, 109, 113).

Der Staatsanwalt kann einzelne Anklagepunkte fallen lassen, erschwerende Umstände ausstreichen und sogar die Klage ganz aufgeben. Er darf dieses sogar nach der Eröffnung des Wahrspruches der Jury noch thun, so lange das Gericht sein Urtheil nicht gefällt hat. Das Gericht darf keinen Klagepunkt berücksichtigen, den der Staatsanwalt fallen läßt. Wenn der Angeklagte mit Beziehung auf den Sachverhalt mit dem Staatsanwalte

16 *

einig geht, so fällt die Mitwirkung der Jury zur Beurtheilung der Sache weg, und es gilt sogar als Regel, daß wenn der Angeklagte das Gesuch stellt, daß das Gericht ihn zur Landesverweisung oder einer andern milden Strafe verurtheilen möchte, und der Staatsanwalt sich damit einverstanden erklärt, das Gericht ohne Dazwischenkunft einer Jury sein Urtheil vollgültig auf eine solche Verständigung gründen kann. Sonst trägt der Staatsanwalt immer nur auf die gesetzliche Strafe an, ohne dieselbe zu bezeichnen (S. 88—91). Die praktische Wirksamkeit dieser gesetzlichen Vorschriften wird sehr gerühmt, und es wird behauptet, daß Beschwerden über die Staatsanwaltschaft oder das Betreiben einer Anklage durch den Damnifikaten höchst seltene Erscheinungen seien.

V.

Das Gesetz des Kantons Bern schließt sich durchweg dem französischen Code an. Die Lücken, welche sich in diesem letztern finden, sind sorgfältig ausgefüllt und es scheint dabei die Strafprozeßordnung des Kantons Waadt hauptsächlich zu Rathe gezogen worden zu sein. Es braucht daher kaum beigefügt zu werden, daß die Voruntersuchung auf der Untersuchungsmaxime beruht, welche so sehr auf die Spitze getrieben wird, daß das Gesetz dem Richter ausdrücklich vorschreibt, den Angeschuldigten auch über sein früheres Leben zu befragen (Art. 211) und die Voruntersuchung ohne Einmischung der Parteien zu führen (Art. 89)!!

Die Polizeibehörden (die Einwohnergemeindrathspräsidenten und die Regierungsstatthalter) nehmen die schriftlichen Denunziationen und Klagen der Polizeiangestellten sowohl als der Privatpersonen in Empfang und errichten über mündliche Anzeigen und Klagen die erforderlichen Protokolle (Art. 61). Die Gemeindrathspräsidenten sollen die ihnen eingereichten Anzeigen, so wie die von ihnen errichteten Protokolle sofort dem betreffenden Regierungsstatthalter zusenden (Art. 73), welcher diese Akten in den Fällen von schweren Verbrechen ohne Verzug, in allen andern

Digitized by Google

Fällen binnen zwei Tagen dem Untersuchungsrichter zuzustellen hat (Art. 74). In dringlichen Fällen können jedoch die Polizeibehörden Verhaftsbefehle erlassen und Haussuchungen, so wie andere Untersuchungshandlungen vornehmen, ohne die Dazwischenkunft des Untersuchungsrichters abzuwarten (Art. 62 u. ff.).

Der Staatsanwaltschaft räumt das Gesetz sehr weitgehende Befugnisse ein. Die Bezirksprokuratoren üben in ihren betreffenden Bezirken eine genaue Aufsicht über alle übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei aus. Sie haben auch das Recht, gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, die Vornahme einer bestimmten Untersuchungshandlung zu befehlen und dem Regierungsstatthalter, so wie dem Untersuchungsrichter bei den Hausdurchsuchungen und überhaupt bei allen Untersuchungshandlungen beizustehen (Art. 85). Der Generalprokurator hat dieselben Rechte wie die Bezirksprokuratoren (Art. 88).

Der Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung ohne Einmischung der Parteien (Art. 89). Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich; alle dabei mitwirkenden Personen sollen das Geheimniß über dieselben unverbrüchlich wahren (Art. 93). Erachtet der Richter die Untersuchung für vollständig, so spricht er den Schluß derselben aus. Dieß greift jedoch dem Rechte der Staatsanwaltschaft, des Angeschuldigten und der Anklagekammer, eine Vervollständigung zu verlangen, nicht vor (Art. 234).

Wenn der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator übereinstimmend der Ansicht sind, daß keine genügenden Gründe zu weiterer Verfolgung des Angeschuldigten vorliegen, oder daß die Sache nicht an die Assisen, sondern an das korrektionelle Gericht gehöre, so wird der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt oder beziehungsweise vor das betreffende korrektionelle Gericht gestellt (Art. 235 u. 240). Sind die beiden Beamten ungleicher Ansicht, so wird die Sache der obergerichtlichen Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt (Art. 236 u. 240). Der Anklagekammer steht auch ausschließlich die Befugniß zu, den Angeschul-

Digitized by Google

digten an die Assisen zu weisen (Art. 241). Der Bezirksprokurator ist verpflichtet, dem Ueberweisungsbeschlusse der Anklagekammer gemäß die Anklageakte abzufassen (Art. 260).

Die Anklagekammer führt die Oberaufsicht über alle Beamten der gerichtlichen Polizei, d. h. über die Polizeiangestellten, die Gemeindrathspräsidenten, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft. Diese Bestimmung ändert jedoch nichts an der Gewalt, welche die Vollziehungsbehörden gemäß den bestehenden Gesetzen über diese Beamten auszuüben haben (Art. 39 u. 40).

Die Anklagekammer kann einen im Untersuchungsverhafte befindlichen Angeschuldigten auf sein Verlangen und selbst von Amts wegen gegen Kaution oder ohne solche provisorisch frei lassen (Art. 168 u. ff.).

VI.

Unser neues zürcherisches Gesetz hat an dem Verhältnisse zwischen den Polizeibehörden und den Gerichtsstellen, wie dasselbe seit ungefähr zwanzig Jahren bestanden hat, wenig geändert. Ein klar erkanntes und konsequent durchgeführtes Prinzip liegt diesem Verhältnisse nicht zum Grunde; dagegen hat die bisherige, der französischen Organisation nachgebildete Einrichtung dem praktischen Bedürfnisse so ziemlich genügt, und eben deßhalb ist dieselbe auch beibehalten worden, ungeachtet sie unzweifelhaft wesentlicher Verbesserungen fähig wäre.

Nach unserm Dafürhalten könnte die Voruntersuchung am besten auf diejenigen Prinzipien gebaut werden, welche dem Gesetze von New-York zum Grunde liegen. Die gerichtlichen Funktionen (d. h. die Verrichtungen des Polizeirichters) würden durch ein Mitglied des Bezirksgerichtes besorgt; dem Bezirksstatthalter dagegen würde die Leitung der polizeilichen Nachforschungen und der öffentlichen Anklage obliegen. Mit Hinsicht auf den Gang, welchen das Verfahren unter dieser Voraussetzung nehmen müßte, können wir einfach auf die unter Ziffer II. dieser Beilage ent-

Digitized by Google

haltene Darstellung verweisen, da das dort geschilderte System mit ganz unbedeutenden Modifikationen unsern Verhältnissen sich sehr leicht anpassen ließe. Uebrigens werden auch die durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Vorschriften bei gehöriger Anwendung ihrem Zwecke hinlänglich entsprechen.

Zweite Beilage.

Ueber das Zeugenverhör im Hauptverfahren.

Es wird nicht uninteressant sein, die Vorschriften kennen zu lernen, welche eine fremde Gesetzgebung, die auf den gleichen Grundsätzen beruht wie die unserige und in jeder Beziehung geeignet ist, als Vorbild zu dienen, mit Hinsicht auf die Einvernahme der Zeugen im Hauptverfahren aufgestellt hat. Wir lassen daher hier die betreffenden Paragraphen des Gesetzes von New-York folgen:

§ 1837. Die Reihenfolge, in welcher die Beweise abzunehmen sind, richtet sich nach dem Ermessen des Gerichtes. In der Regel muß die Partei, welche den Anfang macht, alle von ihr produzirten Zeugen verhören, bevor die Gegenpartei zur Einvernahme der ihrigen übergeht.

§ 1838. Auf Verlangen der einen oder der andern Partei kann das Gericht einen Zeugen der Gegenpartei, der gerade nicht selbst verhört wird, aus dem Gerichtssaale entfernen, damit derselbe die Aussagen der andern Zeugen nicht höre.

§ 1839. Wenn ein Zeuge der englischen Sprache nicht mächtig ist, so soll ein Uebersetzer zugezogen und beeidigt werden.

Digitized by Google

§ 1840. Das Gericht kann auf die Art der Befragung der Zeugen in verständiger Weise einwirken damit das Verhör rasch von statten gehe, deutlich sei, den Zeugen nicht unnöthig oder ungebührlich belästige und so viel als möglich darauf hinziele, die Wahrheit an den Tag zu bringen, immerhin in der Meinung, daß die Parteien nicht gehindert werden dürfen, alle gesetzlichen und erheblichen Fragen zu stellen, die ihnen zweckmäßig scheinen. Das Gericht kann jedoch die Beibringung weiterer Beweise über irgend einen bestimmten Punkt untersagen, wenn es findet, daß dieser Punkt bereits hinlänglich aufgeklärt sei.

§ 1841. Die Einvernahme eines Zeugen durch die Partei, welche ihn produzirt hat, heißt das Hauptverhör, die Einvernahme des gleichen Zeugen über den gleichen Gegenstand durch die Gegenpartei wird das Kreuzverhör genannt. Das Kreuzverhör darf nicht beginnen, bevor das Hauptverhör beendigt ist, wenn nicht das Gericht eine Abweichung von dieser Regel vorschreibt.

§ 1842. Fragen, welche dem Zeugen die Antwort andeuten, welche die verhörende Partei zu erhalten wünscht (Suggestivfragen), sind im Hauptverhöre unzulässig, wenn nicht das Gericht aus besondern Gründen dafür hält, daß eine solche Frage im Interesse der Rechtspflege liege.

Anmerkung. Das Verbot der Suggestivfragen bezieht sich nicht auf bloße Nebenfragen, deren Beantwortung keinen Einfluß

auf den Entscheid des Streites haben kann, die vielmehr bloß dazu dienen, das Verhör einzuleiten oder gewissermaßen abzurunden. Ausnahmen von der Regel werden von den Gerichten hauptsächlich gestattet, wenn es sich zeigt, daß der Zeuge nur mit Widerstreben seine Aussagen macht, oder der Partei, welche ihn vorgeladen hat, offenbar abgeneigt ist, oder daß er ein sehr schwaches Gedächtniß hat. Auch nimmt man es weniger strenge, wenn das Verhör besonders verwickelte Verhältnisse, z. B. Rechnungsstreitigkeiten, betrifft. Endlich ist es zum Behufe der Herstellung der Identität von Personen oder Sachen gestattet, die Aufmerksamkeit der Zeugen unmittelbar darauf hinzulenken; und wenn es sich darum handelt, darzuthun, daß ein früher verhörter Zeuge Aeußerungen, welche er in Abrede stellt, gethan habe, so dürfen den hierüber einzuvernehmenden Personen jene Aeußerungen geradezu vorgehalten und die Frage gestellt werden, ob der Zeuge dieselben gebraucht habe (Best-Marquardson englisches Beweisrecht § 398).

§ 1843. Ein Zeuge darf seinem Gedächtnisse durch schriftliche Notizen zu Hülfe kommen, welche er selbst oder eine andere Person seiner Anweisung gemäß zu einer Zeit verfertigt hat, da der betreffende Sachverhalt noch frisch in seiner Erinnerung lag und er versichert war, denselben richtig aufgezeichnet zu haben. In einem solchen Falle müssen jedoch die Notizen vorgewiesen werden. Die Gegenpartei darf dieselben einsehen und sie der Jury vorlesen, auch den Zeugen mit Beziehung auf deren Inhalt ins Kreuzverhör nehmen.

Ein Zeuge darf sogar seine Aussagen auf solche schriftliche Aufzeichnungen gründen, wiewohl er den

Digitized by Google

Sachverhalt gänzlich vergessen hat. Dergleichen Beweise sind jedoch mit Vorsicht aufzunehmen.

§ 1844. Die Gegenpartei kann einen Zeugen mit Hinsicht auf irgend welche Thatsachen, die derselbe im Hauptverhör angegeben hat oder die mit solchen Angaben im Zusammenhange stehen, ins Kreuzverhör nehmen. Hiebei sind Suggestivfragen (§ 1842) zulässig. Sobald jedoch über andere Punkte befragt wird, so sind die für das Hauptverhör aufgestellten Fragen zu befolgen.

Anmerkung. Alle englischen Praktiker sind darüber einig, daß eine Partei sehr unklug handelt, wenn sie einen Zeugen der Gegenpartei ohne einen bestimmten Zweck und ohne besondere Veranlassung ins Kreuzverhör nimmt. Ein Advokat, der an jeden Zeugen seines Gegners gewissermaßen ins Blaue hinein und ohne eine bestimmte schwache Seite seiner Aussagen zu kennen, Gegenfragen richtet, gibt sich selbst dadurch die größte Blöße, indem jeder Sachkundige sogleich sieht, daß derselbe seinen Beruf ohne allen Takt und ohne Nachdenken betreibt. Wenn eine Partei nicht gute Gründe hat, die Aussagen eines ihr ungünstigen Zeugen für unwahr oder ungenau zu halten, so muß sie froh sein, wenn er schweigt, und wenn sie ihn durch Gegenfragen veranlaßt, von Neuem zu reden, so wird sie es immer zu bereuen haben. Das Kreuzverhör ist eine vortreffliche Waffe, um der Lüge zu Leibe zu gehen; wer aber einen rechtlichen Zeugen damit verwirren will, schadet nur seiner eigenen Sache. Auch kann den Sachwaltern nicht genug anempfohlen werden, beim Kreuzverhör mit Freundlichkeit zu Werke zu gehen, indem sie auf diese Weise weit mehr ausrichten, als wenn sie den Zeugen einzuschüchtern suchen.

§ 1845. Die Partei, welche einen Zeugen pro-

Digitized by Google

duzirt, darf, wenn dessen Aussagen ihr ungünstig sind, seine Glaubwürdigkeit nicht dadurch anfechten, daß sie Beweise für seinen schlechten Leumund beibringt. Wohl aber darf sie dessen Aussagen durch Beibringung anderer, entgegenstehender Beweise entkräften. Auch steht es ihr frei, nach § 1848 darzuthun, daß der Zeuge früher sich auf eine Weise, welche mit seinen jetzigen Aussagen unvereinbar sei, geäußert habe.

§ 1846. Wenn eine Partei das Verhör mit einem von ihr produzirten Zeugen beendigt hat, darf sie ihn ohne Erlaubniß des Gerichtes mit Beziehung auf den gleichen Gegenstand nicht von Neuem verhören. Wohl aber darf sie ihn mit Beziehung auf neue Punkte, welche im Kreuzverhör durch die Gegenpartei zur Sprache gebracht worden sind, nochmals ins Verhör nehmen. Ist einmal das Kreuzverhör sowohl als das Hauptverhör geschlossen, so kann der Zeuge ohne Erlaubniß des Gerichtes nicht mehr vorgerufen werden. Das Gericht kann diese Erlaubniß nach freiem Ermessen verweigern oder ertheilen.

§ 1847. Die Partei, gegen welche ein Zeuge produzirt wird, kann dessen Aussagen durch Gegenbeweise entkräften. Sie darf aber auch Beweis dafür beibringen, daß der Zeuge mit Beziehung auf seine Wahrheitsliebe übel beleumdet, oder daß seine Moralität sonst so beschaffen sei, daß er keinen Glauben verdiene. Hiebei ist es jedoch nicht gestattet,

Digitized by Google

bestimmte schlechte Handlungen nachzuweisen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Zeuge eines Verbrechens wegen verurtheilt worden ist, diese Thatsache sowohl durch Zeugen als durch das Urtheilsprotokoll dargethan werden darf.

Anmerkung. Es können also Zeugen dafür beigebracht werden, daß der Zeuge, dessen Aussagen angefochten werden, allgemein als ein Lügner oder sonst als schlechter Mensch gelte. Es ist dieß eine Thatsache, die man wohl unterscheiden muß von der persönlichen Meinung, die ein Zeuge von dem andern hat und über die, strenge genommen, der Zeuge gar nicht befragt werden darf, weil Zeugen nur über Thatsachen, nicht über ihre Ansichten auszusagen haben (vergl. in der Anmerkung zu § 255 die Auszüge aus dem Zivilprozeßgesetz von New-York §§ 1678 u. 1704, Ziffer 9 u. 10).

Es scheint beim ersten Anblicke auffallend, daß der Beweis für einzelne schlechte Handlungen eines Zeugen, dessen Angaben angefochten werden, ausgeschlossen wird; allein bei näherer Ueberlegung findet man bald, daß das entgegengesetzte Verfahren möglicher Weise zu ungeheuern Weitläufigkeiten führen würde, indem nothwendiger Weise dem angegriffenen Zeugen auch gestattet werden müßte, sich zu vertheidigen. Ueberdieß nimmt man an, daß eine einzelne unsittliche Handlung noch nicht genüge, um einem Menschen die Glaubwürdigkeit für alle Zukunft zu entziehen.

§ 1848. Ein Zeugniß kann auch dadurch angefochten werden, daß frühere Aeußerungen des Zeugen, welche mit seinen gegenwärtigen Aussagen unvereinbar sind, nachgewiesen werden. Bevor dieß jedoch geschehen darf, müssen jene Aeußerungen unter Bezeichnung von Zeit und Ort und unter Benennung der Personen, welche dabei gegenwärtig waren,

Digitized by Google

dem Zeugen vorgehalten und er muß befragt werden, ob er dieselben gethan habe und ob und wie er sie erklären könne. Sind die Aeußerungen schriftlich gethan worden, so sind sie dem Zeugen vorzuweisen, bevor er darüber befragt wird.

§ 1850. So oft einem Zeugen eine Schrift vorgewiesen wird, so darf die Gegenpartei dieselbe einsehen; und wenn der Zeuge deren Aechtheit bekräftigt, so muß sie den Geschwornen vorgelesen werden, bevor das Verhör des Zeugen beendigt ist. Geschieht dieß nicht, so ist nachher die Verlesung der Schrift nur dann gestattet, wenn der Zeuge noch einmal vorgerufen wird (§ 1846).

§ 1851. Ein Richter oder ein Geschworner kann ebenfalls von der einen oder der andern Partei als Zeuge angerufen werden. In diesem Falle steht es aber dem Gerichte frei, das Verfahren zu verschieben und dasselbe vor einem anders besetzten Gerichte oder vor einer andern Jury vornehmen zu lassen.

§ 1853. Ein gehörig vorgeladener Zeuge ist verpflichtet, sich zu rechter Zeit zu der Verhandlung einzufinden; alle Papiere, die ihm zu Gebote stehen und deren Vorlegung ihm durch die Vorladung aufgegeben worden ist, mitzubringen, alle gesetzlichen und erheblichen Fragen zu beantworten und so lange zu warten, bis er entlassen wird.

§ 1854. Ein Zeuge ist schuldig, gesetzliche und erhebliche Fragen zu beantworten, auch wenn er durch seine Antwort einen Anspruch gegen sich selbst

Digitized by Google

feststellen würde. Dagegen braucht er keine Antwort zu geben, durch welche er sich einer Kriminalstrafe aussetzen oder seinen guten Ruf in der öffentlichen Meinung herabwürdigen würde, es wäre denn, daß die zu beantwortende Frage unmittelbar auf die streitige Thatsache oder auf einen Umstand sich beziehen würde, aus welchem die streitige Thatsache geschlossen werden könnte. In Abweichung von dieser Regel ist jedoch ein Zeuge verpflichtet, die Frage zu beantworten, ob er schon wegen eines Verbrechens bestraft worden sei.

§ 1855. Die Zeugen haben Anspruch darauf, gegen unerhebliche, kränkende oder unschickliche Fragen und gegen ein barsches oder beleidigendes Benehmen der Parteien geschützt und nicht länger, als es für die Interessen der Rechtspflege erforderlich ist, hingehalten zu werden.

Alle diese Regeln gelten sowohl für den Zivilprozeß als für den Strafprozeß. Mit Beziehung auf den Gang des Hauptverfahrens im Strafprozeß wird in § 440 folgende kurze Vorschrift aufgestellt:

1. Wenn die Anklage ein Verbrechen (felony) betrifft, so verliest der Gerichtsschreiber oder der Distriktsanwalt die Anklageschrift und theilt der Jury die Antwort, welche der Angeklagte der Anklage entgegengestellt hat, mit. In allen andern Fällen kann diese Formalität wegfallen.

2. Der Distriktsanwalt oder wer sonst für den Staat als Advokat auftritt, eröffnet den Fall und legt die Beweise für die Anklage vor.

3. Der Angeklagte oder sein Advokat eröffnet die Vertheidigung und produzirt die Beweise für dieselben.

Digitized by Google

4. Hierauf können die Parteien nur noch Gegenbeweise beibringen, wenn ihnen nicht das Gericht aus guten Gründen bewilligt, den ursprünglichen Beweis nachträglich zu verstärken.

5. Wenn die Beweise abgenommen sind, so hält zur Erörterung derselben zuerst der Anwalt des Staats und zum Schlusse der Angeklagte oder sein Advokat das Wort, wenn nicht der eine oder der andere darauf verzichtet.

6. Sodann ist es Sache des Gerichts, die Jury zu instruiren.

Dritte Beilage.

Ueber das Beweisrecht.

Die Bundesgesetze über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (Art. 378) und über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 103) schreiben vor, daß den Geschwornen folgende Instruktion vorgelesen werden soll:

Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten.

Es sagt ihnen nicht:

Ihr werdet jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten; — es sagt ihnen eben so wenig:

Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist.

Das Gesetz schreibt ihnen bloß vor:

Digitized by Google

Ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben.

Es stellt nur die eine, den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage:

„Was ist Euere feste Ueberzeugung?“

Diese Bestimmung ist dem französischen Gesetze (§ 342) nachgebildet worden, welches überdieß beifügt, daß die Instruktion mit großen Buchstaben an einem in die Augen fallenden Orte des Berathungszimmers der Geschwornen angeschlagen werden solle. Die meisten neuern Gesetzgebungen enthalten ähnliche Vorschriften (z. B. Bern 435, Oesterreich 332). Dagegen in England und Amerika weiß man nichts von einer solchen Instruktion, vielmehr liegt es dort in jedem einzelnen Falle dem die Verhandlungen leitenden Richter ob, die Geschwornen über das Gewicht und die Bedeutung der Beweise zu belehren. Die Regeln für die Geschwornen, welche in dem vierzehnten Kapitel des bekannten Werks von R. Phillipps enthalten sind, haben durchaus keinen offiziellen Charakter und können nicht einmal in allen Punkten als eine unbefangene und zuverlässige Darstellung des in England geltenden Rechtes betrachtet werden.

Wenn nun in unserm Gesetze die fragliche Instruktion, welche übrigens in dem Entwurfe (§ 272) enthalten war, einfach weggelassen worden ist, so geschah dieß offenbar darum, weil auf der einen Seite mit der bloßen Verneinung aller und jeder leitenden Grundsätze, an welche sich die Geschwornen bei Würdigung des Beweises halten könnten, wenig gewonnen ist, auf der andern Seite aber die Aufstellung positiver Vorschriften über diese schwierige und wichtige Materie aus verschiedenen Gründen zur Zeit kaum ausführbar gewesen wäre. Im Grunde genommen ändert es an der Stellung, an den Rechten und an den Pflichten der Geschwornen durchaus nichts, ob ihnen jene Instruktion ertheilt

Digitized by Google

werde oder nicht. Im einen wie im andern Falle können sie ihren Spruch mit der unbedingtesten Freiheit abgeben; ihre Ueberzeugung ist auf keine Weise gebunden. Es scheint aber um so weniger Bedürfniß zu sein, sie so ängstlich und so eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie einzig ihrer Ueberzeugung zu folgen haben, da schon unsere bisherigen Gerichte in Strafsachen seit mehr als zwanzig Jahren ganz in der gleichen Lage sich befunden haben, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie durch die Motivirung des Urtheils ihre Ueberzeugung dem Publikum gegenüber gewissermaßen zu erklären und zu rechtfertigen hatten. In der That ist auch gegenwärtig das Nichtbestehen irgend einer Beweistheorie bereits so tief in das Volksbewußtsein eingedrungen, daß kaum irgend Jemand daran denkt, daß eine Thatsache nur für wahr gehalten werden könne, wenn sie von einer bestimmten Anzahl von Zeugen bekräftigt werde u. s. f. Eben deßhalb könnte die Instruktion leicht zu dem Mißverständnisse führen, als ob auf den Beweis gar nichts ankomme, während doch die feste Ueberzeugung, auf welche sich der Wahrspruch gründen soll, einzig aus den Verhandlungen, welche vor dem Schwurgerichte stattgefunden haben, geschöpft werden darf.

Die Allmacht der Geschwornen wird häufig als höchst gefährlich bezeichnet und als ein Hauptgrund gegen die Einführung der Jury geltend gemacht. Freunde des Institutes hingegen weisen darauf hin, daß dasselbe, wie man in England und Amerika sehen könne, mit einer Beweistheorie keineswegs unvereinbar sei, daß aber allerdings eine passende Beweistheorie, welche der Willkür der Geschwornen gewisse Schranken setze, als höchst wünschbar erscheine. Wir sind mit der erstern Ansicht gar nicht und mit der letztern zum kleinsten Theile einverstanden. Jedenfalls wäre es eine sonderbare Erscheinung gewesen, wenn in einem Lande, in welchem die stehenden Gerichte bisdahin ohne Beweistheorie geurtheilt hatten, nun plötzlich bei Gelegenheit der Einführung der Jury ein System von Regeln aufgestellt worden wäre, um die Ueberzeugung der Geschwornen zu kontroliren. Das sogenannte Beweis-

Digitized by Google

recht der Engländer und Amerikaner ist hauptsächlich für den Zivilprozeß berechnet und für denselben ganz unentbehrlich. Diejenigen Bestimmungen desselben, welchen wirkliche Gesetzeskraft zugeschrieben werden kann und die auch im Strafprozesse Anwendung finden, sind sehr wenig zahlreich. Sie betreffen wesentlich die Zahl der zum Beweise des Hochverraths und des Meineides erforderlichen Zeugen und den Ausschluß der Zeugenaussagen, welche bloß auf dem sogenannten Hörensagen beruhen. Weit wichtiger als diejenigen Vorschriften betreffend den Beweis, welche als förmliche Gesetze betrachtet werden müssen, ist die Theorie, welche im Laufe der Jahrhunderte von den Richtern aus der Erfahrung geschöpft und von einer Generation an die andere überliefert und weiter ausgebildet worden ist. Dieser Schatz von gesammelten Erfahrungen ist es, auf welchen sich die Assisenpräsidenten stützen, wenn sie die Geschwornen über das Gewicht und die Bedeutung eines in einem einzelnen Falle vorliegenden Beweises belehren. Solche Belehrungen haben übrigens keine äußere Autorität; ihre Wirksamkeit hängt bloß von ihrer innern Ueberzeugungskraft ab; weiter sind die Geschwornen nicht daran gebunden. Wir müssen daher dahin schließen, daß die englische Beweistheorie weit eher geeignet ist, von Richtern und Geschwornen studirt, als in Gesetzesform eingekleidet zu werden.

Die Frage ist übrigens so wichtig, daß wir es für nicht unangemessen halten, die dießfälligen Bestimmungen des neuesten Gesetzes von New-York (mit Weglassung alles dessen, was sich bloß auf den Zivilprozeß bezieht) hier mitzutheilen. Sie enthalten fast durchweg Grundsätze, die auch in den andern Staaten der Union und in England gelten, und können als ein ziemlich vollständiger und getreuer Ausdruck des englisch-amerikanischen Beweisrechtes, so weit dasselbe überhaupt Gesetzeskraft hat, betrachtet werden. In der Zwischenzeit bis zur definitiven Berathung des gegenwärtigen Gesetzes werden die Ansichten darüber, ob ähnliche Vorschriften auch bei uns aufzustellen seien, durch die tägliche Vergleichung derselben mit den im Leben vorkommenden Fällen

Digitized by Google

bedeutend aufgeklärt werden. An die Spitze stelle ich diejenigen Paragraphen des Zivilprozeßgesetzes, welche auch in Strafsachen Anwendung finden; hernach folgen die einschlägigen Stellen des Strafprozeßgesetzes. Hin und wieder werde ich erläuternde Anmerkungen beifügen.

I. Zivilprozeßgesetz.

§ 1662. Das Gesetz verlangt keinen Beweis, welcher jede Möglichkeit eines Irrthums ausschließt und absolute Gewißheit hervorbringt; es begnügt sich mit moralischer Gewißheit, d. h. mit demjenigen Maße von Beweis, welches zur Ueberzeugung eines unbefangenen Geistes hinreicht.

§ 1677. Die Aussage Eines Zeugen, welcher volle Glaubwürdigkeit besitzt, bildet genügenden Beweis für jede von demselben unmittelbar wahrgenommene Thatsache, ausgenommen Meineid und Verrath.

Anmerkung. Diese Regel wäre richtiger so gefaßt worden: Zum Beweise des Meineides und des Verrathes (d. h. des Hoch- oder Landesverrathes) sind wenigstens zwei Zeugen erforderlich. In allen andern Fällen genügt Ein Zeuge. Denn ob ein Zeuge Glauben verdiene oder nicht, würdigt die Jury unzweifelhaft nach völlig freiem Ermessen (vgl. § 1680).

§ 1678. Ein Zeuge kann bloß über diejenigen Thatsachen befragt werden, welche ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt sind. Vorbehalten bleiben diejenigen wenigen Fälle, für welche das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel gestattet.

Anmerkung. Diese Regel, welche kurz ausgedrückt lautet: »Hörensagen ist kein Beweis«, wirkt außerordentlich wohlthätig. Sie vereinfacht das Verfahren und schneidet eine Menge Geplau-

Digitized by Google

der ab, das nur geeignet ist, die Geschwornen zu verwirren. Ein Zeuge A, welcher bloß weiß, was ihm ein anderer Zeuge B über das Verbrechen des Angeklagten gesagt hat, soll gar nicht einvernommen, sondern es soll bloß der Zeuge B verhört werden, und so oft ein Zeuge anfängt, sich über das, was er von andern gehört hat, zu verbreiten, wird ihm bedeutet, daß er darüber sich nicht auszusprechen habe. Die Ausnahmen von der Regel, welche vorbehalten bleiben, finden sich in § 1704 unten, betreffen übrigens meistens den Zivilprozeß.

§ 1679. **Ein Zeuge kann nur verhört werden, wenn er den Eid geleistet oder ein dem Eide gleichkommendes Versprechen, die Wahrheit zu sagen, abgelegt hat und den Parteien Gelegenheit gegeben worden ist, dem Verhöre beizuwohnen und beziehungsweise den Zeugen ebenfalls zu verhören.**

Anmerkung. Der Grundsatz „Hörensagen ist kein Beweis" wird eben aus dem in § 1679 enthaltenen Prinzip hergeleitet. Was der Zeuge A dem Zeugen B mittheilt, ist eben deßhalb bloßes Geschwätz ohne alle Bedeutung und nicht geeignet, irgendwie auf den Spruch der Geschwornen einzuwirken, weil einerseits der Zeuge A nicht beeidigt war und überhaupt keine besondere Verpflichtung hatte, dem Zeugen B die Wahrheit zu sagen, und weil anderseits die Partei, welcher die Aeußerung des A nachtheilig ist, bei dem Gespräche nicht gegenwärtig war und keine Gelegenheit hatte, ihn ins Kreuzverhör zu nehmen.

§ 1680. **Die Vermuthung spricht dafür, daß dasjenige, was ein Zeuge aussagt, wahr sei. Diese Vermuthung kann indeß durch das Benehmen des Zeugen, durch die Beschaffenheit seiner Aussagen, durch Thatsachen, welche seinen Charakter oder seine Motive in ein schlechtes Licht stellen, oder durch Gegenbeweise entkräftet werden. Den Geschwornen**

Digitized by Google

allein steht es zu, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu beurtheilen.

§ 1704. Beim Hauptverfahren sind folgende Beweise zuläßig:

1. Beweise, welche unmittelbar auf die im Streite liegende Thatsache sich beziehen.

Also im Strafverfahren: betreffend den Inhalt der Anklageakte.

2. Beweise betreffend Handlungen, Unterlassungen oder Aeußerungen einer Partei, aus denen ein Schluß gegen dieselbe möglich ist.

3. Beweise betreffend Handlungen oder Aeußerungen einer dritten Person in Gegenwart einer Partei und betreffend das Benehmen dieser Partei bei dieser Gelegenheit.

4. Beweise betreffend Aeußerungen, welche ein Sterbender im Bewußtsein, daß sein Lebensende heran nahe, über die Ursache seines Zustandes macht.

6. Im Falle eines erwiesenen Komplottes Beweise über Aeußerungen, welche einer der Theilnehmer mit Beziehung auf den Gegenstand des Komplottes zum Nachtheile eines Mitschuldigen gemacht hat.

9. Das Gutachten eines Zeugen über die Identität einer Person oder einer Unterschrift, wofern ihm die Person oder die Unterschrift bekannt ist, so wie das Gutachten eines Zeugen über eine wissenschaftliche oder technische Frage, mit Beziehung auf welche er sachkundig ist.

10. Das motivirte Gutachten eines Zeugen über

Digitized by Google

den Geistes- oder Gemüthszustand einer Person, mit welcher er genau bekannt ist.

15. Beweise für irgend welche Umstände, von denen ein Schluß auf die im Streite liegende Thatsache möglich ist.

16. Beweise für Thatsachen, von welchen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen abhängen kann.

Anmerkung. Die unter Ziffer 1, 15 und 16 enthaltenen Sätze bedürfen kaum einer Erläuterung. Alle Beweise, die nicht unter eine dieser drei Klassen fallen, sind als unerheblich zu verwerfen. Die unter Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgestellten Vorschriften sind dazu bestimmt, die Maxime »Hörensagen ist kein Beweis« (§ 1678) zu beschränken. Die Ziffer 2 kann eigentlich nicht einmal als eine Ausnahme von dieser Regel gelten, da diese ihrem ganzen Wesen nach nur auf dasjenige sich beziehen kann, was ein Zeuge von dem Andern gehört hat, dagegen auf Geständnisse des Angeklagten gegenüber einem Zeugen durchaus nicht anwendbar ist. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erklärt sich auch die durch Ziffer 3 gestattete Ausnahme, da es sich in dem hier vorausgesetzten Falle wesentlich darum handelt, zu beweisen, daß, veranlaßt durch Aeußerungen einer dritten Person, der Angeklagte sich auf eine Weise benommen habe, die auf seine Schuld schließen lasse.

Die Ziffer 4 setzt voraus, daß Jemand durch ein Verbrechen an den Rand des Grabes gebracht worden sei und im Bewußtsein seines lebensgefährlichen Zustandes unmittelbar vor seinem Tode über den betreffenden Hergang dritten Personen Mittheilungen gemacht habe. Könnten diese Mittheilungen von denjenigen, welche sie angehört haben, den Geschwornen nicht bezeugt werden, so wäre es häufig ganz unmöglich, den Urheber des Verbrechens seiner Schuld zu überführen. Ueberdieß nimmt man an, daß die Gemüthsstimmung, in welcher sich ein Sterbender, der seiner Lage bewußt ist, nothwendig befindet, so viel Garantie für die

Digitized by Google

Wahrheit seiner Aussagen gebe, daß man von dem Eide und von der Möglichkeit des Kreuzverhörs unbedenklich absehen könne. Aus diesem Grunde war man in ältern Zeiten in England sehr geneigt, in allen möglichen Fällen Aeußerungen, die auf dem Todbette gemacht worden waren, als genügende Grundlage für den Spruch einer Jury zu betrachten, während gegenwärtig auch nach dem englischen Rechte ein Beweis solcher Aeußerungen nur in dem in Ziffer 4, § 1704 des Gesetzes von New-York vorhergesehenen Falle zugelassen wird. Beiläufig ist noch zu bemerken, daß das schottische Recht in dieser Beziehung viel weiter geht, und so oft der Zeuge A dem Zeugen B über den Streitgegenstand eine erhebliche Mittheilnng gemacht hat und darauf vor der gerichtlichen Verhandlung gestorben ist, die Abhörung des Zeugen B gestattet.

Die Anwendung der in Ziffer 6 gestatteten Ausnahmen ist ebenfalls sehr beschränkt. Ueber außergerichtliche Aeußerungen eines Angeklagten, welche auf die Schuld eines andern Angeklagten hinweisen, dürfen nur dann Zeugen einvernommen werden, wenn der Beweis, daß zwischen den Angeklagten ein Komplott bestanden habe, bereits anderweitig erbracht ist.

Die Ziffern 9 und 10 enthalten eine Ausnahme von dem in § 1678 aufgestellten Satze, daß ein Zeuge bloß über T h a t s a c h e n befragt werden dürfe, d i e e r s e l b s t wahrgenommen habe. Unter den in diesen beiden Ziffern bezeichneten Voraussetzungen darf ein Zeuge auch über seine Ansichten und Meinungen, nicht bloß über seine Wahrnehmungen befragt werden. Es treffen die dießfälligen Vorschriften zum Theil mit den Bestimmungen zusammen, welche in den meisten Gesetzen über den Beweis durch Sachverständige vorkommen. Darin aber liegt eine Eigenthümlichkeit des englisch-amerikanischen Rechtes, daß dasselbe über zweifelhafte Unterschriften und Seelenzustände vorzugsweise die Ansicht von Zeugen vernimmt, welche mit der Schreibweise derjenigen Person, von welcher die streitige Unterschrift herrühren soll, und beziehungsweise mit den geistigen Eigenthümlichkeiten der Person, von welcher die Rede ist, aus der Erfahrung vertraut sind,

Digitized by Google

während wir daran gewöhnt sind, durch Sachverständige, welche den Angeklagten gar nicht kennen, dessen Schriftzüge mit der streitigen Unterschrift vergleichen und beziehungsweise seinen Gemüthszustand beobachten und beurtheilen zu lassen.

§ 1708. Mit Vorbehalt der in den §§ 1709 und 1710 bezeichneten Ausnahmen ist Jedermann fähig, ein Zeugniß abzulegen, der im Stande ist, sinnliche Wahrnehmungen zu machen und dieselben Andern mitzutheilen. Deßhalb sind weder die Parteien noch andere Personen, die ein Interesse an dem Ausgange des Prozesses haben, als Zeugen ausgeschlossen, und eben so wenig ist es gestattet, Jemanden wegen einer erlittenen Strafe oder wegen seiner religiösen Ansichten auszuschließen. Hingegen kann in jedem Falle die Glaubwürdigkeit des Zeugen nach § 1680 angefochten werden.

Anmerkung. Nach diesem Paragraphen kann Jemand für und gegen seine nächsten Verwandten als Zeuge abgehört werden. Auch bildet der Umstand, daß Jemand beim Ausgange des Prozesses betheiligt ist, oder eine entehrende Strafe erlitten hat, keinen Grund, die betreffende Person von der Ablegung eines Zeugnisses auszuschließen. Im Strafprozesse befremden uns diese Sätze nicht; sie gelten aber in New-York auch für den Zivilprozeß. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in Strafsachen ein Angeklagter niemals angehalten werden darf, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen (§ 14 Strafprozeß), während im Zivilprozeß eine Partei die andere als Zeugen anrufen und in dieser Eigenschaft nöthigen kann, über alle ihr bekannten Verhältnisse des Prozesses Aufschluß zu geben und die Wahrheit der dießfälligen Angaben eidlich zu bekräftigen. Das versteht sich, daß es nie einer Partei in den Sinn kommt, sich selbst zum Zeugen anzu-

rufen, während dagegen das Zeugniß der Gegenpartei ebenso verlangt wird, wie bei uns eine sogenannte persönliche Erklärung derselben über die im Streite liegenden Thatsachen. Jedenfalls ist es weit weniger gefährlich, die Gegenpartei als Zeugen vor Gericht zu laden als ihr den Eid zuzuschieben.

§ 1709. Unfähig, ein Zeugniß abzulegen, sind:

a. Geisteskranke;

b. Kinder unter 10 Jahren, von denen nicht angenommen werden kann, daß sie im Stande seien, genaue Eindrücke der im Streite liegenden Thatsachen aufzunehmen oder dieselben richtig mitzutheilen.

§ 1710. Es gibt besondere Verhältnisse, die ein Vertrauen voraussetzen, welches unverletzt zu erhalten ist. Demnach ist in folgenden Fällen die Ablegung eines Zeugnisses unzulässig:

1. Ein Ehegatte kann weder für noch gegen den andern ohne dessen Zustimmung als Zeuge verhört werden. Auch ist es nicht gestattet, einen Ehegatten über Mittheilungen, welche ihm während der Ehe von dem andern Ehegatten gemacht worden sind, zu verhören, gleichviel, ob die Ehe zur Zeit des Prozesses noch bestehe oder nicht. Diese Regel findet jedoch auf Zivilprozesse zwischen den Ehegatten selbst, so wie auch Strafprozesse betreffend ein von einem Ehegatten an dem andern verübtes Verbrechen keine Anwendung.

2. Ein Sachwalter darf ohne Einwilligung seines

Digitized by Google

Klienten kein Zeugniß ablegen über Mittheilungen, welche ihm derselbe in dieser Eigenschaft gemacht, oder über den Rath, den er ihm gegeben hat.

3. Ein Geistlicher darf über Geständnisse, welche ihm in seiner amtlichen Stellung und gemäß der Disziplin der betreffenden Kirche gemacht worden sind, ohne Zustimmung der Person, welche diese Geständnisse gemacht hat, nicht verhört werden.

4. Ein patentirter Arzt darf im Zivilprozesse ohne Zustimmung des Patienten über Eröffnungen, welche ihm dieser machen mußte, damit die ärztliche Behandlung eintreten könne, kein Zeugniß ablegen.

5. Ein Beamter kann über Mittheilungen, welche ihm in seiner amtlichen Stellung anvertraut worden sind, nicht verhört werden, wenn das öffentliche Interesse darunter leiden würde.

§ 1711. Wer sich selbst zum Zeugen anbietet, der willigt damit zugleich ein, daß auch sein Ehegatte, Sachwalter, Geistlicher und Arzt über den gleichen Gegenstand ebenfalls einvernommen werden dürfe, mithin das in § 1710 enthaltene Verbot wegfalle.

Anmerkung. Die Vorschriften über den Urkundenbeweis § 1712—1772 lassen wir weg, weil dieselben zunächst für den Zivilprozeß bestimmt sind und nur zufällig hin und wieder auch im Strafprozesse Anwendung finden können.

Digitized by Google

§ 1773. So oft ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand eine solche Beziehung zu der streitigen Behauptung hat, daß aus dessen Zustand ein Schluß auf deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit möglich ist, so kann derselbe den Geschwornen vorgezeigt oder es kann dessen Existenz, Lage und Beschaffenheit durch Zeugen nachgewiesen werden. Inwieweit dergleichen Beweise zuzulassen seien, darüber entscheidet das Gericht nach verständigem Ermessen.

§ 1774. Eine mittelbare Beweisführung beruht entweder auf Schlüssen oder auf Vermuthungen.

§§ 1775 und 1777. Ein Schluß ist eine Folgerung, welche die Geschwornen aus einer erwiesenen Thatsache ableiten und wobei sie sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift stützen, sondern von den ihnen aus der Erfahrung bekannten Neigungen oder Leidenschaften der Menschen im Allgemeinen, von dem gewöhnlichen Gange der Geschäfte und dem Laufe der Natur ausgehen und wobei sie auch auf den besondern Charakter der Person, deren Handlung in Frage steht, Rücksicht nehmen.

§ 1776. Eine Vermuthung ist eine Folgerung, welche das Gesetz selbst aus bestimmten Thatsachen herleitet.

§ 1779. Gegen folgende Vermuthungen ist kein Gegenbeweis zulässig:

1. Die Vermuthung, daß derjenige, welcher Jemanden mittelst einer tödtlichen Waffe absichtlich verletzt, mit der Absicht zu tödten gehan-

delt habe, vorausgesetzt, daß der Verletzte innerhalb Jahresfrist gestorben sei.

2. Die Vermuthung, daß derjenige, welcher absichtlich eine rechtswidrige Handlung begeht, um einem Andern zu schaden, in böswilliger und schuldhafter Absicht gehandelt habe.

§ 1780. Alle andern Vermuthungen können durch den Gegenbeweis entkräftet werden. Hierher gehören:

1. Die Vermuthung der Unschuld des Angeklagten; ferner die Vermuthung:
2. daß einer rechtswidrigen Handlung eine rechtswidrige Absicht zum Grunde liege;
3. daß Jeder, der absichtlich eine Handlung vornimmt, auch die Folgen beabsichtige, welche gewöhnlich aus derselben entspringen;
4. daß Jedermann seinen eigenen Angelegenheiten gewöhnliche Aufmerksamkeit zuwendet;
5. daß Beweise, welche Jemand absichtlich unterdrückt, ihm ungünstig seien;
7. und 8. daß derjenige, welchem eine Zahlung geleistet oder eine Sache abgeliefert wird, Anspruch auf dieselbe gehabt habe;
9. daß eine dem Schuldner zurückgestellte Schuldurkunde getilgt sei;
10. daß derjenige, welcher für eine später verfallene Renten- oder Zinszahlung quittirt, für die frühern befriedigt sei;
14. daß Personen, welche ein Amt bekleiden, gehörig zu demselben ernannt worden seien;

Digitized by Google

15. daß Gerichte oder Einzelnrichter, welche in dieser Eigenschaft handeln, innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz sich bewegen;
19. daß es beim Abschlusse eines Geschäftes ordentlich und ehrlich zugegangen sei;
20. daß der gewöhnliche Geschäftsgang stattgefunden habe;
23. daß das Datum einer Schrift richtig sei;
24. daß ein gehörig der Post aufgegebener Brief dem ordentlichen Postenlaufe gemäß an seine Addresse gelangt sei;
25. daß aus der Identität des Namens die Identität der Person folge;
28. daß derjenige, welcher sich etwas gefallen läßt, weil er dazu verpflichtet zu sein glaubt, sich nicht geirrt habe;
29. daß keine Abweichung vom gewöhnlichen Laufe der Natur und den ordentlichen Lebensgewohnheiten stattgefunden habe;
32. daß eine Frau, welche gemeinsam mit ihrem Manne ein Verbrechen (Mord ausgenommen) verübt, gezwungen und ohne böse Absicht gehandelt habe;
34. daß eine Sache, welche erwiesenermaßen existirt hat, so lange fortexistire, als es mit Sachen solcher Art gewöhnlich der Fall ist;
35. daß dem Gesetze ein Genüge geleistet worden sei;
37. daß eine publizirte Druckschrift, welche sich

Digitized by Google

eine öffentliche Autorität zuschreibt, dieselbe wirklich besitze;

38. daß eine gedruckte und publizirte Sammlung von Entscheidungen der Gerichte des Landes, in welchem das Buch erschienen ist, diese Entscheidungen genau wiedergebe;

42. daß ein Verkauf von Fahrhabe, welcher nicht mit einer Uebertragung des Besitzes an den Käufer verbunden ist, auf Schädigung der Gläubiger des Verkäufers oder derjenigen Personen, welche die gleiche Sache nachher von dem gleichen Verkäufer in gutem Glauben erworben haben, betrüglicher Weise berechnet gewesen sei.

Anmerkung. Die weggelassenen Ziffern beziehen sich ausschließlich auf den Zivilprozeß. Auch die Ziffern 7, 8, 9, 10, 14, 15, 19, 23, 25, 28, 29, 34, 35, 37 und 38 haben vorzugsweise für den Zivilprozeß Werth, können aber doch hin und wieder auch im Strafprozesse Anwendung finden. Die Vermuthungen dienen wesentlich dazu, genau und der Natur der Verhältnisse gemäß zu bestimmen, welche Partei für jede Behauptung, die möglicher Weise im Laufe des Verfahrens vorkommen kann, im Falle des Widerspruchs den Beweis zu führen habe, und böswilligem Läugnen eine gewisse Schranke zu setzen. Beim ersten Anblicke wird es Jedem, der an die Untersuchungsmaxime gewöhnt ist, im höchsten Grade auffallen, wie im Strafprozesse von der Vertheilung der Beweislast die Rede sein könne und weßhalb das Gesetz sich bemühe, Folgerungen, die man füglich dem verständigen Ermessen der Geschwornen überlassen könnte, mit einer äußern Sanktion auszustatten und sie als bindende Vermuthungen, welche nur durch einen Gegenbeweis entkräftet

Digitized by Google

werden können, hinzustellen. Es erklärt sich indeß dieses alles aus der Natur des öffentlichen und mündlichen Hauptverfahrens, welches im Strafprozesse wie im Zivilprozesse in einer zusammenhängenden Verhandlung ununterbrochen zu Ende geführt werden soll und eben deßhalb nur auf der Anklagemaxime beruhen kann. Wenn man nicht sich herbeilassen will, bei jeder unerwarteten Wendung, welche das Verfahren nimmt, dasselbe abzubrechen und die Fortsetzung auf einen spätern Zeitpunkt zu verlegen; wenn man nicht die Parteien zwingen will, für alle möglichen Eventualitäten zahllose Beweise aufzutreiben und herbeizuschaffen, und wenn man nicht die Beweisführung zu einer Schraube ohne Ende machen will, so sind Vermuthungen, wie sie das englisch-amerikanische Beweisrecht aufstellt, fast unentbehrlich. Sie beziehen sich theils auf die Vertheilung der Beweislast mit Hinsicht auf das den eigentlichen Streitgegenstand bildende Verhältniß, theils und hauptsächlich auf die Zwischenfragen, die mit Beziehung auf die Bedeutung und den Werth der Beweismittel entstehen können. Ihre Hauptanwendung findet indeß allerdings im Zivilprozesse statt, weßhalb es nicht angeht, hier weitläufiger über diese Materie einzutreten. Wir bemerken bloß noch beiläufig, daß der unter Ziffer 32 aufgestellte Satz eigentlich eben so gut im materiellen Strafrechte eine Stelle finden würde. Der Gedanke, der demselben zum Grunde liegt, ist sehr human und verdient alle Beherzigung. Es ist bei uns vorgekommen, daß die Frau eines Falschmünzers mit einer schweren Strafe belegt worden ist, weil sie die Presse, deren er sich bediente, in Bewegung setzen half. Ein solches Urtheil würde man in England und in Amerika unbegreiflich finden und noch viel weniger würde man je daran denken, eine Frau wegen Beihülfe bei dem betrüglichen Bankerotte ihres Mannes in Untersuchung zu ziehen. — Die unter Ziffer 42 aufgestellte Vermuthung wird selten täuschen und in allen Fällen, in denen der Verkauf redlich gemeint war, leicht durch den Gegenbeweis entkräftet werden können.

Digitized by Google

§ 1782. Zum Beweise des Verrathes ist erforderlich, daß ein offener Akt des Verrathes durch die Aussage von wenigstens zwei Zeugen festgestellt werde. Meineid ist nur durch die Aussage von wenigstens zwei Zeugen oder durch Einen Zeugen, dessen Angaben durch anderweitige Umstände unterstützt werden, erweislich.

Anmerkung. Hiermit sind §§ 450 und 451 des Strafprozeßgesetzes (unten) zu vergleichen.

§ 1852. Die Geschwornen haben unter der Kontrole des Gerichtes, so weit dieselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, über die Wirkung und den Werth des ihnen vorgelegten Beweises zu urtheilen, wofern nicht das Gesetz die Anfechtung des Beweises ausschließt (§ 1779). Doch soll das Gericht die Geschwornen bei jedem passenden Anlasse auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Daß sie ihre Befugniß, die Bedeutung des Beweises zu würdigen, nicht willkürlich, sondern innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Beweis aufgestellten Schranken auszuüben haben;
2. daß sie nicht verpflichtet sind, gemäß den Aussagen einer noch so großen Anzahl von Zeugen zu entscheiden, wenn sie durch dieselben nicht überzeugt worden sind, wofern diesen Aussagen andere Zeugnisse, wenn auch in kleinerer Anzahl, oder eine Vermuthung oder

irgend ein anderer Beweis, bei dem sie sich beruhigen können, entgegensteht;

3. daß ein Zeuge, dessen Aussage mit Beziehung auf einen einzigen Punkt sich als falsch herausstellt, auch in andern Punkten Mißtrauen verdient;
4. daß das Zeugniß eines Mitschuldigen mit Mißtrauen und ein mündliches Geständniß einer Partei mit Vorsicht aufgenommen werden muß;
5. daß in Strafsachen ein Beweis für die Schuld erforderlich ist, welcher keinem verständigen Zweifel Raum läßt;
6. daß ein Beweismittel nicht bloß nach seinem innern Werthe gewürdigt werden muß, daß vielmehr auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, welche anderweitigen Beweise und Gegenbeweise den Parteien zu Gebote stehen, und daß daher
7. ein schwächerer Beweis mit Mißtrauen aufzunehmen ist, wenn es sich zeigt, daß die Partei, welche denselben anbietet, bessere Beweise besitze.

Vergl. § 1780, Ziffer 5.

2. Strafprozeßgesetz.

§ 448. Die für Zivilsachen aufgestellten Beweisregeln gelten auch für Strafsachen, so weit nicht nachstehend ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben wird.

Digitized by Google

§ 449. Das Geständniß eines Angeklagten (gleichviel, ob dasselbe im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder einem Privatmanne gegenüber abgelegt worden sei) kann nicht als Beweis gegen ihn benutzt werden, wenn es unter dem Einflusse von Drohungen geäußert worden ist. Auch genügt es unter keinen Umständen für sich allein zu seiner Verurtheilung, wenn es nicht durch irgend einen andern Beweis einigermaßen unterstützt wird.

Anmerkung. Von einem solchen im Laufe der Voruntersuchung oder außergerichtlich abgelegten Geständnisse ist wohl zu unterscheiden die beim Beginne des Hauptverfahrens abgegebene Erklärung des Angeklagten, daß der Inhalt der Anklageschrift wahr sei. Diese Erklärung steht einem verdammenden Wahrspruche der Jury gleich und es erfolgt auf dieselbe sofort das Strafurtheil. — In England gilt mit Beziehung auf Geständnisse, welche der Angeklagte außergerichtlich oder in der Voruntersuchung ablegt, der Grundsatz, daß ein solches Geständniß unzulässig ist, d. h. gar nicht nachgewiesen werden darf, wenn dasselbe von Jemandem, der über den Angeklagten amtliche Gewalt besitzt oder dem derselbe eine solche Gewalt zutraut, durch Drohungen oder Versprechungen betreffend den Ausgang des Prozesses veranlaßt worden ist. Sind hingegen die Drohungen oder Versprechungen von einer Person ausgegangen, welcher eine solche Gewalt weder zusteht, noch verständiger Weise zugetraut werden kann, so ist das Geständniß zulässig, d. h. es ist gestattet, durch Zeugen oder andere Beweismittel der Jury darzuthun, daß dasselbe wirklich abgelegt worden sei. Den Geschwornen steht es dann immerhin noch frei, wie viel oder wie wenig Gewicht sie auf das Geständniß, wenn dasselbe erwiesen wird, legen wollen. Im Allgemeinen ist man in England selbst und in Amerika darüber einverstanden, daß die Aengstlichkeit bei der

Digitized by Google

Zulassung des Beweises dafür, daß ein Geständniß abgelegt worden sei, bisdahin zu weit getrieben worden ist.

§ 450. Ein des Verrathes Angeklagter kann nicht verurtheilt werden, wenn nicht entweder eine Handlung, durch welche die verrätherische Absicht an den Tag gelegt worden ist, durch zwei Zeugen, oder Eine solche Handlung durch Einen Zeugen und eine zweite Kundgebung des gleichen Verrathes durch einen andern Zeugen bewiesen wird.

§ 451. Beim Hauptverfahren ist für Handlungen, durch welche sich der Verrath geäußert haben soll, die aber nicht ausdrücklich in der Anklageschrift enthalten sind, kein Beweis zulässig, und der Angeklagte kann überhaupt nicht verurtheilt werden, wenn nicht die Anklageschrift eine oder mehrere solche Handlungen bestimmt anführt.

§ 452. Im Falle eines Komplottes, zu dessen Begriff erforderlich ist, daß die verbrecherische Verbindung durch eine äußere Handlung an den Tag getreten sei, kann der Angeklagte nicht verurtheilt werden, wenn nicht eine oder mehrere Handlungen dieser Art in der Anklageschrift angeführt sind, und wenn nicht eine der angeführten Handlungen erwiesen wird. Doch ist es auch gestattet, solche Handlungen, die nicht in der Anklageschrift angeführt sind, zu erweisen.

§ 254. Das Zeugniß eines Mitschuldigen genügt nicht zur Verurtheilung des Angeklagten, wenn nicht irgend welcher anderer Beweis beigebracht wird,

Digitized by Google

welcher darauf hindeutet, daß der Angeklagte bei der Verübung des Verbrechens betheiligt gewesen sei.

§ 455. Zur Unterstützung der Anklage, daß Jemand in betrügerischer Absicht unter irgend einem falschen Vorwande einem Andern eine Unterschrift oder Geld, oder irgend eine geldwerthe Sache abgelockt habe, ist kein Beweis für falsche Angaben zulässig, welche bloß mündlich gemacht und nicht durch Vorweisung irgend eines zur Bekräftigung dienenden Wahrzeichens begleitet worden sind. Diese Vorschrift findet jedoch zu Gunsten eines Angeklagten, welcher sich fälschlich für eine andere Person ausgegeben und in dieser Eigenschaft Geld, Waaren u. dgl. in Empfang genommen hat, keine Anwendung.

Anmerkung. Diese Bestimmung gehört eigentlich ins materielle Strafrecht, indem sie unwahre Angaben (abgesehen von der Annahme eines falschen Namens), wenn sie bloß mündlich gemacht und nicht durch irgend welche anderweitige Vorspiegelungen unterstützt worden sind, für straflos erklärt.

§ 456. Wer angeklagt ist, ein Mädchen durch ein Eheversprechen zu unerlaubtem Umgange oder dasselbe unter irgend welchen Vorspiegelungen zu einem unzüchtigen Leben verleitet zu haben, kann auf das bloße Zeugniß des Mädchens hin nicht verurtheilt werden, wenn nicht irgend ein anderer Beweis vorliegt, welcher darauf hinweist, daß der Beklagte bei dem Vergehen betheiligt gewesen sei.

Digitized by Google

Vierte Beilage.

Ueber die Nichtigkeitsgründe.

Die meisten Gesetzgebungen befolgen mit Hinsicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde ein von dem unsrigen wesentlich sich unterscheidendes System, indem sie gewisse Formen bezeichnen, deren Nichtbeachtung unbedingt die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht, wofern dasselbe zur Verurtheilung des Angeklagten geführt hat. So z. B. werden für diesen Fall in den französischen Gesetzen folgende Nichtigkeitsgründe aufgeführt:

a. Das Urtheil eines Appellationshofes ist nichtig, wenn nicht die vorgeschriebene Zahl Richter zu demselben mitgewirkt hat, oder wenn ein Richter bei demselben mitgewirkt hat, welcher nicht bei allen Verhandlungen der Sache gegenwärtig gewesen ist, oder wenn die Ausfällung des Urtheils nicht in öffentlicher Sitzung stattgefunden hat, oder wenn dem Urtheile keine Motive beigefügt sind (§ 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation).

b. Die Mitglieder der Anklagekammer können bei Strafe der Nichtigkeit in der gleichen Sache nicht als Mitglieder des Assisenhofes thätig sein. Eben so wenig der Untersuchungsrichter (§ 257 Code d'instruction).

c. Der Generalprokurator kann bei Strafe der Nichtigkeit Niemanden bei den Assisen anklagen, der nicht durch die Anklagekammer an dieselben überwiesen worden ist (§ 271 ibid.).

d. Dem Angeklagten, welcher nicht selbst einen Vertheidiger zugezogen hat, ist bei Strafe der Nichtigkeit aller nachfolgenden Verhandlungen ein solcher durch den Assisenpräsidenten zu bezeichnen (§ 294 ibid.).

e. Jeder der Geschwornen hat nach Verlesung des Eides bei Strafe der Nichtigkeit auf Aufforderung des Präsidenten hin die Hand aufzuheben und die Worte »ich schwöre es« auszusprechen, und zwar ist jeder einzeln (individuellement) hiezu aufzurufen (§ 312 ibid.).

Digitized by Google

f. Die Zeugen haben vor ihrer Einvernahme bei Strafe der Richtigkeit den Zeugeneid zu leisten (§ 317 ibid.).

g. Die Einvernahme eines durch das Gesetz ausgeschlossenen Zeugen bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Verfahrens, wenn von dem Generalprokurator oder von der Zivilpartei oder von dem Angeklagten Einsprache gegen die Abhörung erhoben worden ist (§ 322 ibid.).

h. Das Verfahren ist nichtig, wenn der Vorschrift des Gesetzes entgegen kein Uebersetzer zugezogen oder wenn der zugezogene Uebersetzer nicht beeidigt wird, oder endlich wenn das Gericht (sogar im Einverständnisse mit dem Generalprokurator und dem Angeklagten) einen der Zeugen, der Richter oder der Geschwornen als Uebersetzer verwendet (§§ 332 u. 333 ibid.).

i. Der Entscheid der Jury sowohl mit Beziehung auf die Schuld des Angeklagten als mit Hinsicht auf die mildernden Umstände wird bei Strafe der Nichtigkeit mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Erklärung der Jury konstatirt bei Strafe der Nichtigkeit, daß der Entscheid mit Mehrheit gefaßt sei, ohne daß die Zahl der Stimmen angegeben werden dürfte. Einzig wenn der Angeklagte in der Hauptsache mit einfacher Mehrheit schuldig erklärt worden ist, muß dieß angegeben werden (§ 347 ibid.).

k. Bei Strafe der Nichtigkeit soll Niemand die Verrichtungen eines Geschwornen ausüben, der nicht dreißig Jahre zurückgelegt hat und im vollen Genusse der politischen und der bürgerlichen Rechte sich befindet (§ 381 ibid.).

l. Die Zahl von zwölf Geschwornen ist nothwendig, um eine Jury zu bilden (§ 394 ibid.).

m. Wenn das Hauptverfahren nicht vollendet werden kann, sondern auf eine folgende Sitzung verlegt wird, so ist eine neue Geschwornenliste zu bilden, die Ausübung des Ablehnungsrechtes von Neuem zu gestatten und eine neue Jury zusammen zu setzen, alles bei Strafe der Nichtigkeit (§ 406 ibid.).

n. In allen Fällen von nicht gehöriger Besetzung oder Inkompetenz des Assisengerichtes (wenn z. B. eine Sache an die

Digitized by Google

haute-cour gehört), findet ebenfalls die Richtigkeitsklage statt. Das Gleiche gilt, wenn die Staatsbehörde oder der Angeklagte zum Behufe der Geltendmachung eines auf dem Gesetze beruhenden Rechtes einen Antrag stellt, und das Gericht versäumt oder verweigert, darüber zu entscheiden (§ 408 ibid.).

o. Auch die falsche Anwendung des Strafgesetzes begründet die Richtigkeitsbeschwerde. Dagegen fällt ein bloßer Fehler in der Zitation des angewendeten Gesetzes nicht in Betrachtung, wenn die ausgesprochene Strafe selbst dem Gesetze entspricht (§§ 410 und 411 ibid.).

p. Wenn der Assisenpräsident versäumt hat, den Angeklagten die gesetzliche Frist von fünf Tagen, innerhalb welcher eine Richtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Anklagekammer zulässig ist, zu eröffnen, so kann diese Beschwerde noch nach der Ausfällung des Endurtheils geltend gemacht werden (§ 297 ibid.). Sie ist jedoch nur in drei Fällen möglich:

aa. wenn die eingeklagte That durch kein Gesetz als Verbrechen qualifizirt wird; bb. wenn die Staatsbehörde über die Sache nicht angehört worden ist, und cc. wenn die Anklagekammer nicht nach der Vorschrift des Gesetzes bestellt war (§ 299 ibid.).

Hat das Verfahren zu einem dem Angeklagten günstigen Ergebnisse geführt, so ist die Befugniß der Staatsbehörde, Richtigkeitsgründe geltend zu machen, in sehr enge Schranken eingeschlossen. Einzig wenn das Gericht einen von der Jury für schuldig erklärten Angeklagten vermöge des § 364 des Code d'Instr. freispricht, weil die That durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei, während dieß doch der Fall ist, steht der Staatsbehörde ein Kassationsgesuch mit voller Wirksamkeit zu. Hingegen ein dem Angeklagten günstiger Spruch der Jury befreit diesen unbedingt, und bei allfällig vorhandenen Richtigkeitsgründen kann die Staatsbehörde zwar wohl verlangen, daß das Urtheil im formellen Interesse des Gesetzes kassirt werde, für den einzelnen Fall aber behält dasselbe dennoch Rechtskraft (§§ 409 und 410 Code d'Instr.).

Digitized by Google

Die Zivilpartei kann unter keinen Umständen auf Kassation eines dem Angeklagten günstigen Spruches der Jury oder des Gerichtes antragen; einzig wenn das Gericht die Zivilpartei zu einer über das Begehren des freigesprochenen Angeklagten hinaus reichenden Entschädigung verurtheilt hat, steht ihr mit Beziehung auf diesen Punkt der Kassationsrekurs offen (§ 412 ibid.).

In ähnlicher Weise wird das Recht der Parteien, die Kassation eines schwurgerichtlichen Verfahrens auszuwirken, durch die meisten neuern Gesetzgebungen normirt (z. B. österreichische Strafprozeßordnung §§ 352 u. f. Preußische Verordnung vom 3. Januar 1849 §§ 138 u. f. Baierisches Gesetz, Art. 230 u. f.). Auf alle untergeordneten Modifikationen können wir hier nicht eingehen; wir wollen nur einige wenige herausheben.

In Oesterreich können Vormünder oder Eltern von minderjährigen Angeklagten sogar gegen deren Willen die Richtigkeitsbeschwerde erheben (§ 354).

In Preußen ist die Richtigkeitsbeschwerde der Zivilpartei unbedingt entzogen. Nach § 142 der Verordnung stand der Staatsanwaltschaft die Richtigkeitsbeschwerde ebenfalls nicht zu, wenn von den Geschwornen ein Nichtschuldig ausgesprochen war. Diese Vorschrift ist aber durch das im gegenwärtigen Jahre erlassene Zusatzgesetz umgestaltet worden. Das Zusatzgesetz enthält nämlich in Art. 112 folgende Bestimmung: „Die Richtigkeitsbeschwerde „steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten zu. „Die Verletzungen von Vorschriften, welche lediglich im Interesse „des Angeklagten gegeben sind, können jedoch von der Staats„anwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um „eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten „herbei zu führen. Wenn der Angeklagte von den Geschwornen „für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwalt„schaft die Richtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung „bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammen„setzung des Schwurgerichtes oder durch die Stellung oder Nicht„stellung von Fragen an die Geschwornen eine Richtigkeit begrün-

Digitized by Google

„det wird." Die Nichtigkeitsgründe waren durch § 140 der Verordnung genau vorgeschrieben. Dagegen das Zusatzgesetz bewilligt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen jeder Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens, hebt die hauptsächlichsten Fälle heraus und überläßt im Uebrigen dem Obertribunal zu beurtheilen, ob ein verletzter Grundsatz des Verfahrens wesentlich sei oder nicht (Art. 110 und 111).

Auch die in Art. 231 des baierischen Gesetzes enthaltene Aufzählung von Verletzungen wesentlicher Formen ist nicht als erschöpfend, sondern bloß als eine Zusammenstellung der Hauptfälle zu betrachten. Wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden ist, so soll nach Art. 233 des baierischen Gesetzes das Urtheil von Amts wegen dem obersten Gerichtshofe eingesendet werden, damit derselbe untersuche und entscheide, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege.

Die Bundesgesetzgebung stimmt im Wesentlichen mit unserm Gesetze überein. — Es bleibt uns nur noch übrig, einen Blick auf das englisch-amerikanische Recht zu werfen. Die in England den Parteien eingeräumten Mittel zur Anfechtung des Spruches einer Jury oder eines Gerichtes sind immer noch sehr mangelhaft und es bedürfen die dießfälligen Einrichtungen durchaus weiterer Reformen. Bis zum Jahre 1848 gab es in allen Fällen, in denen es sich um ein schweres Verbrechen (felony) handelte, in der That und Wahrheit gar keine Rechtsmittel, die irgend eine erhebliche praktische Bedeutung gehabt hätten. Wenn ein Angeklagter von den Geschwornen für schuldig erklärt war, so hing sein Schicksal ausschließlich davon ab, ob der Richter, der das Urtheil gefällt hatte, ihn zur Begnadigung empfehlen werde oder nicht. Es ist richtig, daß er schon vor der Ausfällung des Urtheils bei dem Gerichte das Gesuch stellen konnte, daß dem Spruche der Geschwornen keine Folge gegeben werden solle (motion in arrest of judgment) und daß ihm nach der Ausfällung des Urtheils eine Art Kassationsgesuch (writ of error) offen stand. Aber von diesen beiden Gesuchen konnte nur dann die Rede sein, wenn die Anklage-

Digitized by Google

schrift unrichtig abgefaßt oder sonst ein Fehler unterlaufen war, der sich auf denjenigen Bestandtheil des Verfahrens bezog, über den ein Protokoll geführt wird. Nun fällt aber gerade die wichtigste Verhandlung, das Beweisverfahren, nicht ans Protokoll, indem dasselbe bloß die Anklageschrift, die Antwort des Beklagten (Nichtschuldig), den Spruch der Jury und das Urtheil des Gerichtes enthält. Wo alle diese Stücke formell in Ordnung waren und zusammenpaßten, war keines der beiden erwähnten Gesuche zulässig. Deßhalb und aus andern Gründen kamen dieselben in der Praxis auch so gut wie gar nicht vor.

Dagegen ist in Fällen, in denen ein bloßes Vergehen (**misdemeanor**) in Frage stand, das Gesuch um Aufhebung des Spruches der Geschwornen und Wiederholung des Hauptverfahrens von alter Zeit her unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie im Zivilprozesse, nämlich a. wenn der Angeklagte verurtheilt worden ist, während entweder gar kein Beweis gegen ihn vorlag oder gar der abgenommene Beweis ihm günstig war; b. wenn die Geschwornen sich ungebührlich betragen haben (was aber sehr schwer zu erweisen ist, da sie selbst darüber nicht befragt werden dürfen); c. wenn der Ankläger auf die Geschwornen auf unzulässige Weise eingewirkt hat; d. wenn der Richter die Geschwornen mißleitet hat, und endlich e. wenn der Angeklagte neue Beweise auffindet, die er ohne seine Schuld vorher nicht beibringen konnte.

Der Ankläger kann die Wiederholung des Hauptverfahrens nur verlangen, wenn der Angeklagte durch rechtswidrige Mittel den ihm günstigen Wahrspruch ausgewirkt hat.

Seit dem Jahr 1848 besteht nun ein aus fünf Oberrichtern zusammengesetzter Appellationshof, welcher die von den Schwurgerichten gefällten Urtheile bestätigen oder umändern, oder auch eine Wiederholung des Hauptverfahrens anordnen kann. Es steht aber keineswegs den Parteien das Recht zu, sich an diesen Gerichtshof zu wenden, sondern derselbe hat bloß solche Fragen zu behandeln, welche ihm der Richter, der das schwurgerichtliche

Digitized by Google

Verfahren geleitet hatte, vorzulegen für gut findet. (Siehe die treffliche Darstellung von Mittermaier in seinem Werke über das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren, S. 523 u. ff.)

Sehr zu beachten ist die Gesetzgebung von New-York. Die wesentlichsten dießfälligen Bestimmungen derselben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Beim Hauptverfahren kann der Angeklagte gegen Entscheidungen des Gerichtes betreffend die motivirte Ablehnung der ganzen Geschwornenliste oder einzelner Geschwornen, so wie betreffend die Zulassung oder Zurückweisung von Zeugenaussagen oder andern Beweismitteln, und betreffend die Instruktion der Jury oder irgend welche Rechtspunkte, welche nicht vom freien Ermessen des Gerichtes abhängen, Einsprache erheben (§ 512). Die Einsprache wird von dem Vertheidiger in der Regel sofort in Schrift verfaßt und dem Gerichte eingereicht. Das Gericht hat ebenfalls unverzüglich über die Richtigkeit der faktischen Behauptungen, welche der Einsprache zum Grunde liegen, sich zu Protokoll zu erklären (§§ 513 u. ff.). Die Einsprache hat einzig den Zweck, für den Fall, daß der Beklagte in der Hauptsache die Appellation erklären sollte, es ihm möglich zu machen, bei Gelegenheit dieser Appellation sich auch über die Zwischenverfügungen zu beschweren (§§ 520, 550 u. 578). Mit diesem Verfahren ist § 254 unsers Gesetzes zu vergleichen.

2. Wenn der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, so kann er darauf antragen, daß dessen ungeachtet kein Urtheil gegen ihn ausgefällt werden möchte. Einem solchen Antrag ist nur dann Folge zu geben, wenn es sich zeigt, daß die Anklageschrift wegen irgend eines formellen oder materiellen Fehlers als unstatthaft hätte zurückgewiesen werden sollen (§ 527). In diesem Falle kommt die Sache wieder in die gleiche Lage, in der sie sich befand, bevor der Angeklagte in Anklagezustand versetzt war, und es kann, wenn der Fehler bloß die Form betrifft, eine neue Anklageschrift eingebracht werden (§ 530).

Digitized by Google

3. Der Angeklagte kann in folgenden Fällen darauf antragen, daß das Gericht das Hauptverfahren vor einer andern Jury wiederholen lassen möchte:

a. Wenn der Angeklagte in einem Falle, in welch'em es sich nicht um ein bloßes Vergehen handelt, dem Hauptverfahren nicht beigewohnt hat;

b. wenn die Jury außerhalb der Gerichtssitzung sich Beweise hat vorlegen lassen;

c. wenn die Geschwornen während der Berathung aus einander gegangen sind, ohne hiezu von dem Gerichte Erlaubniß erhalten zu haben, oder wenn ihnen sonst eine Ordnungswidrigkeit zur Last fällt, durch welche eine unbefangene Erwägung der Sache gestört worden ist;

d. wenn sich die Geschwornen durch Anwendung des Looses oder auf andere ungebührliche Weise über ihren Entscheid geeinigt haben;

e. wenn das Gericht die Geschwornen über einen Rechtspunkt falsch belehrt oder eine von ihnen verlangte Belehrung zu ertheilen sich geweigert hat;

f. wenn der Wahrspruch dem Beweisrechte widerspricht; doch kann aus diesem Grunde die Wiederholung des Hauptverfahrens nur zwei Male bewilligt werden (§ 524).

Wenn die Wiederholung des Hauptverfahrens bewilligt wird, so fällt das ursprüngliche Hauptverfahren und der darauf gegründete Wahrspruch gänzlich dahin (§ 523).

4. Zu diesen drei Rechtsmitteln, welche dem Ankläger absolut entzogen sind, kommt nun noch die Appellation. Der Ankläger kann einzig in zwei Fällen appelliren, nämlich a. wenn die Anklageschrift für unzulässig erklärt wird, und b. wenn das Gericht, nachdem die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärt haben, sich überzeugt, daß die Anklageschrift hätte zurückgewiesen werden sollen und deßhalb die Ausfällung des Urtheils verweigert (§ 579). Der Angeklagte kann gegen jedes ihm ungünstige Endurtheil appelliren und bei Gelegenheit dieser Appellation auch über alle Zwischenverfügungen sich beschweren (§ 578).

Digitized by Google

Die Appellationsinstanz soll keine Beschwerde berücksichtigen, welche bloß technische Irrungen, die für das materielle Recht gleichgültig sind, betreffen (§ 603). Das Appellationsgericht kann das Urtheil der untern Instanz bestätigen, umstoßen oder abändern, oder auch die Wiederholung des Hauptverfahrens vor einem andern Schwurgerichte verfügen (§ 604). Es versteht sich von selbst, daß die Appellationsinstanz in allen Beziehungen und namentlich auch mit Hinsicht auf die Wiederholung des Hauptverfahrens genau nach denjenigen Vorschriften zu handeln hat, welche für die erste Instanz aufgestellt sind.

5. Gegen das Urtheil der zweiten Instanz ist überdieß noch die Oberappellation an eine dritte Instanz möglich. Dieß ist nun des Guten offenbar zu viel, und wenn in England dem Angeklagten die Rechtsmittel zu sparsam zugetheilt sind, so trifft die Gesetzgebung von New-York umgekehrt der Vorwurf, daß sie in dieser Beziehung wahrhaft verschwenderisch zu Werke gegangen sei.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google